

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 15. Januar 2003

Nr. 193	Änderung der AVO .....	133	und Mainz für Gesunde, Behinderte, Kranke und Pflegebedürftige 2003 .....	134	
Nr. 194	Änderung der Vergütungsrichtlinie 2 „Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte)“ .....	133	Nr. 203	MISEREOR-Fastenaktion 2003: „Wem gehört die Welt?“ .....	135
Nr. 195	Änderung der Vergütungsrichtlinie 7 „Praktikanten“ .....	133	Nr. 204	Gabe der Erstkommunionkinder 2003 „Mithelfen durch Teilen“ .....	136
Nr. 196	Änderung des Statutes für ständige Diakone im Bistum Limburg .....	133	Nr. 205	Priesterexerziten 2003 in der Benediktinerabtei Weltenburg .....	136
Nr. 197	Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands .....	134	Nr. 206	Sportexerziten - Neue Wege in der Kirche .....	137
Nr. 198	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. Oktober 2002 .....	134	Nr. 207	Ferienaushilfen in den Sommermonaten .....	137
Nr. 199	Erhöhung der Sustentation ab 01. Januar 2003 .....	134	Nr. 208	Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 07. Juli 2003 bis 06. September 2003 .....	137
Nr. 200	Eintragungen in den Kirchenbüchern nach durchgeführter Geschlechtsumwandlung .....	134	Nr. 209	Warnungen .....	138
Nr. 201	Erwachsenenfirmung .....	134	Nr. 210	Todesfälle .....	138
Nr. 202	Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda .....	134	Nr. 211	Dienstnachrichten .....	138
			Nr. 212	Änderungen im Schematismus .....	139

## Nr. 193 Änderung der AVO

Auf Beschluss der KODA vom 24. Oktober 2002 wird § 10 der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg um einen neuen Absatz 3b mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(3b) Beschäftigte im Internatsdienst sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes mit 25 v.H. als Arbeitszeit gewertet.“

Die Regelung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Limburg, 03. Dezember 2002      † Franz Kamphaus  
Az.: 565AH/02/01/13      Bischof von Limburg

## Nr. 194 Änderung der Vergütungsrichtlinie 2 „Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte)“

Die Vergütungsrichtlinie 2 „Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte)“ wird nach Beschluss der KODA vom 24. Oktober 2002 wie folgt geändert:

In Punkt 10 der VR 2 wird der Termin „31.12.2002“ durch den Termin „31.12.2003“ ersetzt.

Limburg, 03. Dezember 2002      † Franz Kamphaus  
AZ.: 565 AH/02/01/13      Bischof von Limburg

## Nr. 195 Änderung der Vergütungsrichtlinie 7 „Praktikanten“

Nach Beschluss der KODA vom 24. Oktober 2002 wird die Vergütungsrichtlinie 7 „Praktikanten“ wie folgt geändert:

- In Nr. 2 Buchst. c) wird nach den Worten „mindestens 6 Monaten“ eingefügt: „... oder 800 Stunden...“.
- Die Änderung tritt am 01. August 2002 in Kraft.

Limburg, 03. Dezember 2002      † Franz Kamphaus  
AZ: 565 AH/02/01/13      Bischof von Limburg

## Nr. 196 Änderung des Statutes für ständige Diakone im Bistum Limburg

Mit Wirkung ab 01. Juli 2002 wird § 22 Abs. 1 des „Statuts für ständige Diakone im Bistum Limburg“ wie folgt geändert und ergänzt:

4. Diakone mit sonstiger Ausbildung nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe BAT IVb: BAT IVb + eine Zulage in Höhe von 50 % der Differenz der Grundvergütung zur Vergütungsgruppe BAT IVa.
5. Diakone mit sonstiger Ausbildung nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe BAT IVa + eine Zulage in Höhe von 50 % der Differenz der Grundvergütung zur Vergütungsgruppe BAT III.
6. Diakone mit sonstiger Ausbildung, die als Pfarrbeauftragte oder als Bezugsperson eingesetzt sind und im Pfarrhaus oder in der Kirchengemeinde wohnen, erhal-

ten bis zum 31. Dezember 2004 für die Dauer der Geltung der Statuts für die Pfarrseelsorge nach c. 517 § 2 CIC in der Fassung vom 19. März 1999 für die Dauer der Beauftragung oder des Einsatzes eine zusätzlich Zulage von monatlich 230,- Euro unter Einbeziehung der bisher gezahlten Bezugspersonenzulage.“

Limburg, 04. Dezember 2002      † Franz Kamphaus  
Az.: 24A/03/01/1                      Bischof von Limburg

#### **Nr. 197 Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands**

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01. November 2002 die Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands sowie eine Durchführungsvorschrift zu § 64 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlicht (vgl. Amtsblatt Köln, Stück 22 v. 01. November 2002, S. 214-233).

#### **Nr. 198 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. Oktober 2002**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 154. Tagung am 17. Oktober 2002 Änderungen in § 2b und in § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR beschlossen. Die vorgenannten Beschlüsse treten zu den in den Beschlüssen genannten Daten in Kraft. Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Zeitschrift „neue Caritas“ in Heft 22/2002 ersichtlich. Die Beschlüsse sind hiermit Bestandteil des Amtsblattes.

Limburg, 28. November 2002      † Franz Kamphaus  
Az. 359H/02/01/7                      Bischof von Limburg

#### **Nr. 199 Erhöhung der Sustentation ab 01. Januar 2003**

Aufgrund der Erhöhung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2003 erhöht sich die Sustentation wie folgt:

Die Sustentation beträgt ab 1. Januar 2003 mtl. € 509,63.

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:

Vollverpflegung                      € 352,83

Reinigung der Wohnräume und  
anteilige Haushaltsführung      € 143,74

Strom                                      € 13,06

Limburg, 14. Januar 2003  
Az. 25K/03/01/1

#### **Nr. 200 Eintragungen in den Kirchenbüchern nach durchgeführter Geschlechtsumwandlung**

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat im Zusammenhang mit Problemen des Transsexualismus zur Frage Stellung bezogen, ob in den Kirchenbüchern Änderungen vorzunehmen sind, wenn Gläubige sich einer operativen Geschlechtsumwandlung unterzogen haben und diese Umwandlung im staatlichen Rechtsbereich anerkannt wurde.

Die Kongregation für die Glaubenslehre ordnet im Einvernehmen mit der Kleruskongregation an, dass der im Taufbuch ursprünglich eingetragene geschlechtsspezifische Name in Folge eines solchen operativen Eingriffs **nicht** verändert werden darf. Wohl aber muss am Rand der Taufeintragung eine Notiz über die erfolgte Operation angebracht werden, sofern die Geschlechtsumwandlung im staatlichen Rechtsbereich anerkannt worden ist. Genaue Angaben über die entsprechende zivilrechtliche Entscheidung (Name der entsprechenden Behörde, Datum und Aktenzeichen) sind dabei anzuführen; die vorgelegten Dokumente sind in Kopie zu den Taufakten zu nehmen.

#### **Nr. 201 Erwachsenenfirmung**

Am Donnerstag, 29. Mai 2003, Christi Himmelfahrt, um 10.00 Uhr, wird Herr Domkapitular Dr. Johannes zu Eltz in St. Leonhard, Frankfurt am Main, Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Der Aufgabenbereich pastorale Dienste des Bezirksamtes Frankfurt führt dazu eine Firmvorbereitung durch. Ein erstes Einführungstreffen findet statt am Montag, 28. April 2003 um 19.30 Uhr im Haus der Volksarbeit, Eschenheimer Anlage 21, 60389 Frankfurt. Weitere Vorbereitungstreffen finden im Mai 2003 in Frankfurt statt.

Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbeten bis zum 15. April 2003 an: Aufgabenbereich pastorale Dienste im Katholischen Bezirksamt Frankfurt, Pia Arnold-Ramme, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main (Tel. 069/1501-158 oder 157, Fax 069/1501-152).

#### **Nr. 202 Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz für Gesunde, Behinderte, Kranke und Pflegebedürftige 2003**

Die gemeinsame jährliche Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz für Gesunde, Behinderte, Kranke und Pflegebedürftige in Zusammenarbeit mit dem Lourdes-Krankendienst des Malteser-Ritter-Ordens wird im Jahr 2003 durchgeführt von:

**Donnerstag, 29. Mai 2003 (Fest Christi Himmelfahrt), bis Montag, 02. Juni 2003.**

Protector ist Weihbischof Gerhard Pieschl.

Die Pilgerfahrt steht unter dem Leitwort „Gottes Volk aus allen Nationen“.

Das Programm der Pilgerfahrt bietet folgende religiöse Feiern: Gottesdienst an der Grotte, Sakramentsprozession mit Krankensegnung, Gottesdienst mit Krankensalbung, Lichterprozession, Teilnahme am Internationalen Gottesdienst in der unterirdischen Basilika, Kreuzweg- und Rosenkranzgebet, Gesprächskreise.

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien, die Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprache, die Altenheimseelsorger, die Krankenhausseelsorger, die Behindertenseelsorger und die sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum Limburg haben noch vor Weihnachten Unterlagen mit ausführlichen Informationen zur Wallfahrt (u. a. Prospekte, Plakate) erhalten.

Besonders können **Kranke, Langzeitkranke und Schwerkranke**, die aus eigener Kraft nicht mehr an der Wallfahrt

teilnehmen können, für die Pilgerfahrt ermutigt werden, da die erforderliche ärztliche und pflegerische Betreuung gewährleistet ist. Auch für die **Hotelpilger** ist eine ärztliche Versorgung gegeben.

Die katholischen Schulen in den drei Diözesen wurden bereits über das Jugendprojekt 2003 informiert und um Ausschreibung der Jugendwallfahrt gebeten.

Die Diözesen laden herzlich zur Teilnahme ein.

Auskunft und Informationen erteilt die Lourdes-Pilgerstelle der Diözese Limburg, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Telefon 0 64 31/2 95-3 09, Fax 0 64 31/2 95-5 84, E-Mail: e.scheib@bistumlimburg.de.

### **Nr. 203 MISEREOR-Fastenaktion 2003: „Wem gehört die Welt?“**

#### **Thema, Termine und Anregungen zum Mitmachen**

MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich an der Fastenaktion 2003 zu beteiligen. Gemeinsam soll ein eindrucksvolles Zeichen der Verbundenheit der Christen in Deutschland mit den Armen in den Ländern des Südens gesetzt werden. „Wem gehört die Welt?“ lautet das Leitwort der Aktion. Die Frage nach dem Zugang zu den natürlichen Ressourcen ist eine der Schlüsselfragen unserer Zeit. Sie will uns Christen auffordern, sich für eine gerechtere Verteilung der Güter dieser Erde einzusetzen.

Der Zugang zu sauberem Wasser, zu Ackerland, Fischgründen und Saatgut bleibt vielen Menschen vor allem in den Ländern des Südens verwehrt. Ein gerechter Ressourcenzugang ist nicht nur die Basis für menschenwürdiges Leben, sondern wird immer entscheidender für die Frage nach Krieg und Frieden.

Unser Engagement, unsere materielle Unterstützung und unser Gebet für die Bedürftigen sind Zeichen konkreter Nächstenliebe, wir sind dadurch verbunden mit den Menschen in den armen Ländern des Südens.

#### **Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion**

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (08./09. März 2003) in Mainz eröffnet.

#### **Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (08./09. März 2003)**

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.
- In einem Sachheft werden die Hintergründe zur diesjährigen Fastenaktion durch eine Sachanalyse und Informationen aus konkreten Projekten von MISEREOR ausführlich erläutert.
- Ein Aktionsheft bietet vielfältige Anregungen für die Gemeinde, sich mit dem Inhalt der diesjährigen Fastenaktion auseinander zu setzen.

- Dieses Jahr gibt es wieder eine MISEREOR-Fastenzeitung, mit viel Informationen rund um die Fastenzeit und die Arbeit von MISEREOR. Bitte weisen Sie Ihre Gemeinde auf die Zeitung hin und legen Sie sie gut sichtbar aus. Eventuell kann die Zeitung auch gemeinsam mit dem Pfarrbrief ausgeliefert werden.
- Der aus Togo stammende und in Duisburg lebende Künstler El Loko hat das **MISEREOR-Hungertuch** für die Jahre 2002/2003 gemalt. Das Tuch trägt den Titel „Augen-Blicke des Friedens“. Mit seinen ausdrucksstarken und farbenfrohen Menschensichten gibt das Hungertuch wichtige Impulse, um die Fastenzeit als Zeit der Besinnung, Umkehr und Solidarität zu erleben
- Der MISEREOR-Fastenkalendar ist für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit einem eigens gestalteten Comic wecken. Nach dem großen Erfolg in den letzten Jahren, wird auch diesmal wieder die Aktion „Talentewucher“ durchgeführt: Sie bietet Kindern in Ihrer Pfarrgemeinde eine spannende Möglichkeit, sich für die Rechte der Kakaobohnenpflücker in Bolivien einzusetzen. Ein möglicher Rahmen für eine inhaltliche Einführung in das Thema wäre z.B. ein Familiengottesdienst.
- Für Jugendliche gibt es vielfältige Materialien zum Thema Biopiraterie, die zum Engagement innerhalb der diesjährigen Jugendaktion anregen. Dazu gehören ein Plakatsflyer mit Comic, sowie ein Begleitheft mit Hintergrundinformationen über die konkrete Projektarbeit von **MISEREOR**.
- Für Ihre Pfarrbriefe gibt es eine eigene Beilage; Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

#### **Die Misereor-Aktion in den Gemeinden**

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in Gottesdiensten, Frühschichten und in der Katechese (siehe die Werkmappen mit CD-Rom zur Fastenaktion, Fastenkalendar sowie dem Hungertuch und den dazugehörigen Arbeitshilfen).
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen an (siehe Fastenkalendar).
- Die Aktion „Fasten für Gerechtigkeit“, bietet Gruppen die Möglichkeit, durch gemeinsames körperliches Fasten die Fastenzeit besonders intensiv zu erleben (siehe Arbeitshilfe „Fasten für Gerechtigkeit“).
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).

- Mit der Aktion „Solidarität geht!“, ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch.
- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage: [www.misereor.de](http://www.misereor.de) (Zum Jahreswechsel mit neuem Internetauftritt!). Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.
- die religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Fahrten zum Religionsunterricht,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Jugendbands.

### **Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (6. April 2003)**

Am 5. Fastensonntag (6. April) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

### **MISEREOR-Materialien**

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR, Postfach 1450, 52015 Aachen, Telefon (01 80) 5 20 02 10, Fax (02 41) 4 79 86 45. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „[www.misereor.de](http://www.misereor.de)“. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

### **Nr. 204 Gabe der Erstkommunionkinder 2003 „Mithelfen durch Teilen“**

„**Ich bin das Bot, das Leben schenkt**“ – unter diesem Leitwort bittet das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe in diesem Jahr um die Gabe der Erstkommunionkinder.

Zum Leben brauchen wir nicht nur Nahrung, sondern auch Liebe und Gemeinschaft. Bei Jesus ist das gemeinsame Mahl Zeichen der Nähe und der Verbundenheit.

Diesen Gedanken greift die Diaspora-Kinderhilfe mit der Aktion „Mithelfen durch Teilen“ in besonderer Weise auf.

Wir fördern, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung,
- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2003 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen von Sieger Köder, Willi Hoffsummer, Albert Biesinger, Erwin Grosche, Margarete Niggemeyer, Georg Schwikart u.v.a. zum Thema enthält der Erstkommunionbegleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleitheft, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch Ende Februar 2003.

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken  
Diaspora-Kinderhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Telefon: (0 52 51) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax: (0 52 51) 29 96-88  
E-Mail: [kinderhilfe@bonifatiuswerk.de](mailto:kinderhilfe@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

### **Nr. 205 Priesterexerzitien 2003 in der Benediktinerabtei Weltenburg**

29.09. - 03.10.2003

(Beginn: 18.00 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr)

Schweigexerzitien für Priester

„Ich glaube“

Gedanken und Anregungen zum Glaubensbekenntnis  
Leitung: Prof. Dr. Ludvig Mödl, München

10.11. - 15.11.2003

(Beginn: 18.00 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)  
Schweigeexerzitien für Priester  
„Ehre Gott in der Höhe - Friede den Menschen auf Erden“ (Lk 2,14)  
Lichtblicke für heute im Lukas-Evangelium  
Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising

Anmeldungen bitte an die Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Telefon (0 94 41) 20 40, Fax (0 94 41) 20 41 37.

### Nr. 206 Sportexerzitien - Neue Wege in der Kirche

*Besinnung und Bewegung - Begegnung (Stille Exerzitien, Rüstzeit)*

Das Dezernat Kirche und Gesellschaft im Bischöflichen Ordinariat zu Limburg veranstaltet Sportexerzitien an der DJK-Sportschule in Münster/Westfalen

von Dienstag, 10.06. - Freitag, 13.06.2003 für Frauen (Kurs I),  
von Montag, 14.07.- Freitag, 18.07.2003 für Männer (Kurs II) und  
von Montag, 21.07. -Freitag, 25.07.2003 für Frauen (Kurs III).

Es wird angestrebt, die Ganzheitlichkeit des Menschen (Seele, Körper) zu erfassen. Neben herkömmlichen und bewährten theologischen sowie philosophischen Vorträgen, Meditationen, Gottesdiensten usw., die zur Selbstfindung hilfreich sind, soll gleichermaßen die eigene Körpererfahrung durch Sport gleichrangig im Mittelpunkt stehen. Hier ist - neben den geistlichen Impulsen - täglich an zwei bis drei Sporteinheiten gedacht. Der Sport soll wettkampffrei und ohne Leistungsdruck betrieben werden. Die Sportexerzitien werden unter Federführung der Diözese Limburg, gemeinsam mit der DJK LV Nordrhein-Westfalen, der Ev. Kirche von Hessen und Nassau, der Deutschen Sportjugend im DSB und dem Bildungswerk des Landessportbundes Hessen angeboten.

**Teilnehmer:** Frauen bzw. Männer ab 18 Jahren, nach oben ohne Altersbegrenzung.

Folgende Elemente sind u. a. vorgesehen: Gymnastik, Schwimmen, Joggen, möglichst wettkampffreie Spiele, Sportwandern mit der Bibel usw. Ebenfalls sind ein Fasttag sowie ein Vortrag über richtige Ernährung eingeplant. Teilnehmer anderer Konfessionen, auch Menschen, die mit Gott und/oder der Kirche nicht viel anfangen können, sind willkommen; dies gilt ebenso für sportlich völlig Ungeübte.

**Teilnehmerbeitrag:** Kurs I 140,- Euro (3 Tage), Kurs II und III 180,- Euro. Fahrtkosten müssen selbst getragen werden (evtl. Fahrgemeinschaften bilden).

**Anmeldungen bis 31.03.2003 an:** Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Kirche und Gesellschaft, Frau Michel, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Telefon (0 64 31) 2 95-3 28, Fax-Nr. (0 64 31) 2 95-4 37.

**Leitungsteam (Frauen Kurs I):** Elisabeth Keilmann-Stadtler, Dipl. Theol. (Beauftragte für den Arbeitskreis Kirche und Sport im Bistum Essen), Dipl. Sportlehrerin Kathrin Rebert

**Leitungsteam (Frauen Kurs II)** Dr. Kornelia Siedlaczek, Dipl.-Theol., Gisela Bienk

**Leitungsteam (Männer)** Karl Wolf, Pfarrer, Norbert Koch, Sportreferent DJK-LV NW.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Anmeldung.

### Nr. 207 Ferienaushilfen in den Sommermonaten

In den vergangenen Jahren konnten immer wieder ausländische Priester, meist Aufbaustudenten aus Rom, als Aushilfe in den Ferienmonaten in Pfarreien des Bistums vermittelt werden. Erfahrungsgemäß wird um die Vermittlung eines **Kalendermonats** gebeten. Damit auch im neuen Jahr rechtzeitig die Planungen anlaufen können, mögen sich die Pfarrer, die für die Urlaubszeit eine Vertretung wünschen, bitte an das Sekretariat des Generalvikars wenden. Dabei sollten Ort der Kirchengemeinde, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeiten der Unterbringung angegeben werden.

Die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des vicarius substitutus sind zu beachten, besonders hinsichtlich des Einsatzes von Ordensgeistlichen (Amtsblatt 1999, S. 13).

Bezüglich der finanziellen Leistungen gilt der Beschluss der Verwaltungskammer des Bistums Limburg vom 20. September 1990. Nähere Auskünfte dazu erteilt Herr Meuer (Dez. P), Telefon (0 64 31) 2 95-4 80. Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax-Versicherungsdienst ab.

### Nr. 208 Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 07. Juli 2003 bis 06. September 2003

In der Zeit vom 07. Juli 2003 bis 06. September 2003 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgevertretung zu verbinden. Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten. In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entspr. Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bzgl. Termin und Lage der Pfarre möge bis 31. März 2003 an folgende Adresse erfolgen:

Erzb. Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg, Telefon 00 43/6 62/80 47-11 00, Fax: 00 43/6 62/80 47-11 09, E-Mail: [ordinariat.sbg@kirchen.net](mailto:ordinariat.sbg@kirchen.net).

Ungefähr ab Mitte April übermittelt das Erzb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

## Nr. 209 Warnungen

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat mitgeteilt, dass seitens der Hauptabteilung Weltkirche des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart vor der unseriösen Verhaltensweise von Rev. Fr. Akepa-Immas Lawrence, Diözesanpriester des Bistums Soroti in Uganda, gewarnt wird. Der genannte Priester versuche unter Vorlage eines nach Auskunft seines Heimatbischofs gefälschten Empfehlungsschreiben, finanzielle Unterstützung zum Kauf eines Gebrauchtwagens zu erhalten. Bei einer Kontaktnahme durch Fr. Akepa wird um eine Information des Referates Weltkirche im Bischöflichen Ordinariat Limburg gebeten, Telefon (0 64 31) 2 95-4 48.

### Warnung vor Online-Telefonbucheinträgen

Derzeit versucht ein Unternehmen mit dem Namen „**Das Regionale Online**“ berteuerte Einträge in ein Internet-Telefonbuch unter [www.regionale-online.de](http://www.regionale-online.de) zu verkaufen. Dazu werden Einrichtungen mit einem vorbereiteten Formblatt angeschrieben, das in der optischen Gestaltung den Schreiben der Deutschen Telekom täuschend ähnelt. Tatsächlich nennt sich das Unternehmen auf diesem Formblatt zudem „**DeNetMedia GmbH**“. Während der mittels des Schreibens angebotene „Grundeintrag“ auf den ersten Blick kostenlos zu sein scheint, ist gut versteckt im „Kleingedruckten“ zu lesen, dass die Freischaltung dieses völlig nutzlosen Eintrags in Wahrheit **845,- € zzgl. Mehrwertsteuer** kostet. Wir bitten Sie, alle Rechnungen über Telefonbucheinträge genau zu prüfen.

## Nr. 210 Todesfälle

**Herr Pfarrer i. R. Aegidius Schmalen** ist am 1. Januar 2003 im Alter von 88 Jahren in Niederselters gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Dienstag, 7. Januar 2003 um 10.15 Uhr im Hohen Dom zu Limburg, die Beerdigung war anschließend um 11.30 Uhr auf dem Limburger Friedhof.

Aegidius Schmalen wurde am 06. Juni 1914 in Aachen geboren und am 12. September 1939 im Dom zu Aachen zum Priester geweiht. Er begann seinen Dienst als Kaplan in Erkelenz, wo er den Krieg erlebte. 1945 wurde er in die Pfarrgemeinde St. Clemens in Süchteln am Niederrhein versetzt, wo er elf Jahre wirkte. Der Bischof von Aachen übertrug Herrn Pfarrer Schmalen im Juli 1957 die Pfarrei St. Peter in Krefeld Uerdingen, die er neun Jahre leitete.

Im März 1967 kam Pfarrer Schmalen ins Bistum Limburg und übernahm die schwierige Aufgabe des Anstaltsseelsorgers in der Justizvollzugsanstalt Diez. Mit großem Eifer und priesterlichem Engagement widmete er sich dem Dienst an den Gefangenen. Zum 1. Juli 1972 übertrug Bischof Wilhelm Kempf ihm die Pfarrvikarie Mariä Heimsuchung in Steinbach, die er bis zum 31. Januar 1976 leitete. Am 1. Oktober 1973 wurde Pfarrer Schmalen in unser Bistum inkardiniert.

Ab Juni 1971 arbeitete Pfarrer Schmalen als Ehebandverteidiger am Bischöflichen Offizialat und von November 1977 bis Juni 1991 wirkte er als Richter bei Ehenichtigkeitsverfahren mit. Beide Tätigkeiten haben ihm viel Freude bereitet und die Genugtuung geschenkt, Menschen in schwierigen Lebenssituationen helfen zu können.

In seiner Freizeit widmete er sich kirchenhistorischen Fragen, denen er mit großer Sachkenntnis und enormen Fleiß

nachging. Seinen Ruhestand verbrachte Pfarrer Schmalen in Limburg. So lange es ihm möglich war, feierte er regelmäßig im Exerzitienhaus der Pallottinerinnen in Limburg die heilige Messe. Am 12. September 1999 konnte er sein Diamantenes Priesterjubiläum begehen. Im März 2001 siedelte er als Pflegebedürftiger in den Seniorenpark Carpe Diem nach Niederselters um, wo er am ersten Tag des neuen Jahres verstarb.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Aegidius Schmalen für seinen unermüdlichen und treuen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

**Herr Pfarrer i. R. Theobald Schönberger** ist am 14. Januar 2003 im Alter von 74 Jahren im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Montabaur gestorben. Das Requiem wird gefeiert am Samstag, 18. Januar 2003, 10.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Kilian in Seck; anschließend ist die Beisetzung auf dem dortigen Friedhof.

Theobald Schönberger wurde am 03. Juni 1928 in Seck/Westerwald geboren und besuchte nach der Grundschule die Oberschule für Jungen in Montabaur. Im Juli 1944 wurde er zum Arbeitsdienst einberufen, kam nach vier Wochen zum Militär und wurde im Herbst 1945 aus der Gefangenschaft entlassen. Nach dem Abitur im Herbst 1948 am Görres-Gymnasium in Koblenz begann er das Theologiestudium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen. Bischof Dr. Wilhelm Kempf weihte ihn am 21. März 1954 im Limburger Dom zum Priester.

Seinen priesterlichen Dienst begann Theobald Schönberger als Kaplan in St. Marien in Wiesbaden-Biebrich (1954-57). Es folgten Kaplansstellen in der Pfarrei Dreifaltigkeit, Wiesbaden (1957-59), in Hl. Kreuz, Frankfurt-Bornheim (1960-62) und Herz-Jesu in Wiesbaden-Biebrich (1962). Bischof Kempf übertrug Pfarrer Schönberger zum 16. Juli 1962 die Pfarrei Herz-Jesu in Wiesbaden-Biebrich, die er bis 1978 leitete. Hier wirkte er als kluger und eifriger Seelsorger. Er verstand es, die Entwicklungen in unserer Kirche - eingeleitet durch die Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils - behutsam und energisch zugleich in die Pastoral umzusetzen. Die Mitbrüder im Dekanat wählten ihn 1971 zum stellvertretenden Dekan. Pfarrer Schönberger kehrte 1978 in den Westerwald zurück und übernahm die beiden Pfarreien Ruppach-Goldhausen (mit der Kirchengemeinde Boden) und Großholbach. Auch hier wirkte er als umsichtiger und glaubwürdiger Seelsorger und trug seinen Anteil bei zur synodalen Arbeit im Bezirk Westerwald. Aus gesundheitlichen Gründen musste Pfarrer Schönberger 1988 diese Pfarrstellen aufgeben. Dennoch übernahm er die Verantwortung für die Pfarrei St. Laurentius in Frankfurt-Kalbach und wirkte hier - trotz gesundheitlicher Einschränkungen - mit großem Eifer bis zu seiner Pensionierung im Mai 1993.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Theobald Schönberger für seinen unermüdlichen und überzeugenden Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

## Nr. 211 Dienstmeldungen

Mit Termin 15. Dezember 2002 hat der Herr Generalvikar Herrn Ephraim NWACHUKWU, Priester der Diözese Okigwe/Nigeria, einen Seelsorgeauftrag für priesterliche

Dienste in der Pfarrei St. Peter und Paul und der Pfarrvikarie St. Bonifatius in Hochheim erteilt. (188)

Mit Termin 31. Dezember 2002 hat der Herr Bischof die Aufhebung der Pfarrei St. Anna und der Pfarrvikarie St. Raphael in Frankfurt/M.-Hausen vorgenommen und zum gleichen Zeitpunkt den Verzicht von Herrn Pfarrer Michael WEIS auf die vorgenannte Pfarrei und Pfarrvikarie angenommen. (97)

Mit Termin 01. Januar 2003 hat der Herr Bischof auf Grund der Urkunde über die Neuerrichtung der Pfarrei Sankt Anna - Sankt Raphael in Frankfurt am Main Herrn Pfarrer Michael WEIS zum Pfarrer der vorgenannten Pfarrei ernannt. (97)

Mit Termin 01. Januar 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael VOGT, Biedenkopf, zum Dekan des Dekanates Biedenkopf ernannt. (138)

Mit Termin 31. Januar 2003 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer P. Klaus GRÖTERS SAC auf die Pfarreien Maria Hilf, St. Elisabeth und St. Klara in Wiesbaden, in denen die Seelsorge gemäß c. 517 § 1 CIC geordnet ist, angenommen. Zum gleichen Zeitpunkt endet die Amtszeit von Pfarrer P. Gröters SAC als Dekan des Dekanates Wiesbaden-Mitte. (289; 293f.)

Mit Termin 01. Februar bis 31. August 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Peter HOFACKER, Oberursel, erneut zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Aureus und Justina in Oberursel-Bommersheim ernannt. (126)

Mit Termin 15. März 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Werner MEUER, zuletzt Frankfurt/M.-Untertliedebach, die Pfarrei St. Marien in Bad Homburg übertragen. Zum gleichen Zeitpunkt hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Meuer gemäß c. 517 § 2 CIC zu dem die Seelsorge Leitenden Priester für die Pfarreien Herz Jesu und Heilig Kreuz in Bad Homburg sowie St. Johannes in Bad Homburg-Kirdorf bestellt. (121, 122, 123)

Mit Termin 31. Januar 2003 scheidet Frau Anna PREUSER, zur Zeit Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Martinus in Hattersheim, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. (191)

## **Nr. 212 Änderungen im Schematismus**

S. 42

Die Telefon-Nr. von Herrn Bezirksdekan Peter Kollas hat sich geändert: (0 64 41) 4 24 93

S. 51

Bei Herrn Pfr. Reinhold Kalteier hat sich die Telefonnummer geändert: (0 61 92) 92 98 50

S. 55

Die Philosophisch-Theologische Hochschule St. Georgen hat eine neue Telefax-Nr.: (0 69) 60 61-3 07 und eine neue E-Mail-Adresse: rektorat@st-georgen.uni-frankfurt.de.

Die Telefon-Nr. (0 69) 60 61-2 19 (Sekretariat des Rektors) ist zu ergänzen.

S. 161, 346

Bei Herrn Pfr. Gottfried Perne ist die Telefon Nr. zu ergänzen: Tel. (0 64 31) 28 86 64

S. 147

Die Telefon-Nr. von Herrn Bezirksvikar Olaf Lindenberg (0 64 31) 57 06 90 ist ersatzlos zu streichen.

S. 173

Die Telefon-Nr. von Herrn Bezirksvikar Olaf Lindenberg hat sich geändert: (0 64 31) 8 81-27

S. 231

Die Pfarrei St. Georg in Kestert hat eine neue Telefon- u. Telefax-Nr.: Telefon (0 67 73) 71 96, Telefax (0 67 73) 91 57 56

S. 242

Die Pfarrei St. Elisabeth, Bad Schwalbach, hat eine neue E-Mail-Adresse: st-elisabeth-swa@t-online.de

S. 271

Die Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Marienstatt hat eine neue Telefax-Nr.: (0 26 62) 50 181

S. 274

Die Pfarrei St. Petrus in Ketten hat eine neue E-Mail-Adresse: kath.kirche-hellenhahn@t-online.de

S. 308

Bei der Philippinenseelsorge ist die Mobiltelefon-Nr. zu ändern: 01 72-5 74 89 37

S. 343

Die Telefonnummer und die Postleitzahl ist zu ändern: Burth, Harald, 35781 Weilburg, Telefon (0 64 71) 3 98 35

S. 378

Bei dem Kapuzinerkloster Liebfrauen ist die Telefax-Nr. zu ändern: (0 69) 29 72 96-20



# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 01. Februar 2003

---

Nr. 213	Änderung der Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg ..	141	Nr. 218	Abitur für Erwachsene .....	142
Nr. 214	Änderung der Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg ..	141	Nr. 219	Woche für das Leben 2003 .....	142
Nr. 215	Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg .....	141	Nr. 220	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16.03.2003 .....	142
Nr. 216	Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg .....	141	Nr. 221	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz .....	142
Nr. 217	Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg .....	142	Nr. 222	Exerzitien auf den Straßen Frankfurts vom 15. bis 20. September 2003 .....	142
			Nr. 223	Dienstnachrichten .....	143
			Nr. 224	Änderungen im Schematismus .....	143

---

## Nr. 213 Änderung der Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg

Mit Wirkung vom 01. Januar 2003 wird die Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg vom 28. Dezember 1973 (Amtsblatt 1974, S. 217ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. August 1994, wie folgt geändert:

In § 7 Satz 3 wird der Betrag DM 20,- ersetzt durch 10,- Euro.

Limburg, den 27. Januar 2003      † Franz Kamphaus  
Az.: 565 T/02/05/1              Bischof von Limburg

## Nr. 214 Änderung der Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg

Mit Wirkung vom 01. Januar 2005 wird die Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg vom 28. Dezember 1973 (Amtsblatt 1974, S. 217ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. August 1994, wie folgt geändert:

1. In § 3 Ziffer 1 Satz 1 wird die Zahl 9 durch 6 ersetzt.
2. In § 3 Ziffer 1 Satz 2 werden die Zahlen 3 durch 2 ersetzt.
3. § 3 Ziffer 3 lautet wie folgt: „Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind; dabei muss je ein Vertreter der unter § 3 Ziffer 1 genannten Gruppen anwesend sein; jede Gruppe hat eine Stimme.“

Limburg, den 27. Januar 2003      † Franz Kamphaus  
Az.: 565 T/02/05/2              Bischof von Limburg

## Nr. 215 Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg

Die Ordnung für Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg in der Fassung vom 24. November 1977 (Amtsblatt

1977, S. 567-571), zuletzt geändert am 18. November 2002 (Amtsblatt 2002, Seite 107-109), wird geändert wie folgt:

§ 10 WO PGR ist wie folgt zu fassen:

„§ 10 Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

Der Pfarrgemeinderat kann die Pfarrgemeinde in Wahlbezirke aufteilen. Für jeden Wahlbezirk sind spätestens sechs Monate vor der Wahl ein Wahllokal und die Wahlzeit festzulegen.“

Limburg, den 30. Januar 2003      † Franz Kamphaus  
Az. 760 D/02/01/5              Bischof von Limburg

## Nr. 216 Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg

Die Ordnung für Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg in der Fassung vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 575-579), zuletzt geändert am 18. November 2002 (Amtsblatt 2002, Seite 110-112), wird geändert wie folgt:

§ 9 WO GRKaM ist wie folgt zu fassen:

„§ 9 Aufteilung in Wahlbezirke

- (1) Besteht eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache aus mehreren Gebietsteilen, z. B. politische Gemeinden, Stadtteile, Ortsteile, in denen mehr als 20 Prozent der zur Gemeinde gehörenden Katholiken wohnen, so ist spätestens sechs Monate vor der Wahl durch Beschluss des Gemeinderates festzulegen, ob die Wahl unter Aufteilung in Wahlbezirke erfolgen soll. Spätestens fünf Wochen vor der Wahl ist durch Beschluss des Gemeinderates die Anzahl der aus jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates festzulegen.
- (2) Eine solche Aufteilung kann auch durch Beschluss des Gemeinderates erfolgen, wenn weniger als 20 Prozent der zur Gemeinde gehörenden Katholiken in einem Gebietsteil wohnen.

- (3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.“

Limburg, den 30. Januar 2003      † Franz Kamphaus  
Az. 729 B/02/01/4                      Bischof von Limburg

#### **Nr. 217 Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg**

Gemäß der „Ordnung für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg“ fand am 16. Januar 2003 eine Nachwahl des Bezirkssprechers/der Bezirkssprecherin für den Bezirk Westerwald statt. Für die Dauer der restlichen Amtszeit wurde Gemeindereferentin Stefanie Feick zur Bezirkssprecherin gewählt.

#### **Nr. 218 Abitur für Erwachsene**

Am Ketteler-Kolleg des Bistums Mainz (staatlich anerkannt) können Erwachsene nach mind. zweijähriger Berufsausbildung oder mind. dreijähriger Berufstätigkeit mit mittlerer Reife in 3 Jahren (mit Hauptschulabschluss in 3 ½ Jahren) im Tagesunterricht oder berufsbegleitend am Abend die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Bewerber mit qualifiziertem Sekundarabschluss I oder Fachhochschulreife bitte möglichst bald anmelden. Anmeldeabschluss für Bewerber mit Hauptschulabschluss ist der 01. Oktober.

Nähere Auskünfte erteilt das Ketteler-Kolleg, Rektor-Plum-Weg 10, 55122 Mainz, Telefon (0 61 31) 3 10 60, Fax: (0 61 31) 38 13 35, E-Mail: info@ketteler-kolleg.de, Homepage: <http://www.ketteler-kolleg.de>

#### **Nr. 219 Woche für das Leben 2003**

Die Woche für das Leben vom 03. bis 10. Mai 2003 steht in diesem Jahr unter dem Titel: „Chancen und Grenzen des medizinischen Fortschritts“.

Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland möchten mit der Woche die übergeordnete Bedeutung und Würde des menschlichen Lebens betonen und laden zu einem Gespräch über Gesundheit und Krankheit ein.

Wie in jedem Jahr wird auch in diesem Jahr eine Arbeitshilfe zum Thema erscheinen. Erstmals bietet das Dezernat Kirche und Gesellschaft einen Workshop zur Vorbereitung auf diese Woche an. **Diese Veranstaltung mit dem Titel „Woche für das Leben 2003 - Ideenschmiede für die Gemeindearbeit“ findet statt am 12. März 2003**, im Priesterseminar, Weilburger Straße 16, 65549 Limburg. Eingeladen sind diejenigen, die in der Seelsorge vor Ort stehen oder Bildungsveranstaltungen in dieser Woche organisieren wollen.

Ziel der Veranstaltung ist es, Ideen vorzustellen und zu entwickeln, wie das Thema Gesundheit und Krankheit in der Gemeindearbeit aufgegriffen werden kann.

Das Programm wird in den nächsten Tagen versandt und/oder kann angefordert werden beim Dezernat Kirche und Gesellschaft, Referat Politik und Ethik, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Telefon: 06431/295 328, Fax: 06431 / 295 437.

#### **Nr. 220 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16.03.2003**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2003) gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besucherreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2003 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

#### **Nr. 221 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz**

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

- Arbeitshilfe Nr. 67 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2003. Preisträger und empfohlene Bücher,
- Arbeitshilfe Nr. 168 Kirchliche Bibliotheken in der Sendung der Kirche,
- Arbeitshilfe Nr. 169 Gottesdienst-Übertragungen in Hörfunk und Fernsehen. Leitlinien und Empfehlungen,
- Gemeinsame Texte Nr. 17 Sterbebegleitung statt aktiver Sterbehilfe. Eine Textsammlung kirchlicher Erklärungen mit einer Einführung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- Gemeinsame Texte Nr. 18 Neuorientierung für eine nachhaltige Landwirtschaft. Ein Diskussionsbeitrag zur Lage der Landwirtschaft mit einem Wort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (06431/ 295227) bestellt werden.

#### **Nr. 222 Exerzitien auf den Straßen Frankfurts vom 15. bis 20. September 2003**

E i n l a d u n g zum Seitenwechsel  
Respektvolles Sehen und Hören üben....

Begegnungen mit Frauen und Männern im Schatten unserer Gesellschaft können uns - achtsam wahrgenommen - zur Wirklichkeit Gottes in uns und dem anderen führen. Im Loslassen unserer üblichen Geschäftigkeiten und zielorientierten Arbeiten, also im Leerwerden vor Gott und meinem Nächsten können uns mangelnde oder verachtete Menschen auf besondere Weise hungrig machen, neu nach unserer Verwurzelung im Göttlichen zu suchen.

Veranstalter: Referat Kirche und Arbeiterschaft im Bistum Limburg (in Zusammenarbeit mit dem Friedenspfarramt des Zentrums Ökumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau)

Termin: 15. bis 20 September 2003  
(Ende August 2003 wird ein verbindliches Vortreffen stattfinden)

Kosten: 150,00 €

Leitung: Thomas Wagner  
Erwachsenenbildner, Meditationsbegleiter

*Anmeldung und nähere Informationen bei:*

Thomas Wagner, Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirche und Arbeiterschaft, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Telefon: (0 64 31) 29 53 86, Telefax: (0 64 31) 29 54 37 oder E-Mail: T.Wagner@BistumLimburg.de

### Nr. 223 Dienstmeldungen

Mit Termin 01. Januar 2003 bis auf weiteres wird Herr Kaplan Daniel GURSKY, Priester der Erzdiözese Kosice/Slowakei, als Pastoralpraktikant im pastoralen Raum Bad Marienberg (268) mit Dienstsitz in der Pfarrei St. Josef in Höhn-Schönberg eingesetzt. (269)

Mit Termin 01. Februar 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Heinz-Walter BARTHENHEIER, Montabaur, zum Bezirksdekan für den Bezirk Westerwald ernannt. (244)

Mit Termin 01. Februar 2003 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herr P. Guido DUPONT, OCist, Marienstatt, Hattert-Merkelbach und Hachenburg, zum ständigen Vertreter des Bezirksdekans für den Bezirk Westerwald ernannt.

Mit Termin 15. Februar 2003 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herr P. Wolfgang JUNGHEIM SSCC, Lahnstein, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Martin in Bad Ems ernannt und ihn für den gleichen Zeitraum kommissarisch zu dem die Seelsorge Leitenden Priester

gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Katharina in Nievern ernannt (226)

Mit Termin 31. August 2003 hat der Herr Bischof den Verzicht angenommen von:

- Herrn Pfarrer Heinz DUCHSCHERER auf die Pfarrei Mutter vom Guten Rat in Frankfurt/M.-Niederrad (93),
- Herrn Pfarrer Erhard HEIMBURGER auf die Pfarrei Maria Aufnahme in den Himmel in Wiesbaden-Erbenheim (297),
- Herrn Pfarrer Franz MEISTER auf die Pfarrei St. Birgid in Wiesbaden-Bierstadt (295),
- Herrn Pfarrer Karl MERZ auf die Pfarrvikarie St. Josef in Eschenburg-Dietzhöhlztal (141),
- Herrn Pfarrer Albert SCHMITT auf die Pfarrvikarien Hl. Familie in Hüttenberg und Maria Königin in Langgöns-Oberkleen (283).

Die genannten Herren Pfarrer treten zum 01. September 2003 in den Ruhestand.

### Nr. 224 Änderungen im Schematismus

S. 60:

Die E-Mail-Adresse der Jugendbegegnungsstätte Hildegardishof, Waldernbach, ist zu korrigieren:  
hildegardis-hof@t-online.de

S. 159:

Bei der Pfarrei Mariä Heimsuchung, Runkel, ist die E-Mail-Adresse zu ergänzen:  
pfarramt-runkel@t-online.de

S. 147:

Unter Lindenberg, Olaf Telefonnummer streichen

S. 173:

Bei dem Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag Lindenberg, Olaf ist die Telefonnummer zu ändern:  
Telefon (0 64 33) 8 81-27



# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 01. März 2003

---

Nr. 225	Entgeltumwandlung - Beschluss der Zentral-KODA vom 06. November 2002 .....	145	Nr. 228	Exerzitien .....	146
Nr. 226	Heilig-Land-Kollekte am Palmsonntag, den 13. April 2003 .....	145	Nr. 229	Dienstnachrichten .....	146
Nr. 227	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz .....	145	Nr. 230	Änderungen im Schematismus .....	146

---

## Nr. 225 Entgeltumwandlung - Beschluss der Zentral-KODA vom 06. November 2002

In Ergänzung der Ziffer 5 des Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 (s. Amtsblatt 2002, S. 71) hat die Zentral-KODA am 06. November 2002 folgendes beschlossen:

- (1) Macht ein Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch, leistet der Dienstgeber für jeden Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13% des jeweils umgewandelten Betrages in die betriebliche Altersversorgung, sofern in diesem Monat eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).
- (2) Für umgewandelte Beträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt die steuerlichen Freibeträge überschreiten, besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.
- (3) Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Limburg, den 31. Januar 2003      † Franz Kamphaus  
Az.: 565AH/03/03/1              Bischof von Limburg

## Nr. 226 Heilig-Land-Kollekte am Palmsonntag, den 13. April 2003

Seit mehr als zweieinhalb Jahren hören wir fast täglich die Schreckensmeldungen aus dem Heiligen Land. Unendliches Leid sowohl bei Israelis, wie auch bei Palästinensern. Vom ersehnten Frieden sind die Menschen scheinbar weiter entfernt denn je. Wie immer in solchen Fällen, trifft es die Unschuldigen am schwersten. Die immer kleiner werdende Zahl von Christen und christlichen Gemeinden insbesondere in den palästinensischen Gebieten ist von der wirtschaftlichen und sozialen Not besonders hart betroffen. Durch das Ausbleiben der Pilgergruppen haben viele ihren Arbeitsplatz verloren. Die christlichen Gasthäuser mussten ebenfalls einen Großteil des Personals entlassen. Familien sind nicht mehr in der Lage, die Schul- und Berufsausbildung ihrer

Kinder zu finanzieren, Geld für Lebensmittel, Bekleidung, Medikamente und die notwendigsten Dinge sind kaum noch aufzubringen. Unsere christlichen Sozialeinrichtungen und örtlichen Pfarrgemeinden sind mit ihren Hilfsaktionen an den Rand ihrer Möglichkeiten geraten.

So ist auch in diesem Jahr die Palmsonntagskollekte eine unentbehrliche Hilfe der Weltkirche. Sie ist ein Zeichen der Solidarität und der geschwisterlichen Verbundenheit mit den Christen und den christlichen Kirchen im Heiligen Land.

Die Sammlung, die über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und die Kustodie der Franziskaner dort hingelangt, dient derzeit mehr denn je, neben dem Erhalt der heiligen Stätten, der Unterstützung der sozialen und karitativen Einrichtungen.

Das Land Jesu ist die religiöse Heimat aller Christen. Zeigen wir am Palmsonntag durch das Gebet und unsere großzügige Gabe, dass wir uns dieser geistigen Verbundenheit mit unseren Schwestern und Brüdern dort bewusst sind.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln (Tel.: 0221/13 53 78, Fax: 0221/13 78 02, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de), versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weitere Informationen stehen im Internet unter [www.heilig-land-verein.de](http://www.heilig-land-verein.de) zur Verfügung.

## Nr. 227 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

### Verlautbarungen Nr. 158:

Kongregation für die Glaubenslehre - Lehrmäßige Note zu einigen Fragen über den Einsatz und das Verhalten der Katholiken im politischen Leben.

### Arbeitshilfen Nr. 170:

Schule als Erziehungsgemeinschaft - Beiträge zu einer öffentlichen Diskussion über die Erziehungsgemeinschaft von Schule - Elternhaus/Familie.

### Liturgiekommission Nr. 26:

Räume der Stille - Gedanken zur Bewahrung eines bedrohten Gutes in unseren Kirchen

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (06431 - 295 227) bestellt werden.

#### **Nr. 228 Exerzitien**

Exerzitien mit Pater Dr. Dr. Raniero Cantalamessa OFM.Cap, Rom, für Priester, Ordensmänner und Diakone in Kevelaer im Priesterhaus

**Termin:** 10. - 14. November 2003

**Thema:** „Der Geist nimmt sich unserer Schwachheit an“ (Röm 8,26). Erfahrung mit dem Hl. Geist - dem Lebendig-Macher - nach dem Römerbrief im Licht des II. Vatikanischen Konzils für unsere Zeit heute.

Anmeldung schriftl. oder telef. nur direkt im Priesterhaus: Dr. Rainer Killich, Priesterhaus, Kapellenplatz 35, D-47623 Kevelaer. Tel.: 02832/93380, Fax: 02832/70726.

Wegen des zu erwartenden Interesses ist eine zeitige Anmeldung empfehlenswert. Eine besondere Bestätigung erfolgt nicht mehr. Ergänzende Auskunft und Hinweise unter Tel.: 02574/8069. Die Kosten richten sich nach der Art der Unterbringung - Priesterhaus, benachbartes Exerzitienhaus, örtliche Hotellerie - und sind bei der Anmeldung zu erfragen. Verpflegung für alle im Priesterhaus. Seminargebühr ca. 50,00 €.

#### **Anbetungstage in Schönstatt**

Im Priesterhaus Berg Moriah (Schönstatt) finden vom 02. bis 04. März 2003 (Fastnachtssonntag 18.00 Uhr bis Dienstag 13.00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologen statt. Die geistlichen Impulse werden durch den 100. Geburtstag von P. Franz Reinisch SAC bestimmt, der aus Gewissensgründen den Fahneid auf Adolf Hitler verweigerte und dafür enthauptet wurde. Die Referentin Frau Ursula Kowalski vom P. Reinisch-Sekretariat wird kompetent das religiöse Ringen und Reifen der letzten Wochen vor der Hinrichtung zu einer tiefen Christusbeziehung thematisieren.

Anmeldung im Priesterhaus Berg Moriah, 56 337 Simmern/WW, Tel. 02620-9410, Fax: 02620-941 414.

#### **Nr. 229 Dienstschriften**

Mit Termin 20. Februar 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Peter HOFACKER, Oberursel, zum priesterlichen Leiter des pastoralen Raumes „Oberursel Zentrum“ ernannt. Zu diesem Zeitpunkt endet die Amtszeit von Herrn Pfarrer Norbert SCHMIDT-WELLER als priesterlicher Leiter dieses pastoralen Raumes. (125)

Mit Termin 01. März 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Wolfram PFAFF, bislang Bad Ems, die Pfarrei St. Johannes Ap. in Frankfurt/M.-Unterliederbach übertragen. (108)

#### **Nr. 230 Änderungen im Schematismus**

Folgende neue E-Mail-Adressen sind zu ergänzen bzw. zu korrigieren:

S. 193

Pfarrei St. Bonifatius, Hofheim:

E-Mail: pfarrbuero@st-bonifatius-hofheim.de

S. 249

Pfarrei St. Margaretha, Hahn:

E-Mail: pfarramt-hahn@gmx.de

S. 121

Pfarrei St. Marien, Bad Homburg:

E-Mail: st.marien-badhomburg@t-online.de

S. 123

Pfarrei St. Johannes, Bad-Homburg-Kirdorf:

E-Mail: st.johannes-hg@t-online.de

S. 241

Pfarrvikarie St. Clemens Maria Hofbauer, Hohenstein-Breithardt:

E-Mail: sanktklemens@compuserve.de

S. 340

Die Telefon-Nr. von Pastoralreferent Thomas Faas ist zu korrigieren und die E-Mail-Adresse ist zu ergänzen:

Telefon-Nr.: 0034/93/4 14 58 38, E-Mail: tfaas@pie.xtec.es

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 01. April 2003

Nr. 231	Verfahrensordnung zur Durchführung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ im Bistum Limburg .....	147	Nr. 239	Bination an den drei österlichen Tagen .....	151
Nr. 232	Ernennung der Bischöflichen Beauftragten .....	148	Nr. 240	Zeit der Ostervigil .....	153
Nr. 233	Ordnung für die Zahlung der Weihnachtzuwendung .....	148	Nr. 241	Kirchliches Handbuch, Band XXXV .....	153
Nr. 234	Änderung der AVO .....	148	Nr. 242	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Renovabis 2003 .....	154
Nr. 235	Dienstwohnungsordnung für Hauptberuflich Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg, die als Pfarrbeauftragte oder Bezugspersonen eingesetzt sind - Beschluss der KODA vom 12. Dezember 2002 .....	149	Nr. 243	Anweisung und Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, 08. Juni 2003 .....	154
Nr. 236	Neue Vergütungsrichtlinie VR 10 für Beschäftigte in der Elektronischen Datenverarbeitung .....	150	Nr. 244	Aufruf der deutschen Bischöfe zu größerer Solidarität mit den Christen im Heiligen Land .....	155
Nr. 237	Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 2003 .....	151	Nr. 245	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin .....	155
Nr. 238	Missa chrismatis .....	151	Nr. 246	Mannheimer Seminar „Wege erwachsenen Glaubens“ .....	155
			Nr. 247	Todesfall .....	156
			Nr. 248	Wiederbesetzung .....	156
			Nr. 249	Dienstnachrichten .....	156
			Nr. 250	Gesucht .....	156

## Nr. 231 Verfahrensordnung zur Durchführung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ im Bistum Limburg

Zur Durchführung der von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedeten und im Bistum Limburg in Kraft gesetzten Leitlinien (Amtsblatt Limburg 2002, S. 99-101) „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ wird folgende Verfahrensordnung im Bistum Limburg in Kraft gesetzt:

### 1. Zuständigkeit

- 1.1 Alle kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, Fälle von sexuellem Missbrauch, von denen sie Kenntnis erhalten, an den/die Bischöfliche/n Beauftragte/n weiterzuleiten.
- 1.2 Eine ergangene Anzeige gegen Geistliche und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Diözese wird unverzüglich dem Bischof<sup>1</sup> mitgeteilt. Anonyme Anschuldigungen werden in der Regel nicht beachtet.
- 1.3 Die federführende Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens liegt beim/bei der Bischöflichen Beauftragten. Sie wird von Anfang an in engstem Kontakt mit dem Bischof und dem Generalvikar wahrgenommen. Die Anschuldigungen werden sofort einer ersten Prüfung unterzogen. Der/die Bischöfliche Beauftragte führt hierzu unverzüglich ein Gespräch mit der/dem Betroffenen (ggf. zusammen mit den Eltern

oder den Erziehungsberechtigten der/des Betroffenen). Es wird geklärt, ob ein Verdacht auf pädophiles oder ephebophiles Vergehen vorliegt.

- 1.4 In diesem Fall wird umgehend dafür gesorgt, dass der Verdächtige nicht weiter in Bereichen arbeitet, in denen er Kontakt und Zugang zu Kindern und Jugendlichen hat bzw. haben kann.
- 1.5 In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Täter – falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist – zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert.
- 1.6 Über alle Gespräche, Kontakte, Entscheidungen usw. werden vom/von der Bischöflichen Beauftragten Termin- und Stichwortprotokolle erstellt. Zu den Gesprächen zieht er/sie eine/n Juristen/Juristin hinzu. Die Ergebnisprotokolle sind von allen Beteiligten zu unterschreiben.

### 2. Einrichtung eines Arbeitsstabes sexueller Missbrauch (AsM)

- 2.1 Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs und in Absprache mit dem Generalvikar wird vom Bischof ein ständiger Arbeitsstab eingerichtet, der bei Bekanntwerden eines Falles zusammentritt. Der Arbeitsstab begleitet beratend das gesamte Verfahren.
- 2.2 Dem Arbeitsstab (AsM) gehören an:
  - der Dezernent Personal bzw. im Verhinderungsfall der Personaldirektor;
  - ein/e vom Generalvikar ernannter Jurist/eine Juristin des Bischöflichen Ordinariates,

<sup>1</sup> Bzw. der Generalvikar als alter ego

- ein vom Offizial bestellter Diözesanrichter,
- ein vom Priesterrat benannter Priester,
- ein(e) vom Generalvikar ernannte/r psychiatrische(r) Sachverständige(r).

Dem Arbeitsstab soll eine Frau angehören.

Der Leiter der Stabsstelle Informations- und Öffentlichkeitsarbeit wird durch den Arbeitsstab (AsM) in geeigneter Weise mit einbezogen.

- 2.3 Der Bischof ernennt den/die Vorsitzende/n des Arbeitsstabes (AsM). Der Arbeitsstab (AsM) bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- 2.4 Der Arbeitsstab (AsM) kann Personen hinzuziehen, die sich durch Sachverstand im Umgang mit Opfern und Tätern auszeichnen. Er prüft insbesondere, wie den Opfern psychologische und seelsorgliche Begleitung gegeben werden kann und welche Art der Begleitung und des (rechtlichen) Beistands dem/der Beschuldigten bzw. dem/der Täter/in gewährt werden soll.
- 2.5 Der Arbeitsstab (AsM) ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Er garantiert als vertrauensbildendes Gremium nach außen in die Öffentlichkeit der Kirche und der Gesellschaft hinein die Einhaltung der erlassenen Verfahrensordnung auch dort, wo aus Gründen des Opfer- und des Personenschutzes Vertraulichkeit gewahrt werden muss. Sollte das vertrauensvolle Verhältnis zum Bischof gestört sein, können die Mitglieder des Arbeitsstabes (AsM) zurücktreten.
- 2.6 Die Öffentlichkeit wird informiert durch den Leiter der Stabsstelle Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem/der Bischöflichen Beauftragten und dem/der jeweiligen Personalverantwortlichen.

### 3. Verfahrensschritte

- 3.1 Sofern sich bei der unter 1.3. genannten Prüfung der Verdacht des sexuellen Missbrauchs erhärtet, ordnet der Bischof – wenn möglich nach Anhörung des Arbeitsstabes (AsM) – die Einleitung einer Voruntersuchung gemäß cc. 1717ff. CIC an. Er ernennt dazu gemäß can. 1717 CIC einen Diözesanrichter zum Voruntersuchungsführer. Diesem sind die Protokolle der Prüfung durch den/die Bischöfliche/n Beauftragte/n zuzustellen. Bei der Voruntersuchung soll der Voruntersuchungsführer auch ggf. Fachleute aus dem in 2.2. genannten Arbeitsstab hinzuziehen.
- 3.2 Nach Abschluss der Voruntersuchung erstattet der Voruntersuchungsführer dem Bischof Bericht. Der Bericht beinhaltet das Ergebnis der Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit. Der Bischof informiert den Arbeitsstab (AsM) über das Vorgehen und das Ergebnis der Voruntersuchung. Gegebenenfalls wird die Staatsanwaltschaft vom Bischof in Kenntnis gesetzt.
- 3.3 Das Ergebnis der Voruntersuchung ist - sofern es sich bei dem Verdächtigten um einen Geistlichen handelt - der Glaubenskongregation vorzulegen. Diese bestimmt, wie weiter zu verfahren ist. Auch wenn die Voruntersuchung ergibt, dass kein Fall sexuellen Missbrauchs Minderjähriger vorliegt, sind die Akten im Geheimarchiv des

Ordinariates aufzubewahren. Der eventuell geschädigte Ruf des Geistlichen ist wiederherzustellen.

- 3.4 Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst gilt als schwerwiegender Loyalitätsverstoß nach Art. 5 der Grundordnung. Im übrigen sind die Regelungen über den Umgang mit dem Verdächtigen, Täter und Opfer entsprechend anwendbar.

### 4. Inkrafttreten

Die vorstehende Verfahrensordnung wird mit Termin 1. April 2003 ad experimentum bis zum 31. März 2007 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 24. März 2003      † Franz Kamphaus  
Az.: 25A/03/02/2                      Bischof von Limburg

#### Nr. 232 Ernennung der Bischöflichen Beauftragten

Bezugnehmend auf die Verfahrensordnung zur Durchführung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ im Bistum Limburg vom 24. März 2003 ernenne ich

Sr. Dr. Josefine Heyer, Pastoralpsychologin  
Maria-Ward-Schwestern  
Weinbergsweg 60  
61348 Bad Homburg  
Telefon- und Fax-Nr. (0 61 72) 94 64 78

mit Wirkung vom 01. April 2003 gemäß Ziffer 1 und 2 der Leitlinien zur Bischöflichen Beauftragten in der Diözese Limburg.

Limburg, 25. März 2003                      † Franz Kamphaus  
Az. 25A/03/02/2                      Bischof von Limburg

#### Nr. 233 Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung

Mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 wird § 2 der „Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung“ wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe der Weihnachtszuwendung richtet sich, unbeschadet etwaiger bestehender oder noch zu erlassender Sonderregelungen nach dem ‚Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte‘ vom 12. Oktober 1973 in seiner jeweils für die Angestellten des Landes Hessen gültigen Fassung.“

Limburg, den 05. März 2003                      † Franz Kamphaus  
Az.: 565D/03/01/1                      Bischof von Limburg

#### Nr. 234 Änderung der AVO

Mit Wirkung vom 01. April 2003 wird § 9 der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 4 und Satz 7 werden gestrichen.
2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des von der Zusatzversorgungseinrichtung festgelegten Satzes des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des

oder der Beschäftigten einschließlich des von der oder dem Beschäftigten zu zahlenden Beitrages an die Zusatzversorgungseinrichtung abzuführen. Bis zu einem Umlagesatz von 5,2 v.H. trägt der Arbeitgeber die Umlage allein; der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf wird zur Hälfte vom Arbeitgeber durch eine Umlage und zur Hälfte von der oder dem Beschäftigten durch einen Beitrag getragen. Den Beitrag des oder der Beschäftigten behält der Arbeitgeber von der Vergütung ein. Bei Zusatzversorgungseinrichtungen, deren Umlagesatz am 31. Dezember 2000 5,2 v.H. übersteigt, gilt Satz 2, 2. Halbsatz für jede Umlagesatzerhöhung oberhalb von 5,2 v.H.“

3. § 9 Abs. 2 wird § 9 Abs. 3.

Limburg, den 05. März 2003  
Az.: 565AF/03/01/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 235 Dienstwohnungsordnung für Hauptberuflich Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg, die als Pfarrbeauftragte oder Bezugspersonen eingesetzt sind - Beschluss der KODA vom 12. Dezember 2002**

*§ 1 Dienstwohnungsberechtigung*

Hauptberuflichen Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die als Pfarrbeauftragte oder Bezugspersonen eingesetzt sind, sollen Dienstwohnungen möglichst im Pfarrhaus zur Verfügung gestellt werden<sup>1</sup>.

*§ 2 Begriff der Dienstwohnung*

Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dienstlichen Gründen unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung durch Abschluss eines Mietvertrages mit dem Bistum Limburg zur Verfügung gestellt werden.

*§ 3 Zuweisung und Widerruf der Dienstwohnung*

- (1) Die Dienstwohnung ist nur für die Zeit, für die eine Beauftragung als Pfarrbeauftragte bzw. Pfarrbeauftragter oder Bezugsperson in der Kirchengemeinde besteht, zur Verfügung zu stellen. Die Vergabe der Dienstwohnung erfolgt durch schriftliche Zuweisung des Personaldezernenten. Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt mit dem Tag, der in der Zuweisung der Dienstwohnung genannt ist.
- (2) Auf eine Dienstwohnung besteht kein Rechtsanspruch; sie ist insbesondere bei Beurlaubungen von mehr als zwölf Monaten widerruflich. Der Widerruf ist zu begründen.
- (3) Wird eine Hauptberuflich Pastorale Mitarbeiterin oder ein Hauptberuflich Pastoraler Mitarbeiter versetzt, tritt sie oder er in den Ruhestand oder scheidet sie oder er aus dem Dienst des Bistums aus, so ist die Dienstwohnung grundsätzlich zum Ablauf des übernächsten Monats zu

räumen, in dem das Ereignis fällt. Es kann darüber hinaus eine angemessene Räumungsfrist gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Orientierung am ortsüblichen Mietzins vereinbart werden.

- (4) Beim Tode der Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiterin oder des Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiters verbleibt dem Ehegatten oder den Kindern, für die der Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiterin oder dem Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiter Kindergeld ganz oder teilweise zustand, grundsätzlich die Dienstwohnung für längstens drei Monate. Die Räumungsfrist beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Sterbemonat der Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiterin oder des Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiters folgt.

*§ 4 Anmietung und Vermietung der Dienstwohnung*

Die Vermietung der Dienstwohnung an die Hauptberuflich Pastorale Mitarbeiterin bzw. an den Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiter wird durch den Abschluss eines Mietvertrages zwischen dem Bistum und der Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiterin bzw. dem Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiter vorgenommen.

*§ 5 Mietwert*

- (1) Für jede Dienstwohnung ist der ortsübliche Mietwert zu ermitteln. Er bildet die Grundlage für die Festsetzung des Mietzinses für die Dienstwohnung.
- (2) Der ortsübliche Mietwert der Dienstwohnung ist - soweit vorhanden - durch den Mietspiegel, soweit dieser nicht vorhanden ist, durch Vergleich mit den Mieten zu ermitteln, welche für Wohnungen gezahlt werden, die nach ihrer Lage, Art und nach anderen, den Mietwert beeinflussenden besonderen Umständen, vergleichbar sind. Der Mietwert ist ortsüblich, wenn er den üblichen Entgelten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Lage in derselben oder einer vergleichbaren Gemeinde entspricht.
- (3) Der Mietwert wird in regelmäßigen Abständen überprüft, insbesondere
  - a) beim Einzug oder Wechsel des Dienstwohnungsinhabers oder der Dienstwohnungsinhaberin oder
  - b) beim Eintritt mietwertändernder Umstände, insbesondere nach baulichen Änderungen.

*§ 6 Miethöhe*

- (1) Als Miete für die Dienstwohnung ist der nach § 5 ermittelte, ortsübliche Mietwert, höchstens jedoch der in § 7 genannte Höchstmietwert zu zahlen.
- (2) Die den Höchstwertbetrag nach Abs. 1 übersteigende Miete unterliegt als geldwerter Vorteil der Steuer und Sozialversicherung.
- (3) Neben der nach den Absätzen 1 und 2 festgelegten Miete hat die Hauptberuflich Pastorale Mitarbeiterin oder der Hauptberuflich Pastoraler Mitarbeiter die Betriebskosten im Sinne der Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie die ortsübliche Miete für etwaige, zusätzlich angemietete Räumlichkeiten, wie z.B. eine Garage, in ortsüblicher Höhe zu zahlen.

<sup>1</sup> Die Verpflichtung zum Wohnen im Pfarrhaus oder in der Kirchengemeinde ergibt sich aus den einschlägigen dienstrechtlichen Regelungen

(4) Sollte die Anbringung von Zählern und Messeinrichtungen aus technischen oder finanziellen Gründen nicht möglich oder nicht angebracht sein, ist der Aufwand für Warmwasser und Heizung unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse anteilig zu ermitteln. Hierbei sind die im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ abgedruckten Sätze der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften (HDWV) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

#### § 7 Größe der Dienstwohnung und Höchstmietwert

- (1) Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.
- (2) Die Dienstwohnung soll auf eine angemessene und zumutbare Nutzfläche begrenzt werden, wobei die im folgenden angegebenen Wohnungsgrößen als Richtwerte anzusehen sind:

Familienstand	Wohnungsgröße	Höchstmietwert befristet bis 31.12.03
a) ledig	65 qm	307,00 EURO
b) verheiratet und ohne Kinder	93 qm	435,00 EURO
c) verheiratet bzw. alleinerziehend mit bis zu zwei Kindern	111 qm	470,00 EURO
d) verheiratet bzw. alleinerziehend mit bis zu drei Kindern	125 qm	511,00 EURO
e) für jedes weitere Kind	max. + 10 qm	+ 31,00 EURO

#### § 8 Erstausrüstung der Dienstwohnung

Die Dienstwohnung ist vom Bistum Limburg mit einer Erstausrüstung zu versehen, wie sie üblicherweise einer Mietwohnung entspricht. Beleuchtungskörper in den Treppenhäusern, Kellerräumen und ähnlichen Zubehörräumen zählen zur Erstausrüstung.

#### § 9 Übergabe

- (1) Über die Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Beim Einzug wird die Wohnung durch die Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiterin bzw. durch den Hauptamtlich Pastoralen Mitarbeiter renoviert. Die laufenden Schönheitsreparaturen werden vom Bistum Limburg unter Anrechnung des geldwerten Vorteils durchgeführt.

#### § 10 Sammelversicherung

Das Bischöfliche Ordinariat hat alle Pfarrhäuser und sonstigen Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde mit einem Sammelversicherungsvertrag gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Haftpflichtschäden versichert. Die Beiträge zahlt das Bistum. Soweit über diesen Generalsammelversicherungsvertrag auch die Dienstwohnung versichert ist, ist dieser geldwerte Vorteil zu versteuern.

#### § 11 Antennenanlage, Satellitenschüssel, Receiver- und Breitbandkabelanschlüsse

- (1) Die Dienstwohnung wird mit einem Zugang für Rundfunk und Fernsehen entsprechend den örtlichen Empfangsverhältnissen durch das Bistum Limburg ausgestattet, wobei mindestens eine Anschlussdose im Wohnbereich der Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiterin oder des Hauptamtlich Pastoralen Mitarbeiters installiert wird.

(2) Die einmaligen Installationskosten eines Breitbandkabelanschlusses werden vom Bistum Limburg finanziert. Soweit die laufenden Gebühren zusammen mit der Fernmelderechnung für den dienstlichen Fernsprechanschluss in Rechnung gestellt werden, sind diese zu erstatten.

(3) Werden Gemeinschaftsantennenanlagen zur Verfügung gestellt, sind die Kosten des Betriebsstroms und Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zur Wirtschaftseinheit gehörenden Antennenanlage anteilig von der Hauptamtlich Pastoralen Mitarbeiterin oder vom Hauptamtlich Pastoralen Mitarbeiter zu tragen.

(4) Die einmaligen Kosten für Anschaffung von Satellitenschüsseln, Receivern einschließlich der Anschlussinstallationskosten sind bei Nutzung des Anschlusses mit einem Nutzungsentgelt in Höhe von 100,00 Euro jährlich bis zur Amortisierung der Anschaffungskosten zu erstatten; bei gemeinschaftlicher Nutzung durch mehrere Parteien in anteiliger Höhe.

#### § 12 Privatnutzung des dienstlichen Fernsprechanchlusses

Sofern der dienstliche Fernsprechanschluss auch privat genutzt wird ist hierfür eine entsprechende Kostenerstattung zu leisten. Handelt es sich bei dem in der Wohnung vorhandenen dienstlichen Fernsprechanschluss um einen Nebenanschluss (Hauptanschluss zum Beispiel im Pfarrbüro oder in der kirchlichen Einrichtung) oder verfügt die Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiterin oder der Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiter lediglich über einen dienstlichen Telefonanschluss in einem ihm als Dienstzimmer bzw. Büro zugewiesenen Raum, so ist der private Nutzungsanteil anhand geeigneter technischer Aufzeichnungsmöglichkeiten nachzuweisen. Sofern kein ISDN-Mehrgeräteanschluss vorhanden ist, der eine getrennte Aufzeichnung ermöglicht, ist zur Vermeidung handschriftlicher Aufzeichnungen ein geeigneter Gebäuhrenzähler von der Kirchengemeinde oder der kirchlichen Einrichtung zu installieren. Der sich aufgrund der Aufzeichnung ergebende private Anteil an den Gesprächsgebühren ist von der Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiterin oder vom Hauptamtlich Pastoralen Mitarbeiter zu erstatten.

#### § 13 Überleitungsvorschrift

Bestehende Dienstwohnungsverhältnisse sollen an diese Ordnung bis zum 31.12.2003 angeglichen werden.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Alle früheren Ordnungen, die dieser Vorschrift entgegenstehen oder in sie aufgenommen worden sind, treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Limburg, 17. Februar 2003  
Az: 565 AH/03/02/2

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

#### Nr. 236 Neue Vergütungsrichtlinie VR 10 für Beschäftigte in der Elektronischen Datenverarbeitung

Nach Beschluss der KODA vom 12. Dezember 2003 wird für den EDV-Bereich eine neue Vergütungsrichtlinie mit folgendem Wortlaut gefasst:

„VR 10 Beschäftigte in der Elektronischen Datenverarbeitung

### 1. Anwenderberatung und -betreuung

ist insbesondere Unterstützung, Durchführung von Serviceleistungen vor Ort, Behebung von Störungen vor Ort, Unterweisung am Arbeitsplatz:

- Beschäftigte mit 3jähriger tätigkeitsbezogener Ausbildung (z.B. Fachinformatiker, Informatikkaufmann): BAT V b
- Beschäftigte nach 5jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe BAT V b: BAT IV b
- Beschäftigte nach 3jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe BAT V b und anerkannter abgeschlossener tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung BAT IV b

### 2. Systembetreuung Netze oder Software

ist insbesondere Planung und Realisierung des Netzbetriebes, Führung von Netzplänen, Schaffung der Voraussetzungen für den Netzbetrieb, Überwachung des Netzbetriebes oder

Implementierung, Pflege und Verwaltung der Systemsoftware, Überwachung des Systemverhaltens, Verwaltung der Anwendungssoftware:

- Beschäftigte mit abgeschlossener Fachhochschulbildung (z.B. Informatik) oder Beschäftigte mit 3jähriger tätigkeitsbezogener Ausbildung und anerkannter abgeschlossener tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung: BAT IV b
- Beschäftigte nach 5jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe BAT IV b: BAT IV a
- Beschäftigte mit abgeschlossener Fachhochschulbildung (z.B. Informatik) und anerkannter abgeschlossener tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung nach 3jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe der BAT IV b: BAT IV a

### 3. Softwareentwicklung (Datenbankadministration oder Programmierung)

ist insbesondere Entwerfen von Anwendungslösungen, Vorgaben- und Pflichtenheftentwicklung, Auswahl und/oder Entwicklung von Anwendungssoftware, Softwareanpassung, Anwendungssystemtest, Verfahrensdokumentation

- Beschäftigte mit abgeschlossener Fachhochschulbildung (z.B. Informatik): BAT IV a
- Beschäftigte mit 3jähriger tätigkeitsbezogener Ausbildung und anerkannter abgeschlossener tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung: BAT IV a
- Beschäftigte nach 5jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe BAT IV a: BAT III

### 4. Leiterin oder Leiter einer EDV-Abteilung

durch ausdrückliche Anordnung übertragene Verantwortung für die in Ziffern 1 bis 3 genannten Bereiche und der oder dem mehrere Personen, die in diesen Bereichen tätig sind, unterstellt sind

- Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung: BAT II a
- Beschäftigte nach 7jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe BAT II a: BAT I b
- Beschäftigte, denen mindestens 6 Personen<sup>1</sup> ständig unterstellt sind, nach 3jähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe BAT II a: BAT I b

Die Regelung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

#### Übergangsregelung:

Bei am 01.01.2003 bestehenden Arbeitsverhältnissen darf aufgrund dieser Vergütungsrichtlinie keine Eingruppierung unter der bisherigen Vergütungsgruppe erfolgen.

Limburg, 17. Februar 2003  
Az: 565 AH/03/02/2

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### Nr. 237 Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 2003

Das Budget für das Wirtschaftsjahr 2003 wurde durch den Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 9. November 2002 mit €177.857.012,00 in Erträgen und Aufwendungen festgestellt.

Ferner wurde der Investitionsplan 2003 mit einem Investitionsvolumen in Höhe von €3.715.626,00 festgestellt.

### Nr. 238 Missa chrismatis

Die missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 09.30 Uhr, im Limburger Dom, gefeiert. Diese Meßfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, daß neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdekane fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Austeilung am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90

### Nr. 239 Bination an den drei österlichen Tagen

In einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom 16. Januar 1988, Nr. 43, heißt es:

„Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in

<sup>1</sup> Bei der Feststellung der Zahl der Personen sind Teilzeitbeschäftigte mit einem arbeitsvertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfang von weniger als 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten mit 0,25 und mit weniger als 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten mit 0,5 zu berücksichtigen.

## Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 2003

	Erträge	Personalaufw.	Sachaufw.	Veranschlagtes Ges.-Ergebnis
	in €	in €	in €	in €
<b>Bistumsleitung</b>	<b>1.658.284</b>	<b>3.653.370</b>	<b>1.749.835</b>	<b>-3.744.921</b>
00 Bischof	41.000	215.440	35.685	-210.125
01 Weihbischof/Bischofsvikar für den synodalen Bereich	17.033	312.420	152.140	-447.527
02 Offizialat	6.500	392.010	19.429	-404.939
04 Generalvikar	1.072.260	962.200	746.830	-636.770
06 Bezirksämter Leitung und Allgemeine Verwaltung	102.791	1.522.810	625.830	-2.045.849
07 Domkapitel	418.700	248.490	169.921	289
<b>Pastorale Dienste</b>	<b>1.587.617</b>	<b>8.729.350</b>	<b>3.592.801</b>	<b>-10.734.534</b>
10 Dezernatsleitung	55.500	103.380	188.706	-236.586
11 Grunddienste der Pastoral	388.993	4.713.530	1.129.333	-5.453.870
12 Fachdienste der Kategorialseelsorge	267.336	2.709.590	196.479	-2.638.733
13 Pastorale Dienste in den Bezirksämtern	333	142.010	98.428	-240.105
14 Grundsatzfragen	753.798	575.630	1.591.228	-1.413.060
15 Sonderbeauftragungen	121.657	485.210	388.627	-752.180
<b>Kirche und Gesellschaft</b>	<b>3.750.870</b>	<b>4.936.340</b>	<b>16.638.567</b>	<b>-17.824.037</b>
20 Dezernatsleitung	500	270.650	86.645	-356.795
21 Fachstellen und Referate	97.850	688.110	216.701	-806.961
22 Familienbildung	1.000.100	799.490	1.210.821	-1.010.211
23 Erwachsenenbildung	862.010	1.262.160	1.055.231	-1.455.381
24 Tagungshäuser	1.287.350	1.075.530	749.930	-538.110
25 Einrichtungen	289.410	700.230	456.080	-866.900
26 Verbände/Körperschaften	213.650	140.170	12.863.159	-12.789.679
<b>Jugend</b>	<b>2.303.590</b>	<b>4.423.460</b>	<b>2.309.170</b>	<b>-4.429.040</b>
30 Dezernatsleitung	106.150	88.010	425.229	-407.089
31 Abteilung 1	1.102.300	1.745.160	1.154.906	-1.797.766
32 Abteilung 2	36.840	444.690	53.666	-461.516
33 Abteilung 3	152.660	969.680	167.788	-984.808
34 Abteilung 4	59.740	369.120	67.931	-377.311
35 Abteilung 5	845.900	806.800	439.650	-400.550
<b>Schule und Hochschule</b>	<b>2.418.015</b>	<b>5.246.510</b>	<b>4.697.696</b>	<b>-7.526.191</b>
40 Dezernatsleitung	754.205	1.282.720	2.696.447	-3.224.962
41 Allgemeine Leitung	6.890	176.800	69.514	-239.424
42 Berufl. Schulen, Kath. Schulen, Personal, Haushalt, Gesellungsvertr.	1.498.300	2.339.710	1.655.266	-2.496.676
43 Gymnasien, Gesamtschulen, Biblio- und Mediotheken, Verlag	158.620	1.447.280	276.469	-1.565.129

	<b>Erträge</b>	<b>Personalaufw.</b>	<b>Sachaufw.</b>	<b>Veranschlagtes</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>Ges.-Ergebnis</b>
				<b>in €</b>
<b>Personal</b>	<b>7.252.600</b>	<b>11.714.565</b>	<b>1.091.292</b>	<b>-5.553.257</b>
50 Dezernatsleitung	18.000	279.670	97.901	-359.571
51 Pastorales Personal	158.500	1.081.255	494.982	-1.417.737
52 Nichtpastorales Personal und Personalverwaltung	7.076.100	10.353.640	498.409	-3.775.949
<b>Finanzen, Verwaltung und Bau</b>	<b>154.554.003</b>	<b>7.083.620</b>	<b>38.987.736</b>	<b>108.482.647</b>
60 Dezernatsleitung	6.984.580	648.500	3.460.979	2.875.101
61 Diözesanbauamt	2.829.518	803.360	19.157.083	-17.130.925
62 Liegenschaften	658.000	538.760	191.048	-71.808
63 Controlling	140.536.000	761.360	13.975.798	125.798.842
64 Rechnungswesen	2.213.805	308.010	162.186	1.743.609
65 Datenverarbeitung / IT	2.000	369.240	347.430	-714.670
66 Allgemeine Verwaltung	311.100	1.292.470	1.563.343	-2.544.713
67 Rentamt Nord	344.000	1.215.480	62.042	-933.522
68 Rentamt Süd	675.000	1.146.440	67.827	-539.267
<b>Kirchengemeinden</b>	<b>4.332.033</b>	<b>26.535.840</b>	<b>36.466.860</b>	<b>-58.670.667</b>
71 Geistliche und Pastorale Mitarbeiter	3.876.000	26.535.840	75.000	-22.734.840
72 Küster und Pfarrsekretärinnen	0	0	12.321.870	-12.321.870
73 Schlüsselzuweisungen	419.033	0	12.150.000	-11.730.967
74 Sonderzuweisungen	37.000	0	11.451.390	-11.414.390
75 Gesamtverbände	0	0	468.600	-468.600
<b>Gesamt</b>	<b>177.857.012</b>	<b>72.323.055</b>	<b>105.533.957</b>	<b>0</b>

der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.

Wenn einem Priester aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen.“

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß an den drei österlichen Tagen nur die vorgeschriebene Liturgie, nicht jedoch zusätzliche Gottesdienste (z. B. Requiem oder Brautamt) gehalten werden dürfen.

#### Nr. 240 Zeit der Ostervigil

In der unter Nr. 239 (Bination) genannten Instruktion, Nr. 78, heißt es:

„Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt, sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntages enden. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegenteilige Mißbräuche

und Gewohnheiten, die sich und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen.“

Mit Rücksicht auf die sodann wieder geltende Sommerzeit heißt das: Die Feier der Ostervigil darf nicht vor 21.00 Uhr beginnen, eher später. Dies gilt auch, wenn der Pfarrer die Ostervigil noch in einer zweiten Pfarrei feiert; als Zeit empfiehlt sich dann 23.00 Uhr oder der frühe Ostersonntag. Wenn die Osternacht in der Frühe des Ostersonntages gefeiert wird, muß die Liturgie spätestens um 06.00 Uhr, eher früher beginnen. Die Erfahrung zeigt, daß die Gemeinden dafür motiviert werden können.

#### Nr. 241 Kirchliches Handbuch, Band XXXV

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 35 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1997 und 1998) ist soeben

erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 10,- € erhältlich.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die vorherigen Bände 28 - 34 noch erhältlich sind.

Interessenten richten sich bitte an:  
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz  
Referat Statistik  
Kaiser-Friedrich-Straße 9  
53113 Bonn  
Tel: (02 28) 103-311, Fax: (02 28) 103-374

#### **Nr. 242 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Renovabis 2003**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit nunmehr zehn Jahren setzt sich unsere katholische Solidaritätsaktion RENOVABIS tatkräftig für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa ein. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag für ein in christlichem Geist erneuertes Europa. Tausende von Hilfsprojekten wurden auf den Weg gebracht, viele hundert Partnerschaften gestiftet. Konkret konnten RENOVABIS-Mittel zum Beispiel für Kirchen, Pfarrheime und Gemeindezentren, für Sozialstationen, Kinder- und Altenheime, für Jugend-, Bildungs- und Medienprojekte eingesetzt werden.

Viel konnte getan werden. Aber es bleibt noch ebensoviel zu tun. Denn unzählige Menschen in Osteuropa leiden nach wie vor unter den massiven Schäden, die der Kommunismus dort in Jahrzehnten angerichtet hat. Sie sind auf unsere Hilfe angewiesen.

Europa muss zusammenwachsen, damit es nicht wieder auseinander fällt! Gerade wir Christen sind aufgerufen, Brücken zwischen den Menschen im Osten und Westen unseres Kontinents zu bauen. RENOVABIS stellt die Pfingstaktion im Jubiläumsjahr daher unter das Leitwort: „Nachbar sein – zum Nächsten werden! „Es will daran erinnern, dass es auf uns alle ankommt, die Vision eines ganzen Europa, in dem Gottes Geist lebendig ist, zu verwirklichen.

Liebe Schwestern und Brüder, zeigen Sie sich solidarisch mit den vielen notleidenden Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Wir bitten Sie herzlich, die Anliegen von RENOVABIS mit einer großzügigen Gabe am Pfingstsonntag zu unterstützen.

Freising, den 13. März 2003  
Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 01.06.2003, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

#### **Nr. 243 Anweisung und Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, 08. Juni 2003**

„NACHBAR SEIN, ZUM NÄCHSTEN WERDEN! Aufbruch in ein ganzes Europa“

Dies ist das Schwerpunktthema der 11. Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis lenkt im Jahr 2003 den Blick auf alle Menschen, die ehemals diesseits und jenseits des Eisernen Vor-

hangs in Europa gelebt haben und leben. Es geht der Hilfsaktion darum, - im Jahr ihres zehnjährigen Bestehens - die anonyme Nachbarschaft endgültig aufzugeben und füreinander immer mehr zu Nächsten werden. „Nächste“, so Renovabis Geschäftsführer P. Dietger Demuth C.Ss.R., „sind bereit, gegenseitig praktische Solidarität zu üben“.

#### **Eröffnung der Pfingstaktion 2003**

- Die Renovabis-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 18. Mai 2003 in Köln eröffnet. Der Eröffnungsgottesdienst mit dem Vorsitzenden der Bischöflichen Unterkommission und gleichzeitig des Trägerkreises von Renovabis, Erzbischof Joachim Kardinal Meisner und mit dem Erzbischof von Vilnius, Audrys Kardinal Backis, sowie Bischof Joseph Werth SJ wird um 10.00 Uhr im Kölner Dom gefeiert.
- Vom 15. bis 18. Mai findet in Köln ein Programm mit Podiumsdiskussionen, und Bühnenprogramm statt. Hauptredner bei der Eröffnungsveranstaltung wird Bundestagspräsident Wolfgang Thierse sein.
- Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 08. Juni 2003, wird in Trier mit Bischof Reinhard Marx und Weihbischof Leo Schwarz festlich begangen.
- Die Aktionszeit beginnt am 05. Mai und endet am Pfingstsonntag, dem 08. Juni 2003, mit der Renovabis - Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

#### **Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag**

Am Pfingstsonntag (08. Juni 2003) sowie in den Vorabendmessen (07. Juni 2003) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

#### **Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2003**

*Samstag 17. Mai 2003*

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

*Sonntag 18. Mai 2003*

- Eröffnung der diesjährigen Aktion in Köln mit Erzbischof, Joachim Kardinal Meisner, dem Vorsitzenden des Trägerkreises von Renovabis, dem Erzbischof von Vilnius, Audrys Kardinal Backis und Bischof Joseph Werth S.J., Nowosibirsk, Diözese Sankt Joseph.

*Samstag und Sonntag 30. Mai/01. Juni 2003*

Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.

- Predigt oder Hinweis auf die Osteuropa-Aktion am Pfingstsonntag
- Verteilung bzw. Auslegen der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriften- bzw. Info-stand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

*Samstag und Pfingstsonntag 07./08. Juni 2003*

- Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte

- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für alle Menschen in Mittel- und Osteuropa,“

Gemäss dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2003“ zu überweisen an die Bistumskasse. Diese Überweisung soll, wenn irgend möglich, innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet unverzüglich die Beträge an Renovabis weiter.

#### **Hinweis:**

Die Pfingstnovene 2003 „NACHBARSEIN. ZUM NÄCHSTEN WERDEN!“, Gedanken zur Predigt und Hilfen für die Gottesdienstgestaltung, das Themenheft „ZUM NÄCHSTEN WERDEN!“, Plakate in unterschiedlichen Größen sowie weitere Materialien gehen allen Pfarrgemeinden in der Woche nach Ostern per Post zu. Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise und kann auch nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Aktion erhalten Sie direkt bei: Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: (0 81 61) 53 09-47, Fax: (0 81 61) 53 09-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

#### **Nr. 244 Aufruf der deutschen Bischöfe zu größerer Solidarität mit den Christen im Heiligen Land**

Am Palmsonntag gedenken wir bei den Gottesdiensten seit vielen Jahren der Christen im Heiligen Land. Die christliche Bevölkerung besteht überwiegend aus Palästinensern und ist von der täglichen Gewalt und den Sicherheitsrestriktionen hart betroffen. Die Auseinandersetzungen zwischen Israelis und Palästinensern spitzen sich immer weiter zu, ein Ende der Gewaltspirale ist nicht in Sicht. Die blutigen Terroranschläge palästinensischer Terroristen und die faktische Auflösung der palästinensischen Autonomie durch die israelischen Sicherheitskräfte haben eine Situation herbeigeführt, in der vielfach blanker Hass und Vergeltungswille auf beiden Seiten das Geschehen bestimmen. Immer mehr Menschen sehen für sich und ihre Kinder keine Zukunftsperspektiven mehr und verlassen das Land. Besonders in diesen Wochen, in denen wir uns auf das Fest der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus vorbereiten, sind wir allen jenen in Israel und Palästina nahe, die sich nicht einer blinden Gewaltdynamik unterwerfen, sondern an der Hoffnung auf Frieden und Ausgleich festhalten.

Der lateinische Patriarch von Jerusalem, Erzbischof Michel Sabbah, hat in seiner Weihnachtsbotschaft 2002 an alle Menschen guten Willens, an die internationale Gemeinschaft und alle Kirchen weltweit appelliert, „aufzuwachen und zu kommen und beiden Völkern dieses Landes zu helfen, Frieden auf der Grundlage von Gerechtigkeit, Gleichheit und Würde zu stiften. Allen sagen wir: Vergesst dieses Land nicht und lasst uns nicht allein mit unserem Schicksal.“

Wir rufen alle Christen in Deutschland zur Solidarität mit den Brüdern und Schwestern im Heiligen Land auf. Dazu ist

ganz gewiss materielle Hilfe nötig. Sofern die Sicherheit gewährleistet ist, ermutigen wir die Christen verstärkt zu Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten. Dabei sollen sie auch die christlichen Gemeinden vor Ort näher kennen lernen. Auf diese Weise helfen wir den Menschen dort nicht nur wirtschaftlich, sondern nehmen ihnen auch etwas von der Angst, die sie in Bann genommen hat.

Gerade zu Beginn der österlichen Zeit bitten wir gemeinsam mit Papst Johannes Paul II. alle Christen, sich im Gebet für ein Ende der Gewalt im Heiligen Land zu vereinen.

#### **Nr. 245 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin**

„Ihr sollt ein Segen sein“ - so lautet das Leitwort für den Ökumenischen Kirchentag, der vom 28. Mai bis zum 01. Juni 2003 in Berlin stattfinden wird. Es lädt alle Menschen ein, mit Gott und aus der Fülle seines Segens heraus die Welt zu gestalten.

Wenn sich in Berlin viele Christinnen und Christen zu Gespräch, Gebet, Gottesdienst und Feier begegnen, kann das zum Segen werden für unser Land und für unsere Welt. Der Ökumenische Kirchentag kann zu einem großen ökumenischen Zeichen werden, das deutlich macht, dass über alle Konfessionsgrenzen hinweg die Gemeinsamkeit im Glauben stärker und bedeutender ist als das Trennende. Aus der Kraft des christlichen Glaubens heraus wollen Christen verschiedener Konfessionen deutlich machen, dass sie eine gemeinsame Sendung für unsere Welt haben. Sie wollen ein klares Signal in die deutsche Öffentlichkeit senden, indem sie das Evangelium Jesu Christi gemeinsam bezeugen und sich den Herausforderungen unserer Zeit gemeinsam stellen.

Der Ökumenische Kirchentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller engagierter Christinnen und Christen für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die nicht in Berlin mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Erfolg dieses großen ökumenischen Ereignisses in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Ökumenische Kirchentag ein weithin sichtbares und spürbares Zeichen unseres christlichen Bekenntnisses und unseres beherzten Engagements wird auf dem Weg zur Einheit der Christen, die nur Gottes Geist uns schenken kann.

Freising, den 11. März 2003

Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 25.05.2003, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

#### **Nr. 246 Mannheimer Seminar „Wege erwachsenen Glaubens“**

Das Mannheimer Evangelisierungsteam e.V. bietet in Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Gemeindepastoral und Interessierte vom 15. Mai 2003

(18 Uhr) bis 17. Mai 2003 (13 Uhr) in Mannheim ein Seminar „Wege erwachsenen Glaubens - Mit Glaubenskursen zum Gemeindegewachstum“ an. Das Konzept dieser Glaubenskursen ist darauf ausgerichtet, dem Einzelnen eine lebendige Beziehung zu Gott zu ermöglichen. Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmer/innen zu befähigen, Glaubenskurse in ihrer Gemeinde bzw. in ihrem pastoralen Raum zu planen und durchzuführen.

Die Kursgebühren betragen 70 Euro. Anmeldeschluss ist der 28. April 2003. Nähere Informationen und Anmeldeunterlagen sind erhältlich bei: Klemens Armbruster, Erzbischöfliches Seelsorgeamt Abt. I, Okenstr. 15, 79108 Freiburg, Telefon (07 61) 5 14 41 41, E-Mail: klemens.armbruster@seelsorgeamt-freiburg.de

#### **Nr. 247 Todesfall**

Herrn Pfarrer i. R. Wolfgang Stenzel ist am 07. März 2003 im Alter von 76 Jahren in Frankfurt gestorben.

Die Beerdigung war am Freitag, 14. März 2003, 10.30 Uhr, auf dem Hauptfriedhof in Frankfurt. Das Requiem wurde gefeiert um 12.15 Uhr in der Kapelle des Franziska-Schervier-Altenpflegeheimes, Lange Str. 10-16, Frankfurt.

Wolfgang Stenzel wurde am 14. Januar 1927 in Beuthen/Oberschlesien geboren. Nach dem Notabitur an der Hindenburg-Oberschule in Oppeln im Dezember 1944 wurde er noch im selben Monat einberufen: zunächst zum Arbeitsdienst und ab März 1945 zur Wehrmacht. Im April 1945 geriet er in amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus der er im Dezember entlassen wurde.

Im Mai 1946 begann er das Theologiestudium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen. Im August 1950 trat er in das Priesterseminar zu Limburg ein und wurde am 25. Februar 1951 von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Dom zum Priester geweiht.

Seinen priesterlichen Dienst begann Wolfgang Stenzel als Kaplan in Ransbach (1951). Er war Subregens am Bischöflichen Konvikt in Hadamar (1951-1952), Kaplan in Frankfurt-Griesheim (1952-1956) und in Wirges (1956-1958). Im Marienkrankenhaus in Frankfurt wirkte er als Rektor und Krankenhauseelsorger, bis ihm Bischof Wilhelm Kempf zum 01. Januar 1969 die Pfarrei Niederzeuheim übertrug. Hier versah er, trotz seiner angegriffenen Gesundheit und mehrerer Krankenhausaufenthalte, nach besten Kräften seinen priesterlichen Dienst. Zum 31. Dezember 1976 entpflichtete ihn Bischof Kempf vom Pfarramt und bat ihn aber, noch für ein Jahr die Pfarrverwaltung von Niederzeuheim zu übernehmen. Zum 01. Januar 1977 übertrug ihm der Bischof dann die Altenseelsorge im Dekanat Frankfurt-Ost, die Pfarrer Stenzel im Rahmen seiner verfügbaren Kräfte bereitwillig übernahm. Seinen Lebensabend verbrachte er im Franziska-Schervier-Altenpflegeheim in Frankfurt.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Wolfgang Stenzel, dass er trotz gesundheitlicher Belastungen überzeugend seinen priesterlichen Dienst im Bistum Limburg geleistet hat und emp-

fehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

#### **Nr. 248 Wiederbesetzung**

Zur Wiederbesetzung ausgeschrieben ist zum 01. Juni 2003 die Stelle eines Pfarrers in St. Martin/Bad Ems und eines die Seelsorge nach c. 517 § 2 CIC Leitenden Priesters in St. Katharina/Nievern, gleichzeitig Priesterlicher Leiter des pastoralen Raumes Bad Ems/Nievern. Die Ausschreibungsunterlagen können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (Tel.: 06431/295 227) angefordert werden. Bewerber können sich melden bzw. vorgeschlagen werden bis 22. April 2003.

#### **Nr. 249 Dienstinrichten**

Mit Termin 15. März 2003 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan P. Ralf Birkenheier SS.CC., Lahnstein, kommissarisch zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Barbara in Lahnstein ernannt. (222)

Mit Termin 31. August 2003 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Joachim SCHÄFER auf die Pfarrei Maria Himmelfahrt in Haiger, die aus der Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt in Haiger und der Kirchengemeinde Zu den hl. Engeln in Haiger-Fellerdilln besteht, angenommen. Herr Pfarrer Schäfer tritt zu diesem Zeitpunkt aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand. (142)

Mit Termin 30. April 2003 hat der Provinzial der Norddeutschen Jesuitenprovinz den Gestellungsvertrag für P. Reinhold FLASPÖHLER gekündigt. Mit gleichem Datum hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer P. Flaspöhl SJ auf die Pfarrei St. Ignatius in Frankfurt/M. angenommen. (85)

Mit Termin 01. Mai 2003 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn P. Petrus KÖST SJ zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Ignatius in Frankfurt/M. ernannt. (85)

Mit Termin 15. März 2003 bis zum 31. Dezember 2004 hat der Herr Bischof die Amtszeit von Herrn Pfarrer Winfried DIDINGER, Lahnstein, als Dekan des Dekanates Lahnstein verlängert. (221)

Mit Termin 15. März 2003 bis zum 31. Dezember 2004 hat der Herr Generalvikar die Amtszeit von Herrn Pfarrer P. Heinz KLAPSING SS.CC., Obernhof, als stellvertretender Dekan des Dekanates Lahnstein verlängert. (221)

#### **Nr. 250 Gesucht**

Die Kirchengemeinde St. Ignatius in Frankfurt sucht eine gut erhaltene Kirchenglocke zur Anbringung im Kirchturm. Angebote richten Sie bitte an: Katholisches Pfarramt St. Ignatius, Leerbachstr. 37, 60322 Frankfurt/Main, Tel: 069-1911 471, Fax 069-71 911 470.

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 01. Mai 2003

---

Nr. 251	Grundordnung in der Fassung vom 04. November 1993 (Amtsblatt 1993, S. 74 ff.) Authentische Interpretation .....	157
Nr. 252	Altersteilzeitarbeit .....	157
Nr. 253	Vergütungsrichtlinie 12 „Beratungsdienste, ausländische Sozialdienste und Gemeinden“ .....	161
Nr. 254	Profanierung der alten Kollegskirche Herz Jesu in Sankt Georgen .....	161
Nr. 255	Ausschreibungen .....	161
Nr. 256	Weiterbildungskurs Ehe-, Familien- und Lebensberatung in der Diözese Limburg 2003 - 2007 .....	161
Nr. 257	Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin .....	162
Nr. 258	Hinweis des Generalvikars zu kanonischen Trauungen in der Kapelle der Schaumburg .....	162
Nr. 259	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz .....	162
Nr. 260	Aussiedler- und Spätaussiedlerwallfahrt 2003 .....	162
Nr. 261	Exerzitien für Priester .....	162
Nr. 262	Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache .....	163
Nr. 263	Exerzitien in Garmisch-Partenkirchen .....	163
Nr. 264	Todesfall .....	163
Nr. 265	Dienstnachrichten .....	163
Nr. 266	Änderungen im Schematismus .....	164

---

## Nr. 251 Grundordnung in der Fassung vom 04. November 1993 (Amtsblatt 1993, S. 74 ff.) Authentische Interpretation

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist schweres Vergehen an der Würde und Integrität junger Menschen; er bewirkt vielfach großes Leid bei den Opfern und bei ihren Angehörigen.

Die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Botschaft wird durch ein solches sexuelles Fehlverhalten, das von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst begangen wird, erheblich beeinträchtigt.

Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst gilt deswegen als schwerwiegender Loyalitätsverstoß nach Art. 5 der Grundordnung.

Im Übrigen sind die in den Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche (s. Amtsblatt 2002, S. 99 ff.) und die in der Verfahrensordnung zur Durchführung der Leitlinien (s. Amtsblatt 2003, S. 147) enthaltenen Regelungen über den Umgang mit dem Verdächtigen, Täter und Opfer entsprechend anwendbar.

Limburg, den 25. März 2003  
Az. 565A/03/04/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## Nr. 252 Altersteilzeitarbeit

Nach Beschluß der KODA vom 19. Februar 2003 wird die „Ordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg“ wie folgt neu gefasst:

## Ordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg (ATZO)<sup>1</sup>

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Beschäftigten im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im Kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO).
- (2) Die Ordnung gilt nur für Einrichtungen, in denen mehr als 5 Beschäftigte ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten tätig werden. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten nach Satz 1 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

### § 2 Voraussetzungen der Altersteilzeit

- (1) Der Arbeitgeber kann mit Beschäftigten, die
  - a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) eine Beschäftigungszeit (§ 6 AVO) von fünf Jahren vollendet haben und
  - c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.

- (2) Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses.
- (3) Die oder der Beschäftigte hat den Arbeitgeber drei Monate vor dem geplanten Beginn der Altersteilzeit über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristerfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.
- (4) Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen. Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, wenn er mit mehr als 5 v. H. der Beschäftigten der Einrichtung ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart hat.
- (5) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren und maximal für die Dauer von 6 Jahren vereinbart werden. Es muss vor dem 01. Januar 2006 beginnen.

### § 3 Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Arbeitnehmer vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

- (2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
  - a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die oder der Beschäftigte anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell) oder
  - b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).
- (3) Die oder der Beschäftigte kann vom Arbeitgeber verlangen, dass ihr oder sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

### § 4 Höhe der Bezüge

- (1) Die oder der Beschäftigte erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte bei Anwendung der Vorschriften der AVO (zum Beispiel § 7 Absatz 1 Satz 4 AVO) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung/Zuschlags zum

Urlaubslohn einfließen, entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

- (2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (zum Beispiel Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen.

### § 5 Aufstockungsleistungen

- (1) Die der oder dem Beschäftigten nach § 4 zustehenden Bezüge zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung werden um 20 vom Hundert dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Entgelte für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften sowie für Arbeitsbereitschaften unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

- (2) Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass die oder der Beschäftigte 83 vom Hundert des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnetto-betrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die oder der Beschäftigte für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.

Dem bisherigen Arbeitsentgelt (nach Unterabsatz 1 Satz 2) zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft - letztere jedoch ohne Vergütungen für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit -, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesen Fällen sind die tatsächlich zustehenden Vergütungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen. Die Regelungen zu Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Absatz 1 Satz 2 und in Satz 1 dieses Unterabsatzes gelten bei Arbeitern für die Arbeitsbereitschaft entsprechend.

Haben der oder dem Beschäftigten, die oder der die Altersteilzeit im Blockmodell leistet, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wäre; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen.

Bei Kraftfahrern, die unter die Pauschalloon-Tarifverträge des Bundes und der Länder fallen, ist als Arbeitsentgelt im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 in der Freistellungsphase der Lohn aus der Pauschalgruppe anzusetzen, die mindestens während der Hälfte der Dauer der Arbeitsphase maßgebend war.

Für Beschäftigte mit verlängerter regelmäßiger Arbeitszeit und entsprechenden Sonderregelungen ist als bisheriges Arbeitsentgelt im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2

in der Freistellungsphase die Vergütung bzw. der Lohn aus derjenigen Stundenzahl anzusetzen, die während der Arbeitsphase, längstens während der letzten 48 Kalendermonate, als dienstplanmäßige Arbeitszeit durchschnittlich geleistet wurde.

- (3) Für die Berechnung des Mindestnettoetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bisherige Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnettoetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich entfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).
- (4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 vom Hundert des Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.
- (5) Ist die oder der Beschäftigte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuss des Arbeitgebers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Arbeitgeber nach Absatz 4 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.
- (6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieser Ordnung geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt.
- (7) Beschäftigte, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 vom Hundert Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 vom Hundert der Vergütung (§ 7 Absatz 1 AVO) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bzw. des Monatsregellohnes gegebenenfalls zuzüglich des Sozialzuschlags bzw. des Monatsgrundlohnes und der ständigen Lohnzuschläge, die bzw. der der oder dem Beschäftigten im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte, wenn sie oder er mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

#### § 6 Nebentätigkeit

Die oder der Beschäftigte darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen

oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende arbeitsrechtliche Regelungen des Bistums Limburg über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

#### § 7 Urlaub

Für die Beschäftigten, die im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt werden, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat die oder der Beschäftigte für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

#### § 8 Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

- (1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (z. B. § 8 Abs. 2 AVO), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.  
Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 16 ff. BVG, §§ 45 ff. SGB VII, §§ 49 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt die oder der Beschäftigte für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum ihre oder seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.
- (2) Ist die oder der Beschäftigte, die oder der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (z. B. § 8 Abs. 2 AVO) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.
- (3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der die oder der Beschäftigte eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

#### § 9 Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

- (2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen Beendigungstatbestände der arbeitsrechtlichen Regelungen des Bistums Limburg (zum Beispiel § 13 AVO)
  - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die oder der Beschäftigte eine Rente wegen Alters oder, wenn sie oder er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für die oder den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder
  - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die oder der Beschäftigte eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn sie oder er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.
- (3) Endet bei einer oder einem Beschäftigten, die oder der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat sie oder er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum ihrer oder seiner tatsächlichen Beschäftigung, die sie oder er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod der oder des Beschäftigten steht dieser Anspruch den Erben zu.

*Protokollerklärung zu Abs. 2 Buchst. a:*  
*Das Arbeitsverhältnis einer Beschäftigten endet nicht, solange die Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des Abs. 2 Buchst. a zum Ruhen der Versorgungsrente nach § 55 Abs. 7 der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden oder ähnlicher Regelungen führen würde.*

**§ 10 Mitwirkungspflicht**

- (1) Die oder der Beschäftigte hat Änderungen der sie oder ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die oder der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn sie oder er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass sie oder er Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt hat.

**§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Ordnung ersetzt die „Ordnung zur Regelung der Altersteilzeit für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg“ vom 22.12.2000 (Amtsblatt 2001, S. 188-190) und tritt zum 01. April 2003 in Kraft.

Limburg, 14. April 2003                      † Franz Kamphaus  
 Az.: 565 AH/03/02/5                      Bischof von Limburg

<sup>1</sup> Alle Änderungen des „Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit“ vom 05.05.1998 im Geltungsbereich des „Bundesangestelltentarifver-

trages“ gelten automatisch ohne weiteren KODA-Beschluss, sofern die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes keine Sonderregelungen erfordern.

Die KODA hat folgendes Muster für die Vereinbarung zum Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beschlossen:

**Muster für Arbeitsverträge für die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses**

Zwischen ..... vertreten durch.....  
 ..... und Herrn/Frau.....  
 .....(Arbeitnehmer/in)  
 wohnhaft in .....  
 wird zum Arbeitsvertrag vom ..... auf der Grundlage  
 a) des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996  
 (BGBI. 1 S. 1078),  
 b) der Ordnung zur Regelung der Altersteilzeit im  
 Bistum Limburg (ATZO) vom  
 in der jeweils geltenden Fassung folgender

**Änderungsvertrag**

geschlossen.

**§ 1**

Das Arbeitsverhältnis wird nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen ab .....als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt.

Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet des § 9 Abs. 2 ATZO am .....

**§ 2**

Die Altersteilzeitarbeit wird geleistet

im Blockmodell<sup>1</sup>

Arbeitsphase vom ..... bis .....

Freistellungsphase vom .....bis .....

im Teilzeitmodell<sup>1</sup>)

**§ 3**

Für die Anwendung dieses Vertrages gilt die ATZO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**§ 4**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung von Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den .....

(Für den Arbeitgeber)                      (Arbeitnehmer/in)

<sup>1</sup>) Zutreffendes bitte ankreuzen

Limburg, 14. April 2003                      † Franz Kamphaus  
 Az.: 565 AH/03/02/5                      Bischof von Limburg

### **Nr. 253 Vergütungsrichtlinie 12 „Beratungsdienste, ausländische Sozialdienste und Gemeinden“**

Nach Beschluss der KODA vom 19. Februar 2003 wird die Vergütungsrichtlinie VR 12: „Beratungsdienste, ausländische Sozialdienste und Gemeinden“ mit Wirkung vom 01. Juli 2003 ersatzlos gestrichen.

#### *Übergangsregelung:*

Beschäftigte, denen eine Sprachenzulage gezahlt wird, erhalten diese über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Vergütungsrichtlinien hinaus. Sie wird mit den sich nach dem 30. Juni 2003 ergebenden Erhöhungen der monatlichen Bezüge durch Tarifsteigerungen oder durch Veränderung der Lebensaltersstufen verrechnet.

Limburg, 14. April 2003      T Franz Kamphaus  
Az.: 565 AH/03/02/5      Bischof von Limburg

### **Nr. 254 Profanierung der alten Kollegskirche Herz Jesu in Sankt Georgen**

Nach Anhörung des Priesterrates erkläre ich hiermit rückwirkend zum 01. Januar 2003 die alte Kollegskirche Herz Jesu in Sankt Georgen in Frankfurt am Main gemäß c. 1222 § 2 CIC für profan.

Limburg, den 23. April 2003      † Franz Kamphaus  
Az. 54A/03/05/1      Bischof von Limburg

### **Nr. 255 Ausschreibungen**

Zur Wiederbesetzung sind ausgeschrieben:

- die Pfarrstellen Maria Hilf, St. Elisabeth und St. Klara, gleichzeitig die Stelle des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes Wiesbaden Drei, zum 1. Juli 2003,
- die Pfarrstellen Maria Himmelfahrt, Haiger (mit Zu den hl. Engeln, Haiger-Fellerdilln) und St. Josef, Eschenburg-Dietzhölztal, zum 1. September 2003,
- die Pfarrstellen Hl. Familie, Hüttenberg, und Maria Königin, Langgöns-Oberkleen, zum 1. September 2003,
- und die Pfarrstelle Mutter vom Guten Rat, Frankfurt-Niederrad, zum 1. September 2003.

Die Ausschreibungsunterlagen liegen im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates vor und können dort angefordert werden (Tel.: 06431/295227). Bewerber können sich melden bzw. vorgeschlagen werden bis Montag, den 26. Mai 2003.

### **Nr. 256 Weiterbildungskurs Ehe-, Familien- und Lebensberatung in der Diözese Limburg 2003 - 2007**

1. Träger der Weiterbildung ist die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung und Telefonseelsorge und Offene Tür e.V. in Bonn. Die Kurse werden dezentral in den Diözesen durchgeführt. Der Träger der Weiterbildung verpflichtet sich, die Rahmenordnung des „Deutscher Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung“ anzuwen-

den und gewährleistet damit, dass die Weiterbildung von den in diesem Arbeitskreis zusammengeschlossenen Verbänden gegenseitig anerkannt wird:

Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung Telefonseelsorge und Offene Tür e.V.  
Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V.

Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.  
Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V.

Pro Familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V.

2. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung qualifiziert für die Beratungstätigkeit im psychosozialen Bereich. Er befähigt zur Mitarbeit in einer Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen in der Einzel- und Paarberatung .

3. Der Weiterbildungskurs ist schwerpunktmäßig psychoanalytisch ausgerichtet.

Kursleiter: Karlheinz Kaspar, Lic. theol., Dipl. Psych.  
Mentoren: Ruth Pfeffer, Dipl. Psych., Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Psychologische Psychotherapeutin, Psychoanalyse  
Karl Colditz, Dipl. Psych., Analytische Paar-, Familien- und Sozialtherapie, Psychologischer Psychotherapeut, Psychoanalyse

#### 4. Zeitlicher und inhaltlicher Verlauf

Der Kurs erstreckt sich über einen Zeitraum von vier Jahren  
Beginn: 12./13. Dezember 2003

Termine für 2004:

16./17. Januar, 13./14. Februar, 19./ 20. März, 23./24. April, 4./5. Juni, 2./3. Juli, 10./ 11. September, 8./9. Oktober, 5./ 6. November, 17./ 18. Dezember

Die theoretische Weiterbildung mit berufsbezogener Selbsterfahrung umfasst ca. 550 Stunden und erfolgt in 40 zweitägigen Veranstaltungen, jeweils von Freitag 10.00 Uhr - Samstag 16.00 Uhr und zwei 5-tägigen Selbsterfahrungsstrainings.

Das Praktikum ab dem zweiten Jahr umfasst mindestens 150 Beratungsstunden und 60 Supervisionssitzungen a 2 Stunden, die in Kleingruppen 14-tägig stattfinden.

Prüfungen und Abschluss  
Eine Zwischenprüfung mit schriftlicher Arbeit und mündlicher Prüfung und die Abschlussprüfung mit 2 schriftlichen Arbeiten und Abschlusskolloquium.

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch ein Zertifikat bestätigt, welches zur Mitarbeit in einer anerkannten Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle befähigt.

#### 5. Zulassung zur Weiterbildung

Erforderliche Voraussetzung für die Zulassung :

Abgeschlossene Fachhochschul- bzw. Hochschulausbildung in den Studiengängen Psychologie, Pädagogik, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Theologie, Medizin, Jura. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen mit anderer Berufs-

ausbildung zugelassen werden.

Mitgliedschaft in der Katholischen oder Evangelischen Kirche. Die Bewerber sollen nicht unter 25 und nicht über 45 Jahre alt sein.

Persönliche Eignung für diesen Weiterbildungskurs:

Wer auf Grund der eingereichten Unterlagen in die engere Wahl einbezogen werden kann, wird zu einer Auswahltagung eingeladen: Die Einzelinterviews finden statt am 6. oder 13. September, das Gruppengespräch am 20. September 2003 in Frankfurt.

6. Kursgröße

20 - 25 Teilnehmer

7. Kursorte

Weiterbildungsveranstaltungen finden in Rüdeshelm Nothgottes und/oder in Wiesbaden-Naurod statt. Das Praktikum kann an einer unserer Beratungsstellen abgeleistet werden.

Die Orte der Selbsterfahrungstrainings werden rechtzeitig bekannt gegeben.

8. Kosten der Weiterbildung

Die Kursgebühren belaufen sich je nach Kursgröße auf insgesamt 6.000 EURO bis 7.500 EURO und sind in jährlichen Raten jeweils im Voraus zu zahlen.

Im Falle von Bundeszuschüssen, die jährlich beantragt werden, verringern sich die Kursgebühren entsprechend.

Nicht eingeschlossen sind in diesem Betrag die Kosten für Unterkunft und Verpflegung an den Weiterbildungsveranstaltungen und den Selbsterfahrungstrainings ( ca. 2.400 EURO ) sowie die anfallenden Kosten für Fahrten zu den Weiterbildungsstellen und Praktikumsstellen und Literatur. Die Gebühr für die Auswahltagung beträgt 150 EURO.

Bewerbungen bis Ende Mai 2003 an die Kursleitung: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Kirche und Gesellschaft; Herrn Karlheinz Kaspar, Roßmarkt 12, 65550 Limburg, mit folgenden Unterlagen: Lebenslauf, Abschlusszeugnisse, Foto, Darlegung der Motivation für diese Weiterbildung.

#### **Nr. 257 Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin**

In Ergänzung zum Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin wird darauf hingewiesen, dass diese Kollekte am Sonntag, 01. Juni 2003 gehalten wird. Sie wird auf dem üblichen Weg unter dem Stichwort „Ökumenischer Kirchentag“ unter der Kennnummer 22 an die Bistumskasse abgeführt.

#### **Nr. 258 Hinweis des Generalvikars zu kanonischen Trauungen in der Kapelle der Schaumburg**

Aus aktuellem Anlass wird darauf verwiesen, dass die nach c. 1118 § 2 CIC erforderliche oberhirtliche Erlaubnis zu einer kanonischen Trauung in der Kapelle der Schaumburg (Balduinstein) nicht erteilt wird. Eine Trauung unter Dispens von der kanonischen Form ist in der Kapelle der Schaumburg - bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Dispensgewährung - selbstverständlich möglich.

Die an der Ehevorbereitung Beteiligten werden gebeten, die Brautleute frühzeitig über diese Regelung zu informieren und auf geeignete katholische Traukirchen zu verweisen.

#### **Nr. 259 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz**

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

##### **Arbeitshilfen Nr. 170:**

##### **Leitlinien für multireligiöse Feiern von Christen, Juden und Muslimen**

(1 Expl. wird mit Sammelversand zugeschickt)

##### **Die deutschen Bischöfe Nr. 70:**

##### **unBehindert Leben und Glauben teilen**

Wort der deutschen Bischöfe zur Situation der Menschen mit Behinderungen

##### **Die deutschen Bischöfe Nr. 71:**

Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz zur Studie „Communio Sanctorum“

##### **Verlautbarungen Nr. 159:**

##### **Enzyklika ECCLESIA DE EUCHARISTIA**

von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Ordensleute und an alle Christgläubigen über die Eucharistie in ihrem Verhältnis zur Kirche (1 Expl. wird mit Sammelversand zugeschickt)

##### **Verlautbarungen Nr. 160:**

##### **Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie**

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (0 64 31 / 295 227) bestellt werden.

#### **Nr. 260 Aussiedler- und Spätaussiedlerwallfahrt 2003**

Die 8. Aussiedlerwallfahrt für die Diözesen Limburg und Mainz nach Dieburg zur schmerzhaften Gottesmutter findet am Sonntag, den 22. Juni 2003, statt und steht unter dem Thema „Maria und die lichtreichen Geheimnisse des Rosenkranzes“. Das Hochamt beginnt um 10 Uhr, die Wallfahrt endet mit einer Schlussandacht um 14 Uhr.

Nähere Auskünfte erteilen Pfr. Lorenz Eckstein, Dieburg, Tel. 06071/22377 und der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für die Seelsorge an katholischen Deutschen aus Russland, P. Eugen Reinhardt, Königstein, Tel 06174/4071

#### **Nr. 261 Exerzitien für Priester**

Abtei Plankstetten

Exerzitien für Priester:

„Der Herr ist mein Hirte, nichts wird mir fehlen“

9. - 13. Juni 2003;

Beginn 16.00 Uhr, Ende: 13.30 Uhr

Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB

Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Exerziten für Priester:  
„Wer kann helfen außer Gott?“  
24. - 28. November 2003,  
Beginn 16.00 Uhr, Ende: 13.30 Uhr  
Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB  
Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt  
Anmeldung:  
Benediktinerabtei Plankstetten,  
Klosterplatz 1, 92334 Berching,  
Tel. 08462-206-0, Fax: 08462-206-121,  
e-mail: info@kloster-plankstetten.de,  
www.kloster-plankstetten.de

### Nr. 262 Exerziten in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute und Laien  
Thema: „Mein Weg zu Gott ist Liebe, Hingabe und Vertrauen - Therese von Lisieux“  
Termin: 9. - 19. August 2003 (einschl. Fahrt über Reims, Paris, Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin...)  
Gesamtpreis: 550,—  
Leitung: Geistlicher Rat Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes  
Veranstalter: Theresienwerk e. V., Sterngasse 3, 86150 Augsburg  
Anmeldung :Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring, Tel. 089/2137- 1461; Fax: 089/2137-1262

### Nr. 263 Exerziten in Garmisch-Partenkirchen

Der Klerusverband e. V. München lädt ins Gästehaus St. Josef in Garmisch-Partenkirchen ein zu:

**Priesterexerziten** vom 20. - 24. Oktober 2003  
Exerzitenleiter: Prälat Peter Neuhauser  
Kosten: 40,— Vollpension pro Tag, einschl. Kursgebühr  
Thema: Berufungsgeschichten in der Bibel

**Schwesternexerziten** vom 26.10. - 02.11.2003  
Exerzitenleiter: P. Dr. Bernhard Sirch OSB  
Kosten: 35,— Vollpension pro Tag, einschl. Kursgebühr  
Thema: Wir dürfen Gott „Vater“ nennen.

Anmeldungen sind erbeten an das Gästehaus St. Josef, Sr. Therese Inkmann SND, Blumenstr. 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel. 08821-2641, Fax: 08821-2991.

### Nr. 264 Todesfall

**Herr Pfarrer i. R. Kurt Thiemeyer** ist am 03. April 2003 im Alter von 81 Jahren im St.-Vincenz-Krankenhaus in Limburg gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, 11. April 2003, 13.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Johannes der Täufer in Elz. Anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Kurt Thiemeyer wurde am 05. Februar 1922 in Wiesbaden geboren. Kurz vor dem Abitur im Jahre 1940 kam die

Einberufung zum Militärdienst. Wie vielen anderen seiner Generation blieb auch ihm die Gefangenschaft nicht erspart. Nach seiner Entlassung holte er 1946 das Abitur nach. In seinem Lebenslauf schreibt er: „Die vier Jahre Soldatenlebens und die fünf Monate russischer Gefangenschaft haben den Entschluss, Priester zu werden, nicht wankend gemacht, sondern nur gefestigt.“ Sein Studium absolvierte Kurt Thiemeyer an der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen. Am 25. Februar 1951 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht - sehr zur Freude auch seines Onkels, Prälat Dr. Rauch, dem ehemaligen Generalvikar und Domdekan in Limburg.

Seinen priesterlichen Dienst begann Kurt Thiemeyer als Kaplan in Kelkheim-Münster (1951-1952). Anschließend wirkte er als Kaplan in Hadamar (1952-1953), Frankfurt Allerheiligen (1953-1955) und in Elz (1955-1959). Im Februar 1959 wurde er dem erkrankten Pfarrer von Nordenstadt als vicarius substitutus zur Seite gegeben. Mit Wirkung vom 01.10.1960 ernannte ihn der Bischof zum Pfarrvikar und später zum Pfarrer der Pfarrei Christ König in Nordenstadt, die er bis zum einem Eintritt in den Ruhestand am 31.07.1991 leitete. Neben Nordenstadt betreute er noch die Gemeinden Ingelheim, Breckenheim, Wallau und Delkenheim. Mit seinem Kleinbus war er oft unterwegs und er bekannte humorvoll: „Ich war dort 32 Jahre Handlungsreisender in Sachen Frömmigkeit“. Als Bauherr der Kirche von Nordenstadt, des dortigen Pfarrheims und des Gemeindezentrums von Delkheim ist er den Gläubigen in bleibender Erinnerung geblieben. Bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben einer Diaspora-Gemeinde kamen ihm sein angeborener Humor und seine Kontaktfreudigkeit sehr zugute.

In seinem priesterlichen Dienst wurde Pfarrer Thiemeyer über lange Jahre von Frau Margot Schneider unterstützt, die ihn auch im Ruhestand in ihrem Haus in Elz gut umsorgte. So lange seine Gesundheit es ihm erlaubte, wirkte er noch als Subsidiar in der Pfarrei Elz mit. Im Februar 2001 konnte er - wenn auch gesundheitlich angeschlagen - noch sein goldenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Kurt Thiemeyer für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

### Nr. 265 Dienstschriften

Mit Termin 01. April 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer i. R. Gottfried PERNE, Limburg, zur Mitarbeit im Dezernat Personal für den Bereich der Personalpflege an der Berufsgruppe der Priester beauftragt.

Mit Termin 01. April 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Pater Francis CHAMBAKARA MSI mit der Seelsorge im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Montabaur beauftragt. (330)

Mit Termin 01. April 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Michael KOHLHAAS, Herschbach, zum priesterlichen Leiter des pastoralen Raumes „Herschbach-Selters, ernannt. Zu diesem Zeitpunkt endet die Amtszeit von Herrn Pfarrer Wilbert Dornoff als priesterlicher Leiter dieses pastoralen Raumes. (265)

Mit Termin 30. April 2003 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Reinhard ROSENBUSCH auf die Pfarrei St. Georg und Katharina in Wiesbaden-Frauenstein angenommen. (292)

Mit Termin 01. Mai 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Reinhard ROSENBUSCH, Wiesbaden-Schierstein, zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Georg und Katharina in Wiesbaden-Frauenstein bestellt. (292)

Mit Termin 15. Mai 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Matthias OHLIG, Braunfels, zum Dekan des Dekanates Wetzlar ernannt. (278)

Mit Termin 31. Mai 2003 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Hanns-Jörg MEILLER auf die Pfarreien St. Johannes d. T. in Schmitten-Niederreifenberg und St. Georg in Schmitten-Oberreifenberg angenommen. (133, 134)

Mit Termin 01. Juni 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hanns-Jörg MEILLER, Schmitten, zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarreien St. Johannes d. T. in Schmitten-Niederreifenberg und St. Georg in Schmitten-Oberreifenberg bestellt. (133, 134)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Peter HOFACKER, Oberursel, zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Aureus und Justina in Oberursel-Bommersheim bestellt. (126)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Bischof Herrn Winfried TRAUDES, Wiesbaden-Nordenstadt, zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Maria Aufnahme in den Himmel in Wiesbaden-Erbenheim bestellt. (297)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Bischof Herrn Diakon Paul HELLENBART zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Maria Aufnahme in den Himmel in Wiesbaden-Erbenheim ernannt. (297)

Mit Termin 01. Oktober 2003 (zum WS 2003/2004) hat der Provinzial der Nordeutschen Jesuitenprovinz mit Zustimmung des Herrn Bischofs Herrn P. Axel BÖDEFELD SJ als Subregens im Priesterseminar Frakfurt/M.-Sankt Georgen eingesetzt. (57)

Mit Termin 01. Mai 2003 hat der Herr Bischof Frau Pastoralreferentin Maike BITTMANN zur Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Georg und Katharina in Wiesbaden-Frauenstein ernannt. (292)

Mit Termin 01. Juni 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferent Jürgen OTTO zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarreien St. Johannes d. T. in Schmitten-Niederreifenberg und St. Georg in Schmitten-Oberreifenberg ernannt. (133, 134)

Mit Termin 01. Juli 2003 wird Frau Gemeindereferentin Angelika SAMLAND, Pfarrei St. Aureus und Justina in Oberursel-Bommersheim, in der Pfarrei St. Birgid in Wiesbaden-Bierstadt mit einem Dienstumfang von 100 % eingesetzt. (126, 295)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferent Clemens OLBRICH zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Aureus und Justina in Oberursel-Bommersheim ernannt. (126)

#### **Nr. 266 Änderungen im Schematismus**

Seite 177

Bei der Pfarrei St. Laurentius und St. Leonard in Waldbrunn-Hausen ist die Telefax Nr. zu ändern: Tel. 06436/43 25

Seite 378:

Die Telefax-Nr. des Kapuzinerkloster Liebfrauen in Frankfurt ist falsch angegeben, richtig ist: (0 69) 29 72 96-20

Seite 271

Pfarrei Mariä Himmelfahrt ist die Telefonnummer zu berichtigen Tel. 026 62/ 95 35 90

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 01. Juni 2003

Nr. 267	Ordnung für die Zentrale Gutachterstelle .....	165	Nr. 273	Zusatzqualifikation .....	166
Nr. 268	Profanierung der Filialkirche Heiligste Dreifaltigkeit in Gladenbach-Weidenhausen .....	165	Nr. 274	Erscheinungstermin „Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch“ (GGB) .....	166
Nr. 269	Einladung zur Priesterweihe 2003 .....	165	Nr. 275	Cordens Historia Limburgensis .....	166
Nr. 270	Firmung 2004 durch beauftragten Firmspender .....	165	Nr. 276	Warnung vor Online-Telefonbucheinträgen .....	166
Nr. 271	Diözesaner Wallfahrtstag Marienstatt am 6. Juli 2003 .....	165	Nr. 277	Dienstnachrichten .....	166
Nr. 272	Religionspädagogischer Ferienkurs .....	165	Nr. 278	Änderungen im Schematismus .....	166

## Nr. 267 Ordnung für die Zentrale Gutachterstelle

In § 1 Abs. (2a) der „Ordnung für die Zentrale Gutachterstelle“ (Amtsblatt 1997 S. 115) wird „§ 17a“ durch „§ 23a“ ersetzt.

Limburg, den 09. Mai 2003                      † Franz Kamphaus  
Az.: 634A/03/02/1                                Bischof von Limburg

## Nr. 268 Profanierung der Filialkirche Heiligste Dreifaltigkeit in Gladenbach-Weidenhausen

Nach Anhörung des Priesterrates erkläre ich hiermit die am 29. Oktober 1967 benedizierte Filialkirche in Gladenbach-Weidenhausen gemäß c. 1222 § 2 CIC für profan.

Limburg, den 12. Mai 2003                      † Franz Kamphaus  
Az. 21010/03/01/1                                Bischof von Limburg

## Nr. 269 Einladung zur Priesterweihe 2003

Am Samstag, 28. Juni 2003, 10.00 Uhr, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg zwei Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen. Zur Teilnahme an der Priesterweihe wird hiermit herzlich eingeladen.

Die Priester werden gebeten, in Chorkleidung am Weihegottesdienst teilzunehmen und den Neugeweihten ebenfalls die Hände aufzulegen. Für die Priester ist das südliche Querschiff reserviert; Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kollinghaus. Die Gemeinden des Bistums sind eingeladen, die Weihelikandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

## Nr. 270 Firmung 2004 durch beauftragten Firmspender

Die Gemeinden, die im Jahr 2004 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, sind gebeten, ihre Terminwünsche an das Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates zu melden. Dabei sollen für die Firmung in jeder Gemeinde drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge der Erwünschtheit) genannt werden.

Es mögen die pastoralen Chancen der Zusammenführung in einer Firmfeier auf der Ebene des pastoralen Raumes - gegebenenfalls unter (jährlichem) Wechsel der beteiligten Gemeinden - sorgfältig erwogen werden. Das trägt auch dazu bei, dass die Gruppen der Firmanden zahlenmäßig

nicht zu klein werden (nicht weniger als 12 Firmbewerberinnen und Firmbewerber pro Firmspendung).

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachbenennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. *Als Firmtermine kommen nicht in Frage: Epiphanie (06. Jan.), Palmsonntag (04. April), Ostersonntag (11. April), Pfingstsonntag (30. Mai), Fronleichnam (10. Juni), Allerheiligen, Allerseelen, Christkönig (21. November), die Tage der Diakonen- und Priesterweihen, sowie die ganze Fasten- und Adventszeit.*

Der Anmeldeschluss für die Firmtermine ist der 15. Oktober 2003. Nachträglich erbetene Firmtermine können nicht berücksichtigt werden. Im November des Jahres erhalten die Gemeinden die Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

## Nr. 271 Diözesaner Wallfahrtstag Marienstatt am 6. Juli 2003

Am Sonntag, 6. Juli 2003, findet in Marienstatt ein diözesaner Wallfahrtstag mit Bischof Dr. Franz Kamphaus statt. Der Tag beginnt um 11 Uhr mit einem Pontifikalamt in der Abteikirche Marienstatt, anschließend besteht die Möglichkeit zu einem einfachen Mittagessen im Pfarrsaal. Danach ist Gelegenheit zur Begegnung und zum Gespräch. Der Wallfahrtstag schließt um 15 Uhr mit der Vesper in der Abteikirche, die vom Konvent der Zisterzienser in Marienstatt mitgestaltet wird. Zur Teilnahme an diesem Tag ergeht eine herzliche Einladung. Die Pfarrämter werden gebeten, in geeigneter Weise auf den diözesanen Wallfahrtstag hinzuweisen. Sollten die Plakate, die über den Pfarreienversand verschickt werden, nicht ausreichen, können über das Dezernat Pastorale Dienste, Referat Wallfahrten (Frau Urban, Tel. 0 64 31/29 54 14), weitere Plakate angefordert werden.

## Nr. 272 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianum in Donauwörth veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum in Bayern vom 28. bis 31. Juli 2003 einen religionspädagogischen Ferienkurs zum Rahmenthema „Von der Bibel bewegt...?“.

Die Kursleitung liegt bei Herrn Reinhard Schlereth, Praktikumslehrer, Würzburg, und Herrn P. Superior Anton Karg,

m.s.c. ehemaliger Direktor der Realschule mit Internat Heilig Kreuz, Donauwörth.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an Frau Marianne Schmid, Heilig-Kreuz-Straße 16, 85509 Donauwörth, Telefon (09 06) 7 32 12 oder 17 66, E-Mail: info@paedagogische.stiftung-cassianeum.de.

#### **Nr. 273 Zusatzqualifikation**

Die Pastoral für Menschen mit Behinderung Arbeitsstelle der Deutschen Bischofskonferenz bietet eine Zusatzqualifikation in der Pastoral für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung an. Ziel der Ausbildung ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral durch entsprechendes Fachwissen und praktische Lernerfahrungen auf ihre Arbeit qualifiziert vorzubereiten. Anmeldeschluß für die Ausbildung ist der 30. Juni 2003. Weitere Informationen erhalten sie beim Referat „Seelsorge für Menschen mit Behinderung im Bistum Limburg“, Jochen Straub, (0 64 31) 29 52 98 oder direkt bei der Arbeitsstelle der DBK (02 21) 27 22 09 00.

#### **Nr. 274 Erscheinungstermin „Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch“ (GGB)**

Die Vorbereitungen für die Erstellung des neuen Gebet- und Gesangbuches haben zu einigen Unsicherheiten bei den Käufern des aktuellen Gotteslob geführt. Aus den von der Katholischen Bibelanstalt inzwischen vorgelegten Verkaufszahlen für das Jahr 2002 geht hervor, dass im vergangenen Jahr etwa 150.000 Exemplare weniger verkauft wurden als im Jahre 2001. Dies dürfte nicht zuletzt auf die Entscheidung zur Herausgabe des neuen GGB zurückzuführen sein. Wir möchten dies zum Anlass nehmen, Ihnen mitzuteilen, dass die Unterkommission „Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch“ derzeit kaum mit einer Herausgabe des GGB vor dem Jahre 2009 rechnet. Gleiches gilt auch für das Erscheinen der wichtigsten Begleitpublikationen zum GGB (z.B. Orgelbuch, Werkbuch). Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der augenblickliche Sachstand der Arbeit der Kommission keine exakte Bestimmung des Herausgabedatums zulässt, da es noch zu viele Unwägbarkeiten gibt.

#### **Nr. 275 Cordens Historia Limburgensis**

Johann Ludwig Cordens, geboren 28.07.1740 in Ehrenbreitstein, gestorben 30.05.1808, letzter Stiftsdekan des im Jahre 1803 säkularisierten St. Georgsstiftes in Limburg, schrieb in den Jahren 1779 bis 1783 eine dreibändige Historia Limburgensis. Um dieses Werk einem größeren Interessentenkreis zugänglich zu machen, hatte Joseph Wingenbach in den Jahren 1948 bis 1958 eine Übersetzung des lateinischen Textes angefertigt.

Franz-Karl Nieder, bis 1994 Referent im Bischöflichen Ordinariat, hat den Text von Wingenbach jetzt überarbeitet. Die bislang nicht veröffentlichte „Limburger Geschichte“ Cordens wird vom Limburger Domkapitel im Verlag des Bischöflichen Ordinariates herausgegeben. Der Band enthält die Geschichte des Stiftes und der Stadt Limburg sowie

der näheren Umgebung bis zum Jahre 1258. Aus dem Inhalt seien genannt: Die Erwähnung des Lahngaus in einem Brief Papst Gregors III. (um 738), die erste Erwähnung Limburgs und die Gründung des Kollegiatstiftes St. Georg auf dem Domfels und die Stiftung des Werner Senger.

Band I erscheint bereits in 2. Auflage und wird in den nächsten Wochen wieder erhältlich sein. Er umfasst 253 Seiten und kostet 25,- €. Band II wird noch im Jahre 2003 erscheinen, Band III ist in Arbeit.

#### **Nr. 276 Warnung vor Online-Telefonbucheinträgen**

Aus aktuellem Anlass wird die Warnung vor Angeboten zu Online-Telefonbucheinträgen wiederholt (siehe Amtsblatt 2003, S. 138).

#### **Nr. 277 Dienstinrichten**

Mit Termin 21. Mai bis 02. Juni 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksvikar Klaus WALDECK, Taunusstein, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Ferrutius in Taunusstein-Bleidenstadt ernannt. (236)

Mit Termin 21. Mai bis 02. Juni 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksvikar Klaus WALDECK, Taunusstein, kommissarisch zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn ernannt. (235)

Mit Termin 01. Juli bis 31. August 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Vizeprovinzial P. Norbert POSSMANN SAC, Limburg, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Elisabeth, Maria Hilf und St. Klara in Wiesbaden ernannt. (293, 294)

Mit Termin 01. September bis 31. Oktober 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Franz MEISTER, Wiesbaden, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Birgid in Wiesbaden-Bierstadt ernannt. (295)

Mit Termin 01. September bis 31. Oktober 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Franz MEISTER, Wiesbaden, kommissarisch zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Elisabeth in Wiesbaden-Auringen ernannt. (296)

#### **Nr. 278 Änderungen im Schematismus**

Seite 183: Bei der Pfarrei St. Marien, Niedertiefenbach ist die Telefax Nummer zu streichen.

Seite 306: Bei der Italienischen Gemeinde, Limburg ist die Tel. Nr. zu ergänzen (0 64 31) 83 48

Seite 310: Bei der Tamilenseelsorge ist die Anschrift und Tel./Fax Nr. zu ändern: 45276 Essen, Eligiushöhe 52, Telefon (02 01) 4 39 76 02, Telefax (02 01) 4 39 76 03

Folgende neue E-Mail-Adressen sind zu ergänzen bzw. zu korrigieren:

Seite 294:

Bei Pfarrei St. Klara: pfarrbuero@st-klara-wiesbaden.de

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 15. Juli 2003

Nr. 279	Entpflichtung vom Amt des Bischofsvikars für den synodalen Bereich .....	167	Nr. 290	Diözesaner Wallfahrtstag nach Marienthal .....	173
Nr. 280	Ernennung zum Bischofsvikar .....	167	Nr. 291	Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche 2003 .....	173
Nr. 281	Änderung der Synodalordnung .....	167	Nr. 292	Bischöfliches Offizialat online .....	173
Nr. 282	Künftige synodale Struktur der Bezirksebene .....	168	Nr. 293	2. Hospiz-Seelsorgetag .....	173
Nr. 283	Änderungen der AVO - Beschlüsse der KODA vom 21. Mai 2003 .....	168	Nr. 294	Änderung der Caritaskollekte .....	174
Nr. 284	Priesterweihe .....	172	Nr. 295	Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen .....	174
Nr. 285	Anmeldungen für das Priesterseminar .....	172	Nr. 296	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz .....	174
Nr. 286	Neuwahl der KODA im Bistum Limburg (Mitarbeiterseite) .....	172	Nr. 297	Pfarrexamen 2003 .....	174
Nr. 287	Profanierung der Elisabethkapelle im ehemaligen Krankenhaus Eltville .....	172	Nr. 298	Ausschreibung .....	174
Nr. 288	Hinweis des Generalvikars zu ökumenischen Gottesdiensten am Vormittag eines Sonntages oder kirchlichen Feiertages .....	172	Nr. 299	Ernennung zum Regens des bischöflichen Priesterseminars in Limburg .....	175
Nr. 289	„Netzwerk@Pfarrbüro“ - ein Projekt für die Pfarrbüros .....	172	Nr. 300	Dienstnachrichten .....	175
			Nr. 301	Änderungen im Schematismus .....	176

## Nr. 279 Entpflichtung vom Amt des Bischofsvikars für den synodalen Bereich

Hiermit nehme ich gemäß c. 187 CIC den Verzicht von Weihbischof Gerhard Pieschl auf das Amt des Bischofsvikars für den synodalen Bereich zum 30. Juni 2003 an, das ich ihm am 13. Juni 1982 übertragen habe.

Bereits mein Vorgänger im Bischofsamt, Bischof Wilhelm Kempf, hatte Weihbischof Pieschl am 1. Januar 1978 zum Bischofsvikar für den synodalen Bereich ernannt.

Ich danke Weihbischof Pieschl für den von ihm geleisteten Dienst und wünsche ihm für seine verbleibenden Aufgaben als Weihbischof Gottes Segen.

Limburg, 30. Juni 2003  
Az. 9CA/03/01/2

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## Nr. 280 Ernennung zum Bischofsvikar

Hiermit bestelle ich Herrn Domkapitular Dr. Johannes zu Eltz zusätzlich zu seinem Amt als Offizial im Bistum Limburg gemäß c. 476 CIC mit Wirkung zum 15. Juli 2003 bis zum 14. Juli 2008 zu meinem

### Bischofsvikar.

Ich beauftrage und bevollmächtige ihn in dieser Eigenschaft gemäß c. 476 i.V.m. c. 479 § 2 CIC als persönlichen Vertreter des Diözesanbischofs mit ordentlicher Jurisdiktion für den synodalen Bereich im Bistum Limburg. Gemäß c. 134 § 3 CIC i.V.m. c. 479 § 2 CIC übertrage ich ihm mein Spezialmandat zur Ausübung sämtlicher Vollmachten im Bereich der ausübenden Gewalt, die durch die Synodalordnung des Bistums Limburg ausdrücklich dem Diözesanbischof zugewiesen sind. Insbesondere bestelle ich ihn zum Leiter des

Diözesansynodalamtes im Bischöflichen Ordinariat.

Die allgemeine Zuständigkeit des Generalvikars bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass der Generalvikar nur bei Abwesenheit des Bischofsvikars in dem diesem übertragenen Aufgabenbereich tätig wird.

Gemäß dem Statut für das Bischöfliche Ordinariat ist der Bischofsvikar Mitglied der Dezerentenkonferenz, der Plenarkonferenz und der Pastorkammer.

Für sein verantwortungsvolles Amt wünsche ich ihm Gottes Segen.

Limburg, 9. Juli 2003  
Az. 9 CA/03/01/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## Nr. 281 Änderung der Synodalordnung

Die „Synodalordnung für das Bistum Limburg“ vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539-559), zuletzt geändert am 28. November 2002 (Amtsblatt 2002, S. 106f.), wird geändert wie folgt:

§ 59 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den Sitzungen der Diözesanversammlung sind einzuladen:

- a) der Bischof,
- b) der Bischofsvikar für den synodalen Bereich oder, wenn es ihn nicht gibt, ein anderer Vertreter des Bischofs für diesen Bereich,
- c) die Mitglieder des Diözesansynodalrates, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 Mitglied der Diözesanversammlung sind.

Sie haben Mitspracherecht.“

§ 60 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vertreter des Bischofs gemäß § 59 Abs. 2 Buchst. b und der mit der Geschäftsführung Beauftragte nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil. Die in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewählten Vertreter können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Mitspracherecht.“

§ 64 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Diözesansynodalrat gehören an:

- a) der Bischof als Vorsitzender kraft Amtes;
- b) der Präsident der Diözesanversammlung;
- c) achtzehn von der Diözesanversammlung gewählte Katholiken des Bistums, davon höchstens fünf hauptamtlich oder hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätige Personen;
- d) der Bischofsvikar für den synodalen Bereich oder, wenn es ihn nicht gibt, ein anderer Vertreter des Bischofs für diesen Bereich;
- e) die Weihbischöfe;
- f) der Generalvikar;
- g) zwei vom Priesterrat gewählte Vertreter;
- h) zwei vom Ordensrat gewählte Vertreter;
- i) ein vom Diakonenrat gewählter Vertreter;
- k) zwei vom Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Vertreter;
- l) ein von der Berufsgruppe der Pastoralreferenten gewählter Vertreter;
- m) ein von der Berufsgruppe der Gemeindeferenten gewählter Vertreter;
- n) bis zu vier vom Bischof im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern berufene Personen.“

§ 65 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Diözesansynodalrat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus

- a) dem Bischof als Vorsitzendem;
- b) dem Bischofsvikar für den synodalen Bereich - oder, wenn es ihn nicht gibt, ein anderer Vertreter des Bischofs für diesen Bereich - als stellvertretendem Vorsitzendem;
- c) dem Präsidenten der Diözesanversammlung;
- d) drei vom Diözesansynodalrat gewählten Mitgliedern.“

Die vorstehenden Änderungen werden hierdurch mit Wirkung vom 15. Juli 2003 in Kraft gesetzt.

Limburg, 10. Juli 2003  
Az. 760 B/03/03/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### Nr. 282 Künftige synodale Struktur der Bezirksebene

Mit Datum 03. Juni 2003 hat der Herr Bischof der am 17. Mai 2003 ausgesprochenen Empfehlung des Diözesansynodalarates zur künftigen synodalen Struktur der Bezirksebene zugestimmt.

Bezirke, die nach Modell 2 der vom Diözesansynodalamt vorgelegten Modelle ihre synodale Struktur ordnen wollen, sind gehalten, sich umgehend beim Bischofsvikar für den synodalen Bereich zu melden. Dieser wird nach Prüfung die notwendigen Dispensen erteilen und die nähere Verfahrensweise zur Wahl der bezirklichen Gremien mitteilen.

Für Rückfragen steht das Diözesansynodalamt, Telefon (0 64 31) 29 54 74, zur Verfügung.

### Nr. 283 Änderungen der AVO - Beschlüsse der KODA vom 21. Mai 2003

#### I. Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)

§ 10 a der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) wird mit Wirkung vom 01. Juli 2003 aufgehoben.

#### II. Abschnitt C der Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg

Abschnitt C der Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg wird um folgende Vergütungsrichtlinie ergänzt:

*VR 17: Zulage für Lehrkräfte der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH und der St. Johannes-Schul-Gesellschaft mbH*

1. Die Vergütungsrichtlinie gilt für

a) examinierte Lehrkräfte der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH und der St. Johannes-Schul-Gesellschaft mbH sowie

b) sonstige Lehrkräfte der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH und der St. Johannes-Schul-Gesellschaft mbH, die nach den Kriterien des jeweiligen Bundeslandes und einem entsprechenden Nachweis der zuständigen Landesbehörde im Schuldienst grundsätzlich verbeamtungsfähig sind,

auf deren Arbeitsverhältnis die AVO Anwendung findet, sofern es sich nicht um beurlaubte Beamte handelt.

2. Lehrkräfte im Sinne der Nummer 1 erhalten eine monatliche Zulage.

3. Die Zulage beträgt bei Vollbeschäftigung 150,00 Euro; Teilzeitbeschäftigte erhalten von der Zulage den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

4. Die Regelung tritt am 01. August 2003 in Kraft und endet am 31. Juli 2006.

#### III. Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

1. § 12 Abs. 4 Satz 3 der Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird mit Wirkung vom 01. Juli 2002 gestrichen.

(Geldbeträge über 5 Euro werden bis 30. Juni 2003 rückwirkend gezahlt.)

2. Die Anlage 3 wird mit Wirkung vom 01. Juli 2002 wie folgt geändert und neu gefasst:

*Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke*

1. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind - ggf. im Rahmen der Höchstbeträge - beihilfefähig, wenn sie ärztlich schriftlich verordnet sind. Es sind diese beispielsweise:

Absauggeräte (z. B. bei Kehlkopferkrankungen),  
**Beatmungsgeräte** (auch als Überwachungsgeräte bei Schlafapnoe, wie Sleep-Easy-Geräte und C.P.A.P.-Geräte),  
Blindenführhunde einschließlich Geschirr, Hundeleine,  
Halsband und Maulkorb,  
Blindenschriftmaschine,  
Blindenstöcke,  
Blutdruckmessgeräte,  
Bruchbänder,  
**Ergometer** (nach Herzinfarkt bei Notwendigkeit einer exakten Leistungskontrolle),  
Fußeinlagen,  
**Gehhilfen** (Armstützen, Gehwagen),  
Gipsbetten, Liegeschalen,  
Gummistrümpfe, Kompressionsstrumpfhosen,  
**Heimdialysegeräte**,  
Herzschrittmacher einschließlich Kontrollgeräte und sonstigem Zubehör,  
Hilfsgeräte für schwerstbehinderte Menschen (z. B. Ohnhänder),  
Hörhilfen (auch Hörbrillen),  
**Impulsvibratoren** (z. B. Mucoviscidose, Pankreasfibrose),  
Infusionspumpen, auch Insulinpumpen,  
Inhalationsapparate,  
Injektionspritzen und -nadeln,  
**Jobst-Wechseldruckgeräte**,  
**Katheter**,  
Kniekappen  
Knöchel- und Gelenkstützen,  
Kopfschützer,  
Korrekturschienen und dergleichen,  
Krampfadernbinden,  
Krankenfahrstühle,  
Krankenheber,  
Krankenstöcke (einschließlich Gehbänkchen mit Zubehör),  
Krücken,  
orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind, soweit die Aufwendungen 50 Euro je Schuh übersteigen,  
**Pflegebetten**,  
Polarimeter,  
**Reflektometer**,  
Schaumstoff-Therapie-Schuhe, soweit die Aufwendungen 50 Euro je Schuh übersteigen,  
Sehhilfen,  
Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte),  
Sprechhilfen (auch elektronische),  
Sprechkanülen,  
Stützapparate,  
Stumpfstrümpfe und Narbenschützer  
Suspensorien,  
**Toilettenstühle**, Closomatanlagen,  
**Ultraschallvernebler**,  
Urinale,  
**Vibrationstrainer** bei Taubheit,  
**Wasser- und Luftkissen**,  
Weckgeräte für Bettnässer.

2. Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist.

3. Mieten für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind und sich durch die Anmietung eine Anschaffung erübrigt.

4. Aufwendungen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels oder Gerätes sind in der bisherigen Ausführung auch ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig, wenn die Ersatzbeschaffung innerhalb von sechs Monaten seit dem Kauf des bisherigen Hilfsmittels oder Gerätes erfolgt. Nr. 11.5 bleibt unberührt.

5. Aufwendungen für Reparaturen der Hilfsmittel und Geräte sind ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig. Bei Brillen liegt eine Reparatur vor, wenn nur ein Glas repariert oder ersetzt wird.

6. Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres über 100 Euro hinausgehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien für Hörgeräte von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, und für Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen.

7. Notwendige und angemessene Aufwendungen für Körpersersatzstücke sind beihilfefähig, wenn sie ärztlich verordnet sind.

8. Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zu 512 Euro beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (z. B. Alopecia areata) oder eine erhebliche Verunstaltung, z. B. infolge Schädelverletzung, oder wenn ein totaler oder weitgehender Haarausfall bei männlichen Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres oder bei weiblichen Personen vorliegt. Die Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn eine Perücke voraussichtlich länger als ein Jahr getragen werden muss. Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Perücke sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre vergangen sind oder wenn sich bei Kindern vor Ablauf dieses Zeitraumes die Kopfform geändert hat.

9. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, die im Rahmen der allgemeinen Lebenshaltung benutzt werden oder die einen Gegenstand der allgemeinen Lebenshaltung ersetzen können. Hierzu gehören als Gebrauchsgüter des täglichen Lebens z. B. auch:

Anti-Allergie-Bettbezüge, Bandscheibenmatratzen,  
Bestrahlungslampen (Solarien, Helarien, Sonnenbänke, Rotlicht, Höhensonnen und dergleichen),  
Fieberthermometer,  
Fitnessgeräte (Heimtrainer und dergleichen),  
Gesundheitsschuhe,  
Heizkissen, Heizdecken,  
Liegestühle,  
Mundduschen (Water-Pic, Aqua-Pic),  
Personenkraftwagen,  
Rheumawäsche,  
Wärmedecken, Wärmeflaschen,  
Zahnbürsten, auch elektrische.

Außerdem sind die Aufwendungen für die in der Verordnung über Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringen Abgabepreis in der gesetzlichen Kranken-

versicherung vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2237), geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1995 (BGBl. I S. 44), bezeichneten Hilfsmittel nicht beihilfefähig.

10. Notwendige und angemessene Aufwendungen für andere als die in Nr. 1 aufgeführten und nicht nach Nr. 9 von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossenen Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, wenn diese ebenfalls geeignet sind, die Folgen eines regelwidrigen Körperzustandes zu lindern, zu bessern, zu beheben oder zu beseitigen. Betragen die Aufwendungen mehr als 1.500 Euro, ist das Einverständnis mit der Verwaltungskammer erforderlich.

11. Die Aufwendungen für Sehhilfen sind wie folgt beihilfefähig:

#### 11.1 Voraussetzungen für die Beschaffung von Sehhilfen

Voraussetzung für die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe ist die schriftliche Verordnung eines Augenarztes.

Für die erneute Beschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen genügt die Refraktionsbestimmung eines Augenoptikers, auch wenn bei der erneuten Beschaffung andersartige Gläser oder statt einer Brille Kontaktlinsen notwendig sind. Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung sind bis zu 13 Euro je Sehhilfe beihilfefähig.

#### 11.2 Brillen

Aufwendungen für Brillen sind - einschließlich Handwerksleistung, jedoch ohne Brillenfassung bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

- für vergütete (entspiegelte) Gläser mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt):
 

Einstärkengläser: für das sphärische Glas	31 Euro
für das cylindrische Glas	41 Euro
Mehrstärkengläser: für das sphärische Glas	72 Euro
für das cylindrische Glas	92 Euro
- bei Gläserstärken über +/- 6 dpt:
 

zuzüglich je Glas	21 Euro
-------------------	---------
- Dreistufen oder Multifokalgläser zuzüglich je Glas 21 Euro
- Gläser mit prismatischer Wirkung zuzüglich je Glas 21 Euro

#### 11.3 Brillen mit besonderen Gläsern

Die Mehraufwendungen für Brillen mit Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläser sind bei folgenden Indikationen neben den Höchstbeträgen der Nr. 11.2 im jeweils genannten Umfang beihilfefähig:

11.3.1 Kunststoffgläser, Leichtgläser (hochbrechende mineralische Gläser) zuzüglich je Glas bis zu 21 Euro.

- bei Gläserstärken ab +/- 6,0 dpt,
- bei Anisotropien ab 2,0 dpt,
- unabhängig von der Gläserstärke
  - a) bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr,
  - b) bei Patienten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Missbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz bestmöglicher Anpassung unter Verwendung von Silikatgläsern ein befriedigender

Sitz der Brillen nicht gewährleistet ist.

- c) bei Spastikern, Epileptikern und Einäugigen.

11.3.2 Getönte Gläser (Lichtschutzgläser), phototrope Gläser zuzüglich je Glas bis zu 11 Euro

- bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z. B. Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),
- bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
- bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z. B. Keratokonjunktivitis, Iritis, Zyklitis),
- bei entstehenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
- bei Ziliar neuralgie,
- bei blendungsbedingten entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
- bei Albinismus,
- bei unerträglichem Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
- bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
  - a) bei Gläsern ab + 10,0 dpt,
  - b) im Rahmen einer Fotochemotherapie,
  - c) bei Aphakie als UV-Schutz der Netzhaut.

#### 11.4 Kontaktlinsen

11.4.1 Die Mehraufwendungen für Kontaktlinsen sind bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:

- Myopie ab 8 dpt,
- progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf in einem Zeitraum von drei Jahren nachweisbar ist,
- Hyperopie ab 8 dpt,
- irregulärer Astigmatismus,
- Astigmatismus rectus und inversus ab 3 dpt
- Astigmatismus obliquus ab 2 dpt
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie,
- Anisometropie ab 2 dpt,
- als Verbandlinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Okklusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut,
- druckempfindliche Operationsnarbe am Ohransatz oder an der Nasenwurzel.

11.4.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 11.4.1 sind die Mehraufwendungen für Kurzzeitlinsen (z.B. Wegwerflinsen, Austauschsysteme, Einmallinsen) bei Vorliegen einer der folgenden zusätzlichen Indikationen beihilfefähig:

- Progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf (Änderung der Brechwerte um mindestens 2 dpt jährlich) nachweisbar ist,
- Unverträglichkeit jeglicher Linsenpflegesysteme,

- Einsatz als Verbandlinse bei schweren Erkrankungen von Hornhaut, Lidern oder oder Bindehaut oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- Ektropium
- Entropium
- Symblepharon
- Lidschlussinsuffizienz

11.4.3 Sofern eine der Indikationen der Nr. 11.4.1., nicht jedoch nach Nr. 11.4.2 vorliegt, sind Aufwendungen für Kurzzeitlinsen bis zu 154 Euro (sphärisch ) und 230 Euro (torisch) im Kalenderjahr beihilfefähig.

11.4.4 Liegt keine der Indikationen für Kontaktlinsen vor, sind nur die vergleichbaren Kosten für Brillengläser beihilfefähig.

11.4.5 Neben den Aufwendungen für Kontaktlinsen sind die folgenden Aufwendungen im Rahmen der Nr. 11.2. und 11.3. beihilfefähig für

- eine Reservebrille oder
- eine Nahbrille (bei eingesetzten Kontaktlinsen) sowie eine Reservebrille zum Ersatz der Kontaktlinse und eine Reservebrille zum Ausgleich des Sehfehlers im Nahbereich bei Aphakie und bei über Vierzigjährigen.

#### 11.5 Andere Sehhilfen

Müssen Schulkinder während des Schulsports Sportbrillen tragen, sind notwendige Aufwendungen - einschließlich Handwerksleistung - im folgenden Umfang beihilfefähig:

- für Gläser im Rahmen der Höchstbeträge nach Nr. 11.2 und 11.3. Die Voraussetzungen der Nr. 11.3.1 entfallen.
- für eine Brillenfassung bis zu 52 Euro.

Lässt sich durch Brillen oder Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, sind die Aufwendungen für eine vergrößernde Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Leselineale, Fernrohrbrille, Fernrohr Lupenbrille, elektronisches Lesegerät, Prismenlupenbrille u. ä.) beihilfefähig.

#### 11.6 Erneute Beschaffung von Sehhilfen

Aufwendungen für die erneute Beschaffung von Sehhilfen sind nur beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre - bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre - vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe notwendig ist, weil

- sich die Refraktion geändert hat,
- die bisherige Sehhilfe verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
- bei Kindern sich die Kopfform geändert hat.

#### 11.7 Die Aufwendungen für

- Zweitbrillen, ausgenommen in den Fällen der Nr. 11.4.5
  - Bildschirmbrillen
  - Brillenversicherungen
  - Etuis
- sind nicht beihilfefähig.

#### 12. Blindenhilfsmittel

Die Aufwendungen für Blindenhilfsmittel sowie die erforderliche Unterweisung in deren Gebrauch sind in folgendem Umfang beihilfefähig:

12.1 Anschaffungskosten für zwei Langstöcke sowie ggf. für elektronische Blindenleitgeräte nach ärztlicher Verordnung.

12.2 Aufwendungen für ein ambulant durchgeführtes Grundtraining im Gebrauch des Langstocks sowie in der Orientierung.

- Stundensatz von höchstens 47 Euro für die Unterweisung bis zu 60 Stunden einschließlich des erforderlichen Unterrichtsmaterials, darüber hinaus in besonderen Fällen bei entsprechendem Nachweis der Notwendigkeit weitere 20 Stunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 20 Stunden,

- Ersatz der notwendigen Fahrkosten für Fahrten des Trainers in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels,

- Ersatz der notwendigen Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung des Trainers, soweit eine tägliche Rückkehr zum Wohnort des Trainers nicht zumutbar ist, bis zu einem Betrag von 47 EURO täglich.

Werden an einem Tag mehrere Blinde unterrichtet, können die genannten Aufwendungen des Trainers nur nach entsprechender Teilung berücksichtigt werden.

12.3 Aufwendungen für ein stationär durchgeführtes Grundtraining im Gebrauch des Langstocks sowie in der Orientierung

- Fahrkosten für die An- und Abreise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9,
- Kursgebühr entsprechend Nr. 12.2,
- Kosten der Unterkunft nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a.

Soweit nach dem Grundtraining eine ergänzende Unterweisung am Wohnort des Blinden erforderlich ist, sind die Aufwendungen im notwendigen Umfang unter entsprechender Anwendung der Nr. 12.2 anererkennungsfähig.

12.4 Aufwendungen für ein erforderliches Nachtraining (z. B. bei Wegfall eines noch vorhandenen Sehrestes, Wechsel des Wohnortes) entsprechend Nr. 12.2 und 12.3.

12.5 Die Aufwendungen eines ergänzenden Trainings an Blindenleitgeräten können in der Regel bis zu 30 Stunden, ggf. einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie notwendiger Fahrkosten des Trainers in entsprechendem Umfang anerkannt werden. Die Anerkennung weiterer Stunden ist bei entsprechender Bescheinigung der Notwendigkeit möglich.

12.6 Die Aufwendungen sind durch eine Rechnung einer Blindenorganisation nachzuweisen. Ersatzweise kann auch eine unmittelbare Abrechnung durch den Mobilitätstrainer akzeptiert werden, falls dieser zur Rechnungsstellung gegenüber gesetzlichen Krankenkassen berechtigt ist.

#### 13. Für Hörgeräte gelten folgende Höchstbeträge:

- |   |          |
|---|----------|
| - einkanalige HdO- und IO-Gräte   | 509 Euro |
| - einkanalige HdO- und IO-Geräte mit automatisch regelnden Kompressionssystemen (AGC) | 545 Euro |
| - mehrkanalige HdO - und IO-Geräte  | 713 Euro |
| - Taschengeräte   | 444 Euro |
| - Knochenleitungshörbügel, monaural   | 845 Euro |
| - Ohrpassstück  | 47 Euro  |
| - Zuschlag bei weichem Material für Ohrpassstücke                                     | 8 Euro   |

Diese Höchstbeträge vermindern sich um 20 vom Hundert für das zweite Hörgerät oder für den zweiten Knochenleitungshörbügel bei beidohriger (binauraler) Versorgung.

Die Art der Hörgeräte ergibt sich aus der Verordnung der Ärztes.

Limburg, den 30. Juni 2003      † Franz Kamphaus  
Az.: 565AH/03/02/7            Bischof von Limburg

#### **Nr. 284 Priesterweihe**

Der Herr Diözesanbischof Dr. Franz Kamphaus hat am 28. Juni 2003 im Dom zu Limburg den folgenden Diakonen die Priesterweihe gespendet:

Rüdiger GUCKELSDERGER aus der Pfarrei St. Michael, Probbach  
Michael PAULY aus der Pfarrei St. Martin, Oestrich

#### **Nr. 285 Anmeldungen für das Priesterseminar**

In diesen Tagen geht an den meisten Schulen des Landes die Reifeprüfung zu Ende. Abiturienten, die sich für die Theologie und den Priesterberuf interessieren, erhalten im Priesterseminar Limburg Informationen und Beratung. Pfarrer, Religionslehrer und andere Gesprächspartner sollen Interessenten auf diese Möglichkeit hinweisen.

Für das Wintersemester 2003/2004 können sich junge Männer mit dem Berufsziel, Priester zu werden, zum Theologiestudium anmelden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife. Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren ihr Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main.

Die Anmeldung erfolgt beim Regens des Priesterseminars in Limburg, der auch über die weiteren Schritte der Zulassung informiert.

Sollten Unklarheiten über die Zulassungsvoraussetzungen bestehen, können sie ebenfalls mit dem Regens des Priesterseminars in Limburg besprochen werden.

Anmeldungen sind zu richten an:

Regens Wolfgang Rösch  
Bischöfliches Priesterseminar  
Weilburger Str. 16  
65549 Limburg  
Telefon: (0 64 31) 20 07-25

#### **Nr. 286 Neuwahl der KODA im Bistum Limburg (Mitarbeiterseite)**

Gemäß § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung gibt die Haupt-Mitarbeitervertretung bekannt, dass die Neuwahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Bistums-KODA am **Freitag, den 14. November 2003** stattfindet.

Die Haupt-Mitarbeitervertretung fordert alle Vorschlagsberechtigten auf, bis **Dienstag, den 30. September 2003**, bei der Haupt-Mitarbeitervertretung, Postfach 1355, 65533 Limburg, Wahlvorschläge einzureichen. Vorschlagsberechtigt

sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Rechtsträgern, die die Grundordnung anwenden, mit Ausnahme der Anstellungsträger, die die AVR anwenden.

Nähere Informationen erhalten Sie bei den Mitarbeitervertretungen oder bei der „Arbeitsstelle für Mitarbeitervertretungen“, Telefon (0 64 31) 29 54 25, E-Mail: P.Giehl@BistumLimburg.de.

#### **Nr. 287 Profanierung der Elisabethkapelle im ehemaligen Krankenhaus Eltville**

Nach Anhörung des Priesterrates erkläre ich hiermit zum 01. Juli 2003 die Elisabethkapelle im ehemaligen Krankenhaus Eltville gemäß c. 1222 § 2 CIC für profan.

Limburg, den 26. Juni 2003      † Franz Kamphaus  
Az. 223 A/03/02/3                Bischof von Limburg

#### **Nr. 288 Hinweis des Generalvikars zu ökumenischen Gottesdiensten am Vormittag eines Sonntages oder kirchlichen Feiertages**

Aus gegebenem Anlass wird auf die Genehmigungspflichtigkeit ökumenischer Gottesdienste am Vormittag eines Sonntages oder kirchlichen Feiertages erinnert (vgl. Punkt 4.1 des Direktoriums des Bistums Limburg). Entsprechende Anträge sind frühzeitig an den Herrn Generalvikar zu richten.

#### **Nr. 289 „Netzwerk@Pfarrbüro“ - ein Projekt für die Pfarrbüros**

Ab dieser Ausgabe finden Sie hier regelmäßig Informationen zum Projekt. Das Projektteam hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Organisation in den Pfarrbüros zu standardisieren und zu optimieren. Das Projekt läuft seit August 2002, Aktuelles finden Sie unter: <http://netzwerk-pfarrbuero.bistumlimburg.de>.

Im Projektteam sind alle „Beteiligten“ eines Pfarrbüros vertreten. Neben den Pfarrsekretärinnen selbst, sind Pfarrer, ein Hauptamtlicher Pastoraler Mitarbeiter, ein ehrenamtlicher Verwaltungsratsvorsitzender, die entsprechenden Funktionen im BO wie Meldewesen, Finanzen und EDV sowie die Haupt-MAV als Mitglieder im Projektteam vertreten.

So langsam geht es in den Endspurt. Wir suchen derzeit Pfarreien oder Pastorale Räume, die gerade über ihre EDV-Vernetzung nachdenken oder schon erste Schritte gegangen sind. Ein Teilziel des Projektes ist es, hier Standards zu schaffen, auf die alle Pfarreien zurückgreifen können.

Denken Sie gerade in diese Richtung? Dann melden Sie sich bitte bei Manfred Steiger, Pfarrei St. Barbara, Lahnstein, Telefon (0 26 21) 70 96 oder 70 95, Fax 61 03 45 oder E-Mail: lahnstein.pfarrei.stbarbara@t-online.de.

Infos, Fragen oder eigene Ideen können Sie uns gerne unter [netzwerk-pfarrbuero@bistumlimburg.de](mailto:netzwerk-pfarrbuero@bistumlimburg.de) mailen. Ansprechpartner sind:

Projektkoordinatorin Jutta Schwarz vom Dezernat Personal (Bischöfliches Ordinariat, Telefon 0 64 31/29 54 72, E-Mail: [j.schwarz@bistumlimburg.de](mailto:j.schwarz@bistumlimburg.de)) oder Projektleiterin Christine Maurer (cope OHG, Telefon (0 62 52/79 53 36, E-Mail: [Christine.Maurer@copenet.de](mailto:Christine.Maurer@copenet.de)).

### Nr. 290 Diözesaner Wallfahrtstag nach Marienthal

Am Freitag, 15. August 2003, dem Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel, findet in Marienthal im Rheingau ein diözesaner Wallfahrtstag statt. Er beginnt um 10.30 Uhr mit einem Pontifikalhochamt mit Weihbischof Gerhard Pieschl. Anschließend ist Gelegenheit zu Begegnung und Gespräch. Den Abschluß bildet das gemeinsame Marienlob um 14.30 Uhr.

Zur Teilnahme an diesem Tag ergeht eine herzliche Einladung. Für eine einfache Verpflegung (Würstchen und Brötchen) ist gesorgt. Nähere Auskünfte erteilt das Franziskanerkloster Marienthal, 65366 Geisenheim, Telefon (0 67 22) 9 95 80. Die Pfarrämter werden gebeten, in geeigneter Weise auf den diözesanen Wallfahrtstag hinzuweisen. Sollten die Plakate, die über den Pfarreienversand verschickt werden, nicht ausreichen, können über das Dezernat Pastorale Dienste, Referat Wallfahrten, Frau Urban, Telefon (0 64 31) 29 54 14, weitere Plakate angefordert werden.

### Nr. 291 Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche 2003

Unter dem Motto „Integrieren statt ignorieren“ rufen die christlichen Kirchen zur diesjährigen „Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2003“ auf, die vom 28. September bis 04. Oktober 2003 stattfindet. Diese Thematik soll mahnen, dass immer noch zu viele Menschen sich dieser Herausforderung nicht stellen wollen. Zum Erreichen dieses Zieles bedarf es weiterer gesamtgesellschaftlicher Anstrengungen. Als Christen tragen wir hier eine ganz besondere Verantwortung, die es wahrzunehmen gilt. Der Ökumenische Vorbereitungsausschuss hat 10 Thesen zum Motto erarbeitet und bittet darum, diese Thesen bei der Woche ins Gespräch zu bringen. Das erarbeitete Materialheft soll die Arbeit vor Ort unterstützen. Analysen, Grundsatztexte, Beispiele, Anregungen und Gestaltungsvorschläge für Gottesdienste und Begegnungen sowie für den christlich islamischen Dialog sollen Ihre Arbeit unterstützen.

Im Rahmen der Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturellen Woche findet der „Tag des Flüchtlings“ statt am 03. Oktober. Dieser Tag steht unter dem Motto **„Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht!“**. Der Tag des Flüchtlings ist in diesem Jahr einem Thema gewidmet, das seit langer Zeit in Deutschland intensiv diskutiert wird. Dieser Themenkomplex ist der Schwerpunkt des von PRO ASYL erarbeiteten Materialheftes. Dieses Heft ist zusammen mit dem Plakat Bestandteil des Materialumschlages.

Im gemeinsamen Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturellen Woche 2003 rufen die christlichen Kirchen zu Aktionen, Veranstaltungen und Gottesdiensten auf. Diese Aktivitäten sollen dazu beitragen, dass Menschen aus allen Völkern, Nationen und Sprachen in Frieden und Gerechtigkeit zusammenleben können.

In diesem Jahr ist nicht der Versand des Materialumschlages wie üblich an die Seelsorger, Pastoralen Mitarbeiter und die Pfarrgemeinderäte im Bistum geplant, sondern wir bitten Sie, bei Interesse den Materialumschlag bis zum **Montag, 04.08.2003**, beim Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (0 64 31) 29 53 09, Fax (0 64 31) 29 55 84, E-Mail: e.scheib@bistumlimburg.de, zu bestellen.

Nach Erhalt der Materialien werden wir unmittelbar den Versand an Sie veranlassen, so dass Sie rechtzeitig für Ihre Planungen die Unterlagen vorliegen haben.

Der Materialumschlag beinhaltet folgende Unterlagen:

- 1 Materialheft „Integrieren statt ignorieren“,
- 1 Plakat DIN A3 „Integrieren statt ignorieren“,
- 1 Materialheft „Tag des Flüchtlings“,
- 1 Plakat DIN A3 „Tag des Flüchtlings“.

Weitere Materialien, u. a. Plakate, Postkarten, Arbeitshilfe für Unterricht und außerschulische Bildungsarbeit können Sie unmittelbar beziehen beim Ökumenischen Vorbereitungsausschuss zur Woche der ausländischen Mitbürger, Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt/Main, Telefon (0 69) 23 06 05, Telefax (0 69) 23 06 50.

### Nr. 292 Bischöfliches Offizialat online

Ab sofort ist das Bischöfliche Offizialat Limburg über das Internet zu erreichen. Die Website informiert umfassend über die Arbeit des Offizialats. Die Adresse lautet: <http://www.offizialat.bistumlimburg.de>

### Nr. 293 2. Hospiz-Seelsorgetag

Thema: Atem am Lebensende  
Impulse • Reflexionen • Anregungen für die Praxis

Referent: Pfarrer Heinrich Pera, Hospiz Halle

Leitung: Heinz-Peter Ruffin, Bischöflicher Beauftragter für die Hospizarbeit

Termin: Mittwoch, 17.09.2003

Zeit: 9.30 Uhr bis ca. 19.00 Uhr (inkl. Abendessen)

Ort: Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod

Gebühren: 10,00 € (inkl. Verpflegung)

Anmeldeschluss: 27. August 2003 (Telefon 0 61 27) 7 72 82/-2 86

Sterben ist ein Lebensabschnitt. Atemstörungen auf dieser schwierigen Wegstrecke des Lebens haben nicht nur Patienten, sondern zugleich die Angehörigen und Begleitende. Durch unterschiedliche hospizliche Dienste können unterstützende Hilfen geleistet werden. Symbole, Riten und Sakramente sind in einer sprachlosen Zeit lebensnotwendig – mit ihren Chancen und Grenzen. Als Begleitende haben wir ein „Bahnsteigticket“.

- Einführung zu dem Thema mit Dias
- Gespräch in Gruppen: Wie erleben Patienten, Nahestehende und die Begleiter das Lebensende, welche Störungen treten auf, wie damit umgehen?
- Möglichkeiten der spirituellen Begleitung anhand der 4 Symbolwerte: Begegnung, Weg, Tisch und Berg, Möglichkeiten entdecken und aufzeigen.
- Wort-Gottes-Feier, anschl. Abendessen

Dieses Angebot richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, an Freunde der Hospizbewegung, an Frauen und Männer, die sich mit dem Thema Sterben und Tod und der Begleitung Sterbender auseinandersetzen wollen.

### Nr. 294 Änderung der Caritaskollekte

In Abänderung des Kollektentermins „Für die Werke der Caritas II“ im Direktorium am 21. September ist die Caritas-Kollekte nunmehr am 28. September.

### Nr. 295 Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen

Zum Ausbildungsprogramm des Instituts zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp) in München gehören seit 1977 Einführungsseminare in die Medienarbeit für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie richten sich an Theologinnen und Theologen, Priester, Diakone, Ordensleute sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten. Das Programm umfasst vier einwöchige Seminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Öffentlichkeitsarbeit.

Seminar I Presse vom 23. - 28.11.2003 in Augsburg

Seminar II Hörfunk vom 16. - 21.02.2004 in Saarbrücken

Seminar III Fernsehen vom 06. - 10.09.2004 in Ludwigshafen

Seminar IV Öffentlichkeitsarbeit vom 24. - 28.01.2005 in Ludwigshafen

Ziel der Seminare ist das Kennenlernen bedeutender publizistischer Praxisfelder der Kirche sowie die Einführung in entsprechende Arbeitstechniken. Dazu gehört ein sicherer Umgang mit den wichtigsten journalistischen Darstellungsformen (Meldung, Bericht, Statement, Interview etc.), die im Kurs systematisch erlernt und angewendet werden. Ein inhaltlicher Schwerpunkt sind Übungen im Bereich kirchlicher Verkündigung. Sprech- und Präsentationsübungen für Beiträge im Radio und Fernsehen sind fester Bestandteil der Seminarreihe. Den Gesamtkurs leitet der Theologe und Journalist Ludger Verst. Die Kosten betragen pro Seminar und Teilnehmer einschließlich Vollpension 510,00 €. Reisekosten müssen selbst getragen werden. Anmeldeschluss ist der 1. Oktober 2003. Teilnahmebedingungen: Von den Teilnehmenden wird ein abgeschlossenes Theologiestudium und dezidiertes Interesse an kirchlicher Medienarbeit erwartet. Teilnahmebescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss der gesamten Ausbildung ein Zertifikat.

Bei Interesse kann ein Personalbogen (unter [info@ifp-kma.de](mailto:info@ifp-kma.de)) angefordert werden, der zusammen mit der Anmeldung und einem Passbild an ifp - Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses, Herrn Ludger Verst, Rosenheimer Str. 145 b, 81671 München einzureichen ist.

### Nr. 296 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

*Die deutschen Bischöfe* Nr. 72:

Missionarisch Kirche sein.

Offene Kirchen - Brennende Kerzen - Deutende Worte (1 Expl. wird mit Sammelversand zugeschickt)

*Die deutschen Bischöfe:*

*Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen,  
Kommission für caritative Fragen* 27

Solidarität braucht Eigenverantwortung

Orientierung für ein zukunftsfähiges Gesundheitssystem

*Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* Nr. 161:

Nachsynodales Apostolisches Schreiben

ECCLESIA IN EUROPA

von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe und Priester, an die Personen gottgeweihten Lebens und an alle Gläubigen zum Thema „Jesus Christus, der in seiner Kirche lebt - Quelle der Hoffnung für Europa“

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (0 64 31) 29 52 27, bestellt werden.

### Nr. 297 Pfarrexamen 2003

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist in diesem Jahr für Freitag, 7.11.2003, 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 2003 das Thema „Kooperative und gesellschaftsbezogene Pastoral im Bistum Limburg“ festgelegt.

Die Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 30. September 2003 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Samstag, 18. Oktober 2003.

Bei Anmeldung zum Pfarrexamen wird die Liste über die Literatur, insbesondere zu Punkt b, ausgehändigt, die für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt wird.

### Nr. 298 Ausschreibung

zur Wiederbesetzung ist ausgeschrieben:

die Pfarrstelle „St. Marien“/Neu-Anspach, „St. Michael“/Wehrheim und „St. Georg“/Wehrheim-Pfaffenwiesbach, gleichzeitig die Stelle des Priesterlichen Leiters des pastoralen Raumes Neu-Anspach, zum 1. September 2003.

Die Ausschreibungsunterlagen liegen im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates vor und können dort angefordert werden (Telefon 0 64 31/29 52 27). Bewerbungen bzw. Vorschläge zur Besetzung sind bis 26. Juli 2003 an den Personaldezernenten zu richten.

**Nr. 299 Ernennung zum Regens des bischöflichen  
Priesterseminars in Limburg**

Mit Termin 01. Dezember 2003 hat der Herr Bischof Herrn Dr. theol. Johannes ARNOLD, Habilitand an der Kath.-Theol. Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, zum neuen Regens des Bischöflichen Priesterseminars in Limburg ernannt.

**Nr. 300 Dienstnachrichten**

Mit Termin 01. Mai 2003 bis auf weiteres wird P. Anto BATINIC OFM, Bosnische Franziskanerprovinz in Sarajewo, als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Bonifatius in Wirges eingesetzt. (262)

Mit Termin 01. Juni 2003 hat Pater Josip BEBIC OFM die Nachfolge als Delegat der Kroatenseelsorge in der Bundesrepublik von Pater Josip KLARIC OFM angetreten, der zum 31.05.2003 ausgeschieden ist. (356)

Mit Termin 01. Juni 2003 hat der Herr Bischof Herrn Rektor Dr. Stefan SCHOLZ, Frankfurt/M., zum Dekan des Dekantes Frankfurt-Mitte (Dom) ernannt. (80)

Mit Termin 01. Juni 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer P. Petar VUCEMILO OFM, Frankfurt/M., zum Stellvertreter des Dekans des Dekantes Frankfurt-Mitte (Dom) ernannt. (80)

Mit Termin rückwirkend zum 01. Juni 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Norbert LEBER, Frankfurt/M., zum priesterlichen Leiter des pastoralen Raumes „Sachsenhausen“ ernannt. (89)

Mit Termin 15. Juni 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Klaus KLEPPER, Friedrichsdorf, zum Dekan des Dekantes Bad Homburg ernannt (116)

Mit Termin 16. Juni 2003 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Norbert BECKER auf die Pfarrei Heilig Geist in Frankfurt/M.-Riederwald angenommen. (102)

Mit Termin 17. Juni 2003 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer i. R. Franz BEFFART, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter für die Pfarrei Hl. Geist in Frankfurt/M. ernannt. (102)

Mit Termin 01. Juli 2003 hat der Herr Bischof Herrn Weihbischof Gerhard PIESCHL zum Mitglied der Dezentrenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates berufen. Damit gehört Herr Weihbischof Pieschl auch der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates an. (41,42)

Mit Termin 15. Juli 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Walter KOWALSKI zum Pfarrer der Spanischsprachigen Gemeinde Frankfurt/M. ernannt. (310)

Mit Termin 15. Juli 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Christoph WURBS, Hochheim, zum Dekan des Dekantes Flörsheim ernannt. (187)

Mit Termin 01. August 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Werner BOCK SAC zum Pfarrer in der Katholischen Flughafenseelsorge am Rhein-Main-Flughafen in Frankfurt/M. ernannt. (77)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Lothar FRANK, Neuanspach, Wehrheim und Wehr-

heim-Pfaffenwiesbach, die Pfarrei Herz Mariä in Taunusstein-Wehen übertragen. (235)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Albert DEXELMANN, Bad Camberg-Erbach und Bad Camberg-Oberselters, die Pfarreien Mariä Heimsuchung in Runkel und St. Lambertus in in Runkel-Arfurt übertragen. (159)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Wilbert DORNOFF, Selters und Hartenfels, die Pfarrei St. Martin in Bad Ems übertragen. (226)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Wilbert DORNOFF, künftig Bad Ems, zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Katharina in Nievern bestellt. (226)

Mit Termin 01. September 2003 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn P. Johannes ALILOVIC OFM, Niederahr, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Mauritius in Bad Camberg-Erbach, bestehend aus den beiden Kirchengemeinden St. Mauritius in Bad Camberg-Erbach und St. Antonius in Bad Camberg-Oberselters, ernannt. (153)

Mit Termin 01. September 2003 bis zum 14. Oktober 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Matthias OHLIG, Braunfels, zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarien Hl. Familie in Hüttenberg und Maria Königin in Langgöns-Oberkleen ernannt. (283)

Mit Termin 01. September 2003 bis zum 31. Oktober 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Rüdiger KIEFER SAC, Limburg, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Elisabeth, Maria Hilf und St. Klara in Wiesbaden ernannt. (293,294)

Mit Termin 01. September 2003 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Jürgen PAUL, Usingen, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Marien in Neu-Anspach, St. Michael in Wehrheim und St. Georg in Wehrheim-Pfaffenwiesbach ernannt. (119,120)

Mit Termin 01. September 2003 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Klaus SCHMIDT, Idstein, zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems-Esch ernannt. (237)

Mit Termin 01. September 2003 bis zum 30. April 2004 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer i. R. Richard WEILER, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter der Pfarrei Mutter vom Guten Rat in Frankfurt/M.-Niederrad ernannt. (93)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Rüdiger GUCKELSBERGER zum Kaplan in der Pfarrei St. Anna, Herschbach, und der Pfarrvikarie Mariä Geburt, Marienhausen, ernannt. Herr Kaplan Guckelsberger wird zudem in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt, Marienrachdorf, St. Bonifatius, Selters und der Pfarrei St. Antonius Erem., Hartenfels, priesterliche Tätigkeiten ausüben. (265)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Michael PAULY zum Kaplan in der Pfarrei St. Laurentius, Nentershausen, ernannt. Herr Kaplan Pauly wird zudem in den Pfarreien St. Goar, Hundsangen, St. Antonius Eremit, Dreikirchen, St. Matthias Steinfrenz, und St. Katharina, Niedererbach, priesterliche Tätigkeiten ausüben. (251)

Mit Termin 01. September 2003 bis auf weiteres wird Herr Kaplan Peter HUDYMAC, Priester des Erzbistums Kosice/Slowakei, als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Peter in Ketten in Montabaur eingesetzt. (252)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Bischof Herrn Diakon François KASSIS, bislang Battenberg, zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Leonhard in Hadamar-Oberweyer ernannt (50 % Dienstumfang). Mit weiteren 50 % Dienstumfang wird Herr Diakon Kassis in der Pfarrei St. Johannes Nepomuk in Hadamar eingesetzt. (171, 170)

Mit Termin 01. November 2003 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Matthias STRUTH, Nentershausen, die Pfarrei St. Birgid in Wiesbaden-Bierstadt übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (295)

Mit Termin 01. November 2003 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Matthias STRUTH, künftig Pfarrer in Wiesbaden-Bierstadt, zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Elisabeth in Wiesbaden-Auringen bestellt. (296)

Mit Termin 01. Juli 2003 beginnt Frau Gemeindefereferentin Gisela GÄRTNER, Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Birgid, Wiesbaden-Bierstadt, die Freistellungsphase innerhalb ihrer Altersteilzeit und tritt zum 30. Juni 2007 in den Ruhestand. (295)

Mit Termin 01. September 2003 wird Herr Diakonatsassistent Otto BÄMMEL, bislang Frankfurt/M.-Bornheim, in der Pfarrei Maria Rosenkranz in Frankfurt/M.-Seckbach eingesetzt. (101)

Mit Termin 01. September 2003 wird Herr Diakonatsassistent Jan KLEMENTKOWSKI, bislang Königstein, in der Pfarrei Hl. Kreuz in Frankfurt/M. eingesetzt. (101)

### Nr. 301 Änderungen im Schematismus

Seite 76:

Die Telefonnummer des Referates Junge Erwachsene ist zu ändern, sie lautet: (0 69) 15 01-1 83

Seite 212 und 213:

Bei Pfr. Holger Daniel ist unter den Pfarreien Hl. Kreuz, St. Michael und St. Laurentius die Anschrift zu ergänzen: Grund 67, 65366 Geisenheim-Johannisberg, Telefon (0 67 22) 98 01 47, Fax (0 67 22) 98 01 46

Seite 375:

Bei den Arnsteiner Patres ist die Telefonnummer und Fax-

nummer zu ändern: Telefon (0 26 21) 96 88 44, Fax: (0 26 21) 96 88 30

Seite 384:

Das Bildungshaus Kloster Tiefenthal ist zu streichen: Hierfür ist einzusetzen Noviziat, die Telefonnummer ist (0 61 23) 7 96-0.

Folgende Telefon/Faxnummern sind zu ändern:

St. Marienkrankenhaus; (0 69) 15 63-0

St. Elisabethenkrankenhaus: (0 69) 79 39-0 Fax: (0 69) 79 39-3 92

Konvent Bornheim: (0 69) 79 39-0 Fax. (0 69) 79 39-3 92

Konvent Maria Kath. Kasper: (0 69) 92 53 04

Seite 386:

Die Telefonnummer des Mutterhauses der Dienerinnen d. hl. Herzens Jesu ist zu ergänzen:

Telefon (0 04 31-7 12) 26 84-2 70.

Seite 387:

Bei den Armen-Schwestern d. hl. Franziskus ist bei der Niederlassung Frankfurt die Durchwahl zu ändern: die -2 31 ist zu streichen und die -2 14 einzusetzen.

Seite 389:

Die Telefon- und Faxnummern der Franziskanerinnen von Waldbreitbach haben sich geändert:

Telefon (0 64 41) 4 20 97, Fax (0 64 41) 4 20 98.

Seite 391:

Unter der Niederlassung Frankfurt ist bei der Kongregation der Helferinnen, die letzte Zahl der Telefonnummer von einer 8 ist eine 5 zu ändern.

Seite 394:

Bei der Niederlassung Frankfurt ist unter den Schwestern der hl. Jungfrau und Martyrin Katharina bei der Fax Nr. die letzte Zahl 8 zu streichen und die 4 einzufügen.

Seite 395:

Das Mutterhaus der Schwestern d. h. Maria Magdalena Postel hat eine neue Anschrift:

37308 Heiligenstadt, Bergkloster, Friedensplatz 6, Telefon (0 36 06) 6 73 01, Fax: (0 36 06) 67 32 05, das Provinzialiat hat die bisherige Adresse des Mutterhauses in Bestwig.

Folgende E-Mail-Adresse ist zu ergänzen/zu korrigieren:

Seite 324:

Bei der Katholischen Klinikseelsorge an den Universitätskliniken Frankfurt: KatholischeSeel@aol.com

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 15. August 2003

---

Nr. 302	Richtlinien für die Notfallseelsorge im Bistum Limburg .....	179	Nr. 307	Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2003 .....	186
Nr. 303	St. Vinzenz Pallotti Stiftung .....	181	Nr. 308	7. Deutscher Seniorentag vom 6. bis 8. Oktober 2003 in Hannover .....	186
Nr. 304	Mobilfunkanlagen .....	184	Nr. 309	Korrektur .....	187
Nr. 305	Aufführungen von Werken gemäß § 70 und § 71 Urheberrechtsgesetz (UrhG) - Abschluss eines neuen Gesamtvertrages mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition vom 30. Juni/04. Juli 2003 .....	184	Nr. 310	Todesfälle .....	187
Nr. 306	„Alles bleibt anders - PastoralreferentInnen als Brücke zwischen Tradition und dem Unbekannten“ .....	185	Nr. 311	Dienstnachrichten .....	187

---

## Nr. 302 Richtlinien für die Notfallseelsorge im Bistum Limburg

### 1. Grundsätzliches

#### 1.1

Die Notfallseelsorge im Sinn dieser Rahmenordnung ist ein „terminus technicus“ und meint den von Rettungsdiensten zum Einsatz gerufenen und veranlassten Dienst der Kirche sowie die dazu gehörige Rufbereitschaft.

Notfallseelsorge ist Bestandteil des Seelsorgeauftrages der Kirche. Die fachliche Zuständigkeit dafür liegt beim Dezeranat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates.

Notfallseelsorge wendet sich den Menschen in besonderen Krisen- und Notsituationen zu.

Die Notfallseelsorge kommt vor allem bei schweren Verkehrsunfällen, Großschadensfällen und Katastrophen sowie bei plötzlichen Todesfällen zum Einsatz. Zu ihren Aufgaben gehört

- die Begleitung von Verletzten und Sterbenden am Einsatzort,
- die Überbringung von Todesnachrichten in Zusammenarbeit mit der Polizei und auf deren Anforderung hin,
- die Begleitung und seelsorgliche Hilfestellung für Mitarbeiter/-innen der Einsatzkräfte sowie für Angehörige von Unfallopfern und andere Beteiligte.

#### 1.2

Zum Grundauftrag jedes und jeder Seelsorgers/-in im Bistum Limburg gehört die Seelsorge in Notfällen an dem Ort, wo er/sie seelsorglich tätig ist. Diese Zuständigkeit kann nicht an spezielle kirchliche Dienste und Einrichtungen delegiert werden. Jeder und jede Seelsorger/-in hat Menschen in Notsituationen, deren Angehörige und beteiligte Helfer qualifiziert zu begleiten.

#### 1.3

Die Organisation der Notfallseelsorge orientiert sich an der Struktur der zuständigen Leitstellen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste). Diese Seelsorge wird auf Anforderung und in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle geleistet.

#### 1.4

Die Notfallseelsorge erfolgt entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten in ökumenischer Zusammenarbeit.

#### 1.5

Den Notfallseelsorgern/-innen obliegt die Information und ggfls. die Übergabe weiterer seelsorglicher Begleitung an den zuständigen Ortpfarrer bzw. den/die zuständige/-n Seelsorger/-in vor Ort (Trauerbegleitung, Begräbnis usw.).

#### 1.6

Zwischen der Organisation der Notfallseelsorge vor Ort - in der Regel auf Bezirksebene - und den zuständigen Leitstellen wird ein Rufbereitschafts- und Einsatzplan schriftlich vereinbart.

Darin werden die Ansprechpartner benannt und die organisatorischen Fragen der Einsatzplanung und Einsatzdurchführung festgelegt.

Voraussetzung einer solchen Vereinbarung ist die prinzipielle Eigenständigkeit aller Beteiligten.

Die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der Notfallseelsorge für die jeweilige Leitstelle muss gewährleistet sein.

## 2. Dienstrechtliche Aspekte und Beauftragung

### 2.1

In der Notfallseelsorge können Priester, Ständige Diakone, Pastoralreferenten/-innen und Gemeindeferenten/-innen mitarbeiten.

Das Interesse einer Mitarbeit in einem bestehenden bzw. aufzubauenden Notfallseelsorgeteam wird dem Personaldezernenten mitgeteilt.

Ebenfalls kann ein bestehendes Notfallseelsorgeteam dem Personaldezernenten geeignete Personen für die Beauftragung als Notfallseelsorger/-in vorschlagen.

### 2.2

Zum Einsatz in der Notfallseelsorge kann niemand gegen seinen Willen verpflichtet werden.

Dieser Dienst wird aus dem bestehenden Beschäftigungsumfang heraus erbracht und soll in der Regel 10% des Beschäftigungsumfangs nicht überschreiten.

### 2.3

Der Personaldezernent bildet sich in Rücksprache mit dem zuständigen Dienstvorgesetzten eines/-r Seelsorgers/-in bzw. bei Pfarrern aus persönlicher Kenntnis ein eigenes Urteil über die Eignung als Notfallseelsorger/-in.

### 2.4

Nach Einverständniserklärung des/der Interessenten/-in und im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten erteilt der Generalvikar nach Beratung in der Personalkammer des Bischöflichen Ordinariates die Beauftragung als Notfallseelsorger/-in.

Die Beauftragung ist befristet auf den zum Zeitpunkt der Beauftragung ausgeübten seelsorglichen Dienst.

### 2.5

Diese Beauftragung wird durch die schriftlich gemachte Absprache mit dem jeweiligen Dienstvorgesetzten, für die Pfarrer mit dem Bezirksdekan festgehalten. Solche Absprachen regeln

- den zeitlichen Umfang des Notfallseelsorge-Engagements,
- die Priorität des Notfalleinsatzes vor anderen dienstlichen Verpflichtungen.

### 2.6

Der Bezirksdekan wird über die Erteilung der Beauftragung in Kenntnis gesetzt.

## 3. Unfall- und Haftpflichtversicherung

Notfallseelsorger/-innen sind entsprechend den diözesanen Gegebenheiten für ihren Einsatz in dieser Funktion unfall- und haftpflichtversichert.

## 4. Zeugnisverweigerungsrecht

### 4.1

In bestimmten Situationen können Notfallseelsorger/-innen im Rahmen ihres Einsatzes Kenntnis von Sachverhalten erlangen, die von strafrechtlicher Relevanz sind.

### 4.2

Grundsätzlich besteht für alle pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Verschwiegenheitspflicht aus ihrer Tätigkeit als Seelsorger/-innen.

### 4.3

Geistliche haben ein Zeugnisverweigerungsrecht über das, was ihnen als Seelsorger anvertraut wurde. Sinnvoll ist in jedem Fall, dass einem örtlichen Notfallseelsorgeteam Geistliche in genügender Anzahl angehören. Damit ergibt sich die Möglichkeit, pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Zeugnisverweigerungsrecht als Berufshelfer einzuräumen.

### 4.4

Wird ein/-e Notfallseelsorger/-in aufgrund polizeilicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Ermittlung zu einer Aussage aufgefordert, ist unverzüglich der Personaldezernent im Bischöflichen Ordinariat zu verständigen. Dieser erteilt oder verweigert - je nach Sachverhalt und im Einvernehmen mit dem Dezernenten Pastorale Dienste - die Aussagegenehmigung.

## 5. Finanzielle Regelungen

### 5.1

Die Grundausstattung der Notfallseelsorge ist vorrangig eine Aufgabe der Rettungsdienste und der kommunalen Behörden.

Sollten auf diesen Wegen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, so beteiligt sich das Bistum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an den Kosten für

- entsprechende Schutzkleidung,
- Anschaffung und Wartung von Mobiltelefonen bzw. Funkmeldern,
- notwendige laufende Sachkosten.

Für eine Kostenübernahme durch das Bistum ist ein Antrag an das Dezernat Pastorale Dienste zu stellen.

### 5.2

Sofern die evangelische Kirche hauptamtliche Dienststellen einer ökumenischen Notfallseelsorge schafft, ist das Bischöfliche Ordinariat bereit, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an Sachkosten dieser Dienststellen im Einzelfall im Rahmen einer Vereinbarung zu beteiligen.

### 5.3

Eine Aufwandsentschädigung für notfallseelsorgliche Einsätze wird nicht geleistet. Insbesondere entstehen durch Rufbereitschaft keine Ansprüche auf finanzielle Entschädigung oder Zeitausgleich gegenüber dem Bistum als Anstellungsträger.

Notwendige Ausgaben, die durch Einsätze entstehen wie z. B. Fahrtkosten, sind im Rahmen der für die jeweilige Dienststelle geltenden Regelung mit abzuwickeln, sofern nicht Dritte diese Kosten übernehmen.

## 6. Aus- und Weiterbildung als Notfallseelsorger/-in

### 6.1

Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als Notfallseelsorger/-in ist ein Nachweis über das Vorhandensein einschlägiger Kenntnis über das Verhalten am Unfallort sowie ein Befähigungsnachweis zur Ersten Hilfe.

Als Nachweis einer einschlägigen Aus- und Weiterbildung gilt die zertifizierte Teilnahme an einem entsprechenden Kurs des TPI, ggf. auch an entsprechenden Ausbildungsangeboten anderer Bistümer und der evangelischen Kirche.

### 6.2

Kosten der Aus- und Weiterbildung als Notfallseelsorger/-in können im Rahmen der geltenden Ordnungen als Einzelantrag abgewickelt werden.

### 6.3

Die Sorge um einen bedarfsgerechten Erfahrungsaustausch und um die Verbesserung der Zusammenarbeit der Notfallseelsorger/-innen liegt beim Bereich Pastorale Dienste des jeweiligen Katholischen Bezirksamtes. Die Zusammenarbeit mehrerer Bezirke wird empfohlen.

## 7. Fachkonferenz Notfallseelsorge

### 7.1

Der Bezirksdekan benennt dem Dezernat Pastorale Dienste eine/-n Beauftragte/-n seines Bezirks für die Notfallseelsorge.

## 7.2

Das Forum zur Begleitung und Vertiefung aller die Notfallseelsorge betreffenden Fragen ist die „Fachkonferenz Notfallseelsorge“ des Dezernates Pastorale Dienste, die auf Bedarf die Bezirksbeauftragten für Notfallseelsorge und den Dezernenten Pastorale Dienste zur Klärung einschlägiger Fragen zusammenführt.

Themen aus dieser Fachkonferenz sind bei gegebener Notwendigkeit in der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates zu beraten.

Limburg, den 15. August 2003      Dr. Günther Geis  
Az.: 220G/03/02/2                      Generalvikar

### Nr. 303 St. Vinzenz Pallotti Stiftung

Mit Wirkung vom 08. Juli 2003 ist nach staatlicher Genehmigung die St. Vinzenz Pallotti Stiftung mit Sitz in Limburg/Lahn entstanden.

#### Verfassung der St. Vinzenz Pallotti Stiftung

##### § 1 Rechtsform, Name, Sitz

(1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts auf katholisch-kirchlicher Grundlage und nach Maßgabe des Charismas des heiligen Vinzenz Pallotti.

(2) Sie führt den Namen „St. Vinzenz Pallotti Stiftung“.

(3) Der Sitz der Stiftung ist Limburg/Lahn.

##### § 2 Orientierung

Die Grundlage der St. Vinzenz Pallotti Stiftung ist die Ausrichtung aller Tätigkeiten an der Spiritualität des heiligen Vinzenz Pallotti und an seiner Sicht vom Menschen als Ebenbild Gottes.

Seine Auffassung vom allgemeinen Apostolat aller Christen zum Wohl ihrer Mitmenschen soll in allen Unternehmungen und Einrichtungen bewusst gelebt und verwirklicht werden.

Die Führung aller Einrichtungen der St. Vinzenz Pallotti Stiftung und ihrer angeschlossenen Körperschaften geschieht im Geiste der Menschlichkeit und christlichen Nächstenliebe.

Die Präambel zum Stiftungsgeschäft, das Proprium und die Leitlinien der einzelnen Einrichtungen und Tätigkeitsbereiche, die die Deutsche Provinz der Missionsschwestern vom Katholischen Apostolat (Pallottinerinnen) erarbeitet, sind Bestandteil der Verfassung.

##### § 3 Gemeinnützigkeit, Stiftungszwecke

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Im Rahmen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke fördert die Stiftung die Allgemeinheit durch Förderung der Religion, der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung sowie der Entwicklungshilfe.

Der gemeinnützige Zweck der Förderung der Religion wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Vertiefung und Verbreitung des katholischen Glaubens, der christlichen Liebe und der ökumenischen Gesinnung,

und durch

b) die seelsorgliche Begleitung Einzelner und Gruppen, durch religiöse Besinnung, Unterweisung, Gespräche und Vermittlung ethischer Werte für Menschen jeden Lebensalters und in besonderen Krisensituationen.

c) Der gemeinnützige Zweck der Jugendhilfe wird insbesondere durch den Betrieb der Kindertagesstätte St. Josef in Bergisch Gladbach verwirklicht.

d) Gemeinnütziger Zweck der Stiftung ist im übrigen die Förderung der Bildung Erwachsener im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die insbesondere im Exerzitien- und Bildungshaus in Limburg durch Vorträge und Kurse verwirklicht wird; die vorgenannten Bildungsveranstaltungen sind als Zweckbetrieb im Sinne des § 68 Nr. 8 AO zu führen.

e) Die Stiftung fördert den gemeinnützigen Zweck der Entwicklungshilfe, durch die Förderung partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum Fortschritt der Entwicklungsländer in Erziehungs-, Alphabetisierungs-, Präventions- und Gesundheitsprojekten und zur Bewahrung menschlicher Lebensräume im Sinne der Solidarität und Subsidiarität im In- und Ausland. Dieser gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch die Einführung junger Erwachsener für ihren Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden in Entwicklungshilfeprojekten verwirklicht.

f) Darüber hinaus fördert die Stiftung die Allgemeinheit im Sinne des § 52 Abs. 1 AO durch die Förderung des ehrenamtlichen Engagements, indem sowohl Einzelne als auch Gruppen in ihrem ehrenamtlichen Dienst begleitet werden.

g) Die Stiftung widmet sich zudem der Erkennung neuer Problemfelder, Entwicklung neuer und Weiterentwicklung vorhandener Hilfen sowie ihre Erprobung und Umsetzung für die vorgenannten Aufgaben und Personkreise im Rahmen ihrer Verfassungszwecke.

(3) Ferner fördert die Stiftung in ihrer Eigenschaft als Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO das öffentliche Gesundheitswesen und die Altenhilfe, indem Mittel für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke für eine oder mehrere andere steuerbegünstigte (Tochter-) Körperschaft(en) beschafft werden.

(4) Neben gemeinnützigen Zwecken verfolgt die Stiftung zudem mildtätige Zwecke, indem hilfsbedürftigen Personen wegen ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder wirtschaftlichen Zustandes im Sinne des § 53 AO Unterstützungsleistungen jedweder Art gewährt werden, die zur Linderung ihrer individuellen Notsituation beitragen.

(5) Schließlich verfolgt die Stiftung kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO, indem der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen u. a. Hilfen gewährt werden.

(6) Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Stiftung

a) Einrichtungen auch in der Form eigener juristischer Personen unterhalten oder sich an solchen beteiligen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Verfassungszwecke förderlich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

b) den oben genannten Personenkreis fördern und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Hilfen gewähren, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

(7) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben im Rahmen des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen bzw. ihre steuerbegünstigten verfassungsmäßigen Aufgaben ganz oder teilweise durch diese verwirklichen.

(8) Die Stiftungszwecke können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.

(9) Ein Rechtsanspruch auf die jederzeit widerrufliche Stiftungsleistung besteht auch dann nicht, wenn diese regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum gewährt wurde.

#### § 4 Zweckbindung

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stifter erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Vermögensanteile und den gemeinen Wert ihrer ggf. geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### § 5 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt EURO 1.000.000,00 (in Worten: Eine Million EURO).

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung auf angemessene Zeit gewährleistet ist.

(3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

(5) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Erlangung der Rechtsfähigkeit und endet mit dem darauffolgenden 31.12.

#### § 6 Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Stiftungsrat.

#### § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Die Erstbesetzung des Vorstands obliegt dem Stifter. Ein Mitglied sollte nach Möglichkeit Ordensangehörige der Pallottinerinnen sein. Der Vorstand leitet die Stiftung. Er hat ihr Wohl und ihre Belange in jeder Hinsicht

wahrzunehmen und zu fördern. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Erstellung der Vermögensrechnung.

(2) Der Stiftungsvorstand bestimmt einen Vorsitzenden. Dieser hat mindestens sechs mal im Jahr eine Sitzung einzuberufen. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.

(3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(4) Der Vorstand bedarf bei den in § 12, 2 genannten Rechtsgeschäften der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.

(5) Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund, wie z. B. bei Verstößen gegen das Proprium, durch Beschlussfassung des Stiftungsrates abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Bestätigung der Generaloberin (siehe § 14,3).

#### § 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

#### § 9 Stiftungsrat

(1) Stiftungsrat besteht aus sieben bis zwölf Personen. Die Erstbesetzung des Stiftungsrates obliegt dem Stifter.

(2) Danach sollen wenigstens zwei Stiftungsrätinnen Ordensangehörige der Pallottinerinnen sein, die von der Provinzoberin der Pallottinerinnen auf 5 Jahre berufen werden. Zusätzlich ist die Provinzoberin für die Dauer ihres Amtes Mitglied des Stiftungsrates. Die übrigen Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt.

(3) Die Wahl erfolgt auf 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Zugehörigkeit endet im übrigen durch Rücktritt, Abwahl nach Absatz 7 oder den Tod.

(4) Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Diese/r hat mindestens viermal im Jahr eine Stiftungsratssitzung einzuberufen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende berechtigt, nach 30 Minuten eine zweite Stiftungsratssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Der Stiftungsrat ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
- c) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- d) Verfassungsänderungen sowie die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

(7) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund, wie z.B. bei Verstößen gegen das Proprium, von diesem abberufen werden. Der Beschluss bedarf der qualifizierten Mehrheit des Stiftungsrates sowie der Bestätigung der Generaloberin (siehe § 14,3).

#### § 10 Verhältnis zwischen Vorstand und Stiftungsrat

(1) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Sie erörtern gemeinsam die Grundsätze und Aufgabenschwerpunkte der Stiftungstätigkeit.

(2) Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.

(3) Der Stiftungsrat erhält vom Vorstand jährlich

- a) den Wirtschaftsplan,
- b) den Jahresabschluss,
- c) den Tätigkeitsbericht

der Stiftung und der Unternehmen, an denen die Stiftung mittel- oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

(4) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen und hat das Recht der Teilnahme ohne Stimmrecht. Ausgenommen ist die Teilnahme eines Vorstandsmitgliedes bei Tagesordnungspunkten, die es selbst betreffen.

(5) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

#### § 11 Aufgaben des Stiftungsrates im Allgemeinen

(1) Der Stiftungsrat fördert die Stiftung und hat dabei insbesondere ihre langfristigen Belange und ihren dauerhaften Bestand im Auge.

(2) Dem Stiftungsrat obliegt die Aufsicht über den Vorstand der Stiftung. Er überwacht die Einhaltung der Gesetze und der Verfassung, insbesondere

- a) die Durchführung der verfassungsgemäßen Aufgaben,
- b) die Einhaltung des gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Charakters der Tätigkeiten,
- c) den Erhalt der christlichen Einstellung und die Ausrichtung der Stiftung,
- d) den Erhalt des Stiftungsvermögens,
- e) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Vorstand, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung.

(3) Der Stiftungsrat hat das Recht, sich über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwendung des Stiftungsvermögens zu informieren. Er kann die Bücher und sämtliche Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.

#### § 12 Aufgaben des Stiftungsrates im Einzelnen

(1) Der Stiftungsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:

- a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Vertreter, Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder, Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- c) Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- d) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften der Vorstandsmitglieder mit der Stiftung und deren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen, soweit es sich nicht um alltägliche Geschäfte handelt,
- g) Befreiung der Vorstandsmitglieder von § 181 BGB.

(2) Der Stiftungsrat beschließt über die vorherige Zustimmung zu folgenden Maßnahmen der Stiftung

- a) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 100.000 • außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes verpflichten,
- b) Übernahme, Übergabe oder Schließung von sozialen Einrichtungen von Bedeutung,
- c) Aufnahme von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes,
- d) Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
- e) Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, auch soweit diese unentgeltlich erfolgen,
- f) Belastung von Grundstücken,
- g) Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
- h) Beschlüsse zur Änderung von Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen,
  - i) Gründung oder Auflösung von Tochtergesellschaften,
  - j) Beteiligung an Unternehmen,
  - k) Beteiligung Dritter an Tochterunternehmen,
  - l) Veränderung der Geschäftsanteile an Tochterunternehmen,
- m) Rechtsgeschäfte betreffend des zur Substanzerhaltung erforderlichen Stiftungsvermögens.

#### § 13 Stiftungsrats-Sitzungen

(1) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens viermal vom/von der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in einer anderen, vom Stiftungsrat vorab beschlossenen Form einberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

(3) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates ist verpflichtet, den Stiftungsrat einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates, die Provinzoberin der Pallottinerinnen oder der Vorstand seine Einberufung verlangen.

(4) Der/die Vorsitzende wird bei Bedarf vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Dieser ist im Innenverhältnis gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig zu werden.

(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind

vom/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates sowie dem Vorstand zuzuleiten.

(6) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. In dringenden Fällen sind Umlaufbeschlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 16 zulässig, wenn sämtliche Mitglieder dem Verfahren des Umlaufs zustimmen.

(7) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.

(8) Betrifft ein Tagesordnungspunkt ein Mitglied des Stiftungsrates oder eine juristische Person oder Vereinigung, bei der es Mitglied eines Entscheidungsorgans ist, so nimmt dieses an der Abstimmung nicht teil.

(9) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und den Ersatz der baren Auslagen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Stiftungsrat.

#### § 14 *Stiftungsaufsicht*

(1) Die Stiftung untersteht nach kirchlichem Recht mit Genehmigung des Bischofs von Limburg der Aufsicht der Generaloberin der Kongregation der Missionsschwestern vom Katholischen Apostolat - Pallottinerinnen - mit Sitz in Rom.

(2) Die Anordnung der Generaloberin zur Wahrnehmung ihrer Stiftungsaufsicht in ihrer jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

(3) Insbesondere erlangen folgende Beschlüsse des Stiftungsrates erst Wirksamkeit nach der Bestätigung der Generaloberin der Pallottinerinnen:

- a) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
- b) Abwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates
- c) Änderung der Verfassung,
- d) Auflösung der Stiftung sowie Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

In den Fällen c) und d) dieses Absatzes ist außerdem die vorherige Zustimmung der Provinzoberin der Pallottinerinnen erforderlich.

(4) Im Rahmen ihrer Informationspflicht übermittelt die Stiftung der Generaloberin der Pallottinerinnen folgende Unterlagen:

- Jahresabschluss,
- Tätigkeitsbericht der Stiftung,
- Tätigkeitsbericht des Stiftungsrates.

#### § 15 *Jahresbericht und Jahresrechnung*

Der Vorstand erstellt innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung.

#### § 16 *Änderung der Verfassung/ Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung*

(1) Zur Änderung der Verfassung und Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

(2) Die Änderung der Stiftungsverfassung ist auch ohne

wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.

(3) Anträge auf Aufhebung der Stiftung sowie auf Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse zulässig.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein „Pallottinerinnen Limburg e.V.“, oder an dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Verfassung zu verwenden hat.

#### § 17 *Inkrafttreten der Verfassung*

Diese Verfassung tritt mit Genehmigung des Bischofs von Limburg und mit Genehmigung der Generaloberin der Missionsschwestern vom Katholischen Apostolat (Pallottinerinnen) sowie nach Anerkennung durch das Regierungspräsidium Gießen in Kraft.

Limburg, den 21.05.2003

Sr. Magdalene Klein

Provinzoberin, 1. Vorsitzende

Sr. Gertrud Meiser

Provinzvikarin, stv. Vorsitzende

Limburg, den 21.07.2003

Az.: 465F/03/01/3

Willi Hübinger

Generalvikar i.V.

#### **Nr. 304 Mobilfunkanlagen**

Mit zunehmendem Gebrauch von Mobilfunktelefonen und der Einführung der UMTS-Technik steigt der Bedarf am Ausbau der Mobilfunknetze. Insbesondere Kirchtürme sind von den Netzbetreibern bevorzugte Standorte. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die öffentliche Diskussion über die Errichtung solcher Anlagen in Kirchengemeinden zu Konflikten führt, die in keinem Verhältnis zu dem mit der Errichtung erreichten finanziellen Nutzen für die Kirchengemeinden stehen. Deswegen kann eine Genehmigung entsprechender Mietverträge grundsätzlich nicht mehr erfolgen.

#### **Nr. 305 Aufführungen von Werken gemäß § 70 und § 71 Urheberrechtsgesetz (UrhG) - Abschluss eines neuen Gesamtvertrages mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition vom 30. Juni/04. Juli 2003**

Im Amtsblatt Nr. 10 vom 20. September 2002 (Nr. 123) hatten wir darauf hingewiesen, dass die Verwertungsgesellschaft Musikedition das seit 1976 mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) bestehende Vertragsverhältnis zum 31. Dezember 2002 gekündigt hat. Verhandlungen des VDD mit der VG Musikedition haben inzwischen zum Abschluss eines neuen Gesamtvertrages geführt, der rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft getreten ist. Mit dem neuen Gesamtvertrag ist die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Hinblick auf wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG) und nachgelassene Werke (§ 71 UrhG) gemäß den vertraglichen Regelungen wieder durch eine pauschale Vergütung des VDD abgedeckt. Abgegoten

sind Musikaufführungen in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und bei kirchliche Feiern, unabhängig von der Entrichtung eines Eintrittsentgeltes Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei kirchlichen Veranstaltungen unter den vertraglich genannten Voraussetzungen und schließlich Musikwiedergaben im Rahmen der kirchlichen Arbeit. Die Nutzungseinwilligung schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietungen auf Bild- oder Tonträger sowie die Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe für nicht kommerzielle Zwecke ein. Der neue Gesamtvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, läuft aber auch im Falle einer Kündigung mindestens bis zum 31. Dezember 2010.

Ab 01. Januar 2003 an die VG Musikedition bereits entrichtete Zahlungen sind unter Bezugnahme auf den Gesamtvertrag zurückzuverlangen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau, Herr Becker, Telefon (06431) 295-467, E-Mail: h.becker@bistumlimburg.de, zur Verfügung.

### Gesamtvertrag zwischen der

VG Musikedition, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1 A, 34117 Kassel

- vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Geschäftsführer

- nachstehend als „VG Musikedition“ bezeichnet -

und dem

Verband der Diözesen Deutschlands, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Bonner Talweg 177, 53019 Bonn,

- vertreten durch seinen Geschäftsführer

- nachstehend als „Verband der Diözesen“ bezeichnet -

über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 UrhG:

#### § 1 Nutzungseinwilligung

(1) Die VG Musikedition erteilt

a) dem Verband der Diözesen, seinen Gliederungen und den Kirchengemeinden,

b) den Bild- und Tonstellen des Verbandes der Diözesen die Einwilligung zur öffentlichen Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Werkrepertoires, das dem Schutz der §§ 70 / 71 UrhG unterliegt, nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die Nutzungseinwilligung schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietung auf Bild- und Tonträger, zur mechanischen und digitalen Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe für nicht kommerzielle Zwecke ein.

(3) Die Nutzungseinwilligung ist an Dritte nicht übertragbar.

#### § 2 Vergütung

(1) Der Verband der Diözesen zahlt als jährliche Vergütung für die nach § 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit jeweils zum 1. August eines Jahres

für die Kalenderjahre 2003 bis 2007 einschließlich 10.000,-- • (in Worten: zehntausend Euro)

für die Kalenderjahre 2008, 2009 und 2010 je 10.750,-- • (in Worten: zehntausendsiebenhundertfünfzig Euro)

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe.

(2) Die Vergütung wird für das Jahr 2011 neu bestimmt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um mehr als zehn Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung nach billigem Ermessen neu festzusetzen.

#### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

Durch die Zahlung des Pauschalbetrages nach § 2 sind abgegolten:

a) Musikaufführungen in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und bei kirchlichen Feiern,

b) Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei kirchlichen Veranstaltungen, unabhängig von der Entrichtung eines Eintrittspreises, wie z. B. Gemeindeabende, Gemeindefeste, regionale oder überregionale Kirchentage, Jugendveranstaltungen und ähnliche, die die nach diesem Vertrag Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen oder die gemeinsam mit den aus dem Pauschalvertrag der evangelischen Kirche Berechtigten durchgeführt werden,

c) Musikwiedergaben im Rahmen kirchlicher Arbeit.

#### § 4 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals zum 31. Dezember 2010 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 02. Juli 2003

Pater Dr. H. Langendörfer SJ

Geschäftsführer VDD

Kassel, den 04. Juli 2003

Dr. Martin Bente

Präsident

Kassel, den 30. Juni 2003

Christian Krauß

Geschäftsführer

### Nr. 306 „Alles bleibt anders - PastoralreferentInnen als Brücke zwischen Tradition und dem Unbekannten“

Unter diesem Titel veranstaltet die AGPR (Arbeitsgemeinschaft der Pastoralreferentinnen und -referenten Deutschlands), die Bundesvereinigung der Zusammenschlüsse der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in den einzelnen Bistümern, in Zusammenarbeit mit dem TPI (Theologisch - Pastorales Institut in Mainz) eine Tagung zur oben genannten Thematik.

Anlass ist das 25-jährige Bestehen der AGPR.

Ort: Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod  
Zeit: Montag, 18.10.04, 15.00 Uhr, bis Mittwoch,  
20.10.04, 13.00 Uhr  
Kosten: (je nach Unterbringung in Einzel- bis Dreibett-  
Zimmern) 150,- bis 170,- Euro

Prof. Norbert Schuster (Mainz) wird das Einführungs-Referat am Montag halten.

Am Dienstag finden Workshops statt;

für Mittwoch ist eine Podiumsdiskussion geplant.

Inhaltlich soll es gehen

- um gesellschaftliche und kirchliche Entwicklungen,
- um die Veränderungen kirchlichen Handelns angesichts dieser Entwicklungen gerade auch durch Pastoralreferentinnen und -referenten
- um Konkretionen, Modelle, Erfahrungsberichte zu der Frage, welche Bedeutung Pastoralreferentinnen und -referenten für die Kirche und die Gesellschaft haben.

### **Nr. 307 Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2003**

Liebe Schwestern und Brüder!

Am 21. September begehen wir den Caritas-Sonntag, bei dem die jährliche Kollekte für die Caritasarbeit des Bistums und der Gemeinden erbeten wird. „Zuschauen hilft nicht - Verantwortung ist weltweit.“ So lautet das Jahresthema der Caritas in Deutschland. Es steht auch als Leitsatz über der Verkündigung und der gottesdienstlichen Feier des Caritas-Sonntags.

Unsere Welt droht vielerorts zu zerbrechen. Konflikte zwischen Kulturen und Religionen, der Kampf um Macht und die Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen, aber auch soziale Ausgrenzung und Demütigung ganzer Bevölkerungsgruppen führen zu Kriegen und Gewaltanwendung von erschreckendem Ausmaß. Zahllose Menschen werden zu unschuldigen Opfern.

Demgegenüber leben wir in einem Land, dem Frieden und - trotz vieler Probleme - Wohlstand und soziale Sicherheit geschenkt sind. Doch spüren wir täglich, dass die Ereignisse in anderen Weltregionen auch hierzulande Auswirkungen haben. Wir sind verflochten in die weltweiten Entwicklungen. Und wir wissen, dass wir in unserem wirtschaftlichen und politischen Verhalten Mitverantwortung für das tragen, was in anderen Ländern und Erdteilen geschieht.

Kirche ist weltweit. Die Botschaft, dass Christus unser Friede und unsere Erlösung ist (vgl. Eph 2,14), gilt allen Menschen. Unsere Antwort der Nächstenliebe und der praktizierten Verantwortung muss sich im persönlichen Umkreis wie im Zusammenleben unserer Gemeinden bewähren. Sie reicht aber auch weit darüber hinaus und kennt keine Grenzen. Solidarität ist ein weltweites Netz, das aus vielen Maschen geknüpft ist. Wo immer wir leben, haben wir die Aufgabe und die Möglichkeit, an diesem Netz mit zu knüpfen.

Für das Bistum Limburg  
Würzburg, 24. Juni 2003  
AZ.: 359B/03/03/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

*Predigtskizzen sowie Bausteine für die Gottesdienstgestaltung zum Caritas-Sonntag und zum Caritas-Jahresthema 2003 können gegen eine Gebühr von 4,00 • bezogen werden beim Deutschen Caritasverband, Vertrieb, Postfach 4 20, 79004 Freiburg, Telefon: 07 61 / 200-296; Telefax: 07 61 / 200-507; E-Mail: Vertrieb@caritas.de.*

### **Nr. 308 7. Deutscher Seniorentag vom 6. bis 8. Oktober 2003 in Hannover**

Bundesforum katholische Seniorenarbeit (BfKS) und Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Altenarbeit (EaFA) gestalten das Forum „Für ein Europa, in dem Leben und Glauben Zukunft haben“.

Mit Blick auf andere europäische Länder und die bevorstehende Erweiterung der Union findet vom 6. bis 8. Oktober 2003 der 7. Deutsche Seniorentag im Hannover Congress Centrum unter dem Motto „Senioren – Aktiv in Europa“ statt.

Veranstalter ist die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) e. V., Dachverband von 80 bundesweiten Seniorenverbänden. Auf dem Programm stehen 22 Workshops, 17 Symposien und 7 ganztägige Foren, darunter auch das Forum „Für ein Europa, in dem Leben und Glauben Zukunft haben“. Das Forum wird gemeinsam verantwortet von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Altenarbeit in der EKD und vom Bundesforum Katholische Seniorenarbeit, dem von der Deutschen Bischofskonferenz getragenen Zusammenschluss der Fachstellen / Referate und Organisation der Seniorenarbeit in den 27 deutschen Bistümern. Vorsitzender ist der Leiter der Fachstelle Pastoral 3./4. Lebensalter im Bistum Limburg, Heinz-Peter Ruffin.

Mit dem Thema „Pilger vernetzen Europa – Ältere entdecken den Jakobusweg“ soll in besonderer Weise die Völker verbindende Kraft des christlichen Glaubens deutlich werden, bei dem Thema „Erinnern und Versöhnen – zwei christliche Lebenshaltungen, werden die vielfältigen Beiträge der Kirchen, ihrer Verbände und Werke für die Gestaltung der Zukunft Europas besonders in den osteuropäischen Ländern vorgestellt. Angesichts immer stärker werdender Tendenzen in Europa, kranke und schwache, behinderte und alte Menschen aus dem gesellschaftlichen Leben zu verdrängen oder ihr Lebensrecht in Frage zu stellen, vermittelt das Thema „Würdevolles Leben am Lebensende möglich...?“ ethische Orientierungen. Christliche Gemeinden als Ort für den Dialog der Generationen zeigt der vierte Gesprächskreis in diesem Forum auf.

Eine begleitende Ausstellung der beteiligten BAGSO-Verbände zeigt die bunte Palette der Möglichkeiten einer aktiven Lebensgestaltung im Alter auf, aber auch die vielfältigen Möglichkeiten notwendiger Unterstützungen bei sozialen, körperlichen und seelischen Notlagen.

Zu den Festveranstaltungen hat sich mit Bundeskanzler Gerhard Schröder, Bundes-Seniorenministerin Renate Schmidt, Verbraucherministerin Renate Künast und Günter Verheugen, zuständiger EU-Kommissar für die EU-Erweiterung bundespolitische und europäische Prominenz angekündigt.

Das ausführliche Programmheft kann bei der Fachstelle Pastoral 3./4. Lebensalter im Bistum Limburg angefordert werden: Wilhelm-Kempf-Haus, 65207 Wiesbaden-Naurod, Tel: 06127 - 77282 oder per Mail: hartmann@fachstelle-lebensalter.de.

### Nr. 309 Korrektur

Unter den Dienstmeldungen im Amtsblatt vom 15. Juli 2003 ist die Einsatzpfarrei von Herrn Diakonassistenten Jan KLEMENTKOWSKI wie folgt zu korrigieren: Pfarrei Hl. Geist, Frankfurt/M. (102)

### Nr. 310 Todesfälle

**Frau Adelheid Schlachter**, Gemeindefereferentin i. R., ist am 20. Juli 2003 im Alter von 77 Jahren gestorben. Das Requiem war am Dienstag, 29. Juli 2003 um 8.30 Uhr in der Kirche St. Michael in Frankfurt, Gellertstraße, die Beerdigung am gleichen Tag um 10.00 Uhr auf dem Frankfurter Hauptfriedhof.

Frau Schlachter wurde am 13. Januar 1926 in Moschheim, im Westerwald, geboren.

In den Jahren 1957 bis 1959 absolvierte sie am Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese in Königstein-Mammolshain die Ausbildung zur Seelsorgehelferin. Nach der Ausbildung wurde sie in der Pfarrei St. Bernhard in Frankfurt eingesetzt. Hier wirkte sie elf Jahre bis zum Dezember 1970 als Seelsorgerin, der die Freuden und Sorgen der ihr anvertrauten Menschen wichtig waren. Der caritative Bereich, die umfassende Sorge an notleidenden, alten und kranken Menschen lagen ihr besonders am Herzen, ebenso die Verkündigung und Weitergabe des Glaubens an die Kinder und Jugendlichen der Pfarrei. Für vier Monate wurde sie 1975 nochmals als Gemeindeassistentin in der Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Frankfurt-Heddernheim eingesetzt, um in einer Notsituation auszuhelfen.

Ihr wurden Dankbarkeit, Wertschätzung und großes Vertrauen von vielen Menschen geschenkt. Dafür war sie stets dankbar.

Wir danken der Verstorbenen für ihr Glaubenszeugnis und ihren engagierten Einsatz im Dienst des Bistums Limburg und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet.

**Herr Diakon Werner Voss** ist am 10. August 2003, dem Fest des hl. Diakons Laurentius, im Alter von 68 Jahren in Weilburg gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Donnerstag, 14. August 2003 um 13.00 Uhr in der Pfarrkirche Hl. Kreuz in Weilburg, anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Werner Voss wurde am 14. März 1935 in Gladbeck geboren und erlernte nach seiner Schulzeit zunächst die Berufe des Bergmanns und des Kaufmanns. Sechs Jahre arbeitete er unter Tage. Nach weiterführenden Studien wirkte er dann von 1969 bis zu seiner Pensionierung als Religionslehrer an den Berufsbildenden Schulen in Weilburg. Er war 41 Jahre mit Gisela Voss verheiratet. Aus der Ehe gingen drei Kinder hervor.

Am 10. Mai 1986 wurde Werner Voss von Bischof Dr. Franz Kamphaus im Limburger Dom zum Diakon geweiht. Seit-

dem arbeitete er als Diakon im Nebenberuf in der Pfarrei Hl. Kreuz in Weilburg mit.

Werner Voss engagierte sich vor allem im sozialen und karitativen Bereich. Er kümmerte sich um die sozialen Belange von Asylbewerbern, Aus- und Umsiedlern und sozial Schwachen. Regelmäßig besuchte er alte und kranke Gemeindemitglieder und brachte ihnen die Heilige Kommunion. Er wirkte mit bei Gottesdiensten und übernahm Beerdigungen. Auf seine Initiative hin erfolgte die Gründung des DPSG-Stammes „Rochus Spiecker“, den er bis zuletzt begleitete. Auf diese Weise setzte er auch in der Jugendarbeit neue Impulse.

Mit Beginn des Jahres 2003 erkrankte Werner Voss schwer und bald wurde ihm und seiner Familie klar, dass er zum Herrn heimkehren würde. Seine Frau und die Kinder standen ihm bei in dieser schwierigen Zeit und fanden die Kraft im Glauben an die Auferstehung.

Wir danken Herrn Diakon Werner Voss für seinen seelsorglichen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gläubigen.

### Nr. 311 Dienstmeldungen

Mit Termin 30. Juni 2003 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer P. Hermann SACKAREND SAC auf die Pfarreien Maria Hilf, St. Elisabeth und St. Klara in Wiesbaden angenommen. (293, 294)

Mit Termin 01. August 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Winfried TRAUDES, Wiesbaden, zum priesterlichen Leiter des pastoralen Raumes fünf in Wiesbaden ernannt. (297)

Mit Termin 01. August 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Frank-Peter BEULER, Flörsheim, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Flörsheim ernannt. (187)

Mit Termin 31. August 2003 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Michael KOHLHAAS auf die Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Marienrathdorf angenommen, in der die Seelsorge ab 01. September 2003 gemäß c. 517 § 2 CIC geordnet wird. (266)

Mit Termin 01. September 2003 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Pfarrer Gerhard ZERFAS, Dillenburg, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei Maria Himmelfahrt in Haiger und der Pfarrvikarie St. Josef in Eschenburg-Dietzhöhlztal ernannt. (142, 141)

Mit Termin 01. September 2003 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Andreas FUCHS, Meudt, zusätzlich zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Josef in Niederahr ernannt. (249)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Stefan MÜLLER, Eltville, zum Kaplan in der Pfarrei St. Petrus, Meudt, und in der Pfarrei St. Josef, Niederahr, ernannt. (248, 249)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Lars P. KRÜGER, Herschbach, zum Kaplan in der Pfarrei St. Peter und Paul, Eltville, und in der Pfarrei St. Vincenz, Eltville-Hattenheim, ernannt. Herr Kaplan

Krüger wird in den Pfarreien St. Valentinus, Kiedrich, und St. Markus, Eltville-Erbach, nach Anweisung des Pfarrers priesterliche Tätigkeiten ausüben. (215)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Martin SAUER, Braunfels, zum Kaplan in der Pfarrei St. Jakobus, Rüdesheim, und in der Pfarrei St. Hildegard, Rüdesheim-Eibingen, ernannt. Herr Kaplan Sauer wird in den Pfarreien Hl. Kreuz, Rüdesheim-Assmannshausen, und St. Petronilla, Rüdesheim-Aulhausen, sowie im pastoralen Raum Lorch nach Anweisung des jeweiligen Pfarrers priesterliche Tätigkeiten ausüben. (210, 211)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Markus SCHMIDT, Hadamar, zum Kaplan in der Dompfarrei Unserer Lieben Frau, Wetzlar, und in der Pfarrei St. Walburgis, Wetzlar, ernannt. Herr Kaplan Schmidt wird in der Pfarrvikarie St. Markus, Wetzlar, nach Anweisung des Leitenden Priesters priesterliche Tätigkeiten ausüben. (284, 285)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Armin STURM, Rüdesheim, zum Kaplan in der Pfarrei St. Johannes Nepomuk, Hadamar, und in der Pfarrei St. Petrus, Hadamar-Niederzeuzheim, ernannt. Herr Kaplan Sturm wird in den Pfarreien bzw. der Pfarrvikarie St. Leonhard, Hadamar-Oberweyer, St. Antonius Erem., Hadamar-Oberzeuzheim, Mariä Heimsuchung, Hadamar-Steinbach und St. Bartholomäus, Limburg-Ahlbach, nach Anweisung des jeweiligen Pfarrers bzw. Leitenden Priesters priesterliche Tätigkeiten ausüben. (170)

### **Personelle Veränderungen der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

*Mit Termin 01. September 2003 werden folgende Gemeindefereferenten und Gemeindefereferentinnen angestellt:*

Michael DUCHSCHERER in Langenhahn, Pfarrei Herz-Jesu, als Bezugsperson (100 % BU). (273)

Evelyn HORN in Herborn, Pfarrei St. Petrus (100 % BU). (139)

Claudia LAMARGESE in Frankfurt-Höchst, italienische Kath. Gemeinde (100 % BU). (108)

Ralf MESSER in Weinbach, Pfarrvikarie Christ-König (50 % BU) und in Löhnberg, Pfarrvikarie St. Hedwig (50 % BU). (180)

Manuela REUSCH in Waldbrunn-Ellar, Pfarrei St. Maximinus als Bezugsperson (100 % BU). (178)

Nicola SCHAEFER in Hattersheim, Pfarrei St. Martinus (50 % BU). (191)

Mit Termin 01. August 2003 bis zum 31. Mai 2004 wird Frau Gemeindefereferentin Susanna HERING während ihres Sonderurlaubes mit einem Projektvertrag (BU 40 %) in der Pfarrei St. Vincenz, Eltville-Hattenheim, angestellt. (215)

Mit Termin 01. September 2003 wird Frau Gemeindefereferentin Angela KÖHLER während ihres Sonderurlaubes mit einem BU von 25 % in der Pfarei St. Michael in Frankfurt/M. angestellt. (87)

Mit Termin 01. September 2003 bis 31. August 2004 wird Frau Gemeindefereferentin Petra LÖBERMANN während

ihrer Elternzeit mit einem Projektvertrag (BU 30 %) in der Pfarrei St. Gallus, Frankfurt/M., angestellt. (86)

Mit Termin 01. November 2003 wird Frau Gemeindefereferentin Maria FRIEDRICH während ihres Sonderurlaubes mit einem BU von 50 % in der Pfarrei St. Michael, Niedernhausen-Oberjosbach, angestellt. (197)

*Mit Termin 01. September 2003 werden als Gemeindeassitent bzw. als Gemeindeassistentin angestellt:*

Beate GREUL in Liederbach, Pfarrei St. Marien (100 % BU). (199)

Michaela KASSIS in Steinefrenz, Pfarrei St. Matthias (100 % BU). (251)

Catrin LERCH in Oestrich-Winkel, Pfarrei St. Martin (100 % BU). (214)

Marie WESTBOMKE in Bad Ems, Pfarrei St. Martin (100 % BU). (226)

Mit Termin 01. Juli 2003 wird Frau Gemeindefereferentin Angelika SAMLAND von Oberursel-Bommersheim, Pfarrei St. Aureus und Justina, nach Wiesbaden-Bierstadt, Pfarrei St. Birgid, versetzt (100 % BU). (295)

*Mit Termin 01. September 2003 werden folgende Gemeindefereferentinnen versetzt:*

Gertraude HÜLSMANN von Waldbrunn-Ellar, Pfarrei St. Maximinus, nach Frakfurt/M.-Griesheim, Pfarrei St. Hedwig, als Bezugsperson (100 % BU). (178, 111)

Maria JANSEN von Hadamar, Pfarrei St. Johannes Nepomuk und Oberweyer, Pfarrei St. Leonhard, nach Diez, Pfarrei Herz Jesu (50 % BU) und Holzappel, Pfarrei St. Bonifatius (50 % BU). (170, 171, 166)

Dorothea NOLDEN von Marienstatt, Pfarrei Mariä Himmelfahrt, nach Salz, Pfarrei St. Adelphus (50 % BU). (271, 248)

Andreas SCHORR von Niedernhausen-Oberjosbach, Pfarrei St. Michael, nach Elz, Pfarrei Johannes der Täufer (50 % BU). (197, 173)

Mit Termin 15. November 2003 beginnt Frau Gemeindefereferentin Ursula SCHRANKEL, Geisenheim-Stephanshausen, Pfarrei St. Michael, die Freistellungsphase innerhalb ihrer Altersteilzeit und tritt zum 31.10.2004 in den Ruhestand.

*Mit Termin 01. September 2003 werden als Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten angestellt:*

Andrea BARGON in Königstein, Pfarrei St. Marien (50 % BU). (130)

Beate BUBALLA in Frankfurt/M.-Sindlingen, Pfarrei St. Dionysius, als Bezugsperson (50 % BU). (110)

Maria GURSKA in Marienstatt, Pfarrei Mariä Himmelfahrt (100 % BU). (271)

Beate HOLLINGSHAUS in Kaub, Pfarrei St. Nikolaus (50 % BU) und in Kestert, Pfarrei St. Georg (50 % BU). (231)

Andrea MASCHKE in Frankfurt, Universitätskliniken, befristet bis 31.12.2005 (50 % BU). (324)

Daniela SCHNEIDER in Bad Homburg-Kirdorf, Pfarrei St. Johannes (100 % BU). (123)

Cornelia SIMON in Frankfurt/M.-Bornheim, Pfarrei St. Josef (100 % BU). (100)

Sebastian H. SCHWARZER in Westerburg, Pfarrei Christ König (100 % BU). (272)

Michael WIECZOREK in Eschenburg-Dietzhöhlztal, Pfarrvikarie St. Josef, als Bezugsperson (100 % BU). (141)

*Mit Termin 01. September 2003 werden als Pastoralassistentin bzw. als Pastoralassistent angestellt:*

Martina BRANDT in Wiesbaden-Auringen, Pfarrvikarie St. Elisabeth (100 % BU). (296)

Heiko DÖRR in Aßlar, Pfarrvikarie Christ-König (100 % BU). (279)

Elmar HONEMANN in Kölbingen-Möllingen, Pfarrei Mariä Heimsuchung (100 % BU). (273)

Doly KADAVIL in Marienrachdorf, Pfarrei Mariä Himmelfahrt (100 % BU). (266)

Kerstin KILB in Frankfurt/M., Pfarrei Maria Hilf (100 % BU). (86)

Christine KREUTZ in Neuhäusel, Pfarrei St. Anna (100% BU). (256)

Marlene KRISSEL in Frankfurt/M., Pfarrei St. Josef (100 % BU). (100)

Andreas WÖRSDÖRFER in Frankfurt/M., Pfarrei Allerh. Dreifaltigkeit (100 % BU). (106)

*Mit Termin 01. September 2003 werden folgende Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen versetzt:*

Susanne DEGEN von Frankfurt/M., Pfarrei Allerheiligen, nach Frankfurt/M.-Eckenheim, Pfarrei Herz Jesu (100 % BU). (88, 105)

Winfried DIESER von Frankfurt-Eckenheim, Pfarrei Herz Jesu, nach Frankfurt/M., Uniklinik, Krankenhauseelsorge (100 % BU) (105, 324)

Claudia HEUSER von Taunusstein-Wehen, Pfarrei Herz Mariä, nach Battenberg, Pfarrvikarie St. Marien, als Pfarrbeauftragte (100 % BU) (235, 144)

Stefan HOFER von Schöffengrund-Schwalbach, Pfarrei St. Josef, nach Braunsfels, Pfarrei St. Anna (100 % BU). (282, 282)

Kordula MÜLLER-HESSE von Bezirksamt Frankfurt/M., nach Frankfurt/M., Pfarrei Allerheiligen (50 % BU). (75, 88)

Clemens OLBRICH von Frankfurt/M.-Seckbach, Pfarrei Maria Rosenkranz, nach Oberursel-Bommersheim, Pfarrei St. Aureus und Justina, als Pfarrbeauftragter (100% BU). (101, 126)

Ralf STAMMBERGER von Frankfurt/M., Pfarrei St. Michael (50 % BU), nach Selters, Pfarrei St. Bonifatius als Pfarrbeauftragter (100 % BU). (87, 266)

Christiane WEBER-LEHR von Löhnberg, Pfarrei St. Hedwig, nach Geisenheim, Pfarrei Hl. Kreuz (100% BU). (180, 212)

Mit Termin 16. November 2003 wird Frau Pastoralreferentin Magdalena WERNER mit einem BU von 50 % von der Pfarrei Hl. Kreuz, Geisenheim, in die Pfarrei St. Michael, Geisenheim-Stephanshausen, versetzt und dort als Pfarrbeauftragte eingesetzt. Mit einem BU von 50 % bleibt sie weiterhin Pfarrbeauftragte in der Pfarrei St. Laurentius, Rudesheim-Presberg. (212, 213)

Mit Termin 31. August 2003 scheidet Frau Pastoralreferentin Angelika HUGO, Pfarrvikarie St. Thomas, Waldems-Esch, aus dem Dienst des Bistums aus. (237)



# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 01. September 2003

Nr. 312	Änderung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (PrBVO) ..	191	Nr. 318	Jubiläumswallfahrt der Deutschen aus Russland nach Deggingen .....	193
Nr. 313	Hinweis auf den Termin des Caritas-Sonntags .....	192	Nr. 319	Warnung vor einem betrügerischen Spendenaufruf des Vereins „Christliche Hilfe für Kinder“ .....	193
Nr. 314	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2003 am 26. Oktober 2003 .....	192	Nr. 320	Warnung vor Postwurfsendungen mit irreführender Angabe eines katholischen Pfarramtes (Pater Don Demidoff) .....	193
Nr. 315	Hinweise für den Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2003 .....	192	Nr. 321	Todesfall .....	193
Nr. 316	Buchsonntag am 09. November 2003 .....	192	Nr. 322	Dienstnachrichten .....	194
Nr. 317	Die Würde Israels, die Kirche und die Völker - Studientagung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pastoral und Liturgie .....	192	Nr. 323	Änderungen im Schematismus .....	194

## Nr. 312 Änderung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (PrBVO)

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg vom 24. April 1995 soll mit Wirkung vom 01. Januar 2003 wie folgt geändert werden:

1. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl 1,875 durch die Zahl 1,79375 und das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl 71,75 ersetzt.

2. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz durch einen dritten Satz ersetzt, der wie folgt lautet:

„Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.“

3. In § 19 Abs. 1 Satz 3 wird der bisherige zweite Halbsatz wie folgt geändert: „die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

4. Nach § 35 wird ein neuer § 35a eingefügt:

### „§ 35a

Anwendung neuen Rechts auf die am 31. Dezember 2001 im Ruhestand befindlichen Priester

Die Rechtsverhältnisse der am 31. Dezember 2001 vorhandenen Priester im Ruhestand regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit der Maßgabe, dass § 36a Abs. 2 und 3 Anwendung finden.“

5. Nach § 36 wird ein neuer § 36a eingefügt:

### „§ 36a

Ruhegehaltsatz für am 31. Dezember 2001 im aktiven Dienst befindliche Priester

(1) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eingetreten sind oder eintreten, ist § 19 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach Abs. 4 nicht mehr anzuwenden.

(2) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach Abs. 4 durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nach dem 31.12.2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch die Anwendung des § 19 Abs. 2 ermittelt ist.

(3) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach Abs. 4 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach Abs. 4 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach Abs. 4 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(4) Als Anpassung im Sinne der vorstehenden Absätze gilt jede allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Besoldung der Priester (§ 4). Als allgemeine Änderung gilt auch die Neufassung der Besoldungstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Besoldungssätze und die allgemeine Erhöhung der Verminderung der Besoldung um feste Beträge.“

6. § 38 wird aufgehoben.

Limburg, 07. August 2003  
Az.: 25 K/03/02/5

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 313 Hinweis auf den Termin des Caritas-Sonntags**

Bezugnehmend auf den Abdruck des Aufrufs der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag im letzten Amtsblatt (8/2003 vom 15. August 2003, Nr. 307) wird darauf hingewiesen, dass der Caritas-Sonntag im Bistum Limburg in diesem Jahr am **28. September 2003** begangen wird.

**Nr. 314 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2003 am 26. Oktober 2003**

Liebe Schwestern und Brüder!

Am kommenden Sonntag begeht die Kirche in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht im Jahr der Bibel unter dem Motto „Dem Wort vertrauen“.

Gott sendet zu allen Zeiten Menschen, die aus Seinem Wort leben, es weitergeben, Kirche und Gemeinde aufbauen und tätige Liebe üben. Als leuchtendes Beispiel für unsere Zeit steht uns Mutter Theresa von Kalkutta vor Augen. Sie wird von Papst Johannes Paul II. zum Sonntag der Weltmission selig gesprochen. Dankbar erinnern wir uns auch der beiden großen Steyler Missionare Arnold Janssen und Joseph Freinademetz, die, wie auch andere herausragende Missionarsgestalten, in diesem Jahr heilig gesprochen werden.

Eine missionarische Kirche und Gemeinde wird sich mehr denn je auf das Wort der Bibel und ihre zentrale Botschaft von Jesus Christus besinnen, der kam, um für alle „Leben in Fülle“ (Joh 10,10) zu bringen.

Mission ist und bleibt ein dringendes Anliegen für die ganze Kirche. Christen, die dem Wort Jesu vertrauen, können die Welt verändern.

Wir bitten Sie herzlich, dem Anliegen der Mission durch Ihr Gebet verbunden zu bleiben. Ihre großzügige Spende wird über die Missio-Werke den Kirchen im Süden zugeführt.

Wir danken Ihnen und wünschen Ihnen von Herzen den Segen Gottes.

Würzburg, den 24. Juni 2003

Für das Bistum Limburg                    † Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

*Dieser Aufruf der Bischöfe soll am Sonntag, 19. Oktober 2003, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.*

**Nr. 315 Hinweise für den Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2003**

„Der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag ist in allen Gottesdiensten am 19. Oktober (auch am Vorabend), also eine Woche vor dem Sonntag der Weltmission, zu verlesen. Er soll nach Möglichkeit auch in den Pfarrbriefen abgedruckt werden.“

Für die Kollektenwerbung ist es hilfreich, wenn die Opferbüchlein mit den Kurzinformationen über die Arbeit von Missio anlässlich der Verlesung des Aufrufes an die Gottesdienstbesucher verteilt oder dem Pfarrbrief beigelegt werden. Zur

Gestaltung des Pfarrbriefs bietet Missio wieder kostenlos Material an.

Die Kollekte am Sonntag der Weltmission wird in der ganzen Weltkirche gehalten. Die Erträge kommen den rund 1.000 ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien zugute.

Der Monat der Weltmission 2003 steht unter dem Motto „Dem Wort vertrauen,“. Damit wird an das laufende Jahr der Bibel angeknüpft. Im Rahmen der Aktion soll auf die weltgestaltende Kraft des Evangeliums in den Ortskirchen des Südens, insbesondere in Asien aufmerksam gemacht werden.“

**Nr. 316 Buchsonntag am 09. November 2003**

Der Sonntag nach dem Fest des Hl. Karl Borromäus wird in den außerbayerischen Diözesen als „Buchsonntag“ gefeiert. Diese Bezeichnung geht zurück auf den 1925 von der damaligen Fuldaer Bischofskonferenz eingeführten „Borromäussonntag“. An diesem Tag soll auf die Tätigkeit der katholischen öffentlichen Büchereien in den Pfarrgemeinden und des Borromäusvereins in Bonn aufmerksam gemacht werden.

Zu diesem Sonntag, der in vielen Gemeinden in der Gestaltung der Gottesdienste und Veranstaltungen der Büchereien gestaltet wird, gibt der Borromäusverein Materialien heraus. Sie wollen den Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden Anregungen und unmittelbar umsetzbare Hilfen an die Hand geben.

In Deutschland existieren rund 4.000 katholische öffentliche Büchereien. In ihnen wurden 2002 an 1,3 Millionen Benutzer und 29 Millionen Medien ausgeliehen. Die Ausleihe von Büchern steht im Vordergrund. Darüber hinaus verfügen die Büchereien auch über alle weiteren Medien wie Hörkassetten und -bücher, Videos, Gesellschaftsspiele, CD-ROMs oder CDs.

Die über 33.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen eine Hauptaufgabe darin, ihre Besucher bei der Wahl der Medien zu beraten. Dies gilt in besonderer Weise auch für die jüngeren Besucher. Im Mittelpunkt der 33.000 Büchereiveranstaltungen steht immer wieder die Frage nach der Bedeutung des Lesens und der Literatur. Wie kein anderes Medium können Bücher, können erzählende Texte innere Bilder wecken, die Phantasie anregen. Sie können die Leserinnen und Leser bei dem Versuch unterstützen, sich selbst zu entdecken.

Die Arbeitshilfe ist bei den (erz)diözesanen Büchereifachstellen und beim Borromäusverein erhältlich (Wittelsbacher Ring 9, 53115 Bonn, Tel.: 02 28/72 58-0, Fax: 02 28/72 58-1 89; info@borro.de).

**Nr. 317 Die Würde Israels, die Kirche und die Völker - Studientagung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pastoral und Liturgie**

Wie ist das mit alttestamentlichen Texten in der Liturgie? Können wir Psalmen im Gottesdienst beten? Lassen sich gemeinsame christlich-jüdische Gottesdienste feiern? Und: wie eigentlich ist unser Verhältnis zum Judentum? Machen

wir es in Pastoral und Liturgie erfahrbar? Wie kann das angemessen gelingen?

Namentlich seit dem 2. Vatik. Konzil gibt es Aussagen der Kirche, die auf ein neues Verhältnis zum Judentum zielen. Doch oft wird gefragt: Was ist davon in den Gemeinden angekommen? Wie können wir solche Aussagen in der Gemeinde, in Pastoral und Liturgie, fruchtbar machen?

Dieser Aufgabe widmet sich eine Studientagung der Katholischen Akademie Rabanus Maurus, gefördert vom Dezernat Pastorale Dienste, vorbereitet durch die Projektgruppe „Kirche und Synagoge“ des Diözesansynodalrates.

**Zeit:** 01.-03. Dezember 2003

**Ort:** Haus Nothgottes, Rüdesheim

**Referenten:** Rabbiner Jonah Sievers (Braunschweig) Prof. Dr. Ansgar Franz (Bochum), Prof. Dr. Hans-Winfried Jüngling SJ (Frankfurt), Dr. Egbert Ballhorn (Hildesheim), Dr. Ansgar Koschel (Frankfurt). Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Limburg werden die Kosten übernommen.

Kath. Akademie Rabanus Maurus, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt, Tel: 0 69/15 01-3 00, Fax: 0 69/15 01-3 05

### **Nr. 318 Jubiläumswallfahrt der Deutschen aus Russland nach Deggingen**

Am Sonntag, den 5. Oktober 2003, findet die 25. Wallfahrt der Deutschen aus Russland nach Deggingen statt. Deggingen liegt zwischen Stuttgart und Ulm in unmittelbarer Nähe zur A 8, Ausfahrt Mühlhausen/Ditzenbach. Die Eucharistiefeier in Deggingen beginnt um 11.30 Uhr, die Wallfahrt schließt mit einer Marienandacht um 15.00 Uhr.

Nähere Auskünfte erteilt Pater Eugen Reinhardt, Visitator für die Seelsorge für katholische Deutsche aus Russland, Postfach 1303, 61453 Königstein, Tel. (0 61 74)40 71, Fax (0 61 74) 32 82.

### **Nr. 319 Warnung vor einem betrügerischen Spendenaufwurf des Vereins „Christliche Hilfe für Kinder“ (Verein zur Hilfeleistung für notleidende Kinder), Hamburg für ein Krankenhaus in Berekum, Diözese Sunyani, Ghana**

Das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart (Hauptabteilung Weltkirche) warnt vor den Aktivitäten des obengenannten Vereins, insbesondere vor dem Spendenaufwurf. Es handelt sich um ein Schreiben, in dem eine „Sr. Margaret Rogers“ um Unterstützung für ein Krankenhaus in Berekum, Ghana, bittet und das per Fax verschickt wird. Absender ist laut Fax-Kopf ein „Hermann Koch“. Da die Anrede „Lieber barmherziger Mitmensch“ lautet, ist von einer Massenversendung auszugehen. In dem Appell wird behauptet, dass zur Fertigstellung eines Operationssaals noch rund € 20.000,- benötigt würden, die innerhalb einer Frist von 15 Tagen an den Baumeister zu zahlen seien. Ansonsten würden die Arbeiter von der Baustelle abgezogen und stünden für längere Zeit nicht mehr zur Verfügung. Diese 15 Tage würden somit „über das Leben und die Gesundheit vieler Menschen entscheiden“.

Es gibt zwar ein kirchliches Krankenhaus in dem zur Diözese Sunyani gehörenden Ort Berekum, dieses erhält jedoch keine Unterstützung von einem derartigen Verein. Der Name des Vereins ist dem zuständigen Bischof nicht bekannt. Dem Spendenaufwurf ist ein „verzweifelt geschriebenes“ Schreiben von Rt. Reverend James K. Owuku“ angeschlossen, das eindeutig gefälscht ist. Der Bischof, der Owusu und nicht Owuku hieß, ist bereits 2001 verstorben. Der derzeitige Bischof der Diözese Sunyani heißt Matthew Gyamfi.

### **Nr. 320 Warnung vor Postwurfsendungen mit irreführender Angabe eines katholischen Pfarramtes (Pater Don Demidoff)**

Durch eine Postwurfsendung macht in verschiedenen Pfarreien des Erzbistums Köln ein Pater Don Demidoff auf das Schicksal rumänischer Straßenkinder aufmerksam. Er selbst bezeichnet sich darin als frei katholischer Priester. Dem Spendenaufwurf liegt ein vorbereiteter Banküberweisungsträger bei, der in der Spalte Verwendungszweck/Kontoinhaber das „Katholische Pfarramt St. Stephan, Rheinstr. 65, 50321 Brühl“ aufführt.

Es handelt sich um die irreführende Verwendung der Adresse eines Katholischen Pfarramtes innerhalb des Erzbistums Köln. Die Aktion wird ohne Wissen und Genehmigung des genannten Pfarramtes durchgeführt.

### **Nr. 321 Todesfall**

**Herr Pfarrer i. R. Dr. Werner Brüning** ist am 22. August 2003 im Alter von 74 Jahren im Nord-West-Krankenhaus in Frankfurt zu sich gerufen. Das Requiem wird gefeiert am Montag, 01. September 2003, um 11.00 Uhr in der St. Leonhardskirche in Frankfurt. Die Priester werden gebeten, in Chorkleidung teilzunehmen. Die Urnenbeisetzung findet zu einem späteren Zeitpunkt im engsten Familienkreis statt.

Werner Brüning wurde am 24. Juni 1929 in Delmenhorst geboren und am 17. Dezember 1955 im Dom zu Münster zum Priester geweiht. Nach sechsjähriger seelsorglicher Tätigkeit in Friesoythe und Wilhelmshaven studierte er von 1961 bis 1965 Kirchenmusik am Pontificio Istituto di Musica Sacra in Rom und schloss seine Studien mit der Promotion ab. Während dieser Zeit wohnte er im Priesterkolleg S. Maria dell'Anima. Nach dem Romstudium war er als Dozent für Kirchenmusik am Priesterseminar in Münster tätig.

Schon lange vor seiner Priesterweihe arbeitete Dr. Brüning als Autor bei verschiedenen Rundfunk- und Fernsehanstalten mit. 1967 wurde er Senderbeauftragter beim Norddeutschen Rundfunk und im gleichen Jahr Fernsehbeauftragter der Deutschen Bischofskonferenz und Leiter der Hauptstelle der Katholischen Fernseharbeit in Frankfurt. Nach Errichtung der Zentralstelle Medien in Bonn wurde er zum 01.01.1976 von den Bischöfen im Lande Hessen im Nebenamt zum Fernsehbeauftragten beim Hessischen Rundfunk ernannt. Seine präzise Sprache und sein umfassendes liturgisches, künstlerisches und theologisches Wissen machten ihn zu einem bekannten Sprecher von Verkündigungsendungen in Hörfunk und Fernsehen aber auch zu einem gefragten Autor von religiösen Beiträgen in Tageszeitungen und Zeitschriften.

Gleichzeitig übernahm Dr. Brüning als Subsidiar seelsorgliche Aufgaben in der Dompfarrei St. Bartholomäus und in St. Bernhard in Frankfurt und war kurze Zeit Pfarrverwalter in Frankfurt-Niederrad (1976). Vom 16. Dezember 1976 bis zum 30. Juni 1994 war er Pfarrer der Pfarrvikarie St. Leonhard in Frankfurt. Die Leonhardskirche am Mainkai zog schnell Menschen weit über die Grenzen Frankfurts hinaus an, die Dr. Brünings sorgfältig gestaltete Liturgie und seine Predigten schätzten.

Zum 30. Juni 1994 schied Dr. Brüning als Fernsehbeauftragter beim Hessischen Rundfunk aus. Gleichzeitig bat er den Bischof um Entpflichtung vom Amt des Pfarrers von St. Leonhard in Frankfurt und um Versetzung in den Ruhestand. In den folgenden Jahren half Dr. Brüning noch gerne in seiner Frankfurter Heimatpfarre St. Albert mit.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Dr. Werner Brüning für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

### **Nr. 322 Dienstmeldungen**

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael KOHLHAAS die Pfarrei St. Antonius Erem. in Hartenfels übertragen. (267)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael KOHLHAAS zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Marienrachdorf bestellt. (266)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael KOHLHAAS zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Bonifatius in Selters bestellt. (266)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferent Matthias SCHERER zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Marienrachdorf ernannt. (266)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferent Ralf STAMMBERGER zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Bonifatius in Selters ernannt. (266)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferent Richard ACKVA zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Josef in Schöffengrund-Schwalbach ernannt. (282)

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Bischof Frau Pastoralreferentin Claudia HEUSER zur Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Marien in Battenberg ernannt. (144)

Mit Termin 16. November 2003 hat der Herr Bischof Frau Pastoralreferentin Magdalena WERNER zur Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Michael in Geisenheim-Stephanshausen ernannt. (213)

### **Nr. 323 Änderungen im Schematismus**

Folgende e-mail-Adressen sind zu ergänzen:

S. 77

Flughafenseelsorge Frankfurt: seelsorge-fraport@bistum-limburg.de

S. 94

Pfarrei Herz-Jesu, Frankfurt-Oberrad: herz-jesu-oberrad@bistum-limburg.de

S. 103

Pfarrei St. Josef, Frankfurt-Eschersheim: st.josef-eschersheim@bistum-limburg.de

S. 89

Streichen: Irrgang, Dr. Theo, Leiter Opus Dei, Niederlassung Frankfurt. Einfügen: Schunck, Dr. Rudolf, Diözesanrichter am Metropolitengericht in Köln. Tel.-Nr.: 0 69/ 61 52 07.

S. 134 und S. 385

Die Telefon-Nr. des Schwesternerholungsheim „Maria Katharina“ in Schmitt-Oberreifenberg ist zu korrigieren: (0 60 82) 28 34

S. 160

Bei Domkapitular Dr. zu Eltz ist die Telefon/Faxnummer zu ändern: 0 64 31/29 53 30

Bei Generalvikar Dr. Geis ist die Telefonnummer zu ändern: 0 64 31/29 53 36

S. 274

Bei der Pfarrei St. Petrus in Ketten, Hellenhahn-Schellenberg ist die Telefax-Nr. zu ändern: (0 26 64) 9 09 50

S. 314

Streichen: Irrgang, Dr. Theo. Einfügen: Schunck, Dr. Rudolf.

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 01. Oktober 2003

Nr. 324	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 10. Amtsperiode der synodalen Gremien 2003/2004 im Bistum Limburg .....	195	Nr. 331	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz .....	199
Nr. 325	Statut für das Bischöfliche Ordinariat .....	198	Nr. 332	Neuigkeiten aus dem Projekt „Netzwerk@Pfarrbüro“ .....	199
Nr. 326	Neuordnung der Katholischen Pfarrei bzw. Pfarrvikarie und Kirchengemeinden St. Anna und St. Raphael in Frankfurt-Hausen .....	198	Nr. 333	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 09.11.2003 .....	200
Nr. 327	Korrektur im Gesamtvertrag mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition vom 30. Juni/04. Juli 2003 .....	198	Nr. 334	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten .....	200
Nr. 328	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diasporasonntag 2003 .....	198	Nr. 335	Fachtagung: Katholizismus im atlantischen Raum .....	200
Nr. 329	Durchführung des Diaspora-Sonntags am 16. November 2003 .....	199	Nr. 336	Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln .....	200
Nr. 330	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2003 .....	199	Nr. 337	Exerzitien .....	200
			Nr. 338	Adventskalender 2003 .....	201
			Nr. 339	Dienstnachrichten .....	201
			Nr. 340	Änderungen im Schematismus .....	201

## Nr. 324 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 10. Amtsperiode der synodalen Gremien 2003/2004 im Bistum Limburg

Der Herr Bischof hat gemäß § 6 Abs. 3 der Synodalordnung die Termine für die Wahlen zu den synodalen Gremien bestimmt (s. Amtsblatt Nr. 12/2002, S. 112).

Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen wird in Ergänzung zur Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 10. Amtsperiode der synodalen Gremien 2003/2004 im Bistum Limburg (s. Amtsblatt Nr. 12/2002, S. 113-116) der folgende Terminplan für die Wahlen zu den Bezirksgremien festgelegt:

### B. WAHLEN ZU DEN BEZIRKSGREMIEN

#### 1. Die Bezirksversammlung

Die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache teilen spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung dem Bezirksamt Namen und Anschrift der beiden Vertreter/innen des Pfarrgemeinderates bzw. des Gemeinderates in der Bezirksversammlung sowie der vom Pfarrgemeinderat bzw. vom Gemeinderat für die von der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen benannten Kandidatinnen und Kandidaten mit (§ 5 Konst des PGR), also spätestens am

23. Dezember 2003

Der Bezirksdekan lädt spätestens drei Wochen vorher zur konstituierenden Sitzung der Bezirksversammlung ein und bittet gleichzeitig die Vorschlagsberechtigten um Kandidatenvorschläge für die in der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen (§§ 1; 2 Konst BV), also frühestens am

2. Januar 2004

spätestens am

3. März 2004

*Konstituierende Sitzung der Bezirksversammlung frühestens am  
23. Januar 2004  
spätestens am  
24. März 2004*

Die Bezirksämter teilen dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung der Bezirksversammlung (Mitglieder, Vorstand) sowie die Vertreter/innen des Bezirks in der Diözesanversammlung und die Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Zuwahl in die Diözesanversammlung mit spätestens am

26. März 2004

#### 2. Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Priester und Diakone mit zweiwöchiger Frist um Kandidatenvorschläge für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat (§ 2 Abs. 2 WO PR BSR) bis spätestens

7. November 2003

Benennung von Kandidaten durch die wahlberechtigten Priester und Diakone des Bezirkes bis spätestens

21. November 2003

Der Bezirksdekan befragt die vorgeschlagenen Priester und Diakone, ob sie der Kandidatur zustimmen bis spätestens

5. Dezember 2003

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Priestern und Diakonen die Wahlunterlagen für die Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis spätestens

14. Januar 2004 (§ 2 Abs. 4 WO PR BSR)

spätestens am 19. Dezember 2004

*Rücksendung der Wahlbriefe durch die wahlberechtigten Priester und Diakone bis spätestens*

14. Januar 2004

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat im Zeitraum vom

19. - 23. Januar 2004

### **3. Wahl des Vertreters/der Vertreter/in/nen der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat**

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en mit zweiwöchiger Frist um Kandidatenvorschläge für die Wahl des Vertreters/der Vertreter/in/nen der im Bezirk tätigen Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat (§ 2 Abs. 2 WO GrPr BSR) bis spätestens

7. November 2003

Benennung von Kandidaten und Kandidatinnen durch die wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en des Bezirkes bis spätestens

21. November 2003

Der Bezirksdekan befragt die vorgeschlagenen Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en, ob sie der Kandidatur zustimmen (§ 2 Abs. 3 WO GrPr BSR) bis spätestens

5. Dezember 2003

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en die Wahlunterlagen für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis spätestens 14. Januar 2004 (§ 2 Abs. 4 WO GrPr BSR) spätestens am

19. Dezember 2003

*Rücksendung der Wahlbriefe durch die wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen bis spätestens*

*14. Januar 2004*

Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat im Zeitraum vom

19. - 23. Januar 2004

### **4. Wahl des Vertreters/der Vertreter/in/nen der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat**

Der Gemeinderat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache benennt Kandidat/inn/en für die Wahl der Vertretung der Katholiken anderer Muttersprache im Bezirkssynodalrat (§ 1 Abs. 2; 3 Konst GRKaM) bis spätestens

9. Januar 2004

In Bezirken mit nur einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wählt deren Gemeinderat zwei Personen in den Bezirkssynodalrat (§1 Abs. 2 WO GRKaM BSR) bis spätestens

9. Januar 2004

Namen und Anschriften der Gewählten werden dem Aufgabenbereich Synodalamt des zuständigen Bezirksamtes mitgeteilt bis spätestens

12. Januar 2004

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache teilen diese dem Aufgabenbereich Synodalamt des zuständigen Bezirksamtes Namen und Anschrif-

ten der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Bezirkssynodalrat mit bis spätestens

12. Januar 2004

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache lädt der Bezirksdekan spätestens drei Wochen vorher zu einer Versammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat ein (§1 Abs. 1 WO GRKaM BSR), also spätestens am

31. Januar 2004

jedoch nicht vor dem 14. Januar 2004

*Durchführung der Wahlversammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat spätestens vier Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalrates, also spätestens am*

*21. Februar 2004*

*nicht vor dem*

*4. Februar 2004*

### **5. Konstituierung des Bezirkssynodalrates**

Der Bezirksdekan lädt spätestens drei Wochen vorher zur konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalrates ein, also spätestens

13. März 2004

in Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache jedoch nicht vor dem

28. Februar 2004

Konstituierende Sitzung des Bezirkssynodalrates spätestens am

3. April 2004

in Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache nicht vor dem

20. März 2004

Das Bezirksamt teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates (Mitglieder, Vorstand) mit bis spätestens

9. April 2004

## **B. WAHLEN ZU DEN BEZIRKSGREMIEN**

*für Bezirke, die gemäß Dispens des Bischofsvikars für den synodalen Bereich die Bezirksgremien wählen entsprechend der „rechtlichen Grundlage für Bezirke, die ihre synodale Struktur nach Modell 2 gestalten“:*

### **1. Wahl der Vertreter/innen der Pastoralausschüsse in den Bezirkssynodalrat**

Konstituierende Sitzung der Pastoralausschüsse spätestens acht Wochen nach Konstituierung aller beteiligten Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache (§ 1 Abs. 1 Konst. PA Modell 2), also spätestens am

3. Februar 2004

Die Pastoralausschüsse teilen nach der konstituierenden Sitzung dem Bezirksamt Namen und Anschrift der beiden Vertreter/Vertreterinnen des Pastoralausschusses im Bezirkssynodalrat sowie der vom Pfarrgemeinderat bzw. vom Gemeinderat für die von der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen benannten Kandidatinnen und Kandidaten mit (von der in § 5 Konst PGR Modell 2 eingeräumten Frist von zwei Wochen für die Meldung der Vertreter/inn/en wird mit Rücksicht auf den bereits festgelegten Termin der

konstituierenden Diözesanversammlung abgewichen), also spätestens am

10. Februar 2004

## **2. Wahl des Vertreters/der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat**

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Priester und Diakone mit zweiwöchiger Frist um Kandidatenvorschläge für die Wahl eines oder zweier Vertreter der im Bezirk tätigen Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat (vgl. § 2 Abs. 2 WO PR BSR Modell 2) bis spätestens

7. November 2003

Benennung von Kandidaten durch die wahlberechtigten Priester und Diakone des Bezirkes bis spätestens

21. November 2003

Der Bezirksdekan befragt die vorgeschlagenen Priester und Diakone, ob sie der Kandidatur zustimmen (§ 2 Abs. 3 WO PR BSR Modell 2) bis spätestens

5. Dezember 2003

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Priestern und Diakonen die Wahlunterlagen für die Wahl des Vertreters/der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis spätestens 14. Januar 2004 (§ 2 Abs. 4 WO PR BSR Modell 2) spätestens am

19. Dezember 2003

*Rücksendung der Wahlbriefe durch die wahlberechtigten Priester und Diakone bis spätestens*

*14. Januar 2004*

Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Vertreters/der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat im Zeitraum vom

19.-23. Januar 2004

## **3. Wahl von Vertreter/innen der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat**

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen mit zweiwöchiger Frist um Kandidatenvorschläge für die Wahl von einem/einer oder zwei Vertreter/inne/n der im Bezirk tätigen Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat (vgl. § 2 Abs. 2 der WO GrPr BSR Modell 2) bis spätestens

7. November 2003

Benennung von Kandidaten und Kandidatinnen durch die wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en des Bezirkes bis spätestens

21. November 2003

Der Bezirksdekan befragt die vorgeschlagenen Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen, ob sie der Kandidatur zustimmen (§ 2 Abs. 3 WO GrPr BSR Modell 2) bis spätestens

5. Dezember 2003

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en die Wahlunterlagen für die Wahl des/der Vertreter/in/nen der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis spätestens 14. Januar 2004 (§ 2 Abs. 4 WO GrPr BSR Modell 2) spätestens am

19. Dezember 2003

*Rücksendung der Wahlbriefe durch die wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en bis spätestens*

*14. Januar 2004*

Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Vertreters/der Vertreter/in/nen der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat im Zeitraum vom

19. - 23. Januar 2004

## **4. Wahl des Vertreters/der Vertreter/in/nen der Gemeinde/n von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat**

Der Gemeinderat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache benennt Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Wahl der Vertretung der Katholiken anderer Muttersprache im Bezirkssynodalrat (§ 1 Abs. 2; 3 Konst GRKaM Modell 2) bis spätestens

9. Januar 2004

In Bezirken mit nur einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wählt deren Gemeinderat eine Person in den Bezirkssynodalrat (§1 Abs. 2 WO GRKaM BSR Modell 2) bis spätestens

9. Januar 2004

Namen und Anschriften des/der Gewählten werden dem Aufgabenbereich Synodalamt des zuständigen Bezirksamtes mitgeteilt bis spätestens

12. Januar 2004

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache teilen diese dem Aufgabenbereich Synodalamt des zuständigen Bezirksamtes Namen und Anschriften der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Bezirkssynodalrat mit bis spätestens

12. Januar 2004

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache lädt der Bezirksdekan spätestens drei Wochen vorher zu einer Versammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat ein (§1 Abs. 1 WO GRKaM BSR Modell 2), also spätestens am

31. Januar 2004

jedoch nicht vor dem 12. Januar 2004

*Durchführung der Wahlversammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat spätestens vier Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalrates, also spätestens am*

*21. Februar 2004*

*jedoch nicht vor dem 4. Februar 2004*

## **5. Konstituierung des Bezirkssynodalrates**

Der Bezirksdekan lädt spätestens drei Wochen vorher zur konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalrats ein und bittet gleichzeitig die Vorschlagsberechtigten um Kandidatenvorschläge für die in der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen (§§ 1; 2 Konst BV Modell 2), also frühestens am

10. Februar 2004

spätestens am 3. März 2004

in Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache nicht vor dem

11. Februar 2004

*Konstituierende Sitzung des Bezirkssynodalrats frühestens am*

*2. März 2004*

*spätestens am*

*24. März 2004*

Das Bezirksamt teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates (Mitglieder, Vorstand) und der Vertreter/innen der Bezirksversammlung in der Diözesanversammlung mit bis spätestens  
26. März 2004

Limburg, den 01.10.2003

Dr. Johannes zu Eltz  
Bischofsvikar für den  
synodalen Bereich

### **Nr. 325 Statut für das Bischöfliche Ordinariat**

Nach der Bestellung von Herrn Domkapitular Dr. Johannes zu Eltz zum Bischofsvikar für den synodalen Bereich wird § 4 Abs. 2 Satz 6 des Statuts für das Bischöfliche Ordinariat (Amtsblatt Limburg 2000, S. 177 ff.) geändert.

Folgende Bereichskennzeichen sind verbindlich anzuwenden:

1. Weihbischof M
2. Diözesansynodalamt/Bischofsvikar für den synodalen Bereich A

Limburg, den 01.09.2003  
Az.: 1A/03/03/1

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

### **Nr. 326 Neuordnung der Katholischen Pfarrei bzw. Pfarrvikarie und Kirchengemeinden St. Anna und St. Raphael in Frankfurt-Hausen**

#### **URKUNDE**

#### **über die Neuordnung der Katholischen Pfarrei bzw. Pfarrvikarie und Kirchengemeinden St. Anna und St. Raphael in Frankfurt-Hausen**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholische Pfarrei St. Anna und die Katholische Pfarrvikarie St. Raphael in Frankfurt-Hausen, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Sankt Anna - Sankt Raphael“ trägt.
2. Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna - St. Raphael umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna, Frankfurt-Hausen und der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Raphael, Frankfurt-Hausen.
3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Anna“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche St. Raphael wird Filialkirche der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna und der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Raphael werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Anna - St. Raphael“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2002 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde „St. Anna - St. Raphael“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift:

Katholische Kirchengemeinde St. Anna - St. Raphael  
Frankfurt am Main.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Anna - St. Raphael  
Frankfurt am Main.

6. Diese Urkunde wird zum 01.01.2003 wirksam.

Limburg, 2. Dezember 2002  
Az.: 13320/02/02/3 VK/G

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### **Nr. 327 Korrektur im Gesamtvertrag mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition vom 30. Juni/04. Juli 2003**

Im Amtsblatt Nr. 8 vom 15. August 2003 ist in lfd. Nr. 305 der Vertragstext in § 1 Abs. 2 wie folgt zu korrigieren:  
...Aufnahme der Musikdarbietung auf Bild- **oder** Tonträger... .

### **Nr. 328 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diasporasonntag 2003**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

das Leitwort des diesjährigen bundesweiten Diaspora-Sonntags am 16. November 2003 lautet: „Sie bewegen was! Frauen in der Diaspora“.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken lenkt den Blick diesmal auf den Beitrag von Frauen in der Diaspora. Gerade in den deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Regionen, in denen katholische Christen in der Minderheit leben, tragen Frauen die Botschaft Jesu in vielfältiger Weise in die Gesellschaft hinein.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert diese Initiative von Frauen in der Diaspora durch Hilfen für Mutter-Kind-Projekte, Waisenheime, Jugend- und Bildungshäuser, katholische Schulen, Straßenkinderprojekte sowie für Diaspora-Gemeinden und Klöster.

Liebe Schwestern und Brüder, auch Sie können „etwas bewegen“! Unterstützen Sie mit Ihrer Spende am kommenden Diaspora-Sonntag die wichtigen Anliegen des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Fördern Sie das Engagement und das wirksame Glaubenszeugnis von Frauen in der Diaspora.

Würzburg, den 28. April 2003

Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

*Dieser Aufruf der Bischöfe soll am Sonntag 09. November 2003, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.*

### **Nr. 329 Durchführung des Diaspora-Sonntags am 16. November 2003**

Am Sonntag, den 16. November 2003 wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen.

Das Ereignis steht unter dem Leitsatz „Sie bewegen was! Frauen in der Diaspora“.

Er lenkt den Blick auf das besondere Engagement von Frauen in der extremen Diaspora. Auf Christinnen, die „vor Ort“ aktiv sind: Als Erzieherin in Kindergärten, als Lehrerin in katholischen Schulen, als Sozialarbeiterin für Straßenkinder, als Tischmütter in der Vorbereitung auf die Erstkommunion, als Katechetin in der Firmvorbereitung, als Ordensschwester und als Ansprechpartnerin für Mitmenschen in seelischer Not. Und nicht zuletzt als Mutter und Großmutter in der Familie.

Sie vermitteln die Kraft des Glaubens durch praktische Nächstenliebe – und tragen auf diesem Wege zum Schutz ethischer Werte und zur Würde eines jeden Menschen in unserer Gesellschaft bei.

Doch die verschiedenen Facetten kirchlicher Gemeindegemeinschaft – das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens – können von vielen Diaspora-Gemeinden nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1 – 3 % darstellen, fehlt es in vielen Bereichen. Ziel des Bonifatiuswerkes ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe – trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort – für alle Menschen möglich bleibt.

Das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken unterstützt daher seit 154 Jahren

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in die Gemeindegemeinschaft eingesetzt werden
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindegemeinschaft.

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 16. November 2003 über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann. Ihre aktive Unterstützung sichert die dringend notwendigen Voraussetzungen dafür, dass der Glaube durch praktische Nächstenliebe Bestand haben kann.

### **Nr. 330 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2003**

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben,

in einigen Ländern Lateinamerikas wird das Jesuskind „Manuelito“ genannt. Dieser Name hat eine lange Geschichte. Im 17. Jahrhundert lehrten spanische Priester die Ureinwohner, Gott als „Emanuel“ zu verehren. Emanuel, das heißt „Gott mit uns“. Die Botschaft, dass Gott immer mit den

Menschen ist, hat die Indianer, die in Not und Unterdrückung lebten, tief berührt. Im Laufe der Zeit wurde aus Emanuel der Kosename „kleiner Manuel“, spanisch Manuelito.

Mitten in der Welt wird Gott Kind. Er will nicht für sich selbst, sondern für uns sorgen. Ihm nachzufolgen kann deshalb nur heißen, nicht für sich selbst, sondern für andere da zu sein.

Weihnachten ist das Fest der Geschwisterlichkeit, wie Jesus sie uns gelehrt hat. Diese Geschwisterlichkeit verlangt Bereitschaft zur Hingabe für andere. „Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben.“ (Joh 13,34)

Liebe Schwestern und Brüder,

wir wissen, dass sich viele auch in unserer Gesellschaft Sorgen um die Zukunft machen und auf Einschränkungen gefasst sein müssen. Dennoch bitten wir auch in diesem Jahr um eine hochherzige Spende für die Menschen in Lateinamerika, die in ihrer großen Not auf unsere Hilfe angewiesen sind.

Fulda, den 22.09.2003

Für das Bistum Limburg  
Az.: 367U/03/01/3

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

*Dieser Aufruf der Bischöfe soll am Sonntag, dem 14. Dezember 2003, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.*

### **Nr. 331 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz**

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

*Arbeitshilfen Nr. 172:*

Christen und Muslime in Deutschland  
(1 Expl. wird mit Sammelversand zugeschickt)

*Verlautbarungen des Apost. Stuhls Nr. 162:*

Kongregation für die Glaubenslehre  
Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen

*Die deutschen Bischöfe Nr. 73:*

Rahmenordnung für die Priesterbildung

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (0 64 31 / 295 227) bestellt werden.

### **Nr. 332 Neuigkeiten aus dem Projekt „Netzwerk@Pfarrbüro“**

Pilotpfarreien für einen elektronischen Einblick in die Buchhaltungsdaten der eigenen Pfarrei im Rentamt und eine Gruppenterminverwaltung in Outlook für pastorale Räume gehen im November/Dezember „ans Netz“. Die Pilotphase dauert bis in 2004 hinein.

Erste Checklisten und Arbeitshilfen sind auf der Internetseite zu finden: [www.netzwerk-pfarrbuero.bistumlimburg.de](http://www.netzwerk-pfarrbuero.bistumlimburg.de). Sukzessive werden von den Arbeitspaketen die Entwürfe

bzw. fertigen Checklisten und Hilfsmittel geliefert. Sie sind als PDF-Datei abrufbar.

Elektronische Hilfe für den Arbeitsalltag („Helpdesk“) geplant: Das Kernteam hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, dass es für Tipps und Tricks, Neuigkeiten für das Pfarrbüro, etc. eine elektronische Seite geben soll. Angedacht ist auch, ein interaktives Forum einzurichten, in dem sich die Pfarrbüros gegenseitig Hilfestellungen geben können.

Fragen oder Kommentare? Entweder unter „netzwerkpfarrbuero@bistumlimburg.de“ ein E-Mail senden oder sich an Jutta Schwarz, Telefon (0 64 31) 29 54 72 wenden.

### **Nr. 333 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 09.11.2003**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.2003) gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2003 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

### **Nr. 334 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2003“ an die Bistumskasse überwiesen werden.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: (0 81 61) 53 09-0, Fax: (0 81 61) 53 09-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de.

### **Nr. 335 Fachtagung: Katholizismus im atlantischen Raum**

Die katholische Kirche der USA ist im vergangenen Jahr auch in Europa Gegenstand erhöhter öffentlicher Aufmerksamkeit geworden - leider aus einem unrühmlichen Anlass, nämlich wegen der Fälle von sexuellen Übergriffen von Priestern auf Minderjährige.

So wichtig und notwendig die Diskussion darüber war und ist, muss man doch bedauern, dass andere wichtige Gründe, sich mit dem amerikanischen Katholizismus zu beschäftigen, übersehen werden:

In der amerikanischen Hemisphäre, in den beiden Americas also, lebt inzwischen die Mehrheit der Katholiken; und zählt man die Katholiken (der beiden) Americas und Europas zusammen, kann man sagen, dass ca. 75 % aller Katholiken im Atlantischen Raum leben.

Deshalb lädt die Atlantische Akademie Rheinland-Pfalz zu einer Tagung ein, die sich mit dem Katholizismus der USA in historischer und aktueller Perspektive befasst und seine Bedeutung für die USA, die transatlantischen Beziehungen und die Entwicklung der Weltkirche diskutiert.

Prominentester Referent wird Prof. Gerald P. Fogarty SJ von der University of Virginia sein.

Die Tagung findet von Freitag, 5. - Sonntag, 7.12. 2003 im Haus Maria Rosenberg, in Wald Fischbach-Burgalben statt. Zielgruppe sind insbesondere Theologen, Historiker, und Politikwissenschaftler, darüber hinaus alle am Thema Interessierten.

Die Teilnahmegebühr, die auch die Vollpension während der Tagung einschließt, beträgt 75,- € im EZ und 50,- € im DZ.

Nähere Informationen und ausführliches Programm sind erhältlich bei: Dr. Werner Kremp, Direktor Atlantische Akademie Rheinland-Pfalz, Steinstraße 48, 67657 Kaiserslautern, Telefon: (06 31) 3 66 10 13, Fax: (06 31) 89 15 01, Internet: www.atlantische-akademie.de, E-Mail: kremp@atlantische-akademie.de

### **Nr. 336 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln**

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden - auch in der Vor- und Nachsaison - Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 1380, 49003 Osnabrück, angefordert werden.

### **Nr. 337 Exerzitien**

In der Benediktinerabtei Maria Laach werden im Jahre 2004 folgende Exerzitienkurse gehalten:

#### **Für Priester**

Thema: „Erkennen - Loben - Leben“. Bibl.-theol. Erwägung zur Doxologie des Vaterunsers.

08. - 12.03. (P. Athanasius Wolff)

19. - 23.04. (P. Athanasius Wolff)

14. - 18.06. (P. Athanasius Wolff)

20. - 24.09. (P. Athanasius Wolff)  
11. - 15.10. (P. Athanasius Wolff)  
08. - 12.11. (P. Athanasius Wolff)

#### **Für Angestellte im kirchlichen Dienst**

Thema: „Und er sprach lange zu ihnen in Form von Gleichnissen“ (Mt 13,3)  
26.- 30.04. (P. Wigbert Hess)

#### **Nur für Herren**

„Tage im Kloster“  
30.04. - 08.05. Erstteilnehmer (P. Wigbert Hess)  
01.10. - 09.10. Erstteilnehmer (P. Wigbert Hess)

Einzelgäste können immer zu uns kommen. Eine vorherige Anmeldung ist notwendig. Gastpater 56653 Maria Laach; Telefon: (0 26 52) 59-3 13 (59-0), Fax: (0 26 52) 59-2 82. Bitte Anfragen und Antworten nicht per E-mail!

#### **Für Akademiker**

Thema: „Erkennen - Loben - Leben“ Bibl.-theol. Erwägungen zur Doxologie des Vaterunsers.  
14. - 18.04. (P. Athanasius Wolff)  
02. - 06.06. (P. Athanasius Wolff)  
17. - 21.11. (P. Athanasius Wolff)

Die Anmeldung richte man bitte an: Kath. Akademikerverband, Postfach 101 689, Telefon: (0 23 65) 57 29 00, Fax: 5 72 90 51.

**Priesterexerzitien** (als biblische Vortragsexerzitien) mit dem Thema: „Durch dein Wort belebe mich“ (Ps 119,107) - Besinnung auf biblische Schlüsselworte

Kursbeschreibung und Kurselemente: Die Exerzitien laden ein, das geistliche Leben zu erneuern in Vortragsexerzitien, ergänzt durch Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte.

**Termine:** 12.01.2004, 18.00 Uhr, bis 16.01.2004, 10.00 Uhr; 08.11.2004, 18.00 Uhr, bis 12.11.2004, 10.00 Uhr

**Leitung:** Prof. Pater Augustin Schmied C.Ss.R., Redemptoristenkloster Forchheim (Oberfranken)

**Anmeldung:** Haus Schönenberg, z. Hd. Frau Gille, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst, Telefon: (0 79 61) 91 93 40, Fax: (0 79 61) 91 93 46 oder E-Mail: bernd.wagner@redemptoristen.de

#### **Nr. 338 Adventskalender 2003**

Wir machen uns bereit für die Weihnachtszeit: Unser Weg zur Krippe

Seit über 50 Jahren gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken seinen Adventskalender heraus: für Schülerinnen und Schüler der 3. bis 6. Klasse, Familien der Erstkommunionkinder, Kinder- und Ministrantengruppen in den Gemeinden.

Im Jahr der Bibel begegnen die jungen Leser auf dem Weg zur Krippe den Evangelisten Lukas und Matthäus, Paulus, dem Engel Gabriel, Elisabeth, Maria und vielen anderen. Zu manchen Erzählungen erschließen Rätsel und spielerische Hinweise den Sinn der biblischen Geschichte; Bastelvorschläge, Rezepte und Spiele ergänzen die Adventstage im Begleitheft.

Der Kalender mit der wunderschönen winterlichen Krippenlandschaft kann aufgestellt werden: Für jeden Tag lässt sich ein Türchen öffnen, das ein Innenbild zur Tagesgeschichte zeigt. Aus dem Türchen kann außerdem die herausgelöste Figur wie auf einer Bühne vor den Kalender gesetzt werden.

Der Erlös des Kalenders - und diverser, auch neuer Weihnachtskarten - gilt 2003 der neuen katholischen Schule in Nordnorwegen. Diese soll 2004 in Bodö eröffnet werden. Sie ist die vierte katholische Schule im ganzen Land. In den drei Diözesen gibt es rund 40000 registrierte Katholiken (knapp 1%). Ihre Situation kennzeichnen: weite Wege, extreme Minderheit und der Wunsch nach Gemeinschaft.

Spende: Je Kalender inkl. Begleitheft - 2,60 Euro, je Weihnachtskarte (diverse Motive) - 0,60 Euro (+ Versandkosten). Adresse: Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33089 Paderborn, Tel. 05251/29 96 - 54 (Frau Diße), Fax - 88, E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de

#### **Nr. 339 Dienstmeldungen**

Mit Termin rückwirkend zum 01. April 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dr. Thomas LÖHR, Rüdesheim, zum Bezirkspräses für den Bezirk Rheingau des Kolpingwerkes ernannt.

Mit Termin 30. September 2003 hat der Provinzial der Arnsteiner Patres den Gestellungsvertrag für P. Benno SCHMITZ SSSC, Krankenhauseelsorger im St. Elisabeth-Krankenhaus in Lahnstein, gekündigt. (329)

Mit Termin 01. Oktober 2003 wird P. Willi MILZ SSSC als Krankenhauseelsorger im St. Elisabeth-Krankenhaus in Lahnstein eingesetzt. (329)

Mit Termin 30. November 2003 hat der Herr Bischof Herr Regens Wolfgang RÖSCH, Limburg, vom Amt des Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat entpflichtet. (32)

Mit Termin 01. März 2004 hat der Herr Bischof Herr Pfarrer Horst KRAHL, Wiesbaden, zum Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat ernannt. (32)

Mit Termin 01. Mai 2004 hat der Herr Bischof Herr Stadtjugendpfarrer und Stadtvikar Werner PORTUGALL die Pfarrei Mutter vom Guten Rat in Frankfurt/M.-Niederrod übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (93)

Mit Termin 01. September 2003 wird Frau Pastoralreferentin Dagmar STEINMETZ, bis zum 31. August 2003 als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Georg in Wehrheim-Pfaffenwiesbach im Dienst des Dezernates Personal, im Dezernat Schule und Hochschule angestellt. Frau Steinmetz wird mit 75 % als Religionslehrerin in der Gesamtschule in Neu-Anspach und mit 25 % in der Schulpastoral eingesetzt. (120, 313, 29)

#### **Nr. 340 Änderungen im Schematismus**

S. 243

Die Pfarrei St. Elisabeth, Bad Schwalbach hat eine neue Telefonanlage:

Telefon: (0 61 24) 72 37-0, Telefax: (0 61 24) 72 37-23, E-Mail: st.elisabeth@katholisches-pfarramt-badschwalbach.de

S. 379

Seit dem 01. Juli 2003 haben die Afrikamissionare eine neue Provinzleitung.

Provinzial: Pater Detlef Bartsch

S. 384

Korrektur zur Ausgabe des Amtsblattes Nr. 7 v. 15.07.2003: Das Bildungshaus Kloster Tiefenthal ist **nicht** zu streichen, sondern das Noviziatshaus ist als dritte Einrichtung in Eltville-Martinthal hinzuzufügen: Noviziatshaus, Telefon (0 61 23) 7 96-1 30, Pitzl, Sr. Petricia, Noviziatsleiterin

Reiter, Sr. Christel ist zu streichen und Hess, Sr. Christeta ist als Leitung für das Bildungshaus Kloster Tiefenthal hinzuzufügen.

S.390

Unter Maria-Ward-Schwestern-Niederlassung Bad Homburg ist die Oberin Schwester M. Elisabeth Kampe zu streichen. Als neue Oberin ist aufzunehmen: Schwester Hedwig Fritzen

S. 395

Die vier bisher bestehenden deutschen Provinzen der Schwestern von der hl. Elisabeth sind zu einer einzigen Provinz vereinigt worden. Vorläufiger Standort:

Provinz Deutschland  
12101 Berlin-Tempelhof  
Bäumerplan 24

Telefon: (0 30) 78 82-22 02

Telefax: (0 30) 78 82-24 08

E-Mail: Sr.Dominika-Provinzhaus@web.de

Provinzoberin: Sr. M. Dominika Kinder

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 15. November 2003

Nr. 341	Änderung der Synodalordnung .....	203	Nr. 349	Gestellungsgelder für Ordensangehörige .....	227
Nr. 342	Änderung der Ordnung für die Wahl des Diakonenrates im Bistum Limburg .....	203	Nr. 350	Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2004 .....	227
Nr. 343	Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg Anlage 5 (Stellenbeitrag) .....	203	Nr. 351	Welttag des Friedens 2004 .....	227
Nr. 344	Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) im Bistum Limburg .....	203	Nr. 352	Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen .....	228
Nr. 345	Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) .....	212	Nr. 353	Hinweise zur Adveniat-Aktion 2003 .....	228
Nr. 346	Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Limburg in der Fassung vom 25. September 2003 .....	215	Nr. 354	Handreichung der Projektgruppe „Kirche und Synagoge“ .....	228
Nr. 347	Richtlinie für den Einsatz von Informationstechnik in der Diözese Limburg in der Fassung vom 25. September 2003 .....	217	Nr. 355	Hirtenwort der deutschen Bischöfe .....	229
Nr. 348	Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) .....	220	Nr. 356	Ordines Internationales Pro Concordia Populorum / Internationale Gesellschaft für Völkerverständigung e.V. ....	231
			Nr. 357	Ankündigung der Weihe von Ständigen Diakonen .	231
			Nr. 358	Dienstnachrichten .....	231
			Nr. 359	Änderungen im Schematismus .....	232
			Nr. 360	Günstig für Selbstabholer abzugeben .....	232

## Nr. 341 Änderung der Synodalordnung

Die „Synodalordnung für das Bistum Limburg“ vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539-559), zuletzt geändert am 15. Juli 2003 (Amtsblatt 2003, S. 167 f.), wird geändert wie folgt:

§ 78 Abs. (1) Buchst. b) erhält folgende Fassung:

- „b) neun von den Ständigen Diakonen des Bistums Limburg aus ihrer Mitte gewählte Vertreter, und zwar
- vier hauptberuflich tätige Diakone,
  - vier Diakone mit Zivilberuf,
  - ein Diakon im Ruhestand.“

Die vorstehenden Änderungen werden hierdurch mit Wirkung vom 01. November 2003 in Kraft gesetzt.

Limburg, 21. Oktober 2003      † Franz Kamphaus  
Az.: 760 B/03/03/3              Bischof von Limburg

## Nr. 342 Änderung der Ordnung für die Wahl des Diakonenrates im Bistum Limburg

Die „Ordnung für die Wahl des Diakonenrates im Bistum Limburg“ „(WO DR)“ vom 28. Januar 1992 (Amtsblatt 1992, S. 146f.), wird geändert wie folgt:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Zu wählende Mitglieder

Es sind neun Ständige Diakone zu wählen, und zwar

- vier hauptberuflich tätige Diakone,
- vier Diakone mit Zivilberuf,
- ein Diakon im Ruhestand.“

Die vorstehenden Änderungen werden hierdurch mit Wirkung vom 01. November 2003 in Kraft gesetzt.

Limburg, 21. Oktober 2003      † Franz Kamphaus  
Az.: 24 A/03/02/1                Bischof von Limburg

## Nr. 343 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg Anlage 5 (Stellenbeitrag)

Der Stellenbeitrag beträgt ab 01. Oktober 2003 17,95 v.H. der Bezüge.

Limburg, 20. Oktober 2003      † Franz Kamphaus  
Az.: 25K/03/02/7                Bischof von Limburg

## Nr. 344 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) im Bistum Limburg

### Inhaltsübersicht

#### Präambel

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit
- § 3 Zulässigkeit der Datenerhebung -verarbeitung oder -nutzung
- § 3a Meldepflicht und Verzeichnis
- § 4 Datengeheimnis
- § 5 Unabdingbare Rechte des Betroffenen
- § 5a Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen
- § 5b Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien
- § 6 Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 7 Einrichtungen automatisierter Abrufverfahren
- § 8 Erhebung Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener

- Daten im Auftrag*
- § 9 *Datenerhebung*
- § 10 *Datenspeicherung -veränderung und -nutzung*
- § 11 *Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen*
- § 12 *Datenübermittlung an nicht-kirchliche und nicht-öffentliche Stellen*
- § 13 *Auskunft an den Betroffenen*
- § 13a *Benachrichtigung*
- § 14 *Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht*
- § 15 *Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten*
- § 16 *Bestellung und Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten*
- § 17 *Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten*
- § 18 *Beanstandungen durch den Diözesandatenschutzbeauftragten*
- § 18a *Betrieblicher Datenschutzbeauftragter*
- § 18b *Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten*
- § 19 *Ermächtigungen*
- § 20 *Schlussbestimmung*

### **Präambel**

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der Katholischen Kirche zu fördern. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Einzelne durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird zu diesem Zweck die folgende Anordnung erlassen:

#### *§ 1 Zweck und Anwendungsbereich*

- (1) Zweck dieser Anordnung ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Diese Anordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch:
1. das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände,
  2. den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
  3. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
- (3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

#### *§ 2 Begriffsbestimmungen*

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

- (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- (3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
  2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
  3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
    - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
    - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
  4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
  5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
- (9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

- (10) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.
- (11) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,
  1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
  2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
  3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

#### *§ 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit*

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

#### *§ 3 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung*

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit
  1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
  2. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.
- (3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.
- (4) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

#### *§ 3a Meldepflicht und Verzeichnis*

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden.
- (2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten
  1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
  2. Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung der Stelle berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
  3. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
  4. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
  5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
  6. Regelfristen für die Löschung der Daten,
  7. eine geplante Datenübermittlung ins Ausland,
  8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 6 KDO zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind,
  9. zugriffsberechtigte Personen.
- (3) Die Meldepflicht entfällt, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 18 a bestellt wurde oder bei ihr höchstens zehn Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.
- (4) Die Angaben nach Abs. 2 sind von der kirchlichen Stelle in einem Verzeichnis vorzuhalten. Sie macht die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

#### *§ 4 Datengeheimnis*

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

#### *§ 5 Unabdingbare Rechte des Betroffenen*

- (1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten.

**§ 5a Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen**

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
2. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (4) Werden durch Videüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 13 a zu benachrichtigen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

**§5b Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien**

(1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen

1. über ihre Identität und Anschrift,
2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 13 und 14 ausüben kann, und über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen unterrichten, soweit der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

- (2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.
- (3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

**§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen**

Kirchliche Stellen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben,

verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage<sup>1</sup> zu dieser Anordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

**§ 7 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren**

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittel wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 6 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der Diözesandatenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegungen des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts nutzen kann.

**§ 8 Erhebung Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag**

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

(2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen techni-

<sup>1</sup> Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

schen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenerhebung (§ 2 Abs. 3), Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 4) oder -nutzung (§ 2 Abs. 5), die technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 6) und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Der Auftraggeber hat sich von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.

- (3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, daß eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Anordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

#### § 9 *Datenerhebung*

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stellen erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
  1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
  2. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder  
b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

- (3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über
  1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
  2. die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
  3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,

zu unterrichten. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

- (4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nichtkirchlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft ermächtigt, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.

- (5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 eingewilligt hat,
3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat oder es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist,
5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,
6. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert,
7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
9. dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

#### § 10 *Datenspeicherung -veränderung und -nutzung*

- (1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

- (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
  2. der Betroffene eingewilligt hat,
  3. offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
  4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
  5. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
  6. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
  7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
  8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
  9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
  10. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.
- (3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.
- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
- (5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 oder 9 zulassen würden oder
  2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
- Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.
- (6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) zu den in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.
- § 11 Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen*
- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen im Geltungsbereich des § 1 ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
  2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Die empfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig.
- (4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen und an kirchliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des § 1 gelten die Abs. 1-3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit

unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

- (6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

#### *§ 12 Datenübermittlung an nicht-kirchliche und nicht-öffentliche Stellen*

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht kirchliche Stellen, nicht öffentliche Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder
2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 Abs. 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

- (3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs.1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.

- (4) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

#### *§ 13 Auskunft an den Betroffenen*

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Bistum bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung<sup>2</sup>.

- (2) Abs.1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

- (3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde,
4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

- (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann.

- (5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht das Bistum im Einzelfall feststellt, dass dadurch das kirchliche Wohl beeinträchtigt wird. Die Mitteilung des Diözesandatenschutzbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

- (6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

#### *§ 13a Benachrichtigung*

- (1) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erho-

<sup>2</sup> Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

ben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.

- (2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn
1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
  2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
  3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

- (3) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

*§ 14 Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht*

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.
- (2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn
1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
  2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit
1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
  2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
  3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- (4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffe-

nen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

- (6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.
- (7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn
1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
  2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.
- (8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

*§ 15 Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten*

Jedermann kann sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

*§ 16 Bestellung und Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten*

- (1) Der Bischof bestellt für den Bereich seines Bistums einen Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Bischof vorzeitig die Bestellung zurücknehmen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Bischof die Bestellung zurück.
- (2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts verpflichtet.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die

ihm in seiner Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragtem bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

- (5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bischofs weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

#### *§ 17 Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten*

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des weiteren kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Diözesandatenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.

- (2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Diözesandatenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme;
2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren,

soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.

- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte erstattet dem Bischof alle 3 Jahre einen Tätigkeitsbericht. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere mit den anderen Diözesandatenschutzbeauftragten, hin.
- (5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

#### *§ 18 Beanstandungen durch den Diözesandatenschutzbeauftragten*

- (1) Stellt der Diözesandatenschutzbeauftragte Verstöße gegen die Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese gegenüber der zuständigen aufsichtsführenden Stelle und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

lungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

- (2) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.
- (3) Mit der Beanstandung kann der Diözesandatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (4) Die gem. Abs. 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Diözesandatenschutzbeauftragten getroffen worden sind.

#### *§ 18a Betrieblicher Datenschutzbeauftragter*

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.
- (2) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (4) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (5) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

#### *§ 18b Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten*

- (1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß § 16 KDO wenden. Er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

- (2) Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht nach § 3 a Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte macht die Angaben nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

#### § 19 Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der Meldung gemäß § 3 a,
- b) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gem. § 4 Satz 2,
- c) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. § 6 Satz 1.

#### § 20 Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 30. Dezember 1993 außer Kraft.

Limburg, den 25.09.2003  
Az.: 555T/03/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### Nr. 345 Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

Aufgrund des § 19 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 25. September 2003 werden mit Wirkung vom 01. Januar 2004 die folgenden Regelungen getroffen:

#### I. Zu § 3 a KDO (Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung)

- (1) Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind diese vor Inbetriebnahme schriftlich dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden. Sofern ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist diesem gemäß § 18 b Abs. 2 KDO eine Übersicht nach § 3a Abs. 2 KDO zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für die Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme beziehungsweise für die dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellende Übersicht sollen die folgenden Muster verwandt werden:

#### Muster 1

Allgemeine Angaben nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO

1. Name und Anschrift
  - 1.1 des Rechtsträgers (s. § 1 Abs. 2 KDO), z.B. Kirchengemeinde, Caritasverband,
  - 1.2 der verantwortlichen Stelle (s. § 2 Abs. 8 KDO), d.h. jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt, z.B. Kindergarten der Kirchengemeinde.

2. Vertretung der verantwortlichen Stelle
  - 2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung oder Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle, z.B. Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde und
  - 2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen, z.B. beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde.

#### Besondere Angaben nach § 3a Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 7 KDO

3. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, z.B. Mitglieder- und Bestandspflege,
4. Betroffene Personengruppen und Daten oder Datenkategorien,
  - 4.1 Beschreibung der betroffenen Personengruppen, z.B. Arbeitnehmer, Gemeindemitglieder, Patienten usw. und
  - 4.2 Beschreibung der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien, d.h. mit „Daten“ sind „personenbezogene Daten“ i. S. d. § 2 Abs. 1 KDO gemeint, wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit. Grundsätzlich reicht jedoch die Angabe von Datenkategorien, z.B. Personaldaten, aus. Sogenannte „besondere Arten personenbezogener Daten“ (vgl. § 2 Abs. 10 KDO) sind entsprechend anzugeben.
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können. Jede Person oder Stelle, die Daten erhält (s. § 2 Abs. 9 KDO), z.B. Behörden, kirchliche Stellen, Versicherungen, ärztliches Personal usw..
6. Regelfristen für die Löschung der Daten.
7. Geplante Datenübermittlung ins Ausland.

Ort, Datum, Unterschrift

#### Muster 2

Allgemeine Angaben nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO

s. Allgemeine Angaben gemäß Muster 1

#### Besondere Angaben nach § 3a Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 9 KDO

3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung, z.B. Konfigurationsübersicht, Netzwerkstruktur, Betriebs- und Anwendungssoftware, spezielle Sicherungssoftware usw.,
4. Zugriffsberechtigte Personen.

Ort, Datum, Unterschrift

#### II. Zu § 4 KDO:

- (1) Zum Kreis der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen im Sinne des § 4 KDO gehören die in den Stellen gemäß § 1 Abs. 2 KDO gegen Entgelt beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen. Sie werden belehrt über:
  1. den Inhalt der KDO und anderer für ihre Tätigkeit geltender Datenschutzvorschriften; dies geschieht

durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung. Die Texte werden zur Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe bereitgehalten; dies wird dem Mitarbeiter bekannt gegeben,

2. die Verpflichtung zur Beachtung der in Nummer 1 genannten Vorschriften bei ihrer Tätigkeit in der Datenverarbeitung,
  3. mögliche disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
  4. das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.
- (2) Über die Beachtung der Verpflichtung ist von den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen eine schriftliche Erklärung nach näherer Maßgabe des Abschnittes III abzugeben. Die Urschrift der Verpflichtungserklärung wird zu den Personalakten der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen genommen, welche eine Ausfertigung der Erklärung erhalten.
- (3) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Dienstvorgesetzten der in der Datenverarbeitung tätigen Personen oder einen von ihm Beauftragten.

### III. Zu § 4 KDO:

- (1) Die schriftliche Verpflichtungserklärung der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen gemäß § 4 Satz 2 KDO hat zum Inhalt,
  1. Angaben zur Identifizierung (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift sowie Beschäftigungsdienststelle),
  2. die Bestätigung,
    - a. dass auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung sowie
    - b. auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
  3. die Verpflichtung, die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sorgfältig einzuhalten,
  4. die Bestätigung, dass sie über disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO belehrt wurden.
- (2) Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist von der bei der Datenverarbeitung tätigen Person unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen.
- (3) Für die schriftliche Verpflichtungserklärung ist das folgende Muster zu verwenden:

### Muster

#### Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich,

1. die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) des Bistums Limburg vom ..... sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften bei ..... eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können,
2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis gleichzeitig einen Verstoß gegen die Schweigepflicht darstellt, der disziplinarrechtliche beziehungsweise arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen haben kann.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

Vor- und Zuname, Anschrift:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### IV. Anlage zu § 6 KDO:

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung

lung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

**V. Zu § 12 Abs. 3 KDO:**

- (1) Die Unterrichtung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) über eine Übermittlung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 KDO erfolgt schriftlich.
- (2) Sie enthält
  1. die Bezeichnung der übermittelnden Stelle einschließlich der Anschrift,
  2. die Bezeichnung des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, einschließlich der Anschrift,
  3. die Bezeichnung der übermittelten Daten.

**VI. Zu § 13 Abs. 1 KDO:**

- (1) Der Antrag des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) auf Auskunft ist schriftlich an die verantwortliche Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) zu richten oder dort zu Protokoll zu erklären.
- (2) Der Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnen. Der Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, muss Angaben enthalten, die das Auffinden der Daten ermöglichen.
- (3) Der Antrag kann beschränkt werden auf Auskunft über
  1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten oder
  2. die Herkunft dieser Daten oder
  3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben worden sind oder
  4. den Zweck, zu dem diese Daten gespeichert sind.
- (4) Vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 3 KDO wird die Auskunft in dem beantragten Umfang von der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) schriftlich erteilt.
- (5) Wenn die Erteilung der beantragten Auskunft gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 KDO zu unterbleiben hat, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Versa-

gung der beantragten Auskunft soll begründet werden. Für den Fall, dass eine Begründung gemäß § 13 Abs. 4 KDO nicht erforderlich ist, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann; die Anschrift des Diözesandatenschutzbeauftragten ist ihm mitzuteilen.

**VII. Zu § 13 a KDO**

- (1) Die Benachrichtigung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) gemäß § 13 a Abs. 1 KDO erfolgt, soweit die Pflicht zur Benachrichtigung nicht nach § 13a Abs. 2 und 3 entfällt, schriftlich durch die verantwortliche Stelle.
- (2) Sie enthält
  1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten,
  2. die Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,
  3. Zweck, zu dem die Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
  4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, soweit der Betroffene nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

**VIII. Zu § 14 KDO:**

- (1) Der Betroffene (§ 2 Abs. 1 KDO) kann schriftlich beantragen, ihn betreffende personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen. Der Antrag ist schriftlich an die Stellen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 an das Bistum zu richten.
- (2) In dem Antrag auf Berichtigung sind die Daten zu bezeichnen, deren Unrichtigkeit behauptet wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt.
- (3) In dem Antrag auf Löschung sind die personenbezogenen Daten zu bezeichnen, deren Speicherung für unzulässig gehalten wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unzulässigkeit der Speicherung ergibt.
- (4) Die zuständige Stelle entscheidet schriftlich über Anträge gemäß Abs. 1. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Im Falle des § 14 Abs. 8 KDO sind ihm die Stellen anzugeben, die von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung verständigt worden sind. Ist eine Verständigung aufgrund des § 14 Abs. 8 KDO unterblieben, sind dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
- (5) Der Widerspruch gemäß § 14 Abs. 5 KDO ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) einzulegen. Die Umstände, aus denen sich das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation ergibt, sind von dem Betroffenen darzulegen. Die verantwortliche Stelle entscheidet über den Widerspruch in geeigneter Form. Die Entscheidung ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

Limburg, den 25.09.2003  
Az.: 555T/03/01/4

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

**Nr. 346 Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Limburg**  
in der Fassung vom 25. September 2003

In Ergänzung der Grundordnung für die katholischen Schulen im Bistum Limburg wird zur Regelung des Schutzes personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Limburg folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Limburg, unabhängig von der Rechtsform oder der Trägerschaft der jeweiligen Schule.
- (2) Zweck dieser Ordnung ist es, die Betroffenen davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden.
- (3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) der Diözese Limburg.<sup>1</sup>

**§ 2 Zulässigkeit**

- (1) Die Schulen, Schulträger und kirchlichen Schulbehörden sind berechtigt, Daten von Schülern, ehemaligen Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrern und anderen Mitarbeitern zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, wenn
  - a) diese Ordnung oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder anordnet oder
  - b) die Betroffenen eingewilligt haben.

Die Daten dürfen zwischen diesen Stellen auch übermittelt werden, soweit sie zur Erfüllung schulbezogener Aufgaben des Empfängers oder der abgebenden Stelle erforderlich sind.

- (2) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a) sind die Betroffenen zur Angabe der Daten verpflichtet.
- (3) Werden Daten anderer Stellen von den in Absatz 1 genannten Stellen im Auftrage verarbeitet, so gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ausschließlich die Weisungen des Auftraggebers.

**§ 3 Datenkataloge**

- (1) Folgende Daten der Schüler dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden:
  1. Ordnungsbegriff, Schülernummer
  2. Name, Vorname, Geburtsname
  3. Anschrift
  4. Telefonnummer
  5. Geburtsdatum
  6. Geburtsort
  7. Geschlecht
  8. Staatsangehörigkeit
  9. Konfession
  10. Wohnsitzpfarrei/Diözese
  11. Mitgliedschaft in schulischen Jugendgruppen

12. Familienstand
13. Anzahl der Geschwister
14. Stellung in der Geschwisterreihe
15. Name und Vorname der Geschwister in der Schule
16. Gesundheitsdaten, soweit sie für den schulischen Bereich erforderlich sind
17. Krankenversicherung
18. Schulversäumnisse
19. Beurlaubung vom Schulbesuch/Befreiung vom Unterricht
20. Entlassungsart
21. Funktionen in der Schule
22. Leistungs- und Zeugnisdaten
23. sonstige Qualifikationsnachweise
24. Kurswahl
25. Arbeitsgemeinschaften
26. Versetzungsentscheidungen/Prüfungen
27. sonstige Daten zur Schullaufbahn
28. Schulgeldpflicht/Schulgeldhöhe/Bankverbindung des Zahlenden
29. Teilnahme an Schülertransport
30. Fahrtkostenerstattung (Betrag und Zeitraum)
31. Klasse, Klassenlehrer, Tutor
32. beim Besuch berufsbildender Schulen: Name und Anschrift des jeweiligen Ausbildungsbetriebes, der Praktikantenstelle oder der sie ersetzenden Institution
33. Ausbildungsberuf, Beginn und Ende der betrieblichen Ausbildung
34. Berufsschultag
35. Schulordnungsmaßnahmen.

Weitere Daten, z. B. zu pädagogischen, sozialen und therapeutischen Maßnahmen und deren Ergebnisse, dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Betroffenen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Entsprechendes gilt für Gesundheitsdaten gemäß Ziffer 16; diese dürfen nur in nichtautomatisierten Dateien und in Akten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ein allgemeiner Hinweis auf das Vorliegen von Gesundheitsdaten ist auch in automatisierten Dateien zulässig.

- (2) Folgende Daten der Erziehungsberechtigten dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden:
  1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand
  2. Anschrift
  3. Telefonnummer
  4. Staatsangehörigkeit
  5. Konfession
  6. Funktionen in der Schule
  7. Schulgeldpflicht, Höhe des Schulgeldes
  8. Bankverbindung des Zahlenden
  9. Berufsangabe.
- (3) Folgende Daten der Lehrer und anderen Mitarbeiter dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden:
  1. Name, Vorname
  2. Akademische Grade
  3. Abkürzungen des Namens
  4. Geburtsdatum
  5. Geschlecht
  6. Familienstand

<sup>1</sup> Amtsblatt 11/2003, S. 203 ff.

7. Anschrift
8. Telefonnummer
9. Personalnummer
10. Laufbahn- und Besoldungsdaten
11. Dienstbezeichnung
12. Funktionen innerhalb der Schule
13. Lehramt
14. Lehrbefähigung
15. Missio canonica/Vokation
16. Unterrichtsgenehmigung in Fächern, für die keine Fakultas erworben wurde
17. Fort- und Weiterbildung
18. Pflichtstunden Soll
19. Zahl und Grund der Pflichtstundenermäßigung
20. Zahl und Grund der Entlastungstunden
21. Mehrarbeit
22. Unterrichtsverteilung und Stundenplan
23. Tätigkeit in einer anderen Schule, sonstige Nebentätigkeiten
24. Schwerbehinderung (Grad)
25. Gesundheitsdaten, soweit sie für den Unterrichtseinsatz relevant sind
26. Beurlaubungen/Freistellungen
27. Mutterschutzfristen/Erziehungsurlaub
28. Wünsche der Lehrer zum Unterrichtseinsatz

Diese Daten dürfen in der Schule verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung innerdienstlicher organisatorischer, sozialer und personeller Maßnahmen erforderlich ist, z. B. zur Erstellung der Unterrichtsverteilung, von Stunden- oder Aufsichtsplänen, Berichten an Schulträger und Schulbehörden, Würdigung bei Jubiläen.

Für Personal- und Personalnebenakten gelten besondere Regelungen.

#### § 4 *Schulinterne Nutzung und Weitergabe*

- (1) Lehrer, die zur Erledigung schulischer Aufgaben in Privaträumen Schülerdaten auf einem Rechner verarbeiten wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Schulleiters. Es dürfen ausschließlich folgende Schülerdaten verarbeitet werden.

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. Anschrift
5. Telefonnummer
6. Aufzeichnungen über Leistungen in seinem Unterricht.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich der Lehrer schriftlich mit einer etwaigen Kontrolle durch den kirchlichen Datenschutzbeauftragten einverstanden erklärt.

Nach Aufforderung durch den Schulleiter stellt der Lehrer den Datenträger zur Löschung der schulischen Daten zur Verfügung. Im übrigen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

- (2) Der Schulleiter kann einem Lehrer im Rahmen der Schulverwaltung die Verarbeitung weiterer Daten auf privaten Rechnern gestatten, wenn dies ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen erfolgt. Die

Daten, die für dienstliche Zwecke verwendet werden, dürfen nur auf für diesen Zweck von der Schule gestellten beweglichen Datenträgern aufbewahrt werden. Diese Datenträger sind gesondert aufzubewahren. Nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung sind die Daten, die nicht für dienstliche Zwecke verwendet werden, auf Verlangen des Schulleiters zu löschen oder die Datenträger herauszugeben.

Näheres wird durch eine Dienstanweisung geregelt.

- (3) Den Erziehungsberechtigten kann eine Liste mit Namen, Anschrift und Telefonverbindung der Erziehungsberechtigten und den Namen der Kinder der Klasse übergeben werden, soweit der Aufnahme in diese Liste nicht widersprochen wird. Auf das Recht jedes Betroffenen, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist hinzuweisen.

- (4) In Klassenbücher dürfen nur folgende personenbezogene Informationen über Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrer eingetragen werden:

1. Name, Geburtsdatum, Konfession und schulische Funktionen der Schüler
2. Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an Schulveranstaltungen
3. Verspätungen, Fernbleiben und Beurlaubungen
4. beim Besuch berufsbildender Schulen: die Ausbildungsberufe der Schüler so wie die ausbildenden Firmen nebst Anschriften und Telefonnummern
5. erzieherische Maßnahmen
6. Lehr- und Lernmittelausgabe usw. einschließlich der zur Bearbeitung erforderlichen Einzeldaten
7. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen
8. Namen der Lehrer unter Nennung der Fächer
9. Namen, Anschrift, Telefonnummern und schulische Funktion der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten können verlangen, dass Eintragungen gem. Ziffer 9 in das Klassenbuch unterbleiben. Auf die sich daraus möglicherweise ergebenden Nachteile sind sie hinzuweisen.

Mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten können in Einzelfällen auch Erkrankungen von Schülern und die in Notfällen zu ergreifenden Maßnahmen im Klassenbuch vermerkt werden.

- (5) Gibt eine Schule für die Schüler und Erziehungsberechtigten Dokumentationen, insbesondere Jahresberichte, heraus, so dürfen darin nur folgende Daten enthalten sein:

1. Namen, Jahrgangsstufe und Klasse der Schüler
2. Namen, Lehrbefähigung und Verwendung der einzelnen Lehrer
3. Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten.

- (6) Von ehemaligen Schülern kann die Schule folgende Daten verarbeiten

1. Name, Vorname
2. Anschrift

3. Beruf, Titel und Akademische Grade
4. Abschluss und Jahrgang, soweit seitens der Betroffenen dem nicht widersprochen wird.

Die genannten Daten kann die Schule ehemaligen Schülern zur Organisation eines Treffens übermitteln, sofern sich diese schriftlich verpflichten, die Daten nur zum angegebenen Zweck zu verwenden.

- (7) Die schulinterne Weitergabe von Namen, Anschriften und Telefonnummern der Mitglieder schulischer Gremien ist zulässig. Umgekehrt können Vertretern von Schulmitwirkungsorganen Namen, Anschriften und Telefonverbindungen der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler mitgeteilt werden, wenn dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist.

#### § 5 *Übermittlung außerhalb der Schule*

- (1) Die Übermittlung ist zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.
- (2) Die Weitergabe der Adressdaten von Schülern an die zuständigen örtlichen Kirchengemeinden ist zulässig. Im übrigen gelten §§ 11 und 12 KDO.
- (3) An andere öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, soweit der Empfänger aufgrund einer Rechtsvorschrift berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist; die Übermittlung darf dem Auftrag der Schule nicht widersprechen. Entsprechendes gilt auch für sonstige kirchliche Stellen oder andere Schulen desselben Schulträgers.
- (4) An Stellen außerhalb des kirchlichen oder öffentlichen Bereichs oder an Privatpersonen dürfen personenbezogene Daten nur unter den Voraussetzungen des § 12 KDO übermittelt werden. Die Weitergabe personenbezogener Daten zu Werbezwecken, gewerblichen Zwecken und an die Medien ist darüber hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen, über die der Schulleiter entscheidet, zulässig.

#### § 6 *Organisation*

- (1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Stellen haben die organisatorischen und technischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Ordnung zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Werden nach dieser Vorschrift personenbezogene Daten außerhalb der Schule, des Schulträgers oder der kirchlichen Schulbehörde in deren Auftrag verarbeitet, ist sicherzustellen, daß dabei die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- (2) Personen, die bei der Datenverarbeitung beschäftigt sind, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über diese Ordnung und die KDO zu belehren und auf ihre Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (3) Es sind Regelungen darüber zu treffen, welche Personen auf welche Dateien mit personenbezogenen Daten Zugriff haben, und welche Berechtigung sie im Umgang mit diesen Daten haben.

- (4) Die automatisierte Verarbeitung der Daten soll möglichst auf einer eigens für die Schulverwaltung bestimmten Anlage erfolgen; sie muss von den sonstigen Anlagen der Schule, insbesondere der für den Unterrichtsbereich, getrennt sein. Die Verarbeitung der im Rahmen dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten im Unterricht ist nicht zulässig.
- (5) Innerhalb der Schule ist für die Durchführung der organisatorischen und technischen Maßnahmen der Schulleiter verantwortlich. Insbesondere hat er die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen, deren Einhaltung zu überwachen, deren Anforderungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und Organisation fortzuschreiben und durch sonstige geeignete Maßnahmen den Datenschutz sicherzustellen.

#### § 7 *Sicherungsmaßnahmen*

Die in § 2 Absatz 1 genannten Stellen treffen auf der Grundlage des § 6 KDO und der hierzu ergangenen Anlage die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen in einer Dienst-anweisung.

#### § 8 *Auskunft*

Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrer sowie die anderen Mitarbeiter der Schule haben nach näherer Maßgabe des § 13 KDO einen Anspruch auf Auskunft über Daten, die über sie gespeichert sind, und über die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung. Form und Verfahren richten sich nach § 13 KDO.

#### § 9 *Berichtigung Sperrung und Löschung*

Der Betroffene hat Anspruch auf Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn sie unrichtig sind. Weiterhin hat er einen Anspruch auf Sperrung oder Löschung der Daten nach Maßgabe des § 14 KDO.

#### § 10 *Aufbewahrung*

Die Frist für die Aufbewahrung von personenbezogenen Daten, die unter diese Ordnung fallen, richtet sich nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften.

#### § 11 *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft; die Ordnung in der Fassung vom 10. Dezember 1992 wird gleichzeitig aufgehoben.

Limburg, den 25.09.2003  
Az.: 555T/03/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### **Nr. 347 Richtlinie für den Einsatz von Informationstechnik in der Diözese Limburg** in der Fassung vom 25. September 2003

Grundlage für den Datenschutz in der Diözese Limburg ist die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) nebst Durchführungsbestimmungen zur KDO.<sup>1</sup>

Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung oder Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken. Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz schützt personenbezogene Daten, die vom Bistum, von den

<sup>1</sup> Amtsblatt 11/2003, S. 203 ff.

Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Kirchenstiftungen und von den ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werken und Einrichtungen sowie im Auftrag dieser Stellen verarbeitet werden. Gemäß § 6 KDO werden zur Sicherstellung des Datenschutzes hiermit folgende Richtlinien erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Richtlinie gilt für:
  - das Bistum, seine Behörden und seine Dienststellen,
  - die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände sowie Kirchenstiftungen,
  - den Diözesancaritasverband, die Bezirks Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
  - die der kirchlichen Aufsicht unterliegenden Einrichtungen, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und Werke und sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,

im nachfolgenden verantwortliche Stelle genannt.

Diese Richtlinie gilt ergänzend zur „Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Limburg“<sup>2</sup> vom 14.07.1995 für die Katholischen Krankenhäuser in der Diözese Limburg.

2. Diese Richtlinie gilt für die Datenverarbeitung, insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz von Datenverarbeitungssystemen, die speicherprogrammierbar sind und arbeitsplatzbezogen eingesetzt werden. Hierunter fallen Arbeitsplatzcomputer (APC), Mehrplatzsysteme, sonstige autonom betriebene Datenverarbeitungssysteme sowie die Verbindungen dieser Systeme untereinander oder mit anderen Rechnern. Ferner gilt diese Richtlinie für die Kommunikations- und Bürotechnik, soweit diese über das Niveau von Speicherschreibmaschinen hinausgeht.

**§ 2 Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften**

1. Die verantwortliche Stelle hat die für sie geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die verantwortliche Stelle trägt beim Einsatz von Datenverarbeitungssystemen die Verantwortung für die Durchführung der Datenschutzvorschriften. Die verantwortliche Stelle hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 6 KDO und nach der Anlage zu § 6 KDO<sup>3</sup> unverzüglich zu treffen sowie für die Durchführung des Datenschutzes Sorge zu tragen.
2. Die verantwortliche Stelle hat einen/eine Mitarbeiter/in als Verantwortlichen/Verantwortliche für das Datenverarbeitungssystem und die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu benennen.

<sup>2</sup> Amtsblatt 1995, S. 250 ff.

<sup>3</sup> Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) Amtsblatt 11/2003, S. 212 ff.

**§ 3 Nutzung privater und dienstlicher Hard- und Software**

1. Eine private Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dienstlicher Daten ist nicht zulässig.
2. Die Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme, Datenträger und Programme zu dienstlichen Zwecken ist nur erlaubt, wenn dies zur Erfüllung der verantwortlichen Stelle obliegenden dienstlichen Aufgaben unabweislich oder zwingend geboten ist. Hierfür bedarf es der schriftlichen Genehmigung der Dienststelle. Grundsätzlich unzulässig ist die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen der Dienststelle zu privaten Zwecken.
3. Die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen zu dienstlichen Zwecken in Privaträumen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Dienststelle.
4. Zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach Abs. 2 und Abs. 3 hat der/die Mitarbeiter/in folgende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben und diese der verantwortlichen Stelle zu übergeben:

**Verpflichtungserklärung**

„Ich verpflichte mich, bei der Verarbeitung personenbezogener kirchlicher Daten auf meinem privaten Datenverarbeitungssystem, bzw. auf einem Datenverarbeitungssystem in meinen Privaträumen

- die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) nebst Durchführungsbestimmungen zur KDO einzuhalten,
- die Richtlinie für den Einsatz von Informationstechnik in der Diözese Limburg einzuhalten und der verantwortlichen Stelle einen Ausdruck von allen gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen, wenn ein Antrag auf Auskunft nach § 13 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) gestellt wird.

Mir ist lediglich gestattet, folgende personenbezogene kirchliche Daten zu verarbeiten:

.....

Mir ist bekannt, dass ich mit einer datenschutzrechtlichen Überprüfung durch den kirchlichen Datenschutzbeauftragten rechnen muss. Ich unterstelle mich daher ausdrücklich auch dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten einschließlich seiner Weisungen, die mit meiner Dienststelle abgestimmt sind.

Name, Adresse, Standort des privaten Datenverarbeitungssystems, Unterschrift.“

Der schriftlich genehmigte Antrag und die schriftliche Verpflichtungserklärung sind bei der verantwortlichen Stelle aufzubewahren. Eine Kopie des genehmigten Antrages ist dem/der Mitarbeiter/in auszuhändigen. Eine Kopie des genehmigten Antrages leitet die verantwortliche Stelle dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten zu.

**§ 4 Behandlung und Aufbewahrung von Datenträgern**

1. Bewegliche Datenträger, die personenbezogene Daten oder Programme enthalten, sind dem Datenverarbeitungssystem nach Arbeitsende zu entnehmen und so verschlossen aufzubewahren, dass ein unberechtig-

ter Zugriff durch Dritte ausgeschlossen ist. Sobald die Daten zur Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle nicht mehr benötigt werden, sind die personenbezogenen Inhalte von Datenträgern so zu zerstören (physisches Löschen), dass ihr Inhalt nicht rekonstruierbar ist.

2. Die auf Datenträger gespeicherten personenbezogenen Daten sind so zu verschlüsseln (Datenchiffrierung), dass eine Identifikation durch Unbefugte ausgeschlossen ist.
3. Das Kopieren von Datenträgern bzw. einzelnen Dateien ist nur zum Zwecke der Datensicherung, der Programmpflege, in Ausnahmefällen für Testläufe sowie zur Weitergabe an Dritte aus unabweislichen dienstlichen Gründen bei gleichzeitiger Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.
4. Vor Wartungsmaßnahmen an Datenverarbeitungsanlagen und an Datenträgern (z. B.: an Festplatten), sind die Dateien grundsätzlich zu löschen. Sofern eine vollständige Löschung nicht möglich ist und/oder Daten für die Fehleranalyse zur Verfügung gestellt werden, muss die wartende Stelle schriftlich verpflichtet werden, die Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Der Zugriffsschutz bei Fernwartung muss im Einzelfall gesondert geregelt werden.

#### § 5 Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht. Der Grad der Schutzbedürftigkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich insbesondere aus

- der Art der personenbezogenen Daten,
- dem Zusammenhang und
- dem Zweck ihrer Verarbeitung sowie
- dem anzunehmenden Missbrauchsinteresse.

Außerdem ist er abhängig von der Art des eingesetzten Datenverarbeitungssystems.

2. Die verantwortliche Stelle selbst hat dafür Sorge zu tragen,
  - dass der/die Mitarbeiter/in die Verpflichtungserklärung nach § 4 KDO und ggf. die Verpflichtungserklärung nach § 3 Ziffer 4 dieser Richtlinie unterzeichnet,
  - eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist sowie über deren regelmäßige Empfänger nach § 3a Abs. 2 KDO geführt wird,
  - die von ihnen automatisch betriebenen Dateien gemäß § 18b Abs. 2 i.V. mit § 3a Abs. 2 KDO beim kirchlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet werden.
3. Es ist schriftlich festzulegen, wer das Datenverarbeitungssystem benutzen darf (Benutzungsberechtigte).

Zur Realisierung der Zugangs- und Zugriffskontrolle ist mindestens zu gewährleisten, dass

- bei Darstellung personenbezogener Daten auf Bildschirm oder Druckern Unbefugten die Einsicht verwehrt wird und
- der Arbeitsraum und die Geräte oder Teile der Geräte bei Abwesenheit der Nutzungsberechtigten abgeschlossen sind.

4. Bei einer Neuanschaffung ist das Datenverarbeitungssystem zur Realisierung einer wirksamen Speicher-, Benutzer-, Zugriffs- und Übermittlungskontrolle mit einem Betriebssystem / Passwort auszustatten.

Falls der Grad der Schutzbedürftigkeit der Verarbeitung der Daten es erfordert, ist das eingesetzte Datenverarbeitungssystem mit einem Betriebssystem, das die individuelle Benutzeridentifikation und eine differenzierte Zugriffsberechtigung ermöglicht und/oder mit einer Zugriffsschutz-Software, die neben diesem Leistungsspektrum auch eine Protokollierung und eine Menüsteuerung zulässt, auszustatten. Jeder/jede Mitarbeiter/in darf nur auf die Daten Zugriff haben, die er/sie im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben benötigt.

Der Zugriffsschutz bei Rechnerverbindungen und Mehrplatzsystemen muss im Einzelfall geregelt werden.

5. Protokollierungsdaten nach Abs. 4 dienen ausschließlich den Zwecken der Datenschutzkontrolle. Sie dürfen nur von dem/der Benutzungsberechtigten, soweit es sich um ihn/sie betreffende Daten handelt sowie dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten gemeinsam mit dem/der Benutzungsberechtigten oder dem Dienstvorgesetzten der verantwortlichen Stelle eingesehen werden.

#### § 6 Datenschutzgerechte Vernichtung von EDV-Ausdrucken und Datenmaterial

1. Bei EDV-Ausdrucken und Datenmaterial ist darauf zu achten, dass unbefugte Dritte nicht von den personenbezogenen Daten Kenntnis nehmen können. EDV-Ausdrucke und Datenmaterial sind in geeigneter, dem Datenschutz Rechnung tragender Weise in verschließbaren Behältnissen (z. B. Schränken) aufzubewahren.
2. Alle EDV-Ausdrucke und sämtliches sonstiges Datenmaterial sind datenschutzgerecht (z. B. Zerreißgeräte, etc.) zu vernichten, sobald diese zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle nicht mehr benötigt werden.

#### § 7 Abschließende Bestimmungen und Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie ist von den Leitern der verantwortlichen Stellen den hiervon betroffenen Mitarbeitern auszuhändigen oder in geeigneter Weise vollständig bekannt zu geben.
2. Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2004 in Kraft; die Richtlinie vom 25. August 1992 wird aufgehoben.

Limburg, den 25.09.2003  
Az.: 555T/03/01/4

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

## **Nr. 348 Caritas–Werkstätten–Mitwirkungsordnung (CWMO)**

Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche. Dieser caritative Grundgedanke gilt auch für die Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Werkstatt betrachtet es als ihre Aufgabe, Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben Hilfestellung zu leisten. Jeder Mensch mit Behinderungen soll in dem ihm möglichen Rahmen die Arbeitswelt kennen lernen, tätigkeitsbezogene Fähigkeiten erlernen, handwerkliche und berufliche Kenntnisse erhalten und seine Fähigkeiten in tätigkeitsbezogenen Feldern einsetzen. Teil dieser Teilhabe am Arbeitsleben ist die Mitwirkung und das Erlernen von Mitsprache in der Werkstatt. Da die Tätigkeit der Werkstatt auf die Menschen mit Behinderungen ausgerichtet ist, ist ein Mitspracherecht in allen die Beschäftigten betreffenden Angelegenheiten geboten.

### **Abschnitt 1. Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstatttrats**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Errichtung von Werkstattträten
- § 3 Zahl der Mitglieder des Werkstatttrats
- § 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstatttrats
- § 5 Mitwirkungsrechte des Werkstatttrats
- § 6 Unterrichtsrechte des Werkstatttrats
- § 7 Zusammenarbeit
- § 8 Werkstattversammlung
- § 9 Vermittlungsstelle

### **Abschnitt 2. Wahl des Werkstatttrats**

#### *Unterabschnitt 1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen*

- § 10 Wahlberechtigung
- § 11 Wählbarkeit
- § 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstatttrat

#### *Unterabschnitt 2. Vorbereitung der Wahl*

- § 13 Bestellung des Wahlvorstandes
- § 14 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten
- § 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten
- § 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten
- § 18 Wahlausschreiben
- § 19 Wahlvorschläge
- § 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

#### *Unterabschnitt 3. Durchführung der Wahl*

- § 21 Stimmabgabe
- § 22 Wahlvorgang
- § 23 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl
- § 25 Bekanntmachung der Gewählten
- § 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 27 Wahlanfechtung
- § 28 Wahlschutz und Wahlkosten

### **Abschnitt 3. Amtszeit des Werkstatttrats**

- § 29 Amtszeit des Werkstatttrats
- § 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstatttrat; Ersatzmitglieder

### **Abschnitt 4. Geschäftsführung des Werkstatttrats**

- § 31 Vorsitz des Werkstatttrats
- § 32 Einberufung der Sitzungen
- § 33 Sitzungen des Werkstatttrats
- § 34 Beschlüsse des Werkstatttrats
- § 35 Sitzungsniederschrift
- § 36 Geschäftsordnung des Werkstatttrats
- § 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstatttrats
- § 38 Sprechstunden
- § 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstatttrats

### **Abschnitt 5. Schlussvorschriften**

- § 40 Zuständigkeiten für Streitigkeiten
- § 41 Amtszeit der bestehenden Werkstattträte
- § 42 Inkrafttreten

### **Abschnitt 1. Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstatttrats**

#### *§ 1 Anwendungsbereich*

- (1) Behinderte Menschen im Arbeitsbereich der Werkstatt wirken nach dieser Ordnung an den Angelegenheiten der Werkstatt mit. Die Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstatttrats. Die Mitwirkung geschieht unabhängig von der Geschäftsfähigkeit der behinderten Menschen.
- (2) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für behinderte Menschen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

#### *§ 2 Errichtung von Werkstattträten*

- (1) Ein Werkstatttrat wird in Werkstätten gewählt.
- (2) In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbstständige Werkstattträte gebildet werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personengruppen ausgerichtet sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstatttrat.
- (3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

#### *§ 3 Zahl der Mitglieder des Werkstatttrats*

- (1) Der Werkstatttrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel 200 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel mehr als 400 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

#### *§ 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstatttrats*

- (1) Der Werkstatttrat wirkt am Gesamtgeschehen der Werkstatt verantwortungsvoll mit.
- (2) Der Werkstatttrat hat folgende allgemeine Aufgaben:
  - a) darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere zur Arbeitssicherheit, zum Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsförderung eingehalten werden,

- b) darüber zu wachen, dass die Rechte der Beschäftigten aus dem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis von der Werkstatt beachtet werden,
  - c) auf die Gleichbehandlung aller Beschäftigten in der Werkstatt hinzuwirken,
  - d) sich für die Einbeziehung aller Beschäftigten und Gruppen von Beschäftigten einzusetzen,
  - e) Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Beschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen,
  - f) Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.
- (3) Werden in Absatz 2 f) genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und der betroffenen Person erörtert, so nimmt auf deren Wunsch ein Mitglied des Werkstattrats an der Erörterung teil. Er ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit er nicht im Einzelfall von dieser Verpflichtung entbunden wird.
- (4) Der Werkstattrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 36 SGB IX nicht besteht.
- § 5 Mitwirkungsrechte des Werkstattrats*
- (1) In Angelegenheiten, in denen der Werkstattrat ein Mitwirkungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor Durchführung einer Maßnahme anzuhören. Beide Seiten haben darauf hinzuwirken, dass Einvernehmen erreicht wird. Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.
- (2) Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten mitzuwirken:
- a) Fragen der Ordnung im Arbeitsbereich der Werkstatt und des Verhaltens der Beschäftigten einschließlich der Aufstellung und Änderung einer sogenannten Werkstattordnung;
  - b) Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit einschließlich der Pausen und Zeiten für begleitende Maßnahmen;
  - c) Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit;
  - d) Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses und der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse;
  - e) Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der Grund- und der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen;
- f) Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und der zeitlichen Lage des Betriebsurlaubs;
  - g) Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen;
  - h) Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften;
  - i) Fragen der Fort- und Weiterbildung, der begleitenden Maßnahmen sowie der Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt;
  - j) Fragen der Verpflegung;
  - k) Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie von neuen technischen Anlagen;
  - l) Einschränkung, Stilllegung und Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt;
  - m) grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks;
  - n) Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung sowie von Sanitär- und Aufenthaltsräumen;
  - o) Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender technischer Arbeitsverfahren;
  - p) Eröffnung oder Schließung von bedeutenden Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt;
  - q) Mitgestaltung sozialer Aktivitäten für die Werkstattbeschäftigten;
  - r) Fragen der Beförderung.
- (3) Soweit Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können, haben die Beteiligten in einem gemeinsamen Gespräch auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. Der Werkstattrat hat das Recht, zu diesem Gespräch die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) hinzuzuziehen.
- (4) Weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 2 bleiben unberührt.
- (5) In den Angelegenheiten des § 5 hat der Werkstattrat ein eigenes Fragerecht. Er kann von sich aus auch Initiativen in diesen Angelegenheiten ergreifen und der Werkstatt Vorschläge machen.
- § 6 Unterrichtsrechte des Werkstattrats*
- (1) In Angelegenheiten, in denen der Werkstattrat ein Unterrichtsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der

erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Die in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigten bleiben unberührt.

- (2) Der Werkstattatrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
- Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Beschäftigten,
  - Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuer-versammlung,
  - Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

#### § 7 Zusammenarbeit

- (1) Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, sonstige Gremien und der Werkstattatrat arbeiten im Interesse der Beschäftigten vertrauensvoll zusammen. Der Werkstattatrat kann hierbei die Unterstützung von der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) in Anspruch nehmen.
- (2) Werkstatt und Werkstattatrat treten regelmäßig, mindestens vierteljährlich zu einer Besprechung zusammen. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

#### § 8 Werkstattversammlung

Der Werkstattatrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Beschäftigten durch.

Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitarbeiter geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. Der Werkstattatrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

#### § 9 Vermittlungsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Werkstattatrat und der Werkstatt in den Fällen des § 5 sowie bei schweren oder wiederholten Verstößen der Werkstatt oder des Werkstattrates gegen die Bestimmungen der §§ 6-9 kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.
- (2) Die Vermittlungsstelle besteht aus drei Personen, von denen je eine von dem Werkstattatrat und von der Werkstatt benannt werden. Die vorsitzende Person wird von Werkstattatrat und Werkstatt gemeinsam benannt, sie soll unparteiisch und in Werkstattangelegenheiten erfahren sein. Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstattatrat je eine Person vor; durch Los wird entschieden, wer von diesen beiden den Vorsitz übernimmt.
- (3) Die Vermittlungsstelle hört beide Seiten an und fasst dann ihren Beschluss für einen Einigungsvorschlag innerhalb von zwölf Tagen. Sie entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüs-

se der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von der vorsitzenden Person zu unterschreiben. Werkstatt und Werkstattatrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.

- (4) Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt nicht die Entscheidung der Werkstatt. Die Werkstatt hat unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig zu entscheiden. Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. Fasst die Vermittlungsstelle innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

### Abschnitt 2. Wahl des Werkstattrats

#### Unterabschnitt 1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen

##### § 10 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

##### § 11 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind.

##### § 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattatrat

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstattatrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt.
- (2) Außerhalb dieser Zeit finden Wahlen statt, wenn
- die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattatratmitglieder gesunken ist,
  - der Werkstattatrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
  - die Wahl des Werkstattrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
  - ein Werkstattatrat noch nicht gewählt ist.
- (3) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstattatrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Werkstattrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstattatrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

#### Unterabschnitt 2. Vorbereitung der Wahl

##### § 13 Bestellung des Wahlvorstandes

- (1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstattatrat einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen. Sie wählen eine Person aus diesem Kreis zur vorsitzenden Person.
- (2) Ist in der Werkstatt ein Werkstattatrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser

Versammlung einzuladen. Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

#### § 14 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Werkstatttrats (§ 37). Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.
- (2) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstatttrats abläuft.
- (4) Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

#### § 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

#### § 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

#### § 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§ 18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.
- (2) Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.

- (3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offensiblen Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

#### § 18 Wahlausschreiben

- (1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Es muss enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstatttrats,
4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,
5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),
8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

- (2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

#### § 19 Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahl-

vorstand einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

#### § 20 *Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen*

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 18 Abs. 2).

#### *Unterabschnitt 3. Durchführung der Wahl*

##### § 21 *Stimmabgabe*

- (1) Der Werkstatttrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstatttrats gewählt werden. Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.
- (4) Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem/der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.
- (5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

##### § 22 *Wahlvorgang*

- (1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.
- (2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen be-

stellt (§ 14 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.

- (3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.
- (4) Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.
- (5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

##### § 23 *Feststellung des Wahlergebnisses*

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.
- (2) Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

##### § 24 *Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl*

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstatttrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.
- (2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmzahl.

##### § 25 *Bekanntmachung der Gewählten*

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstatttrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwö-

chigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 18 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

#### *§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen*

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstatttrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

#### *§ 27 Wahlanfechtung*

- (1) Die Wahl kann bei der nach § 40 benannten Schlichtungsstelle angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

#### *§ 28 Wahlschutz und Wahlkosten*

- (1) Niemand darf die Wahl des Werkstatttrats behindern. Insbesondere dürfen Beschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.
- (2) Niemand darf die Wahl des Werkstatttrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.
- (3) Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung gleich.

### **Abschnitt 3. Amtszeit des Werkstatttrats**

#### *§ 29 Amtszeit des Werkstatttrats*

Die regelmäßige Amtszeit des Werkstatttrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstatttrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstatttrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Abs. 1 neu gewählten Werkstatttrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. Im Falle des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstatttrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstatttrats.

#### *§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstatttrat; Ersatzmitglieder*

- (1) Die Mitgliedschaft im Werkstatttrat erlischt durch:
  1. Ablauf der Amtszeit,
  2. Niederlegung des Amtes,
  3. Ausscheiden aus der Werkstatt,

4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.

- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstatttrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines längerfristig verhinderten Mitgliedes des Werkstatttrats.
- (3) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **Abschnitt 4. Geschäftsführung des Werkstatttrats**

#### *§ 31 Vorsitz des Werkstatttrats*

- (1) Der Werkstatttrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende und eine Stellvertretung.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Werkstatttrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstatttrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

#### *§ 32 Einberufung der Sitzungen*

- (1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstatttrat zu der nach § 31 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.
- (2) Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende des Werkstatttrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstatttrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
- (3) Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.
- (4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

#### *§ 33 Sitzungen des Werkstatttrats*

- (1) Die Sitzungen des Werkstatttrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. Der Werkstatttrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. Die Sitzungen des Werkstatttrats sind nicht öffentlich.
- (2) Der Werkstatttrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3), eine Schreibkraft oder nach Vereinbarung mit der Werkstatt sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Für alle diese gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwerbungsverbote gemäß § 37 Abs.8 entsprechend.

#### *§ 34 Beschlüsse des Werkstatttrats*

- (1) Die Beschlüsse des Werkstatttrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder

gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (2) Der Werkstattrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Abs. 2 vertreten. Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhinderungsfall vorliegt, trifft der Werkstattrat.

#### § 35 *Sitzungsniederschrift*

- (1) Über die Sitzungen des Werkstattrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. Sie muss enthalten:
  - den Wortlaut der Beschlüsse,
  - und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
  - die Anwesenheitsliste.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3).
- (3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

#### § 36 *Geschäftsordnung des Werkstattrats*

Der Werkstattrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

#### § 37 *Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats*

- (1) Die Mitglieder des Werkstattrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.
- (3) Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Werkstattratstätigkeit steht der Beschäftigung gleich.
- (4) In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlberechtigten ist auf Verlangen des Werkstattrates der/die Vorsitzende des Werkstattrats und, wenn der Werkstattrat es verlangt, ein weiteres Mitglied des Werkstattrates von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen. Die Freistellung erfolgt jeweils höchstens bis zur Hälfte der üblichen Beschäftigungszeit. Mit der Werkstatt kann eine andere Regelung innerhalb dieses Rahmens vereinbart werden.
- (5) Die Freistellung nach Abs. 3 und 4 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenordnung.
- (6) Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrats erforderlich sind. Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstattrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne

Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt zehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstattrats übernehmen, auf 20 Tage.

- (7) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. § 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Das Recht zur Anrufung der Schlichtungsstelle gemäß § 40 bleibt unberührt.
- (8) Die Mitglieder des Werkstattrats sind verpflichtet,
  - a) über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und
  - b) über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen auf Grund ihrer Tätigkeit im Werkstattrat bekannt geworden sind, oder die von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstattrat. Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstattrats und der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

#### § 38 *Sprechstunden*

- (1) Der Werkstattrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.
- (2) Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Besuchs der Sprechstunde des Werkstattrates Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

#### § 39 *Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats*

- (1) Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 6 entstehen.
- (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Werkstatt hat dem Werkstattrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Der Werkstattrat hat ein Vorschlagsrecht, die vorgesehene Person muss zu diesem Vorschlag das Einverständnis geben. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

### **Abschnitt 5. Schlussvorschriften**

#### § 40 *Zuständigkeit für Streitigkeiten*

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist die im Bereich der Diözese Limburg eingerichtete Schlichtungsstelle nach § 40

der Ordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) zuständig.

#### § 41 *Amtszeit der bestehenden Werkstattträte*

Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits bestehenden Werkstattträte endet am Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der erstmaligen regelmäßigen Wahl eines Werkstatttrats nach den Bestimmungen dieser Ordnung. § 13 gilt entsprechend.

#### § 42 *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Limburg, den 25.09.2003  
Az.: 227A/03/05/2

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### Nr. 349 **Gestellungsgelder für Ordensangehörige**

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg“ vom 01. Juli 1995 (Amtsblatt 1995, S. 235-237) mit Wirkung vom 01. Januar 2004 wie folgt geändert:

#### „§ 5 *Höhe des Gestellungsgeldes*

(1) Das Gestellungsgeld beträgt für

Gestellungsgruppe I:	jährlich	52.800,00 €
	monatlich	4.400,00 €
Gestellungsgruppe II:	jährlich	39.000,00 €
	monatlich	3.250,00 €
Gestellungsgruppe III:	jährlich	30.600,00 €
	monatlich	2.550,00 €

Limburg, 02. Oktober 2003  
AZ:101J/03/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### Nr. 350 **Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2004**

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- € um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden.

Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2004 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Hubert Thienel (1904-1987), Domvikar, Frauenseelsorger, erster Apostolischer Visitator.
- 2) Joseph Ferche, Weihbischof in Breslau (1940-1945), Weihbischof in Köln (1947-1965)
- 3) Breslauer Bistumsgeschichts-Schreibung außerhalb der Universität

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Histo-

riker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 29. Februar 2004 zu richten an das:

Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.,  
St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 26. März 2004. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus. Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2004, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2006 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

#### *Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums*

Apostolischer Visitator Protonotar Winfried König,  
Münster, Schlesisches Priesterwerk e.V.;

Univ.-Prof. Dr. Joachim Köhler, Tübingen;

Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai,  
Regensburg, Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.;

Univ.-Prof. Msgr. Dr. Werner Marschall, Freiburg  
i.Br.

### Nr. 351 **Welttag des Friedens 2004**

Papst Johannes Paul II. hat für den Welttag des Friedens am 1. Januar 2004 das Leitmotiv gewählt: „Das Völkerrecht, ein Weg zum Frieden“. Das Thema ist hoch aktuell, hat doch der Irak-Krieg die Schwäche des Völkerrechts und die Notwendigkeit seiner Stärkung eindrücklich vor Augen geführt. Immer wieder plädiert der Papst daher für eine an Gerechtigkeit und Frieden orientierte Weiterentwicklung des Völkerrechts. Es gilt, das Völkerrecht deutlicher am Weltgemeinwohl auszurichten. Auch in den Vereinten Nationen, unter vielen Völkerrechtlern, in Menschenrechts- und Friedensgruppen werden diese Fragen diskutiert.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der Welttag des Friedens 2004 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar 2004 gefeiert werden soll. In geeigneter Weise soll das Leitwort des Tages dabei aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedentages legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Sie enthält in einem Grundlagenteil vier Beiträge, die das Thema aus biblischer, christlich-sozialethischer, juristischer und entwicklungspolitischer Perspektive leicht verständlich erschließen. In einem zweiten Teil werden Praxisbeispiele, Materialien für die Arbeit in den Pfarrgemeinden, Vorschläge für die Gottesdienstgestaltung und ein Predigtentwurf zusammengestellt.

### **Nr. 352 Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen**

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 24. Juni 2003 die Ordnung für das Dreikönigssingen in einer aktualisierten Fassung bestätigt. Darin wird klargestellt, dass das gesamte Spendenergebnis ordnungsgemäß und unverzüglich an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen überwiesen werden muss. Im Bistum Limburg sind alle Erlöse gemäß des Kollektenplans auf das Konto des Bischöflichen Ordinariates einzuzahlen und werden von dort dem Kindermissionswerk gesammelt überwiesen.

Der Gesamtzusammenhang der Aktion Dreikönigssingen (inklusive der Bezeichnung und des Logos) sind seit 2003 urheberrechtlich geschützt und dürfen nur für diesen Zweck genutzt werden.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ sendet allen Pfarrgemeinden im Bistum Limburg im November 2003 das Heft „Das Wichtigste zur Aktion Dreikönigssingen - aktuelle 2004“ mit den Materialien zum Weltmissionstag der Kinder zu. Dieses Heft enthält den Wortlaut der auch für das Bistum Limburg verbindlichen Ordnung und weist auf die Möglichkeiten hin, vorab konkrete „Direktpartnerschaften“ mit dem Kindermissionswerk in Aachen vereinbaren zu können.

Das Heft kann über die Homepage [www.kindermissionswerk.de](http://www.kindermissionswerk.de) oder beim Referat Weltkirche im Bischöflichen Ordinariat Limburg bestellt werden.

### **Nr. 353 Hinweise zur Adveniat-Aktion 2003**

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die ausführlichen Anregungen der Adveniat-Geschäftsstelle zu beachten. Sie wurden an alle Pfarrämter geschickt und dienen als Grundlage für adventliche Gottesdienste mit Lateinamerika-Thematik. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika auch weiterhin verlässlich helfen zu können.

Die Adveniat-Aktion 2003 steht unter dem Motto „Gottes Wort lebt. Durch Dich!“ Mit diesem Appell wendet sich die Bischöfliche Aktion Adveniat in der Adventszeit 2003 an die Katholiken in Deutschland. Der Blick geht in diesem Jahr vor allem nach Argentinien. In dem einst blühenden Land lebt mittlerweile mehr als die Hälfte der Bevölkerung unter der Armutsgrenze. Jedes fünfte Kind ist unterernährt. Die offizielle Arbeitslosenrate beträgt über 20 Prozent. Kranke können sich keinen Arztbesuch mehr leisten, Eltern wissen nicht, wie sie den Schulbesuch ihrer Kinder bezahlen sollen. Vor allem auf dem Land ist die Armut groß. Mutlosigkeit und Verzweiflung machen sich breit.

Dem wirkt die katholische Kirche entschieden entgegen. Sie leistet praktische Hilfe: Kindern aus besonders armen Familien finanziert sie den Schulbesuch. In kirchlichen „Volksküchen“ erhalten knapp zwei Millionen Menschen täglich eine kostenlose Mahlzeit. Sie ist zudem verstärkt seelsorgerlich tätig und versucht den Zusammenhalt der Menschen in den Gemeinden und das Vertrauen auf Gott auch in Notzeiten zu stärken.

Adveniat hilft dank den Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Argentinien bei ihren wichtigen Aufgaben.

Die Hoffnung auf Gott, der den Weg der Gerechtigkeit vollendet, ist die Botschaft des Advents. Sie beflügelt die Katholiken in Deutschland zur Hilfe für die Kirche in Lateinamerika. Für die Christen Lateinamerikas ist diese Hilfe selbst ein Zeichen der Hoffnung des Advents. Einer Hoffnung, die verändert und bewegt. Und die Mut macht, sich der wichtigen Aufgabe zu stellen: „Gottes Wort lebt. Durch Dich!“

Für den **1. Adventssonntag** (30. November) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitschrift auszulegen.

Am **3. Adventssonntag** (14. Dezember) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der vorstehende Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie dem Kollektenkonto des (Erz-) Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

In den Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kindermetten, sowie in den Gottesdiensten am **1. Weihnachtsfeiertag** ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe. Für die Weiterleitung des Ertrags der Kollekte wird auf den Kollektenplan verwiesen. Eine pfarrei-interne Verwendung der Kollektengelder (z.B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig.

### **Nr. 354 Handreichung der Projektgruppe „Kirche und Synagoge“**

Aufgrund der Ergebnisse einer Umfrage unter den Gemeinden hat die Projektgruppe „Kirche und Synagoge“ eine 7-teilige Handreichung erarbeitet, die den Bedürfnissen in der Pastoral entgegen kommt. Die 7 Hefte haben einen Umfang von jeweils 30 - ca. 50 Seiten und widmen sich folgenden Themen:

#### **Handreichung 1**

Grundlegende Texte zum Verhältnis Judentum-Christentum, einschl. Arbeitsauftrag der Projektgruppe.

#### **Handreichung 2**

Jüdische Einrichtungen und Orte des Gedenkens mit exemplarischen Beispielen einer tabellarischen Übersicht über jüdische Einrichtungen und über Orte des Gedenkens.

### **Handreichung 3**

Hintergrundinformationen zu Gedenkfeiern und Anregungen für die praktische Gestaltung.

### **Handreichung 4**

Christliche und jüdische Feste; Erklärung des jüdischen Festkreises, Informationen zu Möglichkeiten und Grenzen der (gemeinsamen) Feier. Praktische Anregungen zur Gestaltung der Feiern.

### **Handreichung 5**

Liturgie- und Predigthilfen

### **Handreichung 6**

Katechese, Gemeindegarbeit und Religionsunterricht.

### **Handreichung 7**

Richtiger und falscher Umfang miteinander/Vorurteile. Neben theoretischer Aufarbeitung von Vorurteilen geht es um praktische Hinweise zum verantworteten Umgang miteinander.

Die Handreichung ist bereits in allen Gemeinden des Bistums in jeweils einem Exemplar versandt worden. Weitere Exemplare können zum Preis von 12 Euro (für alle 7 Hefte) beim Dezernat Pastorale Dienste im Bischöflichen Ordinariat erworben werden.

## **Nr. 355 Hirtenwort der deutschen Bischöfe**

Liebe Schwestern und Brüder!

Von vergrabenen Schätzen können wir nicht leben! Dies war auch den Vätern des Zweiten Vatikanischen Konzils bewusst, als sie vor vierzig Jahren die Liturgiekonstitution "Sacrosanctum concilium" verabschiedeten. Mit diesem Dokument, das Papst Paul VI. am 4. Dezember 1963 verkündete, hoben sie den Schatz der heiligen Liturgie neu ans Licht.

Vorausgegangen war ein halbes Jahrhundert, in dem die Kirche geradezu von einer liturgischen Bewegung erfasst worden war. Priester, Ordensleute, Theologen und engagierte Christen entdeckten den teilweise verschütteten Reichtum der Liturgie neu, indem sie miteinander Gottesdienst feierten und ihn tiefer zu verstehen suchten: Ein wichtiger Anstoß für die Liturgiekonstitution und ihr Ziel war, eine bewusste und tätige Teilnahme mit geistlichem Gewinn für die Gläubigen zu ermöglichen. Wichtige Elemente der Erneuerung waren z.B. die weitere Einführung der Volkssprache, die Vereinfachung der Riten, die Einbeziehung vielfältiger Laiendienste in den Gottesdienst, die Betonung von Wortgottesdienst und Stundengebet, die Neuordnung der Sakramentenfeiern und die Erweiterung der Leseordnung. Vielen mag heutzutage das Ausmaß der verändernden Kraft der Liturgiereform nicht mehr bewusst sein. Das damals Neue ist längst selbstverständlich geworden und vielleicht schon wieder in Gefahr, zu blasser Gewohnheit zu werden. Es dürfen jedoch auch jene Gläubigen nicht übersehen werden, denen die früheren Formen Beheimatung bedeuteten und die daher unter den Veränderungen leiden. Das Ziel der Konzilsväter aber war nicht, umzustürzen und niederzureißen, sondern den Schatz der Liturgie neu zum Leuchten zu bringen. Sie wollten allen Gläubigen das Christus-Ge-

heimnis tiefer erschließen und unsere Freude an Gott mehren. Unser Gotteslob und unsere Sendung in die Welt sollten so neue Stärkung erfahren.

### *1. Der Schatz der Liturgie*

Was macht eigentlich die Liturgie zum Schatz? Zum einen bereits ihr Wesen, als Feier den Alltag zu unterbrechen! Ihr Geheimnis erfassen wir nicht durch den Blick auf die Uhr, sondern indem wir die Feier der Liturgie als geschenkte Zeit annehmen. In ihr dürfen wir innehalten und aufatmen vor Gott. Liturgie füllt die Zeit im besonders gestalteten Raum der Kirche mit Hören, Beten und Singen, mit Instrumentalmusik und Stille, mit rituellen Vollzügen, mit sinnlichen Eindrücken etwa von Wasser, Licht und Weihrauch. Damit holt sie den Menschen aus der Geschäftigkeit und den Zwängen der übrigen Zeit heraus. In dieser Hinführung zur Mitte vollzieht die Liturgie einen Dienst am Menschen. Sie dient uns, damit wir Gott und einander dienen.

Im tiefsten aber ist Liturgie ein wahrer Schatz, weil sie Feier unserer Erlösung ist. Sie ist Feier – nicht unserer selbst, sondern der Königsherrschaft Gottes, der will, dass alle Menschen gerettet werden. Dazu hat er seinen Sohn in die Welt gesandt, der das Evangelium Gottes verkündete in Wort und Tat, der Gottes Liebe bis in den Tod am Kreuz hinein zu den Menschen brachte und durch seine Auferstehung Sünde und Tod besiegte. Das feiern wir in jedem Gottesdienst, besonders in der hl. Messe. Dabei sind wir die vom Herrn Eingeladenen. Mit unserem Gottesdienst antworten wir auf den Dienst, den Gott uns in Jesus Christus zuerst erwiesen hat. Von ihm her ist ein Leben möglich, das wir uns nicht selbst geben können, das aber auch kein Mensch uns nehmen kann. Solcher Glaube ist alles andere als selbstverständlich. Wir brauchen Zeiten und gestaltete Räume, die in uns lebendig halten, was Gott in seiner Liebe an uns getan hat. Wir brauchen heilige Zeichen, in denen wir Gott in der Gemeinschaft der Glaubenden bewusst und ausdrücklich in Dank und Freude antworten. Darum ist Liturgie ein kostbarer Schatz, von dem sich zehren lässt, ohne dass er aufgezehrt würde.

Dabei wird unser Leben mit seinen vielfältigen irdischen Nöten, Ängsten aber auch Freuden nicht außen vor gelassen. Wenn das Mysterium von Tod und Auferstehung im Mittelpunkt aller Liturgie steht, dann ist auch unser ganzes Leben in das österliche Geheimnis mit hinein genommen. Um unsretwillen hat Christus gelitten, ist er gestorben und auferstanden. Zugleich bleibt die Liturgie bei diesem Leben nicht stehen, sondern reißt uns den verhangenen Himmel auf, ähnlich wie bei den Jüngern auf dem Berg der Verklärung. Sie bringt die Erde mit dem Himmel in Berührung, so dass wir in Wort, Musik und Stille, in Symbolen und Gesten einen Vorgeschmack auf das Leben bei Gott bekommen. Im Kirchenraum, der in seiner ganzen Symbolik über uns hinaus weist, nehmen wir als Liturgiefeiernde auch an der himmlischen Liturgie teil. „Heilig, heilig, heilig, Herr aller Mächte und Gewalten“ rufen wir und stimmen damit ein in den Lobgesang der Engel und Heiligen und rühmen mit ihnen den Erlöser, unseren Herrn Jesus Christus. Auch in diesem Sinne ist Liturgie wahrhaft ein Schatz, der unser Herz zum Brennen bringen und uns bereiten möchte zur Sendung in die Welt.

### *2. Die missionarische Bedeutung der Liturgie*

In der Liturgie feiert die Kirche als sichtbares Volk Gottes

ihren gemeinsamen Glauben. Deshalb sind auch Eucharistiegemeinschaft und Kirchengemeinschaft nicht zu trennen. Der Empfang der Sakramente setzt den katholischen Glauben sowie eine innere Bereitung voraus. Auf je eigene Weise können natürlich auch Christen anderer Konfessionen an der Liturgie teilnehmen; auch Nichtgläubige und Suchende sind eingeladen, die wunderbare Welt der katholischen Liturgie kennen zu lernen.

Sehr viel stärker als in den Jahren der Entstehung der Liturgiekonstitution ist Liturgie in unserer Zeit auch Begegnung mit Christen, die der Kirche fern stehen. Gerade die mit den Lebenswenden verbundenen Gottesdienste wie Taufe, Firmung, Trauung und Beerdigung oder auch die Feier der Erstkommunion stellen unter dieser Rücksicht eine neue Herausforderung dar. Nicht selten geschieht es heute auch, dass Nichtchristen nach kirchlichen Feiern fragen. Seelsorger und Gemeinden sind hier auf neue Weise gefordert, der Suche der Menschen entgegenzukommen. Denn immer geht es darum, die Wesenszüge der Liturgie: Einladung, Versammlung um Jesus Christus als das Haupt der Kirche und Glaubenszeugnis miteinander zu verbinden. Natürlich bedeutet dies auch eine Anfrage an unsere Weise, Liturgie zu feiern: Ist sie als einladende Feier gestaltet? Sind wir als Gemeinde einladend?

Angesichts solcher Herausforderungen sehen wir mit Sorge die zurückgehende Zahl der Priester. Sie stehen der Liturgie vor, unvertretbar in der Eucharistie, und verantworten sie gegenüber dem Bischof. Die geringere Zahl der Priester, aber auch andere Entwicklungen in unseren Pfarrgemeinden führen zu Änderungen in den Pfarrstrukturen und auch im Gottesdienstleben. Lieb gewordene Messzeiten sind nicht mehr möglich, liturgische Gewohnheiten müssen auf einmal mit denjenigen einer anderen Pfarrei abgestimmt werden. Manchem fällt die Annahme solcher Veränderungen schwer. Bei allem Verständnis für den Einzelfall rufen wir jedoch in Erinnerung, dass die Liturgie nicht Feier einer einzelnen Pfarrgemeinde ist, sondern Feier der Kirche insgesamt. Katholizität, allumfassende Einheit, kann im Überschreiten der Pfarrgrenze bei der gemeinsamen Feier der Liturgie Zeichenhaftigkeit gewinnen.

### *3. Die besondere Bedeutung der Eucharistiefeier*

Ein besonderer Schatz ist für uns die Eucharistie. In ihr feiern wir das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung Jesu. Als Vergegenwärtigung seines Lebensopfers ist sie uns "das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe" (SC 47). Sie ist das Zentrum des Sonntags, den die Liturgiekonstitution als "Ur-Feiertag" (SC 106) besonders herausgehoben hat. An ihm versammeln wir uns als feiernde Gemeinde um Christus, unser Haupt, um uns durch das Wort Gottes formen zu lassen. Wir lernen, uns im vergegenwärtigenden Gedächtnis des Kreuzesopfers selber darzubringen (vgl. SC 48).

Dabei gilt für die Eucharistie wie für jede liturgische Feier, dass sie in der vielfältigen Verwobenheit der einzelnen Riten ein heiliges Spiel ist, das – wie jedes Spiel – der Regeln bedarf, die nicht beliebig sind und keine Verzweckung zu ihm wesensfremden Zielen duldet. Die Regeln der Kirche, die für alle verbindlich sind, sind keine Willkür, sondern dienen dazu, alles liturgische Geschehen auf sein Zentrum hin, Jesus Christus, auszurichten und die Einheit der Kirche zu wahren.

Auf diesem Hintergrund steht auch das Bemühen der Liturgiereform, "die Riten mögen den Glanz edler Einfachheit an sich tragen" (SC 34). Alles soll hinlenken auf den einen Herrn, der uns immer wieder neu zu sich lädt, um uns am „Tisch des Wortes“ und am Tisch des Brotes die Erfahrung seiner Nähe zu schenken. Alles soll uns darauf ausrichten anzubeten, Dank zu sagen, aber auch zu bitten und die Nöte dieser Welt vorzutragen. So wurden nach Jahrhunderten der Unterbrechung vor vierzig Jahren die Fürbitten wieder eingeführt. Durch eine neue Leseordnung, die die Schatzkammer der Bibel weit öffnet, ist der „Tisch des Wortes“ wieder reich für uns gedeckt. Jeweils im Laufe von drei Jahren hören wir die wichtigsten Teile der Heiligen Schrift. Schließlich bringen wir durch Christus und mit ihm uns selbst zum Tisch des Brotes und empfangen unter den Zeichen von Brot und Wein den wirklich und wahrhaftig gegenwärtigen Christus. Er ist unsere Zurüstung für den Alltag, in den wir am Ende jeder Eucharistiefeier mit dem Sendungsruf „Gehet hin in Frieden“ entlassen werden. Dieser Wunsch ist eine Brücke in den Alltag, der darauf aufmerksam macht, dass die Messfeier zwar zu Ende ist, der Gottesdienst aber weitergeht und nicht am Kirchenportal endet. Was wir gefeiert haben, muss sich nun im Leben auswirken und Frucht tragen.

### *4. Die Vielfalt der liturgischen Dienste*

Innerhalb des Kirchenjahres erweist sich die Liturgie aufgrund ihrer vielfältigen Formen als eine wahre Schatzkammer. Dies hat die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanum deutlich gemacht, indem es zur Förderung von Wortgottesdiensten und zur Feier des Stundengebetes auch von Laien aufruft.

Liebe Schwestern und Brüder! An diesen Gottesdienstformen wird besonders deutlich: Die Umsetzung der Liturgiereform erfordert nicht nur die ganze Kraft der Priester, sondern auch Ihre Mithilfe als Gläubige. Dabei können wir dankbar feststellen, dass viele Menschen sich seitdem mit größtem Engagement an der würdigen Feier der Liturgie und ihrer sorgfältigen Vorbereitung beteiligen. Das Leitprinzip der tätigen Teilnahme aller, nach dem jede und jeder in der Liturgie nur und all das tun soll, was ihr bzw. ihm zukommt, hat als großartiger Impuls gewirkt. So haben wir Bischöfe allen Grund, aus Anlass des vierzigsten Jahrestages der Liturgiekonstitution von Herzen allen zu danken, die in Vergangenheit und Gegenwart einen eigenen liturgischen Dienst übernommen haben als Lektorinnen und Lektoren, Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer, Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern, Messdienerinnen und Messdiener, als Mitglieder von Kirchenchören oder von Liturgiekreisen, als Küsterinnen und Mesner, als Kantorinnen und Organisten. Ihr Dienst ist Dienst an Gott und an der Gemeinschaft der Kirche. Wir bitten Sie, auf diesem Weg der tätigen Teilnahme weiter zu gehen zusammen mit Ihren Priestern und Diakonen, denen für ihren treuen Dienst am Altar ebenso unser aufrichtiger Dank gilt. Helfen Sie auch in Zukunft mit, den reichen Schatz der Liturgie vielfältig zum Leuchten zu bringen.

Unsere Schatzkammer Liturgie ist ebenso wenig ein Museum wie unsere Kirchen. Nur wenn wir die Liturgie würdig feiern und durch sie den dreifaltigen Gott verherrlichen, erstrahlt uns ihr Glanz. Dankbar blicken wir auf 40 Jahre liturgische Erneuerung und ermutigen Sie, sich ergreifen zu

lassen vom Geheimnis des lebendigen Gottes. „Denn wo euer Schatz ist, da ist euer Herz.“ (Lk 12, 34)

Fulda, den 24. September 2003

Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

*Dieses Hirtenwort soll am Christkönigsontag dem 23.11.03, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.*

### **Nr. 356 Ordines Internationales Pro Concordatia Populorum / Internationale Gesellschaft für Völkerverständigung e.V.**

Aus gegebener Veranlassung möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei dem Ordines Internationales Pro Concordatia Populorum / Internationale Gesellschaft für Völkerverständigung e.V. (abgekürzt: PCO) nicht um eine religiöse oder kirchliche Gruppierung handelt.

### **Nr. 357 Ankündigung der Weihe von Ständigen Diakonen**

Am Samstag, 22. November 2003, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus vier Kandidaten für den Ständigen Diakonat des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden.

Der Weihegottesdienst beginnt um 10.00 Uhr im Dom zu Limburg.

Die Priester und Diakonenfamilien des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Diakonenweihe ein Zeichen der Gemeinschaft mit den Weihelikandidaten zu geben. Priester und Diakone werden gebeten, in Chorkleidung teilzunehmen. Für sie ist eine begrenzte Zahl an Plätzen reserviert.

Die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen sind eingeladen, die Weihelikandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

### **Nr. 358 Dienstschriften**

Mit Termin 01. September 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Prof. P. Dr. Karl HEINEN SAC, Vallendar, einen Seelsorgeauftrag für Dienste in den Pfarreien St. Adelphus in Salz (mit der Kirchengemeinde St. Johannes in Guckheim) und St. Ägidius in Berod (mit der Kirchengemeinde Maria Königin in Wallmerod) erteilt. (248)

Mit Termin 30. September 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Diakon mit Zivilberuf Bernd TROST, Limburg, in die Pfarrei St. Marien, Limburg versetzt. (162, 166)

Mit Termin 15. Oktober 2003 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Martin DRECHSLER, Wetzlar, die Pfarrvikarien Hl. Familie in Hüttenberg und Maria Königin in Langgöns-Oberkleen übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (283)

Mit Termin 19. Oktober 2003 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Paul LAWATSCH auf die Pfarreien St. Marien in Königstein und St. Michael in Königstein-Mammolshain sowie auf die Pfarrvikarie Christ König in Königstein-Falkenstein angenommen. Zum gleichen Zeitpunkt endet der Dienst von Herrn Pfarrer Lawatsch

als der die Seelsorge Leitender Priester gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrvikarie St. Johannes der Täufer in Königstein-Schneidhain. (130, 131, 132, 141)

Mit Termin 20. Oktober 2003 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer im Schuldienst Harald KLEIN, Königstein, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Marien in Königstein und St. Michael in Königstein-Mammolshain sowie für die Pfarrvikarie Christ-König in Königstein-Falkenstein ernannt. (130, 131)

Mit Termin 20. Oktober 2003 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer im Schuldienst Harald KLEIN, Königstein, kommissarisch zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Johannes der Täufer in Königstein-Schneidhain ernannt (132)

Mit Termin 31. Oktober 2003 beendet Herr Pfarrer i. R. Josef HOLZBACH, Limburg, seinen Dienst in der Pfarrvikarie St. Josef in Limburg-Staffel als die Seelsorge Leitender Priester gemäß c. 517 § 2 CIC. (163)

Mit Termin 01. November 2003 hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer Klaus WALDECK, Bezirk Untertaunus, die Pfarreien St. Elisabeth, St. Klara und Maria Hilf in Wiesbaden übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (293, 294)

Mit Termin 01. November 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer i. R. Gottfried PERNE, Limburg, zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Josef in Limburg-Staffel bestellt. (163)

Mit Termin 01. November 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Dr. Werner OTTO, bislang Bezirksjugendpfarrer und Bezirksvikar im Bezirk Rheingau, zum Stadtjugendpfarrer für den Bezirk Frankfurt/M. ernannt. (76)

Mit Termin 01. November 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Jugendpfarrer Joachim BRAUN, Kelkheim, vom Amt des Bezirksvikars im Bezirk Main-Taunus sowie von seiner Tätigkeit als Leiter des Aufgabenbereiches Pastorale Dienste im Bezirksamt Main-Taunus entpflichtet und ihn zum Jugendpfarrer für die Bezirke Hochtaunus und Main-Taunus ernannt. (114, 184)

Mit Termin 01. November 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Jugendpfarrer Georg FRANZ zum Jugendpfarrer für die Bezirke Wiesbaden, Rheingau und Untertaunus ernannt. (206, 233, 287)

Mit Termin 05. November 2003 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn P. Siegfried MODENBACH SAC zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Josef in Hillscheid ernannt. (281)

Mit Termin 31. Dezember 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Jugendpfarrer Olaf LINDENBERG unter Beibehaltung seiner Ernennung zum Bezirksjugendpfarrer im Bezirk Limburg von seinem Amt als Bezirksvikar im Bezirk Limburg seiner Tätigkeit als Leiter des Aufgabenbereiches Pastorale Dienste im Bezirksamt Limburg entpflichtet. (147, 148)

Der Provinzial der Arnsteiner Patres, Lahnstein, hat die Gestellungsverträge gekündigt für:

• P. Ralf BIRKENHEIER SSCC, Lahnstein, Bezirksdekan im Bezirk Rhein-Lahn, mit Termin 31. Januar 2004 (219);

• P. Ernst SCHMITT SSCC, Lahnstein, die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Barbara in Lahnstein, mit Termin 28. Februar 2004 (222);

• P. Gerd NIETEN SSCC, Arnstein, priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrei St. Willibrord in Winden, mit Termin 28. Februar 2004 (225).

Mit Termin 01. Februar 2004 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Paul LAWATSCH, Königstein, die Pfarreien St. Marien in Neu-Anspach, St. Michael in Wehrheim und St. Georg in Wehrheim-Pfaffenwiesbach übertragen. (119)

Mit Termin 01. März 2004 hat der Herr Bischof Herrn P. Wolfgang JUNGHEIM SSCC zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Barbara in Lahnstein bestellt. (222)

Mit Termin 01. März 2004 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Egon WAGNER SSCC, Arnstein, einen Seelsorgeauftrag für Dienste in der Pfarrei St. Willibrord in Winden erteilt. (225)

#### **Nr. 359 Änderungen im Schematismus**

S. 242 u. 329

Bei Herrn Pfr. Bernd Westermann ist die Anschrift und Telefon-Nr. zu ändern:

65307 Bad Schwalbach, Badweg 3, Telefon (0 61 24) 70 25 70

S. 158

Bei Frau Birgit Losacker ist die Anschrift und Telefon-/Fax-Nr. zu ändern:

Pfarrbüro 65606 Villmar, Peter-Paul-Str. 3, Telefon (0 64 82) 42 97, Telefax (0 64 82) 20 62

S. 82

Das Dommuseum in Frankfurt hat eine neue Telefax-Nr.: (0 69) 13 37 61 85

#### **Nr. 360 Günstig für Selbstabholer abzugeben**

Wegen grundlegenderer Renovierungsarbeiten an unserer Kapelle bieten wir an: 16 große Kirchenbänke, 3,52 m lang, Eiche massiv mit festen Sitzpolstern und 12 kleine Kirchenbänke, Länge 1,90 m, Eiche massiv mit festen Sitzpolstern.

Auskunft erteilt: Antoniushaus Hochheim, Burgeffstr. 42, 65239 Hochheim. Telefon: (0 61 46) 9 08-0, Fax: (0 61 46) 9 08-2 99.

E-mail: [info@antoniushaus-hocheim.de](mailto:info@antoniushaus-hocheim.de).

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12

Limburg, 15. Dezember 2003

Nr. 361	Änderung der Synodalordnung .....	233	und Mainz für Gesunde, Behinderte, Kranke und Pflegebedürftige 2004 .....	237	
Nr. 362	Änderungen der Ordnung für die Wahlen im Ordensrat .....	234	Nr. 377	Neues aus dem Projekt Netzwerk@Pfarrbüro .....	237
Nr. 363	Änderung der Ordnung für die Ermittlung der Mitglieder des Ordensrates .....	234	Nr. 378	Familiensonntag am 18. Januar 2004 .....	238
Nr. 364	Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg .....	235	Nr. 379	Treffen der Altenheim- und Krankenhaus-seelsorgerinnen und -seelsorger .....	238
Nr. 365	Änderung des Statuts für Ständige Diakone im Bistum Limburg .....	235	Nr. 380	Die Woche für das Leben 2004 vom 24. April bis 1. Mai .....	238
Nr. 366	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 02. Oktober 2003 .....	235	Nr. 381	„Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Gefirmten 2004 .....	238
Nr. 367	Profanierung der St. Michael-Kapelle im ehemaligen Filialinstitut der Dernbacher Schwestern in Wiesbaden .....	236	Nr. 382	Afrikatag und Afrikakollekte - „1 Euro für Afrika - der Zukunftsfonds“ am 04.01.04 .....	239
Nr. 368	Änderungen der AVO - Beschlüsse der KODA vom 24. September 2003 .....	236	Nr. 383	Aktion Dreikönigssingen .....	239
Nr. 369	Änderung der Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg ..	236	Nr. 384	Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder“ (Krippenopfer) .....	240
Nr. 370	Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) .....	236	Nr. 385	Einführungstag in Gebet und Meditation für erwachsene Taufbewerber und -begleiter am 7. Februar 2004 .....	240
Nr. 371	Datenschutzbeauftragte .....	236	Nr. 386	Kirchenpatroninnen oder Darstellungen des Hl. Johannes von Gott .....	240
Nr. 372	Die Zusammenarbeit im pastoralen Raum .....	236	Nr. 387	Anbetungstage in Schönstatt .....	240
Nr. 373	Erhöhung der Sustentation ab 1. Januar 2004 .....	237	Nr. 388	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz .....	240
Nr. 374	Diakonenweihe .....	237	Nr. 389	Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 2003 .....	241
Nr. 375	Erwachsenenkatechumenat - Feier der Zulassung 2004 .....	237	Nr. 390	Todesfälle .....	241
Nr. 376	Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda		Nr. 391	Dienstnachrichten .....	243
			Nr. 392	Änderungen im Schematismus .....	244

## Nr. 361 Änderung der Synodalordnung

Die „Synodalordnung für das Bistum Limburg“ vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539-559), zuletzt geändert am 21. Oktober 2003 (Amtsblatt 2003, S. 203), wird geändert wie folgt:

§ 82 erhält folgende Fassung:

„Der Ordensrat ist die Arbeitsgemeinschaft der Ordensgemeinschaften im Bistum Limburg. Als Ordensgemeinschaften im Sinne dieser Vorschrift gelten auch andere geistliche Gemeinschaften, die im Bistum Limburg niedergelassen und anerkannt sind. Der Ordensrat vertritt die Ordensleute und trägt Verantwortung für ihr Mitwirken im kirchlichen Leben des Bistums, unbeschadet der Zuständigkeit ihrer Ordensleitungen.“

§ 83 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Ordensrat gehören an jeweils drei gewählte Vertreter der Ordensleute

- aus dem Bezirk Frankfurt,
- aus den Bezirken Hochtaunus und Maintaunus,
- aus den Bezirken Rheingau, Untertaunus und Wiesbaden,

- aus den Bezirken Lahn-Dill-Eder, Limburg und Wetzlar,
- aus den Bezirken Rhein-Lahn und Westerwald.

(2) Der vom Bischof im Einvernehmen mit dem Ordensrat berufene Sekretär des Ordensrates nimmt an den Sitzungen teil. Er hat Mitspracherecht.

(3) Die Wahl der Mitglieder wird in einer eigenen Ordnung geregelt.

(4) Der Bischof und die Ordensreferenten sind zu den Sitzungen des Ordensrates einzuladen.“

§ 84 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Ordensrat gewählt. Die Reihenfolge der Stellvertretung des Vorsitzenden wird bei der Wahl festgelegt.

(2) Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Mitspracherecht.“

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 85 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu den Aufgaben des Ordensrates gehören insbesondere

- a) Information und Beratung des Bischofs in Fragen, die das Leben und die Dienste der Orden betreffen;
- b) Kooperation mit dem Bischöflichen Ordinariat und den diözesanen Gremien, insbesondere hinsichtlich der Mitwirkung der Ordensleute im kirchlichen Leben des Bistums;
- c) Wahl und Entsendung von Vertretern des Ordensrates in synodale Gremien;
- d) Förderung der Kontakte und des Gedankenaustausches zwischen Bischof und Ordensleitungen in gemeinsamen Treffen und ähnlichen Initiativen;
- e) Förderung der Kontakte der Ordensgemeinschaften untereinander, vor allem auf Bezirksebene;
- f) Beratung und Verwirklichung gemeinsamer Anliegen;
- g) Intensivierung und Koordinierung der Bildungsangebote für die Orden auf Diözesan- und Bezirksebene;
- h) Kontakte und Austausch mit anderen Gruppen und Gemeinschaften im kirchlichen Raum.

(2) In allen Fragen, die Leben und Dienst der Orden im Bistum Limburg betreffen, hat der Ordensrat ein Mitspracherecht. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er Anspruch auf die notwendigen Informationen seitens des Bischöflichen Ordinariates.“

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 27. September 2003 beraten und gut geheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01. November 2003 in Kraft gesetzt.

Limburg, 15. Oktober 2003            † Franz Kamphaus  
Az. 760B/03/03/5                Bischof von Limburg

### **Nr. 362 Änderungen der Ordnung für die Wahlen im Ordensrat**

Die „Ordnung für die Wahlen im Ordensrat“ vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 586), zuletzt geändert am 20. Oktober 1993 (Amtsblatt 1993, S. 67), wird geändert wie folgt:

Die Überschriften „Zuwahl in den Ordensrat“ und „Vertreter des Ordensrates im Diözesansynodalrat und im Priesteramt“ sowie die bisherigen §§ 1-3 entfallen ersatzlos.

Die bisherigen §§ 4-7 werden zu §§ 1-4.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 27. September 2003 beraten und gut geheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01. November 2003 in Kraft gesetzt.

Limburg, 15. Oktober 2003            † Franz Kamphaus  
Az. 101H/03/02/4                Bischof von Limburg

### **Nr. 363 Änderung der Ordnung für die Ermittlung der Mitglieder des Ordensrates**

Die „Ordnung für die Ermittlung der Mitglieder des Ordensrates“ vom 18. März 1978 (Amtsblatt 1978, S. 20f.), zuletzt geändert am 05. November 1990 (Amtsblatt 1990, S. 61) wird geändert wie folgt:

Die Ordnung erhält folgenden Titel:

**„Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Ordensrates“**

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bischofsvikar für den synodalen Bereich bestimmt einen Termin, bis zu dem die Mitglieder des Ordensrates zu ermitteln sind.

(2) Spätestens sechs Monate vor dem in Abs. 1 genannten Termin informiert der Bischofsvikar schriftlich die Höheren Ordensoberen über die anstehenden Wahlen zum Ordensrat.“

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 *Bildung von Wahlversammlungen*

(1) Nach Maßgabe des Eigenrechts entsendet jede in einem Bezirk ansässige Ordensgemeinschaft einen Vertreter in die jeweilige Wahlversammlung

- des Bezirks Frankfurt,
- der Bezirke Hochtaunus und Maintaunus,
- der Bezirke Rheingau, Untertaunus und Wiesbaden,
- der Bezirke Lahn-Dill-Eder, Limburg und Wetzlar,
- der Bezirke Rhein-Lahn und Westerwald.

Der Sekretär des Ordensrates trägt Sorge dafür, dass die Wahlversammlung rechtzeitig zustande kommt.

(2) Der Wahlversammlung steht es frei, über die Wahl hinaus als Arbeitsgemeinschaft der Ordensleute des(r) Bezirks(e) tätig zu werden.“

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 *Zahl der Vertreter*

Jede Wahlversammlung wählt drei Vertreter in den Ordensrat und wählt Stellvertreter, die im Verhinderungsfall das gewählte Mitglied vertreten.“

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 *Aktives und passives Wahlrecht*

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Wahlversammlung.“

§ 5 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Sekretär des Ordensrates fordert die Mitglieder der Wahlversammlung auf, Kandidatenvorschläge für die Wahl zum Ordensrat bei ihm einzureichen.

(2) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann so viele Kandidaten benennen, wie Vertreter aus seiner Wahlversammlung zu wählen sind.“

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Sekretär des Ordensrates stellt aus den eingegangenen Vorschlägen eine Kandidatenliste zusammen, in der die

Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind, die sich zur Kandidatur bereit erklärten.“

§ 7 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Sekretär des Ordensrates sendet den Mitgliedern jeder Wahlversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin, der Wahlversammlung die Kandidatenvorschläge zu.

(2) Die Wahlversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur einen Stimmzettel einreichen und hat so viele Stimmen, wie Vertreter zu wählen sind.

(3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Der Sekretär des Ordensrates meldet Name und Anschrift der Gewählten spätestens am zehnten Tag nach der Wahl

- a) jeder Ordensniederlassung im Bistum,
- b) den Höheren Ordensoberen,
- c) dem Ordensreferat,
- d) dem Diözesansynodalamt.“

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 27. September 2003 beraten und gut geheißten. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01. November 2003 in Kraft gesetzt.

Limburg, 15.10.2003  
Az. 101H/03/02/5

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### **Nr. 364 Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg**

§ 7 der „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg“ vom 26. April 1995 (SVR IV A 5) wird ab 01. Januar 2004 wie folgt geändert:

(1) Werden im Zusammenhang mit der Gestellung Sonderleistungen gewährt, sind diese zu bewerten und in dieser Höhe der Ordensgemeinschaft in Rechnung zu stellen. Mit der Ordensgemeinschaft kann vereinbart werden, den Rechnungsbetrag für die Sonderleistung mit der Gestellungsleistung zu verrechnen.

(2) Sonderleistungen sind wie folgt zu bewerten:

a. Überlassung einzelner Räume, Gewährung von Verpflegung:

Die Bewertung erfolgt nach den Sätzen der Sachbezugsverordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch IV in der jeweils geltenden Fassung bei Gewährung von Unterkunft, das heißt, bei Überlassung einzelner Räume unter eventueller Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche, sowie bei der Gewährung von Verpflegung.

b. Überlassung eines Pfarrhauses oder einer angemieteten Wohnung:

Wird ein Pfarrhaus oder eine angemietete Wohnung zur

Verfügung gestellt, ist als Wert der Sonderleistung der Mietwert anzusetzen, den ein Diözesanpriester bei Überlassung des Pfarrhauses oder der angemieteten Wohnung gemäß Anlagen 1 und 2 zur Dienstwohnungsordnung für Priester als geldwerten Vorteil zu versteuern hat. Die Regelungen der Dienstwohnungsordnung für Priester einschließlich der Anlagen 1 und 2 hierzu betreffend die Obergrenze des Mietwertes, die Nebenkosten, die Schönheitsreparaturen und die Gebäudeversicherung gelten entsprechend.

c. Gewährung sonstiger Leistungen:

Weitere Sonderleistungen, die nicht unter die Buchstaben a. und b. fallen (z.B. private Telefonnutzung, private Nutzung eines Dienstwagens u. ä.) werden nach den ortsüblichen Preisen bewertet.

Die Bewertung der Überlassung einer Garage erfolgt entsprechend der Anlage 1 zur Dienstwohnungsordnung für Priester.

(3) Abweichend von Abs. (2) Buchstabe a. und b. kann die Ermittlung des Wertes des einem Ordensmitglied überlassenen Wohnraumes einschließlich der Nebenkosten in einer Einrichtung im Anwendungsbereich der AVR nach der Anlage 12 zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes - AVR (Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter) vereinbart werden.

Übergangsregelung:

Für die Bewertung von Sonderleistungen nach Abs. (2) und (3) im Rahmen von Gestellungsverträgen, die bis zum 31. Dezember 2003 geschlossen werden, gilt § 7 der „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg“ in der bisherigen Fassung.

Limburg, 24. Oktober 2003  
Az.: 8 L/03/02/2

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### **Nr. 365 Änderung des Statuts für Ständige Diakone im Bistum Limburg**

Das „Statut für Ständige Diakone im Bistum Limburg“ wird um § 30 ergänzt, der wie folgt lautet:

„§ 30 *Dienstwohnung*

Für hauptberuflich Ständige Diakone, die als Pfarrbeauftragte oder Bezugsperson eingesetzt sind und im Pfarrhaus oder in einer Dienstwohnung wohnen, gilt die „Dienstwohnungsordnung für hauptberuflich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg, die als Pfarrbeauftragte oder Bezugsperson eingesetzt sind“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

Limburg, 24. Oktober 2003  
Az. 8L/03/02/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### **Nr. 366 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 02. Oktober 2003**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 159. Tagung am 02. Oktober 2003 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Limburg in Kraft setze:

A. Erhöhung der kindbezogenen Erhöhung der Weihnachtsszuwendung im Jahr 2003

- B. Erhöhung des Urlaubsgeldes im Jahr 2004
- C. Erhöhung der Vergütungen, Ausbildungsvergütungen etc. für die Jahre 2003 und 2004
- D. Weihnachtzuwendung
- E. Öffnungsklauseln
- F. § 2a Allgemeiner Teil AVR
- G. Anhang C zu den AVR
- H. Sonstige Beschlüsse
  - I. Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen
  - II. Änderungen in den AVR durch das SGB IX
  - III. Urlaubsgeld im Mutterschutz

Die vorgenannten Beschlüsse unter A. bis G. treten zum 01. Juli 2003, die Änderungen unter H. treten 01. November 2003 in Kraft. Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Zeitschrift „neue caritas“ in den Heften 19, 20, 21 und 22/2003 ersichtlich. Die Beschlüsse sind hiermit Bestandteil des Amtsblattes.

Limburg, 26. November 2003      † Franz Kamphaus  
Az. 359H/03/02/4                      Bischof von Limburg

#### **Nr. 367 Profanierung der St. Michael-Kapelle im ehemaligen Filialinstitut der Dernbacher Schwestern in Wiesbaden**

Nach Anhörung des Priesterrates erkläre ich hiermit rückwirkend zum 15. November 2003 die St. Michael-Kapelle im ehemaligen Filialinstitut der Dernbacher Schwestern auf dem Gebiet der Pfarrei Maria Hilf in Wiesbaden gemäß c. 1224 § 2 CIC für profan.

Limburg, 18. November 2003      † Franz Kamphaus  
Az. 225E/03/02/1                      Bischof von Limburg

#### **Nr. 368 Änderungen der AVO - Beschlüsse der KODA vom 24. September 2003**

I. Die Regelung über „Sonderurlaub für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg“ wird mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
2. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

II. Die Vergütungsrichtlinie VR 17 „Zulage für Lehrkräfte an der St. Hildegard- und St. Johannes-Schul-Gesellschaft mbH“ wird mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Worten „und St. Johannes-Schul-Gesellschaft mbH“ eingefügt „sowie am Gymnasium der Zisterzienser-Abtei Marienstatt“.
2. In Ziffer 1a) und b) wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und im Anschluss an die Worte „der St. Johannes-Schul-Gesellschaft mbH“ werden die Worte „und des Gymnasiums der Zisterzienser-Abtei Marienstatt“ eingefügt.

Limburg, 05. November 2003      † Franz Kamphaus  
Az.: 565 AH/03/02/9                      Bischof von Limburg

#### **Nr. 369 Änderung der Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg**

In der Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg erhält § 4 Nummer 4 Satz 2 mit Wirkung vom 01.09.2003 folgenden Wortlaut:

„Anrechnungsfähig für die Zusatzversorgung sind die Dienstjahre, die bis zum Beginn der Rentengewährung (Altersruhegeld, Erwerbunfähigkeitsrente oder Berufsunfähigkeitsrente der gesetzlichen Sozialversicherung), höchsten bis zu 35 Dienstjahren, als vollbeschäftigte Pfarrhaushälterin verbracht wurden.“

Limburg, 03. Dezember 2003      † Franz Kamphaus  
Az.: 565T/03/07/1                      Bischof von Limburg

#### **Nr. 370 Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA)**

Mit dem 11.12.2003 hat eine neue Amtsperiode der KODA begonnen.

Für die Dienstgeberseite wurden folgende Mitglieder durch den Generalvikar in die KODA berufen:

Hans Peter Althausen  
Georg Freiherr von Boeselager  
Wolfgang Hammerl  
Pfr. Willi Hübinger  
Rainer Wolf.

Für die Dienstnehmerseite wurden folgende Mitglieder von der Haupt-MAV in die KODA gewählt:

Marientraud Altmeier  
Peter Giehl  
Thomas Klix  
Udo Koser  
Johannes Müller-Rörig.

Die Amtszeit der Kommission beträgt vier Jahre.

*KODA-Geschäftsstelle*

#### **Nr. 371 Datenschutzbeauftragte**

Mit Termin 01. Dezember 2003 bis zum 30. November 2006 hat der Herr Bischof Frau Dr. Susanne Eberle, Köln, gemäß § 16 Abs. 1 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) für den Bereich des Bistums Limburg zur Beauftragten für den Datenschutz bestellt. (Dienstanschrift: Erzbischöfliches Generalvikariat Köln, 50606 Köln, Tel. 0221/1642-1317, Fax. 0221/1642-1907, E-Mail: datenschutzbeauftragte@erzbistum-koeln.de).

Die Bestellung der bisherigen Beauftragten für den Datenschutz, Frau Justitiarin Ordinariatsrätin Birgitt Cohausz, endet zum 30. November 2003.

Limburg, 04. Dezember 2003      Dr. Günther Geis  
Az.: 555T/03/03/8                      Generalvikar

#### **Nr. 372 Die Zusammenarbeit im pastoralen Raum**

1. Hiermit wird die Geltungsdauer des Regelwerkes „Die Zusammenarbeit im pastoralen Raum“ (Amtsblatt Limburg 1999, 1-9) bis zum 31.12. 2005 verlängert.



Projekthandbuch und dem Portal im Internet für das Pfarrbüro als Hilfen für die Einarbeitung jede neue Kollegin 3 x 2 Tage in einem Lernpfarrbüro verbringen wird. Das Lernpfarrbüro arbeitet – unterstützt durch eine Checkliste – die Neue in festgelegte Themen ein. Nun brauchen wir Pfarrbüros, die sich dieser Aufgabe stellen und damit einen Beitrag zur Professionalisierung leisten.

Haben Sie Interesse? Wir brauchen Sie! Bitte melden Sie sich bei Jutta Schwarz, Bischöfliches Ordinariat Limburg, Telefon (0 64 31) 2 95-4 72 oder j.schwarz@bistumlimburg.de.

#### **Nr. 378 Familiensonntag am 18. Januar 2004**

Der Familiensonntag findet im kommenden Jahr am 18. Januar 2004 statt. Er steht unter dem Motto: „Leben in Verlässlichkeit - Leben in Ehe und Familie“. In der Reihe der Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz (Nr. 176) ist Anfang November ein Werkheft erschienen, das den Diözesen und Verbänden zum Selbstkostenpreis angeboten wird.

Trotz zunehmender Pluralisierung der Lebensformen genießen Ehe und Familie in der persönlichen Werteskala des Einzelnen nach wie vor hohe Bedeutung. Gleichzeitig erschweren vielerlei Faktoren die Orientierung und Sinnfindung bei der konkreten Lebensgestaltung. Vor diesem Hintergrund stellt die Arbeitshilfe das katholische Leitbild der Ehe als tragfähige Grundlage gelingender Partnerschaft und eines Lebens mit Kindern in der Familie vor. Sie ermutigt zu einem Leben in Verlässlichkeit, gegenseitiger Wertschätzung und Treue, das Ehepartnern und Kindern gleichermaßen förderlich ist, und tritt für die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für das Leben in Ehe und Familie in Kirche und Gesellschaft ein.

Neben Grundsatzbeiträgen enthält die Arbeitshilfe Vorlagen für die Gottesdienstgestaltung sowie Hinweise auf geeignete Medien und Literatur.

#### **Nr. 379 Treffen der Altenheim- und Krankenhaus-seelsorgerinnen und -seelsorger**

Wann: Am Mittwoch, dem 3. März 2004, im Exerzitienhaus St. Josef in Hofheim am Ts., Thema: „Mein Krankenhaus, mein Altenheim“ Wer bin ich in meiner Institution: Kritische/r PartnerIn, Mauerblümchen, Flagegezeigende/r, Hans Dampf, ZuhörerIn?

#### **Nr. 380 Die Woche für das Leben 2004 vom 24. April bis 1. Mai**

Um Gottes Willen für den Menschen! Die Würde des Menschen am Ende seines Lebens. Auftaktveranstaltung für unser Bistum am 24. April in Rüdeshheim

Ein neues Nachdenken darüber, was es für Menschen heißt, dass ihre Lebenszeit begrenzt ist, möchte die Woche für das Leben 2004 anregen. In dem einführenden Text heißt es u.a.: Wie gelingt es, Menschen im Sterben zu helfen? Was kann von der Medizin, von der mitmenschlichen Zuwendung und Pflege, der seelsorglichen Begleitung, aber auch von den rechtlichen Regelungen erwartet werden? Was heißt es, ein erträgliches Sterben zu finden? ...Darüber gilt es Rechen-

schaft abzulegen, gegenüber sich selbst, aber auch gegenüber den Mitmenschen, gegenüber der Gesellschaft.

Damit in unseren Gemeinden das Anliegen der Woche für das Leben aufgenommen und ins Gespräch gebracht werden kann, möchten wir schon jetzt einige Hinweise geben:

- Die Auftaktveranstaltung für unser Bistum findet in Zusammenarbeit mit der EKHN am Samstag, den 24. April 2004 in Rüdeshheim statt.
- Bereits Mitte Januar werden Vorschläge und Anregungen zur inhaltlichen Gestaltung und thematischen Auseinandersetzung schriftlich zugesandt.
- Sobald die Arbeitshilfe vom zuständigen Bereich Pastoral im Sekretariat der Bischofskonferenz vorliegt, werden wir auch darüber informieren.

Unsere herzliche Bitte: Halten Sie sich für die Planung von Veranstaltungen zur Woche für das Leben 2004 einige Termine in dieser Zeit offen.

Für den diözesanen Arbeitskreis: Heinz-Peter Rüffin, Bischöflicher Beauftragter für die Hospizarbeit.

#### **Nr. 381 „Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Gefirmten 2004**

Die Firmvorbereitung bietet die große Chance, jungen Menschen einen lebendigen Einblick in die kirchlichen **Grundvollzüge von Diakonia, Martyria und Liturgia** zu gewähren.

Jugendliche sollen dazu befähigt werden, als mündige Christen ihre Verantwortung für sich selbst, die Kirche und die Gesellschaft zu entdecken.

Diesen Gedanken der Verantwortung für sich und andere hat das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe anlässlich seiner Solidaritätsaktion „**Mithelfen durch Teilen 2004**“ gezielt aufgegriffen.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Jugendbands
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2004 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion. Der „Firmbegleiter 2004“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins.

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken  
Diaspora-Kinderhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Telefon: (05251) 29 96-50/51  
(Herr Micheel/Frau Backhaus)  
Telefax: (05251) 29 96-88  
E-mail: [kinderhilfe@bonifatiuswerk.de](mailto:kinderhilfe@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

### Nr. 382 Afrikatag und Afrikakollekte - „1 Euro für Afrika- der Zukunftsfonds“ am 04.01.04

Am 6. Januar 1891 fand zum ersten Mal eine Kollekte für die Menschen Afrikas statt. Papst Leo XIII. rief damals dazu auf, den Menschen zu helfen, die von den europäischen Kolonialmächten unterdrückt wurden.

Seitdem ruft **missio** jedes Jahr zu Spenden und Gebeten für die Frauen, Männer und Kinder in Afrika auf. Dank der großen Hilfsbereitschaft unserer Spender kann **missio** viele lebensrettende Projekte realisieren. Die Menschen bekommen Zuversicht und ihnen steht der Weg in die Zukunft offen.

So bildet noch heute die Kirche in Afrika das größte Netzwerk, das den Armen und Unterdrückten beisteht. Millionen Katholiken in den afrikanischen Gemeinden wissen, an wen sie sich mit ihren Sorgen wenden können: Rund 330.000 Katechistinnen und Katechisten sind verlässliche Gesprächspartner, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden.

„1 Euro für Afrika - der Zukunftsfonds“ mit diesem Motto lädt uns der diesjährige Afrikatag ein, den Blick auf den Kontinent Afrika und seine Menschen dort zu richten. Beispielhaft dafür sind die Frauen in Sierra Leone. Bitte laden Sie Ihre Gemeinden ein, den Afrikatag in den Gottesdiensten mitzufeiern.

Die Zukunft Afrikas liegt nicht allein in den Händen von Politikern, sondern ist maßgeblich vom Engagement aller Christen weltweit abhängig. „1 Euro für Afrika - der Zukunftsfonds“ – das Motto des Afrikatages signalisiert, dass viele kleine Gaben von vielen Menschen hierzulande Zukunftsperspektiven für Tausende von Menschen in Afrika eröffnen können. Von dieser Hoffnung für die Zukunft Afrikas wollen wir in diesem Gottesdienst zum Afrikatag Zeugnis geben.

So ist die Gestaltung von Zukunft längst kein individuelles Thema mehr und kann unter den aktuellen Rahmenbedingungen nur global bewältigt werden. Anlässlich des Afrikatages 2004 spannt **missio** ein Netz der weltweiten Solidarität.

Mit der Kampagne „1 Euro für Afrika - der Zukunftsfonds“ appelliert **missio** Aachen an das Verantwortungsbewusstsein, um zukunftsorientierte Problemlösung in den Projektländern zu leisten.

Wir bitten Sie, auf die Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen.

Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechistinnen und Katechisten für die afrikanischen Gemeinden. Damit werden den Menschen in Afrika neue Zukunftsperspektiven eröffnet. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

**missio** wird allen Pfarrämtern gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aushang in den Schaukästen, Unterlagen für drei Wettbewerbe (Afrika braucht Ihre Ideen) sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst (Einleitung, Predigtbausteine, Fürbitten und Gebete).

Bitte helfen Sie **missio** helfen.

### Nr. 383 Aktion Dreikönigssingen

Wenn die Sternsinger wieder von Haus zu Haus ziehen, bringen sie bei der Aktion Dreikönigssingen 2004 zugleich die Botschaft Jesu von Versöhnung und Frieden mit. Der Blick in die Welt zeichnet allzu oft ein anderes Bild: Täglich begegnen uns immer neue Nachrichten von Terror und Krieg aus vielen Gegenden der Erde. Der Wunsch und die Sehnsucht nach Frieden sind gross. „Kinder bauen Brücken“ ist das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2004. Dass gerade Kinder Brücken der Versöhnung und des Friedens bauen ist nicht nur ein schöner Traum. Unbefangener als viele Erwachsene gehen Kinder aufeinander zu, teilen und spielen miteinander. Besonders die Sternsinger bauen jedes Jahr aufs Neue eindrucksvolle Brücken zu den Menschen und zu den Kindern in der Welt - Brücken der Freundschaft und Hilfe.

Zur Vorbereitung der Aktion, wird jedes Jahr ein anderes Land als pädagogischer Schwerpunkt vorgestellt - diesmal ist es Ruanda. So können unsere Sternsinger erfahren: Das Leben der Kinder auf unserer Erde ist oft gleich und doch nicht gleich. Selbstverständlich wird das gesammelte Geld nicht nur für Projekte in Ruanda, sondern weltweit eingesetzt.

Zur Aktion Dreikönigssingen 2004 bieten das Aktionsheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen. Eine Multisession CD in zwei Teilen enthält in ihrem Audio-Teil einige neue Lieder (mit Playback-Version). Im CD-Rom-Teil für die Arbeit an Ihrem Computer finden sich viele Texte und Bilder aus den Arbeitshilfen.

Informationen über die Materialien werden allen Pfarreien zugesandt. Bestellungen der kostenlosen Materialien beim

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“

Stephanstr. 35

52064 Aachen

Telefon +49 (0) 241 / 44 61-44 oder +49 (0) 241 / 44 61-48,

Telefax +49 (0) 241 / 44 61-88

Internet: [www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de)

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen sind auf das Kollektenkonto des Bistums einzuzahlen.

#### **Nr. 384 Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder“ (Krippenopfer)**

Zum Weltmissionstag der Kinder lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2002 – 6. Januar 2003). Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten.

Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Sie zeigen in diesem Jahr ein Krippenmotiv aus Zentralafrika. Mit den Dingen ihres Alltags kommen Kinder zur Krippe und teilen das, was sie haben. Die Rückseite der Kästchen kann auf eigene Weise gestaltet werden.

Sparkästchen und Aktionsplakate mit manchen Anregungen, Ideen rund um eine Geschichte zum Bildmotiv sowie Informationen über konkrete Hilfsprojekte werden allen Gemeinden zugeschickt und können kostenlos nachbestellt werden beim

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“

Stephanstr. 35

52064 Aachen

Telefon +49 (0) 241 / 44 61-44 oder +49 (0) 241 / 44 61-48,

Telefax +49 (0) 241 / 44 61-88,

Internet: [www.kindermissionswerk.de](http://www.kindermissionswerk.de)

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon zu unterscheiden ist, weisen wir auf die aktuelle Ordnung der deutschen Bischöfe und auf die besonderen Ankündigungen hin.

#### **Nr. 385 Einführungstag in Gebet und Meditation für erwachsene Taufbewerber und -begleiter am 7. Februar 2004**

Begleitend und vertiefend zur Taufvorbereitung von Erwachsenen bieten das Exerzitien- und Bildungshaus der Franziskaner in Hofheim und das Referat Gemeindepastoral des Bischöflichen Ordinariates einen Einführungstag in Gebet und Meditation für erwachsene Taufbewerber und -begleiter am 7. Februar 2004 von 10 bis 18 Uhr in Hofheim an. Die Kosten betragen pro Person 15 € (inkl. Verpflegung). Der Tag wird gestaltet von Sr. Maria Regina Wessels, Exerzitienbegleiterin in Hofheim, und Martin Klaedtke, Referent für Gemeindepastoral in Limburg. Anmeldungen nimmt das Exerzitien- und Bildungshaus in Hofheim, Tel. 06192/99040, entgegen. Anmeldeschluss ist der 30. Januar 2004. Faltblätter mit weiteren Informationen und einem Anmeldeformular werden über den Pfarreienversand verschickt oder können bei Frau Urban (Referat Gemeindepastoral, Telefon 0 64 31/29 54 14, E-Mail: [u.urban@bistumlimburg.de](mailto:u.urban@bistumlimburg.de)) angefordert werden.

#### **Nr. 386 Kirchenpatrozinien oder Darstellungen des Hl. Johannes von Gott**

Der Hospitalorden des Heiligen Johannes von Gott (Barmherzige Brüder) möchte ein Verzeichnis aller Kirchen und Kapellen, bei denen der Heilige Johannes von Gott Patron ist, erstellen. Der Orden ist ferner interessiert an Kunstgegenständen mit Abbildungen des Heiligen, z. B. Altarbildern. Kontakt: Barmherzige Brüder - Bayerische Ordensprovinz KdöR, Provinzialat, Südliches Schloßbrondell 5, 80638 München E-Mail: [sekretariat@barmherzige.de](mailto:sekretariat@barmherzige.de)

#### **Nr. 387 Anbetungstage in Schönstatt**

Im Priesterhaus Berg Moriah (Schönstatt) finden vom 22. bis 24. Februar (Fastnachtssonntag 18.00 Uhr bis Dienstag 13.00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologen statt. Die geistlichen Impulse werden durch die Person des sel. Karl Leisner bestimmt, der im KZ Dachau zum Priester geweiht wurde. Der Referent ist der Präsident des Internationalen Karl-Leisner-Kreises Hans Karl Seeger.

Anmeldung im Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Ww., Telefon (0 26 02) 94 10, Fax: (0 26 02) 94 14 14.

#### **Nr. 388 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz**

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

##### **Die deutschen Bischöfe Nr. 74:**

Pastorales Schreiben: Mitte und Höhepunkt des ganzen Lebens der christlichen Gemeinde - Impulse für eine lebendige Feier der Liturgie  
(1 Expl. bereits mit Sammelversand zugeschickt)

##### **Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 163:**

Nachsynodales Apostolisches Schreiben: PASTORES

GREGIS von Papst Johannes Paul II. zum Thema: „Der Bischof - Diener des Evangeliums Jesu Christi für die Hoffnung der Welt“

**Arbeitshilfen Nr. 173:**

„Das Völkerrecht, ein Weg zum Frieden“  
Welttag des Friedens 2004

**Arbeitshilfen Nr. 174:**

Wenn das Leben mit dem Tod beginnt  
Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind -  
Hinweise zur Begleitung, Seelsorge und Beratung  
(1 Expl. wird mit Sammelversand zugeschickt)

**Arbeitshilfen Nr. 175:**

Umnutzung von Kirchen  
Beurteilungskriterien und Entscheidungshilfen

**Arbeitshilfen Nr. 176:**

„Leben in Verlässlichkeit - Leben in Ehe und Familie“  
Familiensonntag 2004

**Die deutschen Bischöfe:**

Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen Nr. 28  
Das Soziale neu denken  
(1 Expl. wird mit Sammelversand zugeschickt)

**Arbeitshilfen Nr. 178:**

Richtlinien für die Männerseelsorge und die kirchliche Männerarbeit

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (0 64 31) 29 52 27, bestellt werden.

**Nr. 389 Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 2003**

Das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, verschickt den Erhebungsbogen „Kirchliche Statistik 2003“ an alle Kirchengemeinden und an die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg. Die Gemeinden werden gebeten, den Bogen auszufüllen. Bitte beachten Sie hierbei die dem Erhebungsbogen beiliegenden Erläuterungen.

Die Kirchengemeinden werden gebeten, den Bogen bis 15. Februar 2004 an den jeweils zuständigen Dekan zu senden. Der Dekan übermittelt dann die Bögen seines Dekanats bis 1. März 2004 an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste.

Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache werden gebeten, den Erhebungsbogen bis 1. März 2004 direkt an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, zu schicken.

Fragen beantwortet gerne Herr Dr. Buballa, Referat „Kirchliche Entwicklung und Pastorale Planung“, Telefon (0 64 31) 2 95-4 13.

**Nr. 390 Todesfälle**

**Herr Pfarrer i. R. Karl Pehl** ist am 6. Oktober 2003 im Alter von 90 Jahren in der Ketteler-Klinik in Offenbach gestorben. Die Beerdigung war am Freitag, 10. Oktober 2003, um 10.00 Uhr auf dem Hauptfriedhof in Frankfurt. Das Requi-

em wurde um 11.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Michael, Gellertstr. 39, gefeiert.

Karl Pehl wurde am 17. Januar 1913 in Frankfurt/Main geboren. Nach dem Abitur am Goethe-Gymnasium in Frankfurt trat er in die Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen ein und begann mit dem Theologiestudium. Bischof Antonius Hilfrich weihte ihn am 08. Dezember 1936 im Limburger Dom zum Priester.

Seinen seelsorglichen Dienst begann Karl Pehl als Kaplan in Frickhofen (1937-1940). Es folgten Kaplansstellen in Bad Camberg (1940-1942) und Frankfurt-Dom (1942-1945). Von 1945 bis 1948 war er Jugendpfarrer in Frankfurt. Diese Zeit war für seinen Weg bestimmend. Karl Pehl war bei der Gründung von Hilfsdiensten für Heimkehrer aus dem Krieg und Vertriebene mit tätig und richtete mit anderen die dringend notwendigen Laienwerke der Kirche in Frankfurt ein.

1948 wurde er zum Domvikar am Limburger Dom und Diözesanjugendseelsorger der Frauenjugend ernannt. Mit seiner Ernennung zum Leiter der Erwachsenenbildungsarbeit 1954 und dem Aufbau der Dienste im „Haus der Volksarbeit“ begann eine fruchtbringende priesterliche Tätigkeit für Frankfurt und die Diözese. Pfarrer Pehl entwickelte das Konzept der Telefonseelsorge/Notruf in Frankfurt und war lange Jahre Bundesvorsitzender der ökumenischen Konferenz der Telefonseelsorger. Aus dem „Haus der Volksarbeit“ sind im Laufe der Jahre weitere soziale Vereine hervorgegangen: ein Verein zur Rehabilitation von Drogenabhängigen und ein Verein zur Integrationsarbeit mit ausländischen Frauen und Familien. In all diesen Initiativen wirkte er als Priester und führte viele engagierte Mitarbeiter zusammen, begleitete und motivierte sie.

Mit seinen Mitbrüdern Kirchgässner, Dessauer und anderen gründete Pfarrer Karl Pehl 1956 das Oratorium des Hl. Philipp Neri in Frankfurt und war bis 1980 Superior.

Zum 15. Januar 1979 trat Pfarrer Pehl in den Ruhestand und zog 1993 nach Kriftel. Er übernahm noch gerne Beratungsdienste im Rahmen der Telefonseelsorge im „Haus der Volksarbeit“. Am 08. Dezember 2001 konnte er sein Eisernes Priesterjubiläum feiern. Im Februar 2002 zog er um nach Hofheim in das Haus Maria Elisabeth und wurde hier von den Schwestern liebevoll betreut.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Karl Pehl für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Ratsuchenden, die ihm viel verdanken.

**Herr P. Franz Solbach SAC** ist am 27. Oktober 2003 im Alter von 77 Jahren gestorben. Das Requiem für P. Franz Solbach war am Montag, dem 3. November 2003, um 10.30 Uhr in der Pallottinerkirche St. Marien in Limburg. Anschließend war die Beisetzung auf dem Friedhof seiner Gemeinschaft.

Franz Solbach wurde am 19. Januar 1926 in Dauersberg, Kreis Altenkirchen, Diözese Trier, geboren. Er studierte von 1957 bis 1963 Philosophie und Theologie in Olpe und Vallendar. Am 25. April 1958 legte er die erste Profess und am 25. April 1961 die Profess auf Lebenszeit ab. Am 17. Juli 1962 wurde er durch Weihbischof Bernhard Stein in der

Wallfahrtskirche Schönstatt zum Priester geweiht. Von 1963 bis 1964 war er zum Pastoraljahr in Friedberg/Augsburg.

Nach Kaplansdiensten in Oberhausen war er von Oktober 1971 bis Mitte August 1972 Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Limburg. Von 1972 bis 1997 war er zunächst in Hamburg, später dann in Hannover als Pfarrer tätig. Ab Juli 1998 bis zu seinem Tod war er Pfarrverwalter in der Pfarrei St. Josef in Hillscheid.

Wir danken Herrn P. Solbach SAC für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

**Herr Pfarrer i. R. Otto Floss** ist am 9. November 2003 im Alter von 86 Jahren im St.-Vincenz-Krankenhaus in Limburg gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Montag, 17. November 2003, um 13.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Marien. Die Beerdigung war um 14.30 Uhr auf dem Limburger Friedhof.

Otto Floss wurde am 25. Juli 1917 in Wuppertal-Barmen geboren. Nach dem Abitur am Reformgymnasium in Limburg im Februar 1936 begann er in Sankt Georgen mit dem Theologiestudium. Noch während seines Studiums wurde er als Sanitäter zur Wehrmacht nach Kassel eingezogen. Da er nicht zur Front abgestellt wurde, durfte er die theologischen Studien privat fortsetzen. Während eines Urlaubs weihte Bischof Antonius Hilfrich ihn am 12. April 1942 im Limburger Dom zum Priester.

Zurückgekehrt nach Kassel wurde Otto Floss beim Truppenarzt eingesetzt und kam schon nach wenigen Wochen als Sanitätssoldat an die russische Front. Er verbrachte den zweiten russischen Kriegswinter im Kaukasus und kam im Sommer 1943 über verschiedene Lazarette nach Deutschland zurück. Das Kriegsende 1945 erlebte er an der Westfront, wo er in amerikanische Gefangenschaft geriet. Die Amerikaner setzten Kaplan Floss als Priester in einem Gefangenenlazarett in Lison, später in einem Entlassungslager in Cherbourg/Normandie ein.

Seinen seelsorglichen Dienst im Bistum begann Otto Floss als Kaplan in Lorch (1945-1946). Es folgten Kaplansstellen in Höhr-Grenzhausen (1946-1948), Nauort (1948-1950) und Frankfurt-Niederrad (1950-1957). Als Pfarrvikar wirkte Otto Floss von 1957 bis 1961 in Langenhahn. Zum 15.03.1961 übertrug ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Pfarrei St. Albert in Frankfurt, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 31. August 1989 leitete. Die Gemeinde schätzte ihn als frommen und einsatzbereiten Seelsorger. Schwerpunkte seines priesterlichen Wirkens waren die Sorge für eine würdige Gestaltung der Liturgie, die Förderung konkreter Projekte in der Dritten Welt und die jährlichen Sommerfahrten mit Jugendlichen und Erwachsenen. Ein besonderes Anliegen war ihm die Sorge um den Priesternachwuchs.

Nach seiner Pensionierung lebte Pfarrer Floss in seinem Haus in Limburg. Seine beiden Schwestern, die ihn in seinem priesterlichen Wirken begleitet und tatkräftig unterstützt hatten, versorgten ihn auch in den Jahren seines Ruhestandes. Pfarrer Floss war gerne bereit, Aushilfsdienste zu übernehmen. Im April 2002 konnte er noch sein Diamantenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Otto Floss für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

**Frau Mathilde Löhr**, Gemeindereferentin i.R., ist am 23. November 2003 im Alter von 68 Jahren gestorben. Die Beerdigung von Frau Mathilde Löhr war am Dienstag, 02. Dezember 2003 um 13.30 Uhr auf dem Hauptfriedhof in Kelkheim (Mitte) statt. Am gleichen Tag um 19.30 Uhr wurde in der Eucharistiefeier in der kath. Kirche St. Martin in Kelkheim-Hornau der Verstorbenen gedacht.

Mathilde Löhr wurde am 30. August 1935 in Wiesbaden geboren. Dort wuchs sie auf und besuchte die Mädchenmittelschule. Nach dem Schulabschluss arbeitete sie als Angestellte im Dienst der Deutschen Bundespost im Fernmeldeamt in Wiesbaden. Ihr Wunsch mit Menschen zu leben und zu arbeiten und ihnen die Botschaft des christlichen Glaubens zu vermitteln, bewegten sie ihrem Leben eine neue Ausrichtung zu geben. So begann sie im Alter von 26 Jahren ihre Ausbildung zur Seelsorgehelferin am Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese in Freiburg (Mai 1961 - April 1963). Nach der Ausbildung arbeitete sie in folgenden Gemeinden als Seelsorgehelferin bzw. als Gemeindereferentin:

01.05.1963 - 31.03.1964	St. Michael in Sinn
01.04.1964 - 28.02.1969	Herz Jesu in Frankfurt-Oberrad
01.03.1969 - 31.12.1970	St. Klara in Wiesbaden
01.01.1973 - 31.12.1975	St. Josef in Flörsheim
01.01.1976 - 31.01.1981	St. Bonifatius in Steinbach
01.02.1981 - 31.07.1986	St. Bonifatius in Friedrichsdorf-Köppern
01.08.1986 - 31.08.1995	St. Martin in Kelkheim-Hornau

Ein besonderes Anliegen war ihr, neben der Caritasarbeit und der Verkündigung und Weitergabe des Glaubens, mit Menschen Kontakte zu knüpfen, sich um sie zu kümmern, Anteil zu nehmen an deren Leben und Glauben. Sie war ein froher Mensch, der gerne feierte, lachte und Gemeinschaft erlebte. Die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und -referenten lag ihr am Herzen. So war sie in der Berufsgemeinschaft der Gemeindereferentinnen, als Bezirkssprecherin in den Bezirken Hochtaunus und Main-Taunus und in der Mitarbeitervertretung der Hauptamtlich pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aktiv. In allem war sie getragen von dem tiefen Glauben daran, dass Gott jeden und jede im Leben begleitet und Kraft gibt den Lebensweg, auch in schwerer Krankheit, vertrauensvoll zu gehen.

Wir danken der Verstorbenen für ihr Glaubenszeugnis und ihren engagierten Einsatz im Dienst des Bistums Limburg und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet.

**Frau Gabriele Büttner**, Pastoralreferentin, ist am 25. November 2003 gestorben. Das Requiem für Frau Büttner war am Dienstag, dem 02.12.2003 um 9.30 Uhr in der Katholischen Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden, die Beerdigung am gleichen Tag um 11.30 Uhr auf dem Südfriedhof in Wiesbaden

Frau Büttner wurde am 24.06.1963 in Frankfurt - Höchst geboren. Von 1985 bis 1990 studierte sie katholische Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Sie schloss das Studium mit der Verleihung des akademischen Grades Diplom-Theologin ab.

Am 01.09.1990 trat Frau Büttner in den Dienst des Bistums Limburg ein. Für die Zeit als Pastoralassistentin war Frau Büttner in der Katholischen Pfarrei Mariä Heimsuchung in Kölbingen eingesetzt. Nach Ablegung der Zweiten Dienstprüfung wechselte Frau Büttner als Pastoralreferentin in die Katholische Pfarrei St. Johannes d.T. nach Elz, wo sie bis 1996 wirkte. Dann übernahm sie andere Aufgaben, bis sie zum 01.12.2001 wieder in den pastoralen Beruf zurückkehrte. Frau Büttner übernahm im Bereich der kategorialen Seelsorge den Dienst als Krankenhauseelsorgerin in Wiesbaden.

Frau Büttner hatte die Gabe den Menschen mit Gelassenheit und Optimismus zu begegnen, die letztendlich in ihrem eigenen Glauben gründeten. Deshalb war sie gleichermaßen von Kolleginnen und Kollegen, sowie von den ihr anvertrauten Menschen geschätzt.

Wir danken der Verstorbenen für ihr Glaubenszeugnis und ihren engagierten Dienst im Bistum Limburg und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet.

**Herr Domkapitular em. Prof. DDr. Werner Böckenförde** ist am 26. November 2003 Alter von 75 Jahren in Freiburg gestorben. Das Pontifikalrequiem wurde gefeiert am Samstag, den 6. Dezember 2003, um 10.15 Uhr im Hohen Dom zu Limburg; anschließend war die Beerdigung auf dem Domherrenfriedhof.

Werner Böckenförde wurde am 21. März 1928 als zweiter Sohn des Forstmeisters Josef Böckenförde und seiner Ehefrau Gertrud in Hilders/Rhön geboren. Seine Kinder- und Jugendzeit verbrachte er zusammen mit noch sieben Geschwistern in Kassel. Als 16-jähriger wurde er Luftwaffenhelfer; gegen Ende des Krieges musste er im Kriegseinsatz zum Reichsarbeitsdienst. Das bewusste Erlebnis der letzten Kriegsjahre hat ihn in dem seit früher Jugend erwachten Vorhaben bestärkt, den Beruf des Geistlichen zu wählen.

Sein Theologiestudium absolvierte er in Münster und Paderborn. Er verband es mit einem Zweitstudium der Rechtswissenschaften. Von 1951 bis 1955 war er Assistent am Institut für Christliche Sozialwissenschaften bei Professor J. Höffner in Münster. Im Sommer 1956 wurde er in Münster zum Doktor der Rechte promoviert. Am 5. Juni 1957 wurde er in Paderborn durch Erzbischof Lorenz Jaeger zum Priester geweiht.

Von 1957 bis 1960 war Werner Böckenförde Vikar an der St. Pankratius-Kirche in Gütersloh, danach für ein Jahr Direktor eines Internates für körperbehinderte Jungen in Rhöndorf am Rhein. Ab Juni 1961 war er für eine theologische Promotion an der Universität Bonn freigestellt. Als wissenschaftlicher Assistent bei Professor J. Ratzinger wechselte er mit seinem Lehrer 1963 an die Universität Münster. Im Jahr 1969 wurde er mit einer theologischen Dissertation über den kanonistischen Rechtsbegriff zum Dr. theol. promoviert.

Im April 1969 trat Werner Böckenförde mit Erlaubnis seines Erzbischofs in den Dienst des Bistums Limburg ein. Er wurde tätig als Subsidiar in St. Josef, Frankfurt-Höchst und als Religionslehrer am Leibniz-Gymnasium. Am 29. Oktober 1970 hat Bischof Dr. Wilhelm Kempf ihn ins Bistum Limburg inkardiniert. Nach weiteren vertiefenden kirchenrechtlichen Studien in Freiburg wurde er zum 16. Juni 1971 vom Bischof zu seinem Persönlichen Referenten bestellt.

Diese Funktion übte er bis zur Entpflichtung von Bischof Wilhelm vom Amt des Diözesanbischofs am 10. August 1981 aus. Seit 1. Februar 1972 hatte Böckenförde zusätzlich zu dieser Tätigkeit die Leitung der Rechtsabteilung/Kirchliches Recht übernommen. Diese Aufgabe nahm er wahr bis zu seiner Pensionierung am 21. März 1993. In den Jahren von 1974 bis 1993 arbeitete er im Bischöflichen Offizialat mit als Promotor justitiae. Seit 1. Januar 1976 war er Mitglied des Bischöflichen Domkapitels, in den Jahren 1978 bis 1993 war er vielfach als Firmspender in den Gemeinden des Bistums unterwegs.

Mit seiner Pensionierung schied er auch aus seinem Kanonikat aus. Als Domkapitular em. nahm er Wohnung in Freiburg, in Nachbarschaft zu mehreren seiner Geschwister. Sie haben sich auch im letzten Jahr während seiner schweren Erkrankung um ihn gesorgt. Seinen letzten Besuch in Limburg machte Werner Böckenförde am 9. Oktober 2003, als wir das Jahresgedächtnis des Todes von Bischof Dr. Wilhelm Kempf feierten. Er war bereits schwer von der Krankheit gezeichnet.

„Der Geist hilft unserer Schwachheit auf“ - dieser Satz aus dem Römerbrief (8, 26) war das Leitwort des Gottesdienstes, den Werner Böckenförde zu seinem vierzigjährigen Priesterjubiläum am 5. Juni 1997 feierte. Er verstand ihn als Anzeige für die Spannung zwischen der Liebe zur Kirche und des Dienstes für das Heil der Menschen in ihr einerseits, aber auch der Enttäuschungen über diese Kirche, wie sie praktisch ist, andererseits. Die bleibende Differenz zwischen Gott und Welt, zwischen Himmel und Erde, zwischen Christus und seiner Kirche war das Lebensthema von Werner Böckenförde. Daran litt er, darin agierte er. Unverwechselbar war sein persönlicher Stil: die juristisch korrekte und präzise Denk- und Arbeitsweise, sein Witz und die Fähigkeit zu pointierter Formulierung, aber auch sein nie verborgenes seelsorgliches Engagement und die vielfache Hilfe, die er gerade durch Anwendung des Rechts in Konfliktfällen geben konnte. Sein Einsatz gerade für die Synodalordnung des Bistums Limburg und seine unübertreffbare Liebe zu Bischof Wilhelm Kempf bleiben unvergessen.

Wir danken Herrn Domkapitular em. Prof. DDr. Werner Böckenförde für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum Limburg. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Er bleibt uns präsent in vielen Erzählungen, die sein Wirken unter uns in seiner Originalität und Einzigartigkeit liebenswert überlieferten. Möge Gott mit seiner gerechten Liebe ihm gnädig sein.

### Nr. 391 Dienstmeldungen

Mit Termin 10. November 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Christian ENKE zum Dekan des Dekanates Frankfurt/M.-Nord ernannt. (80)

Mit Urkunde vom 24. November 2003 hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst Herrn Pfarrer Marian BERTA, Frankfurt/M., die Erlaubnis erteilt, den an der Kath. Universität Lublin erworbenen Doktor-Grad zu führen. (96, 309, 341)

Mit Termin 30. November 2003 hat der Herr Bischof Herrn P. Dr. Georg SCHMIDT SJ vom Amt des Bandverteidigers am Bischöflichen Offizialat Limburg entpflichtet. (45)

Mit Termin 01. Dezember 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Andrzej MAJEWSKI, Westerburg, zum Bandverteidiger am Bischöflichen Offizialat Limburg ernannt. (45)

Mit Termin 01. Dezember 2003 hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer Lic. iur. can. Olaf LINDENBERG *ad quinquennium* zum Diözesanrichter ernannt. (45)

Mit Termin 01. Dezember 2003 hat der Herr Bischof Herrn P. Dr. Georg SCHMIDT SJ *ad quinquennium* zum Diözesanrichter ernannt. (45)

Mit Termin 01. Dezember 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Matthias STRUTH zum priesterlichen Leiter des pastoralen Raumes Wiesbaden-Nordost im Bezirk Wiesbaden ernannt. (289, 295)

Mit Termin 14. Dezember 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Wolfgang RÖSCH die Pfarrei St. Marien in Königstein übertragen und ihn zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Johannes der Täufer in Königstein-Schneidhain bestellt. (130, 132)

Mit Termin 14. Dezember 2003 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Wolfgang RÖSCH zum Pfarrverwalter für die Pfarrvikarie Christ-König in Königstein-Falkenstein und die Pfarrei St. Michael in Königstein-Mammolshain ernannt. (131)

Mit Termin 01. Februar 2004 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Heinz KLAPSING SSCC, Arnstein, zum Bezirksdekan für den Bezirk Rhein-Lahn ernannt. (219)

Mit Termin 01. Februar 2004 hat der Herr Bischof Herrn

Pfarrer Wolfgang RÖSCH die Pfarrei St. Peter und Paul in Kronberg übertragen. (128)

Mit Termin 01. Februar 2004 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Wolfgang RÖSCH zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Vitus in Kronberg-Oberhöchstadt ernannt. (129)

Mit Termin 01. Februar 2004 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Ludwig JANZEN die Pfarrei Hl. Geist in Frankfurt/M.-Riederwald übertragen (102)

### Nr. 392 Änderungen im Schematismus

S. 89

Die Pfarrei St. Bonifatius, Frankfurt, hat eine neue E-mail-Adresse:  
pfarrbuero@stbonifatius-ffm.de

S. 127

Die Pfarrei St. Bonifatius, Steinbach, hat eine neue E-mail-Adresse:  
pfarrbuero@kath-steinbach.de

Folgende E-Mail-Adressen sind zu korrigieren:

S. 282

Pfarrei St. Anna, Braunfels/Solms:  
pfarrbuero@sankt-anna-braunfels-solms.de

S. 287

Katholisches Jugendamt, Bezirksamt Wiesbaden:  
kja-wiesbaden@gmx.de